Die Gewerbepolitik der patrizisch und der zünftlerisch regierten Stadt

Wissenschaftliche Abhandlung
zur Erlangung des Doktorgrades
der Staatswirtschaftlichen Fakultät der
Ludwig-Maximilians-Universität München

Vorgelegt von
Walter Fuhrmann
Diplom-Volkswirt
aus Nürnberg

Druck von Hans Zeder in Nürnberg

1930.

Referent: Professor Dr. Ernst Kelter

Einleitung.

Im Interregnum, „der kaiserlosen, der schrecklichen Zeit", ging das ruhmvolle Heilige Römische Reich Deutscher Nation einem trostlosen Verfall entgegen. Nach dem Tode Konrads IV. fand sich niemand unter den deutschen Fürsten bereit, die deutsche Kaiserkrone zu tragen, weshalb man sich im Auslande nach Thronanwärtern erfolglos umsah. Weder Richard von Cornwallis, der Bruder des englischen Königs, noch Alfons X. von Castilien übernahmen die Regierung. 1268 büßte Konradin, der letzte der Hohenstaufen, mit seinem jungen Leben die fehlgeleitete Italienpolitik seines Hauses auf dem Blutgerüst zu Neapel. Im ganzen Reiche herrschten anarchische Zustände. Unordnung und Gesetzlosigkeit griffen immer mehr um sich, nur der Starke konnte sich Recht verschaffen, allerorten tobte Krieg und suchten endlose Fehden das Land heim. Das Reich brach auseinander. Die politische Macht ging auf die Territorien über, die, seien es die Gebiete der geistlichen und weltlichen Fürsten oder der Städte, erfolgreich bestrebt waren, die Hoheitsrechte, die sie etwa noch nicht besaßen, noch an sich zu reißen und ihr Gebiet durch Reichsgüter zu vergrößern. Auch Handel und Verkehr litten schwer unter den Fehden und Wirren, unter den endlosen Zollbelästigungen und den rücksichtslos geübten Bräuchen des Strand- und Grundruhrechtes. Und doch vermochten in dieser schlimmen Zeit immer noch am meisten die Städte den Bedrängten Schutz zu gewähren. Die glanzvolle Entwicklung des deutschen Städtewesens wurde ohne Zweifel durch die dem städtischen Freiheitsstreben förderlichen politischen Zustände mit begünstigt und so kam es, daß die Städte für mehr als drei Jahrhunderte der wichtigste Träger im politischen Leben Deutschlands wurden. Anfangs griffen die Städte zur Selbsthilfe: Bereits 1254 wurde, um den Landfrieden zu erhalten und die Land- und Wasserstraßen vor übermäßigen Zöllen zu sichern, der Rheinische Städtebund ins Leben gerufen, im Jahre 1266 wurde die Hanse gegründet. Die Städte waren es demnach, die vom 13. Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters zum Teil der Politik und der Kultur, ganz besonders aber der Wirtschaft das Gepräge gaben. Auch hier zwar nicht allein, aber doch überwiegend. Aus diesem Grunde bezeichnet man in der Wirtschaftsgeschichte diese Zeitspanne als die Zeit der Stadtwirtschaft und die Wirtschaftspolitik jener Jahrhunderte als Stadtwirtschaftspolitik. Fast jedes Lehrbuch der Wirtschaftsgeschichte befaßt sich genauestens mit diesem Begriff und bringt säuberlich abgefaßte Definitionen und Theorien. So findet sich in Max Webers „Wirtschaftsgeschichte", 2. Aufl. S. 281 folgender Abschnitt: „Die Stadt des Mittelalters hat unter der H e r r s c h a f t d e r Z ü n f t e[1]) eine besondere Art der Politik getrieben, die sogenannte Stadtwirtschaftspolitik. Ihr Zweck war einmal, die Aufrechterhaltung der überlieferten Nahrungs- und Erwerbschancen, dann, daß sie in aller Regel das platte Land durch Bannrechts- und Marktzwang diesen Erwerbsinteressen dienstbar machte. Sie hat ferner die Konkurrenz zu hemmen und die Entwicklung zum Großbetrieb zu verhindern

[1]) Gesperrt vom Verfasser.

gesucht." Weber begeht hierbei den verhängnisvollen Fehler, daß er annimmt[1], die mittelalterliche Stadt wird von den Zünften beherrscht, und daß er so die Stadtwirtschaftspolitik gleichsetzt mit einer unter der Herrschaft der Zünfte entstandenen besonderen Art von Wirtschaftpolitik. Die Städte haben freilich eine Zunftpolitik betrieben, d. h. sie haben sich den Zünften gegenüber in einer ganz bestimmten Weise verhalten. Wie weit dieses Verhalten durch die Zünfte selbst bestimmt oder beeinflußt wurde, ob und wie weit es mit den Bestrebungen der Zünfte in den verschiedenen Zeitabschnitten und Städten im Einklang oder im Widerspruch stand, das zu klären ist die Aufgabe dieser Untersuchung. Es ist anzunehmen oder jedenfalls möglich, daß die Zunftpolitik der Zünfte eine Interessenpolitik war, d. h. sich dort am stärksten durchsetzte, wo die Zünfte wirklich auch die politische Macht in der Stadt besaßen.

Die Verfassungsgeschichte der deutschen Städte im 13., 14. und 15. Jahrhundert ist angefüllt mit Kämpfen zwischen den zwei Parteien, den Patriziern und den Zünften, um die Macht. Kaum hatten sich die Städte von der Vormundschaft der geistlichen und weltlichen Stadtherren soweit als möglich befreit, kaum hatten sie die Macht der kaiserlichen Richter, Burggrafen und Schultheißen zurückgedrängt oder sich selbst angeeignet, da beginnt ein neues, diesmal lang dauerndes und oft blutiges Ringen innerhalb der Stadtmauern selbst, ein Ringen um die Vorherrschaft im Rat und um die Besetzung des Bürgermeisteramtes durch einen Mann aus den eigenen Reihen. Die Patrizier waren es, die oft unter Aufwendung großer Mittel die Macht des Stadtherren abzuschütteln vermochten, sie blieben von nun an die herrschende Schicht. Gegen sie richtete sich nun der Kampf der Handwerker, die durch ihre zahlenmäßige Ueberlegenheit die verhältnismäßig geringe Zahl der patrizischen „Unterdrücker" verdrängen und sich selbst zur regierenden Partei machen wollte. Drei Jahrhunderte lang tobte der Kampf in den deutschen Städten, hier und dort aufflackernd, ein regelrechter Bürgerkrieg. Blutige Schlachten, zerstörte Rathäuser, gehenkte Rädelsführer und enthauptete Ratsherrn, Verbannte und Verurteilte — fast jede deutsche Stadt weist ein solch trauriges Kapitel in ihrer Chronik auf. Ziel des Kampfes war, durch Erlangung der p o l i t i s c h e n Macht die w i r t s c h a f t l i c h e Machtstellung zu bekommen; denn die Politik, auch die Wirtschaftspolitik, wird in der mittelalterlichen Stadt vom Rat bestimmt. — Wenn in Folgendem ein Teilgebiet der Wirtschaftspolitik, nämlich die Gewerbepolitik, in der deutschen mittelalterlichen Stadt untersucht werden soll, so handelt es sich vor allem um die Frage, ob diese Politik grundsätzlich in sämtlichen Städten die gleiche war oder ob sich von Stadt zu Stadt Unterschiede feststellen lassen. Es ist zu vermuten, daß solche Unterschiede vorhanden waren, je nachdem, welche Partei im Rate den ausschlaggebenden Einfluß besaß: die zünftlerische oder die patrizische. Nicht nur weil Handwerker und Geschlechter verschiedenen sozialen Schichten angehörten, sondern weil sie auch im Wirtschaftsleben jeweils eine ganz andersartige Stellung einnahmen. Für den Hand-

---

[1]) Dieser Meinung begegnen wir nicht selten, so sagt Paul Sander (Geschichte des deutschen Städtewesens, Bonn und Leipzig 1922, S. 155), daß infolge der Zunftkämpfe in den m e i s t e n Städten die patrizische Herrschaft gebrochen wurde. Die Regel war, daß die Patrizier selbst in die Zünfte eintraten und „die Stadtregierung den Zünften zufiel. Dabei verwandelten die Zünfte ihren ursprünglichen Charakter. . . So bildeten sich in jeder Stadt etwa 12 bis 20 große politische Zünfte aus".

werker bildet z. B. die Heimatsstadt vorwiegend das Arbeits- und Absatzgebiet, während der patrizische Kaufmann sowohl innerhalb als außerhalb der eigenen Stadt sein Betätigungsfeld hatte. Für diese Untersuchung ist es also wichtig, festzustellen, wie der Rat in den einzelnen Städten zusammengesetzt war. Und zwar wird die Frage, ob eine Zunft- oder Geschlechterherrschaft bestand, nicht dadurch als entschieden betrachtet, ob durch einen Aufstand oder ein anderes Ereignis zu einem bestimmten Zeitpunkt etwa eine Zunftherrschaft ausgerufen wurde, und auch kann das rein zahlenmäßige Kräfteverhältnis der von den Zünften und den Geschlechtern gestellten Ratsmitglieder nicht unbedingt als entscheidend betrachtet werden. Es kommt vielmehr darauf an, festzustellen, welche Gruppe: die Handwerker oder die Geschlechter (die Grundbesitzer, Kaufleute und Händler) wirklich den entscheidenden Einfluß im Stadtrat besaß.

Es ist daher die erste Aufgabe dieser Untersuchung, über die politischen Verhältnisse einer größeren Anzahl deutscher Städte ein klares Bild zu entwerfen, das die tatsächliche Machtverteilung nicht nur auf Grund rein formaler Kennzeichen zu erfassen versucht. Erst dadurch ist es oft möglich, festzustellen, wer eigentlich die Regierung ausgeübt hat. Es dürfte zweckmäßig sein, die deutschen Städte in drei Gruppen aufzuteilen:

1. patrizisch regierte Städte,
2. patrizisch-zünftlerisch regierte Städte,
3. zünftlerisch regierte Städte.

Insgesamt wurden 44 Städte daraufhin untersucht, welche Art von Herrschaft in ihnen bestand. Es zeigt sich nun dabei, daß meist zu unrecht von einer Zunftherrschaft gesprochen wird und daß daher ebenso oft unrichtigerweise die Politik in den betreffenden Städten als Zunftpolitik dargestellt wird, daß man, wie M. Weber sagt, unter der Herrschaft der Zünfte sei die Stadtwirtschaftpolitik entstanden. In der Auswahl dieser 44 Städte verfuhr ich ohne besondere Ordnung, insofern, als ich gerade jene zur Untersuchung herbeizog, deren Urkunden- und Chronikenmaterial mir gedruckt leicht zugänglich war. Ein Studium der betreffenden Handschriften in Original war mir freilich nicht möglich. Ich glaube jedoch, daß gerade die unvoreingenommene, mehr zufällige Auswahl dieser Städte geeignet ist, ein ungetrübtes Urteil zu fördern. Obwohl ich indessen absichtlich nach Städten mit rein zünftlerischem Regiment gefahndet habe, ist mir außer Zürich kein weiteres Beispiel mit länger anhaltender ausgesprochener Zunftherrschaft vorgekommen. Dieses Ergebnis dürfte etwas überraschen. Dagegen konnte ich in 31 Fällen, d. h. in mehr als der Hälfte, eindeutig eine Patrizierherrschaft bezw. -Vorherrschaft feststellen, nämlich in den Reichsstädten Bern, Donauwörth, Eßlingen, Frankfurt a. M., Köln, Lübeck, Nürnberg, Regensburg, Rothenburg o. T., Schwäbisch-Hall und Ueberlingen, in den Territorialstädten Berlin, Braunschweig, Breslau, Cleve, Duisburg, Emmerich, Landshut, Lüneburg, München, Rees, Stettin, Wernigerode, Wesel, Wismar, Wien und Xanten, sowie in den geistlichen Städten Bremen, Fulda, Salzburg und Würzburg. Selbstverständlich waren gerade diese Städte oft Schauplatz blutiger Zunftrevolutionen und in gar manchen Städten gelang es den Aufrührern zeitweilig den patrizischen Rat zu stürzen und eine Zunftherrschaft zu errichten, d. h. die Ratsstellen überwiegend oder ausnahmslos mit Zünftlern zu besetzen. Doch waren ihre Erfolge niemals von langer Dauer.

So gelang es zwar den Zünften 1348—1349 in Nürnberg, 1355—1368 in Frankfurt, 1370—1371 in Köln, 1384—1386 in Braunschweig, 1398—1403 in München, 1408—1410 in Landshut, 1408—1416 in Lübeck, 1410—1416 und wiederum 1427 in Wismar, 1426—1433 in Bremen, 1450—1455 in Rothenburg an die Regierung zu kommen, aber jedesmal wurde ihrer Herrschaft von der Bevölkerung selbst, die einer oft sehr rasch einsetzenden Willkürherrschaft einiger Emporkömmlinge abgeneigt war, oder von Stadtherrn oder gar vom Kaiser, manchmal mit den vertriebenen Patriziern oder mit Hilfe anderer Städte und Fürsten nach kürzerer Zeit ein Ende bereitet. Daß auch die Hanse ein Zunftregiment in einer ihrer Mitgliedstädte nicht gerne sah, zeigt der Fall Braunschweig, wo 1374 die Gilden die Patrizierherrschaft gestürzt, deren Ratsherren hingerichtet und einen zünftlerischen Rat eingesetzt hatten. Dadurch verscherzte sich die Stadt die Gunst der Hanse. Braunschweig wurde verhanst, sodaß dem neuen Regiment nichts anderes übrig blieb, als sich 1386 der Hanse zu unterwerfen. Als besonderes Merkmal patrizischer Regierung finden wir zuweilen die Zünfte in solchen Städten verboten, so in Nürnberg, Rothenburg, München[1]), Landshut[2]) und Würzburg[3]).

In 12 von mir untersuchten Städten, nämlich in den Reichsstädten Augsburg, Basel, Heilbronn, Konstanz, Memmingen, Speyer, Straßburg, Ulm und Worms, in dem landesherrlichen Freiburg i. B. und in den Bischofsstädten Hildesheim und Magdeburg, war es nun den Zünftlern gelungen, neben den Patriziern einen stärkeren Anteil an der Regierung zu erlangen. Hier hat es nun zwar oft den Anschein, als ob die zahlenmäßige Verteilung der Ratssitze für ein Zunftregiment spräche, doch ist bei einem Urteil hierüber Vorsicht geboten. Zum ersten gelang es doch meist den — selbst wenn auch in der Minderheit befindlichen — Patriziern, ihren Willen gegenüber den häufig uneinigen Handwerkern durchzusetzen, ferner finden wir nicht selten Patrizier als Führer der Zünfte. Eine besondere Stellung nahmen sodann gerade die mächtigsten Zünfte, die Händlerzünfte, ein, die, wenn nicht selbst mit Patriziern durchsetzt, den Geschlechtern zum mindesten nahestehen und so — besonders auch wegen ihrer andersartigen wirtschaftlichen Interessen — jedenfalls ein Handwerkerregiment unmöglich machen. Freilich wird häufig von einem Zunftregiment in Augsburg, Basel, Straßburg, Ulm und Köln gesprochen, doch sind diese Behauptungen unrichtig. Daß in Köln in der Zeit der sogenannten Zunftherrschaft die Zünfte keinen entscheidenden Einfluß auf die Stadtpolitik gehabt haben, beweist Ernst Kelter in „Geschichte der obrigkeitlichen Preisregelung", S. 147 ff., früher und eingehender Heinr. v. Lösch in seinen „Kölner Zunfturkunden". In Basel, Straßburg und Ulm scheint es — wie unten noch näher darzulegen ist — dem Patriziat gelungen zu sein, sich doch noch einen gewissen Einfluß auf

[1]) 1368 erging ein strenges Verbot politischer Zünfte und eigenmächtiger Einung, 1403 im Wahlbrief ausdrücklich wiederholt. (Werner Schultheiß: Die Münchner Gewerbeverfassung im Mittelalter, München 1936, S. 145—146).

[2]) Nach Niederwerfung des Aufstandes 1410 mußte die Stadt geloben, keine „Zunft", keine „Zechen" und keine „heimlichen Beratungen" zu dulden (Schultheiß a. a. O. S. 91, Anm. 363).

[3]) 1357 hob Karl IV, in einem Schiedsspruch zwischen Stadt und Bischof alle Zünfte auf. Nachdem sie 1372 wieder zugelassen wurden, erfolgte 1375 ein endgültiges Zunftverbot. (Hans Lentze, Der Kaiser und die Zunftverfassung Breslau 1933, S. 61).

die Leitung der Politik zu sichern, sei es, daß die Handwerker teilweise in irgend welchem Abhängigkeitsverhältnis zu den Geschlechtern standen, die deren handwerkliche Erzeugnisse weiter veräußerten, oder daß ein Teil der „zünftlerischen Ratsherren" zusammen mit den Patriziern stimmten, eine Erscheinung, wie sie bei den meist sehr reichen Händlerzünften („Schlüssel" und „Safran" zu Basel) nicht selten festzustellen ist. Eine etwas eingehendere Darstellung der Verfassungsverhältnisse Augsburgs erscheint mir, in Anbetracht der gegenteiligen Ansichten in der Literatur zweckmäßigerweise als Anhang dieser Untersuchung angegliedert werden zu sollen.

Unsere zweite Aufgabe ist es dann, zu ermitteln, ob in diesen verschiedenen festgestellten Städtegruppen auch eine unterschiedlich geartete Wirtschaftspolitik verfolgt wird. Wer hat der Wirtschaftspolitik der mittelalterlichen Städte den Stempel der Gemeinnützigkeit aufgedrückt: die Zünfte oder die Geschlechter? Ist es richtig, von der Stadtwirtschaft als einer einheitlichen Wirtschaftspolitik zu sprechen, oder zeigen sich hier Unterschiede, je nachdem wer der Träger dieser Politik ist: die Handwerkerzünfte oder die Geschlechter?

Die Darstellung kann sich nicht auf alle 44 Städte erstrecken, wir müssen uns auf einige Musterbeispiele aus jeder dieser drei Gruppen beschränken, um daran die Gewerbepolitik der mittelalterlichen Stadt zu untersuchen.

1. Teil.

Die patrizisch regierte Stadt.

Drei freie Reichsstädte, Nürnberg, Rothenburg o. T. und Lübeck, sollen als Vertreterinnen der patrizisch regierten Städte diesen ersten Teil ausfüllen. Selbstverständlich sind diese drei Städte nur Beispiele für die betreffende Gruppe, die sie verkörpern sollen. Politik, Recht und Verhältnisse lagen in jeder deutschen Stadt verschieden. Je nach den Zeitumständen, den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen, mußte jede Stadt bestrebt sein, eine ihr gemäße, auf ihre besonderen Verhältnisse zugeschnittene Politik zu betreiben. Es ist daher nicht möglich, auf Grund der in einer bestimmten Stadt gemachten Erfahrungen und Beobachtungen darauf schließen zu wollen, daß dies in allen patrizisch regierten Städten notwendigerweise in allen Punkten immer ebenso gewesen sein muß. Es ist indessen nicht schwer, gerade die entscheidenden Grundlinien der Wirtschaftspolitik zu erkennen, und es fragt sich nun, ob diese patrizisch regierten Städte in den Grundzügen, in der Grundhaltung wenigstens Uebereinstimmungen oder Aehnlichkeiten aufzuweisen haben.

An dieser Stelle erscheint es angebracht, noch mit einigen Worten darzulegen, was wir in dieser Untersuchung als „Patrizier" oder „Geschlechter" verstehen wollen. Es wird oft vermutet, daß das städtische Patriziat Adelige, Ritter, Edle und frühere Ministeriale gewesen seien. Begründet wird diese Behauptung nicht zuletzt mit Aufzeichnungen deutscher Chronisten des 16. bis 18. Jahrhunderts, die auf Wunsch jener Familien (so z. B. in Nürnberg) Nachweise vorbrachten, wenn auch erdichtete, daß die Geschlechter bereits als Adelige vom Land in die Stadt hereingewandert seien und der Nachwelt Märchen von einst stattgehabten Turnieren vorsetzten, um Belege für die alte Turnierfähigkeit und Gleichstellung des städtischen Patriziats mit dem Landadel zu erbringen. Nürnberger Geschichtsschreiber des 16. und 17. Jahrhunderts, wie Müllner und Rüxner und auch die Professoren der Universität Altdorf, die unter dem Nürnberger Rat standen, konnten in dieser Beziehung nicht offen sprechen, sondern berichten, um den Herren des Rates zu gehorchen, derartige Legenden, als deren Folge wir nicht zuletzt auch Sombarts Theorie von der Grundrentenakkumulation ansehen müssen. Das Städtische Patriziat kann jedoch nicht als eine eindeutige soziale Klasse, erst recht nicht als ausschließliche Adelsschicht angesehen werden. Seinen Grundstock bilden die Nachkommen jener Bürger, die von alters her als Freie in der Stadt wohnen und hier Großhandelsgeschäfte treiben, mit ihnen verwuchsen ritterliche Dienstmannen (im 15. Jahrhundert ziemlich verschwunden), ferner aus anderen Städten eingewanderte Standesgenossen, endlich — und das dürfte die Mehrzahl sein — reichgewordene und mit den führenden Familien verschwägerte Gewerbetreibende (z. B. Goldschmiede, Gewandschneider) und Händler. Sie alle sind die „Ehrbaren", die „Bürger", die „Herren" — also das Patriziat, auch dann, wenn sie in zunftähnlichen Körperschaften („Händlerzünften") zusammengeschlossen sind.

Es soll hier zuerst Nürnberg untersucht werden, ein politischer und wirtschaftlicher Mittelpunkt des Reiches, in dem nach der Goldenen Bulle jeder Kaiser den ersten Reichstag abhalten mußte und in dem die Reichskleinodien aufbewahrt wurden. Nürnberg kann wohl als die am ausgesprochensten patrizisch regierte Stadt hier zu Anfang erwähnt werden, hatte doch die aristokratische Verfassung

bis zum Verlust der Reichsunmittelbarkeit im Jahre 1806 unverändert Geltung. Man könnte mir nun den Vorwurf machen, daß ich nur Handelsstädte zu meiner Untersuchung herangezogen habe, wo die patrizischen Kaufleute logischerweise immer die Macht besessen haben mußten. Aus diesem Grunde soll als 2. Beispiel Rothenburg o. T. die Verhältnisse der kleinen fränkischen Reichsstädte aufzeigen, das fernab von Handel und Verkehr ein verträumtes geruhsames Dasein führte. Endlich muß noch eine Vertreterin der Hanse hanseatischen Geist und hanseatische Politik uns vor Augen führen. Keine Stadt dürfte hierzu geeigneter sein als Lübeck selbst, die mächtigste und reichste Hansestadt.

1. Nürnberg.

Den Typus einer rein aristokratisch regierten Stadt verkörpert das im Jahre 1219 durch Privileg Kaiser Friedrichs II. zur Reichsstadt erhobene Nürnberg, das, gefördert durch die Gunst der Kaiser, sich dank seiner zentralen Verkehrslage innerhalb der nächsten drei Jahrhunderte zu einer der bevölkertsten Städte, zu einem Industrie- und Handelszentrum 1. Ranges und zu einem geistigen und kulturellen Mittelpunkt entwickelte. Diesen beispiellosen Aufstieg verdankte Nürnberg nicht zuletzt seinem Stadtregiment. Die rein patrizische Verfassungsform bildete eine einzig dastehende Gewerbe- und Wirtschaftspolitik heraus, die als Besonderheit aus dem Rahmen der Wirtschaftsverfassung anderer Städte des Mittelalters herausfällt. Um diese Politik richtig verstehen zu können, ist es notwendig, zuerst die Ratsverfassung zu untersuchen.

I. Die Verfassung der Stadt Nürnberg im Mittelalter.

1. Entwicklung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (1348).

Bis zu diesem Zeitpunkt bestand der Rat aus 26 Mitgliedern, 13 Consuln und 13 Schöffen, oder wie die jüngere Bezeichnung lautet: 13 ältere und 13 jüngere Bürgermeister, von welchen immer 2 für 4 Wochen die Geschäfte führten[1]). Ratsfähig waren nur die Mitglieder des Patriziats, der „Geschlechter". Diese Familien, in dieser Periode etwa 38[2]), waren ursprünglich burggräfliche Ministerialien, zugezogene Landadelige und alteingesessene, durch Handel seit dem 13. Jahrhundert zu Reichtum gekommene Bürger. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts oder mit Anfang des 14. Jahrhunderts wird der Rat um weitere 8 Mitglieder, die sog. „alten Genannten"[3]) erweitert, welche anfangs aus der Zahl der alten Bürgermeister, gewissermaßen als Ehrenstellen genommen waren. Später bildete die Stellung als alter Genannter eine Vorstufe für solche, die in späteren Jahren einen Sitz als Bürgermeister erstrebten. Diesem aus 32 Patriziern bestehenden inneren Rat, der allein die Politik bestimmte, stand schon damals ein größerer Rat von „Genannten"[4]) aus der Gemeinde zur Seite, doch nur in untergeordneten Verhältnis; denn er war jenem zum Gehorsam verpflichtet und wurde nur in seltenen Fällen zusammenberufen. Diese Genannten waren Gemeindemitglieder, die als besonders glaubwürdige Personen

[1]) Chroniken deutscher Städte, Bd. I, Einleitung, S. XXIV ff.
[2]) Ernst Mummenhoff, Altnürnberg, Bamberg 1890, S. 19 f. Chroniken Bd. I, S. XX.
[3]) Ernst Mummenhoff a. a. O., S. 20.
[4]) Baader, Nürnberger Polizeiordnungen Stuttgart 1861, S. 8 ff.

„genannt" und vereidigt waren. Sie werden vom Rat gewählt. Ihre Gesamtzahl bewegt sich, ohne irgendwie gebunden zu sein, um 200. Es sind dies nur ansehnliche Männer in gesicherter Lebensstellung, Angehörige ehrbarer Geschlechter, vermögende Kaufleute, Doktoren der Rechte, Aerzte, Apotheker u. a. Vereinzelt werden später auch Handwerker unter sie aufgenommen, jedoch nur, wenn sie durch besondere Tüchtigkeit zu größerem Wohlstand sich emporgearbeitet haben. Kleine Leute dagegen bleiben ausgeschlossen.[1])

2. Der Handwerkeraufstand 1348—49.

Die Art der Ratsbesetzung durch die reichen Geschlechter und der dadurch veranlaßte Ausschluß der minderbegüterten Bevölkerung von der Teilnahme an der Regierung verursachte eine Mißstimmung, die immer weiter um sich griff. Zunftkämpfe und Handwerkerrevolten in anderen Städten waren die Vorbilder. Die Gärung kam, begünstigt durch die Thronwirren, im Sommer 1348 zum vollen Ausbruch. Urkundliche Quellen über den Aufstand sind sehr wenige vorhanden. So erwähnt z. B. der Chronist Ulman Stromer, ein Zeitgenosse jener Tage kein Wort darüber. Scheinbar ist sein Schweigen Absicht. Er will als Patrizier an diese unruhige Zeit nicht erinnert werden. Verhältnismäßig viel Material bringt Müllner in seinen Annalen, einer Schrift des 17. Jahrhunderts, als sich bereits die Sage dieses Stoffes bemächtigt hatte, die daher nicht vorbehaltlos aufgenommen werden darf. Eine Erwähnung des Aufstandes fand ich in der „Chronik aus Kaiser Sigmunds Zeit bis 1434" (Chroniken deutscher Städte, Bd. I, S. 351), freilich unter falschem Datum: „Item in dem jar am mitwochen vor pfingsten, da geschah der auflauf zu Nuremberg zwischen mittag und vesper". Denselben Satz zitieren die „Jahrbücher des 15. Jahrhunderts" (Chroniken Bd. X, S. 124) und fügen hinzu: „da schlugen die hantwerker die erbergen (= Ehrbaren) auß der stat und die gemain het die stat mer denn ein jar innen; da must die stat dem künig Karl wol dreissig 1000 pfunt haller geben, das er den erbergen die stat wider gab. Da wurd der gemain vil verderbt und ward in die stat ewiglich versagt."

Endlich berichtet eine im Predigerkloster zu Nürnberg verfaßte Weltchronik bis 1485[2]): „sedicio magna Nurenberge facta est plebis contra consulatum propter adhesionem fidelitatemque Karolo factam; cuius sedicionis fuere auctores fabri Geispert nuncupati. industria tamen Karoli postea commocionem huiusmodi sedavit depositis convencionibus artifficorum, que czufft (!) appellatur, reduxit civitatem in pristinam policiam, concessit privilegium carnificibus, quo utuntur in carnisprivio, quia non adheserant sedicionem excitatibus". Es handelt sich nun bei dem ganzen Aufstand um eine zunächst aus rein politischen Motiven entsprungene und nur in ihrem weiteren Verlauf auch sozial gefärbte Bewegung[3]). Diese politischen Motive waren die Wirren beim Regierungsantritt Karls IV., während der patrizische Rat sich auf die Seite Karls stellte, ergriffen die Handwerker für Markgraf Ludwig, den Brandenburger, Partei, ließen ihn mit seinen Gewappneten in die Stadt und vertrieben mit Hilfe von Angehörigen ehrbarer Geschlechter, wie des Albrecht Ebner, Ulrich Stromer,

---

[1]) Paul Sander, Reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs, Berlin 1902, S. 54.

[2]) Chroniken deutscher Städte, Band III, S. 319 Anm. 1.

[3]) E. Mummenhoff: Altnürnberg, S. 27.

eines Schürstab, des Hans Ortlieb, Kraft Kestel u. a.[1]), den Rat. Schon aus der Tatsache, daß auch Patrizier auf Seiten der Aufständischen stehen, kann man auf die politischen Hintergründe schließen. Diese Mitglieder des Patriziats wollten sich eben für Ludwig einsetzen und machten mit den Handwerkern gemeinsame Sache. Es wurde ein neuer Rat gebildet, der die Zunftverfassung einführte. Der Anführer des Aufstandes war ein Schmied namens Geißbart, eine der wenigen Gestalten, die sich urkundlich belegen läßt, denn eine vom Burggrafen 1350 ausgestellte Urkunde spricht von einem Betrag von 1000 Pfund hl., der Burggraf Johann II. „ze Nürenberg bei Geisparts gezeiten" verschcieben wurde[2]). Im übrigen sind uns die Namen von 33 Mitgliedern des Rates erhalten, worunter sich 12 Patrizier befinden[3]). Man kann also selbst in dieser Revolutionszeit nicht von einem ausschließlichen Handwerkerregiment sprechen. Zwar wurde eine Zunftverfassung eingeführt, doch unterstehen auch die Zünfte einer strengen Aufsicht des Rates, d. h. der patrizische Einfluß macht sich geltend. Hätten die Handwerker unumschränkt geherrscht, so wäre die Regelung des Zunftwesens sicher in freierer und autonomer Weise gehandhabt worden. Müllner berichtete in seinen Annalen (Müllneri Annales, Tomus II, 1276 bis 1350, Handschrift der Nürnberger Stadtbibliothek Fol. 827 a und b) folgendes:

„In einem alten Buch, darinnen allerley der Stadt Nürnberg gesez und ordnungen begriffen, hat der aufrührerische Rath von dem Zunftwesen nachfolgenden Inhalt einschreiben lassen:

1. Es haben die Zunft alle zusammen geschwohren, und der Rath gemeiniglich, also, welche Zunft die wären, es wäre eine, zwo oder drey, die wider die ander Zunft gemeiniglich und den Rath sein wollten, dieselben sollen die Zunft und der Rath straffen an Leib und an Gut.

2. Und wer die sind in den Zünften, die heimlichen Rat haben ohn ihrer Zunftmeister Willen und Wort und ohn des Raths Willen oder Wissen gemeiniglich, die sollen die Zunftmeister alle und der Rath straffen an Leib und an Gut.

3. Auch wer der ist, der oder die sich wapnen mit geverd ohn der Viertelmeister und ohn des Fragers Wissen und Wort und ohn des Raths Wissen gemeiniglich, man läute denn die Feuerglocken, die soll man straffen an Leib und an Gut.

4. Es soll auch ein jeglich Mann, wenn man die Feuerglocken läutet, kommen gewapnet, so er best mag, zu dem Viertelmeister und sollen auch gehorsam seyn, zu tun, das die Viertelmeister heißen, bei Leib und Gut.

5. Auch sollen keine zwo Zunft oder mehr keinen heimlichen Rat haben, es sey dann die Frager oder zween Burger vom Rath dabei, und welcher das überfährt, den oder die sollen der Rat und die Zunftmeister alle gemeiniglich straffen an Leib und an Gut.

6. Auch wenn man jemand aus der Stadt oder in einem Thurn straffen will, für die soll niemand bitten; wer für dieselben bittet, der soll leiden dieselbe

---

[1]) Mummenhoff: Altnürnberg, S. 25.

[2]) Chroniken, Bd. III, S. 335.

[3]) Emil Reicke, Geschichte der Reichsstadt Nürnberg, Nürnberg 1896, S. 213.

Straff, als der, dem man die Stadt verbotten hat oder den man straffen will in einen Thurn."[1])

Man war also nicht gewillt, den Handwerkerzünften allzu große Freiheiten zuzubilligen. Die Ursache mag zum Teil darin zu suchen sein, daß in dem sog. „aufrührerischen Rat" doch zahlreiche Patrizier saßen, die zur Mäßigung riefen und es verstanden, im Rat ihren Willen durchzusetzen, während andererseits wohl auch manche Zünfte (z. B. die Metzger) sich den Aufständischen nicht gerne angeschlossen hatten. Eine am 21. 9. 1349 vom Rat ausgestellte Urkunde[2]) trägt neben den Unterschriften eines Lederers und eines Bäckers, sowie 3 anderer Handwerker, die Namen von 5 Patriziern. Das patrizische Element scheint also ziemlich stark vertreten gewesen zu sein.

Als Karl IV. mit der bayerischen Partei sich ausgesöhnt hatte, wurde im Oktober 1349 der alte Rat wieder in seine Rechte eingesetzt, der sofort alle während des Aufruhrs mit dem Stadtinsiegel unrechtmäßig gesiegelten Urkunden für ungültig erklärte. Die Aufrührer wurden zur Verantwortung gezogen, 23 wurden hingerichtet, 100 für ewig verbannt. Die Mehrzahl der Verwiesenen waren Schmiede, Helm-, Hauben- und Flaschenschmiede. Karl IV. selbst verbrieft 1349 die Wiederherstellung der früheren geordneten Zustände mit folgender Urkunde, in der er die alten Rechte bestätigt: „Wir Karl von Gots Gnaden Römischer Kunig ze allen Zeiten Mer' deß Reichs, vnd Kunig zu Beheim, veriehen, vnd tun Kunt, offentlich mit disem brieue, allen den' die in sehen, hören oder lesen. Daz in der Sun, und in der friuntlichen Berichtigung, Die zwischen vns, an einem teil, vnd dem Hochgeborn Ludwigen, Pfaltzgreuen By Ryn, vnd Hertzogen in Beyern, vns'm liben Oheim und Fursten, geschehen ist, sunderlich, gedingt und vffgenumen ist, daz wir die von Nurnberg in vnser Kuniglich Gnade empfangen haben, vnd in durch bete willen, dez vorgen' unsers Oheims, alls sache vbersehen, vnd gentzlich vergeben haben. Auch sullen alle die, die hin auzzen sint, von vnse'n wegen, in allen den eren, rechten, Gewalt, vnd wird sitzen vnd beliben an allen sachen, als die vor gesessen sint.

Vnd soll auch Kein Czunft, noch Kein verbuntnuzze, noch keinerley sache, da sein, noch beliben, dann als die Stat, von alter her kommen ist, vntz an den Tag, vnd die Zeit als si vns empfrömdet ist. Mit Vrkunde ditz briefs, versigelt mit vnserm kuniglichem Insigel, der geben ist zu Bunne, 1349 an St. Margareten tag."[3]) Damit hatte diese Episode ihren Abschluß gefunden. Nürnberg erfreute sich fortan jahrhundertelang eines ungestörten inneren Friedens.

3. Die Ratsverfassung seit der Mitte des 14. Jahrhunderts.

Dieser Aufstand hatte aber verfassungsrechtlich insofern eine Wirkung, als der innere Rat, der die Regierung tatsächlich führte, um weitere 8 Sitze vermehrt wurde, und zwar wurden diese Ratsstellen mit Handwerkern besetzt, nämlich mit je einem Blechschmied, einem Metzger, einem Brauer, einem Lederer (Rotgerber), einem Bäcker, einem Kürschner, einem Schneider, einem Tuchmacher (bezw.

[1]) Diese 7 Artikel finden sich auch gedruckt, und zwar bei: Ernst Mummenhoff: Handwerk und freie Kunst in Nürnberg (Bayerische Gewerbezeitung 1890, S. 4).

[2]) Chroniken deutscher Städte, Band III, S. 331.

[3]) Von Wölckern: Historia Diplomatica Norimbergensis, Nürnberg 1738, S. 332.

Färber)[1]). Es ist jedoch schwer zu ermitteln, wann diese „Acht Genannten aus den Handwerkern"[2]) in den kleinen Rat aufgenommen wurden. Erstmalig erwähnt finden wir sie 1370. Schon vorher aber werden bei wichtigen Verhandlungen, z. B. bei dem Austrag der Streitigkeiten mit dem Burggrafen vor dem Kaiser 1362, einzelne Handwerker hinzugezogen. Ebenso erscheint bereits in der Stadtrechnung von 1377 ein Handwerker als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission. Dadurch behielt es den Anschein, als habe sich die Aufnahme der Handwerker in den Rat in der Weise vollzogen, daß an besonders wichtigen Angelegenheiten, wie z. B. 1362 und bei Rechnungsablegung einzelne angesehene Handwerker beteiligt waren, aus denen sich allmählich ein fester Kreis von 8 Vertretern der einflußreichsten Gewerbezweige herausbildete, dem der Rat einen regelmäßigen Anteil an seinen Beratungen gewährte. Erst seit den 30er Jahren des 14. Jahrhunderts erscheinen sie regelmäßig in den Ratslisten. Berufen wurden die „Genannten aus den Handwerkern" ebenso wie die 26 Bürgermeister des kleines Rates von den Wählern, den sog. „Wahlherren", 5 Patriziern, die vom kleinen Rat ernannt wurden. Sie wählten in der Regel dieselben Männer wieder, auch sich selbst, denn unfreiwillige Ausschließung galt für schimpflich. Die 8 alten Genannten wurden vom Rat direkt gewählt.

Daß die im Rat vertretenen Handwerker überhaupt keinen Einfluß auf die Politik haben konnten, ist leicht zu ersehen.

1. standen ihnen 34 Patrizier (26 Bürgermeister und 8 alte Genannte) gegenüber.

2. wurden durch das damalige Wahlsystem nur dem Patriziat genehme Leute auf solche Ratsstellen berufen.

3. waren sie von jedem höheren Amt ausgeschlossen.

4. An den Verhandlungen des Rates nehmen sie nicht als eine in sich geschlossene Korporation teil, sondern als Einzelpersonen, sodaß sie bei der Abstimmung gegenüber den patrizischen Ratsmitgliedern ins Hintertreffen kommen.

5. Sie sind nur dann im Rat zu erscheinen verpflichtet, wenn es ihnen ausdrücklich geboten wird.

Ihre ganze Aufgabe bestand weniger darin, daß sie mit handelten als darin, daß sie dem Tun und Treiben der patrizischen Ratsherrn zuschauen, um dadurch der Bürgerschaft die beruhigende Gewißheit zu geben, daß hinter den verschlossenen Türen des Rathauses alles mit rechten Dingen zugehe[3]). 1516 schreibt der Nürnberger Patrizier Christoph Scheurl an Joh. Staupitz in einer Epistel über die Verfassung der Reichsstadt Nürnberg: „Unsere Republik liegt ganz in den Händen des Patriziats, dessen Urgroßväter und Urahnen gleichfalls unsere Vorgesetzten waren"[4]). Später fährt er fort:[5]) „Von den hant-

[1]) Chr. G. Murr: Journal zur Kunstgeschichte und zur allg. Litteratur, Band V, Nürnberg 1777, S. 103 ff.

[2]) Sander: Die Reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs, S. 59, Chroniken, Band I, Einleitung, S. XXIV ff.

[3]) Sander: Reichsstädtische Haush. Nürnbergs, S. 59 ff.

[4]) Chroniken, Band I, S. XXIV ff.

[5]) Chroniken, Band XI, S. 796.

werkern: Es sein auch in der stat acht hantwerke, auß dero jedem ainer in rat erweelet und mit einem nemlichen solt begabet würt. diese haben die freihait, wann sie wollen in rath zu kumen und stim zu geben, der wann sies nit gelust gar dahaim zu beleiben. sie verwalten kain besonder ampt, lassen in allein gefallen, was durch die andern ratsherrn beschlossen würt..." Im kleinen Rat bildet sich zudem noch ein 7köpfiger patrizischer Geheimausschuß für die wichtigsten Ratsgeschäfte. Drei Mann davon sind die Obristhauptleute, nämlich die beiden Losunger, denen die Finanzverwaltung obliegt und die „den hochsten Gewalt und wirdigkeit haben vor allen andern; denn inen sein alle gemaine schätz der stat bevohlen",[1]) sowie der Kriegshauptmann. Den beiden Losungern, die dieses Amt meist auf Lebenszeit führen, ist ein Beisitzer aus den Handwerkern beigegeben, der auf die Leitung der Geschäfte keinen Einfluß hat, sondern als Kontrollorgan der großen Masse der Steuerzahler die Ehrlichkeit der patrizischen Finanzverwaltung verbürgen soll. Zu Scheuerls Zeiten muß dieses Amt nicht besonders einflußreich gewesen sein, denn er berichtet: „desselben ampt stet (= besteht) allein in dem, das er in der loßungstuben die thüer auf und zu macht, auch die ein und aussgehenden belaiten tut."

Nürnbergs Stadtregiment lag also völlig in den Händen des Patriziats, d. h. einiger weniger Familien, die während der Glanzzeit der Stadt den gesamten Großhandel führten. Die im Rate vertretenen Handwerker waren völlig bedeutungslos und hatten keinen Einfluß auf die Politik. Ihre Sitze waren nur Formsache.

II. Die Gewerbepolitik der Stadt Nürnberg im Mittelalter.

1. Fehlen der Zunftverfassung.

Als vornehmstes Merkmal aristokratischer Regierung sehen wir in Nürnberg den Umstand, daß das Handwerk niemals zur Bildung politischer Zünfte gekommen ist. Es hat hier einen ganz anderen Entwicklungsgang genommen als in den anderen deutschen Städten.

Dieses Verbot der Zunftbildung hat zwei Ursachen:

1. Eine politische: Der patrizische Rat war so stark, daß er jede politische Vereinigung, (denn an politische Zünfte ist hier zu denken!) von Handwerkern, die ihm je einmal gefährlich werden könnte, von vorne herein verbot.

2. Eine wirtschaftliche: Der Rat repräsentierte eine besondere Schicht der Altbürger in der auch die zugezogenen Adeligen und Ritter aufgegangen waren: den Kaufleutestand. Es war dies die Zeit als „Nürnberger Tand durch alle Land" ging. Ein Hauptteil der Handelsgüter, nämlich alle Ausfuhrwaren, wurden in Nürnberg in handwerksmäßigen Betrieben hergestellt. Mit dem Gedeihen des Handwerks fiel und stieg der Nürnberger Handel. Deshalb wandte der Rat dem Aufstieg des Handwerks außerordentliche Sorge zu. Freilich war seine Politik, das Handwerk völlig zu kontrollieren, manchmal vom Standpunkt des einzelnen Handwerksmeisters aus gesehen, streng, aber letzten Endes hatte auch der Handwerker einen großen Vorteil aus dem Exporthandel der Patrizier. Wenn man die Gewerbepolitik unter diesem Winkel betrachtet, daß der Handel das Handwerk kontrolliert, so wird man die Zusammenhänge

[1]) Chroniken, Band XI, S. 793, 794.

und die in der deutschen Wirtschaftsgeschichte ziemlich einzig dastehende Verfassung des Nürnberger Handwerks leicht verstehen. Mit dem Verbot der Zunftverfassung ist nämlich die Existenz gewerblicher Verbände durchaus nicht in Abrede gestellt, sondern nur deren Form negativ bestimmt. Daß das Handwerk in Nürnberg zentralistisch vom Rat geleitet wurde, wird unten näher dargelegt werden.

Direkte Zunftverbote sind mehr als einmal ausgesprochen worden. Ein Verbot wurde bereits erwähnt, nämlich die Urkunde Karls IV. vom Jahr 1349, die die Wiederherstellung des status quo ante nach dem Aufruhr bringt: „vnd soll auch Kein Czunft, noch Kein verbuntnuzze, noch keinerley sache, da sein, noch beliben, dann als die Stat, von alter her kommen ist. . . .“[1]), womit also gesagt ist, daß auch vor dem Aufstand keine Zünfte bestanden haben. In den Nürnberger Polizeiordnungen befindet sich unter den Gewerbepolizei-Vorschriften des 13. und 14. Jahrhunderts eine Verordnung — ohne Jahreszahl —: „Von Errichtung der Handwerkseinigungen: Ez sol auch kain hantwerch kain ainunge machen under in ane dez rates wort, swer das brichet, der gibt fünf pfunt.“[2]) Eine weitere Stelle teilt Müllner in seinen Annalen mit, die wohl noch ein höheres Alter in Anspruch nehmen dürfte, als die erwähnten[3]). In der sprachlichen Modernisierung, die sie bei Müllner erlitten hat, lautet diese Stelle: „Zu Nürnberg seyn vor der Aufruhr kein Zunfft gewest. In einem Uralten Buch, darinen allerley der Stadt Statuta begriffen, findet man vor der Aufruhr dies ganz eingeschrieben: Es soll kein Bürger noch Handwerks Mann kaine Ainung machen, ohne des Raths Wort, wer das bricht, giebt 100 Pfd. Heller und mögen ihn die Bürger danach straffen an Leib und an Gut.“[4]) Aber auch im Kleinen wird allen „zünftlerischen“ Bestrebungen ein Riegel vorgeschoben. Aus der Unzahl der Ratsverlässe, in denen oft mit äußerster Strenge gegen jedes „zünftisch Wesen“ vorgegangen wird, seien einige der markantesten im folgenden genannt:

Am 30. 8. 1475 bestimmt der Rat, daß „die kandelgiesserknechte, die einen andern gesellen uff zünftisch weise umb gelt oder wein gestraft haben“, vor Gericht zu verhören sind[5]). Ebenso sind eigenmächtige Versammlungen und Beschlußfassung in Handwerksangelegenheiten, das erste und geringste Recht im Zunftleben, nicht geduldet: 1489 wird den Irhern (Weißgerbern) verboten, in Zukunft wie sie zu zeiten getan, „hinter einem Rat dem Handwerk zusammenzubieten, noch sonst einig anders zünftisch Wesen zu üben“[6]). 1507 brachte der Rat in Erfahrung, daß seit 3—4 Jahren von einigen Zirkelschmiedsgesellen ein „zünftisch Wesen“ unterhalten werde: alle 4 Wochen hielten sie „ein Schenk“, verachteten diejenigen, welche nicht kamen, straften um Geld und legten die Bußgelder in eine Büchse. Der Rat konfiszierte ihre schriftliche Ordnung, die sie sich selbst gaben, und verfügte die Abstellung solch „zünftisch Wesens“. Von den Wortführern wurden drei, die Bürger waren, acht Tage in einen Turm

1) Von Wölckern: Hist. Dipl. Norimb., Nürnberg 1738, S. 332.

2) Joseph Baader: Nürnbg. Polizeiordnungen, S. 153.

3) Mummenhoff: Handwerk und freie Kunst (Bay. Gew. Ztg. 1890, S. 2).

4) Müllner: Annales, Tomus II, Folium 837 b (Handschrift).

5) Hampe, Nürnberger Ratsverlässe über Kunst und Künstler Wien, Leipzig 1904, § 107.

6) Mummenhoff: Handwerk u. freie Kunst (Bay. Gew. Ztg. 1890, S. 6).

und ein anderer acht Tage ins Loch gesperrt. Der Ratsverlaß vermerkt, daß diese Strafe „aus Gnaden verhängt, also als mild zu betrachten sei.[1])

Als 1516 die Altflicker Geld sammelten, nahm es ihnen der Rat ab und befahl, „das sie hinfüro kain puchsen mer haben", da es „zünftisch wesen" sei.[2]) Am 25. 6. 1517 beschließt der Rat: „den geswornen maistern der platner ablannen, auff irem handtwerck umb kainerley sach ze straffen, sonnder sollen es fur rat oder die Fünnf weysen." [3]) 1520 wies der Rat das Begehren der Kandelgießer ab, für ihre Gesellen wegen unredlicher Stücke ziemlicher Weise nach auswärtigem Brauch zu strafen — denn es sei anderen Handwerkern auch nicht gestattet; diese Strafe stünde nur einem ehrbaren Rat als Obrigkeit zu. Sie sollten sich solch zünftischen Wesens enthalten.[4]) Eine allgemeine Verordnung vom 15. 4. 1596 verbietet jede Bestrafung wegen Schmähworten, kleinen Diebstählen usw. Noch am 3. 11. 1651 verbietet der Rat „den Handwerksleuten insgemein" Zusammenkünfte irgendwelcher Art ohne Anwesenheit des Rugschreibers (s. u.) [5]). Als interessantes Beweismittel für die Tatsache, daß es in Nürnberg keine Zünfte gab, gilt der Ratsverlaß vom 7. 3. 1521: „Das schreiben Hannsß Oten, platner, dem hantwerck furhalten und in sagen, das sie schreiben, es sey kein zumpft hie, darumb sie im nicht raten konen. Desgleichen sol man seim poten sagen, ein rat wis ime nichtz zu raten".[6]) In gleicher Weise waren religiöse Vereinigungen einzelner Handwerker mit zunftmäßiger Einrichtung nicht erlaubt. 1515 hatten die Zimmerleute eine derartige „Bruderschaft" gegründet. Jeder zahlte 1 Pfund Wachs und 5 Pfennig Einschreibgeld, als Beitrag alle Quatember 2 Pfennig. Angeblich sollte von diesem Geld jedem Mitglied ein Begräbnis beim Tode gehalten werden, es sei der armen Meister und Gesellen wegen geschehen. Der Rat ließ alle Mitglieder zu sich kommen, denn „sie haben mit auffrichtung angezaigter pruderschaft straffliches gehanndelt, nachdem sy sölchs gannz on wissen ains rats furgenomen, haben damit wol ain straff verdient". Dem Propst zu St. Lorenz aber ließ der Rat sagen, er bitte ihn, „das er hinfüro in dergleichen sachen wie ytzo mit der zimmerleut bruderschaft beschehen ist, fürsichtig sey und sich wider einen rate, den es zu nachtail komm, nit allso hinein fürn lass, denn es dien zu zerrüttung dess regiments".[7])

Ich habe hier absichtlich zeitlich später liegende Beispiele gewählt, da hieraus ersichtlich ist, daß die zunftfeindliche Einstellung des Rats nicht etwa eine Folge des Aufruhrs von 1348 war, sondern mit zu den Grundgesetzen Nürnbergischer Verfassungsideen gehörte. Sicherlich wäre eine nur vorübergehende Zunftfeindlichkeit im 16. Jahrhundert bereits wieder verwischt gewesen, zumal es schon ein Jahrhundert ist, in dem anderwärts die Zunftverfassung längst erstarrt war.

---

[1]) Mummenhoff: Handwerk u. freie Kunst (Bay. Gew. Ztg. 1890, S. 6).

[2]) Mummenhoff: Handwerk und freie Kunst, S. 6.

[3]) Hampe: a. a. O. § 1103.

[4]) Mummenhoff: a. a. O., S. 7.

[5]) Mummenhoff: a. a. O., S. 25.

[6]) Hampe a. a. O., § 1299.

[7]) Hampe a. a. O., § 1055—57 (25. u. 26. 9. 1515).

2. **Die positive Regelung des Gewerbewesens:**

War bisher nur von der negativen Regelung der Gewerbeverfassung die Rede, so soll jetzt ihre positive Regelung zu Worte kommen. Grundsätzlich sind hier zwei Begriffe auseinanderzuhalten:

1. Die freie Kunst,
2. Das geschworene Handwerk und seine Weiterbildung als gesperrtes Handwerk.

Die freie Kunst.

Die „freie Kunst" ist genau das Gegenteil der Begriffe „Zunft" und „Zunftzwang". Sie ist vielmehr gleichbedeutend mit Gewerbefreiheit. Wer da will, kann sie betreiben ohne Hinderung derer, die sich sonst damit befassen. Der Ausdruck „Kunst" ist hier gleich „Können" oder „Hantierung" und hat mit Kunst in unserem Sinne nichts zu schaffen.[1]) Die freie Kunst oder das „freie Handwerk", wie man sie auch zuweilen im Gegensatz zu dem unten zu behandelnden „geschworenen Handwerk" nannte, war gewissermaßen die Vorstufe zu diesem. In zahlreichen Fällen hat sich auch ein geschworenes Handwerk aus der freien Kunst entwickelt. Hervorragende Handwerke, wie die Schreiner, Wagner, Buchbinder, Drechsler und andere sind erst im 16. Jahrhundert aus der freien Kunst emporgekommen, andere haben trotz aller Anstrengungen die Vorteile des geschworenen Handwerks nie erreicht, sondern sind auf irgend einer Stufe der freien Kunst stecken geblieben, wie die Maler[2]). Fragt man sich, wie diese für die mittelalterliche Stadtwirtschaft mit all ihrem Zunftgeist geradezu undenkbare Gewerbefreiheit der freien Kunst möglich war, so gibt ein Blick auf das Stadtregiment Nürnbergs auch hier wieder die einzig richtige Antwort. Der dem Groß- und Fernhandel vertretende patrizische Rat wollte den Handel dadurch steigern, daß er möglichst viele Handwerker in seine Stadt lockte. Dieser Zuzug immer weiterer Handwerkskräfte zugunsten des Handels förderte er durch Erhaltung der freien Handwerke. Es ist hier besonders darauf hinzuweisen, daß es sich hier nicht etwa um die früheste Zeit der Nürnberger Stadtgeschichte handelt, sondern um Maßnahmen des 15. und sogar noch 16. Jahrhunderts. Freilich sind auch hier mehrere Stufen der freien Kunst zu unterscheiden, die ihre Entstehung hauptsächlich dem allmählichen Uebergang zu einem geschworenen Handwerk verdanken.

a) Im ersten Stadium herrscht uneingeschränkte Gewerbefreiheit. Bis ins 14. Jahrhundert bildeten die meisten Hantierungen noch kein eigentliches geschworenes Handwerk, sondern standen auf dieser Stufe der freien Kunst. Erst allmählich erhielten Bäcker, Tuchmacher, Lederer, Messerer zum Schutze des Publikums Ordnungen, die mehr als Polizeimaßregeln zu verstehen waren. Ratsverlässe des 15. und 16. Jahrhunderts zeigen aber, wie der Rat selbst zu dieser Zeit noch das Institut der uneingeschränkten Kunst aufzuheben nicht gewillt war; einige Beispiele sollen dies beweisen: 1481 beklagten sich die Kartenmaler, welche auch Bücher mit kleinen Malereien schmückten, Wappenbriefe und sonstige in das Malerfach einschlagende Arbeiten anfertigten, über den Nachrichter, daß

[1]) Mummenhoff: Handwerk und freie Kunst, S. 266 ff. Altnürnberg, S. 47 ff.
[2]) Mummenhoff, Entwicklung und Blüte des Nürnberger Handwerks, in „Kultur des Handwerks", 5. Heft, April 1927, S. 139/44.

er ihnen ins Handwerk greife; jedoch wies sie der Rat ab und vergönnte dem Nachrichter „das Briefmalen als eine freie Kunst, nachdem das nicht für ein Handwerk gehalten würdt, zu üben und zu treiben, unangesehen der Kartenmaler Anfechtung.“[1]) Daß diese Kartenmaler wiederholt mit der Bitte an den Rat herangetreten sind, er möge sie aus einem freien Handwerk herausnehmen, zeigen folgende Ratsverlässe:

18. 9. 1477: „Item den brief- und kartenmalern ist ir anbringen, ine ein ordnung ze geben, abgeleynt, und sol deßhalb bey altem herkommen bleiben“[2]), ebenso am 20. 2. 1482: „... den kartenmalern ablaynen, in ein geschriben ordnung zu geben“[3]) und am 3. 9. 1528: „... den kartenmalern ir beger umb gsetz auf irm hantwerk ableinen, und pleiben lassen, wie bisher ...“[4]) Aehnliche Einträge finden sich noch 1519 und 1536. Dieser Fall zeigt in hervorragender Weise, wie der Rat die Interessen des Handels vertrat. Die Kartenmaler trieben ein Kunsthandwerk, wer in seinem Beruf tüchtig war, sollte nicht beeinträchtigt werden. Ihre Produkte, Spielkarten und Bilder waren schon wegen der Einfachheit des Transports beliebte Ausfuhrgegenstände. Außerdem fanden sie bei der Illuminierung der Initialen von Büchern ein neues Arbeitsfeld, seitdem der Buchdruck durch Anton Kobergers Offizin einen beliebten Exportartikel lieferte. Aus demselben Grunde besteht auch bei den Buchbindern Gewerbefreiheit. Am 27. 2. 1537 beschließt der Rat, „den puchbindern ir suplicirn umb gsetz und ordnung ableinen und hinfüro wie bisher ein frey hantwergk pleiben lassen“[5]) und am 22. 7. 1537: „den buchpindern ir beger umb gsetz und ordnung widerm als ableinen und sagen, damit nit widerzekomen, dan (= denn) man werds inen nit zugeben“[6]). Auch Teile des bedeutendsten Nürnberger Gewerbes, der Waffenhandwerke, die fast nur für den Export arbeiteten, verblieben eine freie Kunst, wie aus folgendem Ratserlaß vom 7. 5. 1521 hervorgeht: „den schlossern und den püchssennschmiden sagen, ein erber rat wol das püchsßen schmiden ein freye kunst pleiben laßßen ...“[7]).

In diesem Stadium war die freie Kunst weder durch Ordnung noch durch Gesetz gebunden, hatte weder geschworene Meister noch Meisterstücke und war dem Handwerk in keiner Weise gleichwertig. Ohne dessen Rechte, ohne Interessengemeinschaft, ohne Rechtsschutz gegen Uebergriffe der Stümper, Störer oder Staudenmeister stand sie tief unter demselben.

b) Das zweite Stadium bildet bereits den Uebergang zum geschworenen Handwerk. Der Rat schützt die freie Kunst durch sogenannte Gesetzlein oder Artikel, „Vorgeher“, vom Rat ernannte Handwerker treten an seine Spitze, um die Artikel zu handhaben und ihre Durchführung zu überwachen. Trotzdem werden diese Gewerbe vom Rat noch immer als „freikünstelnde Handwerke“ bezeichnet z. B. die Buchbinder in späterer Periode, die Drechsler und Glaser. Lehrzeit und Gesellenzeit sind bereits geregelt, doch fehlt noch das Meisterstück und der Hauptunterschied zum geschworenen Handwerk: die geschworenen Meister[8]).

[1]) Mummenhoff: Entwicklung und Blüte des Nürnberger Handwerks, S. 139.
[2]) Hampe: a. a. O. § 136.
[3]) Hampe: a. a. O. § 258.
[4]) Hampe: a. a. O. § 1635.
[5]) Hampe: a. a. O. § 2229.
[6]) Hampe: a. a. O. § 2281.
[7]) Hampe: a. a. O. § 1309.
[8]) Mummenhoff: Handwerk und freie Kunst, S. 267.

Eine völlige Emanzipierung von der freien Kunst erfolgt erst für das Handwerk dieser Art, wenn es einem geschworenen Handwerk einverleibt oder selbst zu einem solchen erhoben wird.

Das geschworene Handwerk.

Wie bereits oben dargelegt, fehlt in Nürnberg jede Zunftverfassung. Während die Zunft ihre Angelegenheiten selbst regelt, bisweilen weitgehende gerichtliche Selbständigkeit, Straf- und Vollzugsgewalt errungen hat, sehen wir in Nürnberg die „Handwerke mit nur geringen Rechten und in einer Abhängigkeit zum Rat, daß von einer irgendwie selbständigen Regelung der Angelegenheiten der Handwerke durch diese nicht die Rede sein kann. Der Rat regelt die Verhältnisse des Handwerks durch Gesetze und Ordnungen und setzt ihm als erste Instanz ein besonderes Amt, das Rugsamt, das zugleich die Stelle der anderswo eingeführten Zunftmeister versieht. Die politischen Rechte, die sonst in anderen Städten den Zünften zustanden, sind in Nürnberg gar nicht aus dem Rechtskomplex des Staates abgelöst und an die Handwerke übertragen worden. Alle gewerblichen Vorschriften werden einzig und allein vom Rat erlassen, der die Interessen des Handels vertritt und die ganze gewerbliche Produktion, die großenteils für die Ausfuhr bestimmt war, kontrolliert und genauestens regelt. Um die Kontrolle sinnvoll durchführen zu können, schuf der Rat für die größeren und bedeutenderen Gewerbe Organisationen, die aber keineswegs irgend etwas mit Zünften zu tun hatten. Es waren dies die geschworenen Handwerke oder „Handwerke“ schlechthin. Sie waren organisiert, aber nicht autonom. Sie durften sich ihre Statuten nicht aus eigener Machtvollkommenheit geben, sondern alles, was auf Einführung, Aenderung, Abschaffung oder Auslegung eines Artikels der Ordnung Bezug hatte, mußte dem Rat vorgetragen werden.[1])

Im Zusammenhang hiermit könnte vielleicht ein Hinweis auf Keutgens „Aemtertheorie“ gegeben werden, die wie man sieht durchaus nicht in allen Fällen und in allen Punkten abgelehnt zu werden braucht. Die ersten Handwerksordnungen hatten gewerbepolizeilichen Charakter und dienten vor allem dem Schutze des Publikums: Zur Aufsicht über die Innehaltung der von ihm erlassenen Polizeivorschriften bestellt der Rat Meister aus dem Handwerk, die Schau und Kontrolle üben, aber es steht ihnen keinerlei Gericht zu. Die Strafgelder bei Uebertretungen fallen zum Teil an den Rat, zum Teil an die Meister, die es besehen. (Denunziationsprinzip). Das Handwerk als Organisation erhält nichts von diesen Gefällen. Diese Aufsichtspersonen, also vom Rat mit der Schau betraute Sachverständige, waren die Wurzeln des geschworenen Handwerks. Bei manchen Gewerben z. B. bei den Bäckern, Brauern, Goldschmieden, Messerern und Walkern vereidigte der Rat sämtliche Meister als Organe der Gewerbepolizei, wobei sie sich verpflichten mußten, sich nicht nur im eigenen Betrieb streng an die Polizeivorschriften zu halten, sondern auch sich gegenseitig zu überwachen und etwaige Verstöße dem regierenden Bürgermeister anzuzeigen. Für andere Gewerbezweige begnügte man sich jedoch, je 3 bis 6 „geschworene Meister“ zu bestellen, damit sie die zur Branche ge-

---

[1]) Carl Sachs: Metzgergewerbe und Fleischversorgung der Reichsstadt Nürnberg; Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg, Heft 24, 1922, S. 22.

hörenden Betriebe polizeilich beaufsichtigen und die Erzeugnisse auf ihre Qualität hin kontrollieren.[1])

Für jedes Handwerk erließ der Rat eine Ordnung, die aber bezeichnender in der Ratskanzlei bezw. im Rugsamt aufbewahrt wurde. Diese Ordnungen regelten nicht nur die gewerblich-technischen Fragen der Produktion, sondern legten die Rechte und Pflichten des Handwerks fest.

Die geschworenen Meister wurden alljährlich aus der Mitte der Meister durch den Rat ernannt, dem sie zu Treue und Gehorsam eidlich verpflichtet waren. In den Handwerksordnungen heißt es, daß sie vom Rat „verordnet und gesetzt werden". Weiter schwören sie, ihrem Handwerk getreulich vorzustehen und der Stadt Nutz und Frommen zu fördern, die genaue Einhaltung der Ordnungen zu überwachen und Zuwiderhandelnde anzuzeigen.[2])

So ist die Haupttätigkeit der geschworenen Meister die Schau. Aus der Menge der Beispiele sei das des Färberhandwerkes hier mitgeteilt:[3]) Für die Färber fungieren zwei von den Meistern zugleich als Zeichenmeister, d. h. sie haben die in Nürnberg gefärbten und in der Farbe für echt befundenen Stücke mit einem amtlichen, die gute Qualität beglaubigenden Stempel zu versehen. Ebenso wird die Schau bei den anderen Handwerken geübt. Auf die Schau der Nahrungsmittel wird unten bei der Besprechung der Lebensmittelgewerbe hinzuweisen sein. Hauptzeuge des Rates war immer, daß einwandfreie Produkte hergestellt würden, die, in der Ferne abgesetzt, dem Ruf Nürnberger Erzeugnisse nicht Abbruch tun könnten.

Mit dem Erlaß einer geschriebenen Ordnung und der Einführung der Institution der geschworenen Meister ist der Inhalt des geschworenen Handwerks bereits erschöpft. Ein eigenes Haus, eine eigene Kasse, die „Büchse", Gerichtsbarkeit u. a. waren selbstverständlich nicht vorhanden. In seinem ganzen Leben und Gebaren, sogar bei seinen Zusammenkünften ist das Handwerk der Aufsicht eines Ratsverordneten, so des Rugschreibers oder des Pfänders mit seinem Schreiber unterstellt. Jede Zusammenkunft mußte erst vom Rat genehmigt werden. Am 28. 9. 1527 lehnte der Rat den Schlossern eine solche ab mit dem Bemerken „dieweil es nur vmb tenz vnd solich gauklerei zu thun vnd dasselb ir irrung sei".[4])

Die Aufsicht und die Gerichtsbarkeit über die einzelnen Gewerbe führten zwei Stellen:

1. das Fünfergericht, bestand aus 5 Herren, nämlich den zwei geschäftsführenden Bürgermeistern, ihren beiden Vorgängern und einem weiteren Ratsherrn. Es war die einzige Instanz für geringere Vergehen, sogenannte Frevelsachen, sowie Uebertretungen polizeilicher Natur.[5])

2. Das Rugsamt, oder „die Herren bei dem Pfänder", eine städtische Behörde für Handwerkerangelegenheiten für welche der große Rat den Pfänder und 4 Deputierte des Rats als Rugsherren erwählte.. Christoph Scheurl schreibt über dieses Amt in seiner Epistel an Staupitz:[6]) „Vom pfenter und den

[1]) Sander: Reichsstädt. Haushaltung Nürnbergs, S. 218.
[2]) Mummenhoff: Handwerk und freie Kunst, S. 5 und 6.
[3]) Sander: a. a. O., S. 219.
[4]) Mummenhoff: Handwerk und freie Kunst, S. 26.
[5]) Sachs: Metzgergewerbe und Fleischversorgung, S. 23.
[6]) Chroniken deutscher Städte, Band XI, S. 799, sowie: J. Chr. Siebenkees: Materialien zur Nürnberger Geschichte, Nürnberg 1792, Bd. 2, S. 421.

rüegsherrn: Auß dem grossern rath weelet man ein pfenter, des ampt ist... darob zu halten, auf das die gemainen weg, stroß und gassen geseubert und daß prot, flaisch und anders so zu mark gefürt würt, in rechtem kauf und zimlichen wert verkauft werde. disem pfenter sein auch zugeordnet vier rathsherrn, mit welchen er alle diestag, donnerstag und sonabent die hantwerksleut verhorn, die so wider die sonderparn gesetz und statut kaufft, verkauft, gehandelt und mit betrug oder unvolkomenlich ire arbait außgemacht haben, strafen, auch auf eim ieden hantwerk geschworen maister machen muß: in summa was an andern orten die zunftmaister, das sein pei uns die fünff rugsherrn, dero iedem, so oft sie zusamkomen, fünf und zwaintzig pfenning zuer besoldung gegeben werden". So war also diese Behörde über das gesamte Handwerkswesen gesetzt, wodurch die einheitliche Durchführung der städtischen Gewerbepoltik gewährleistet wurde. Bezeichnend ist, daß die Stellen der Rugsherrn bis im 16. Jahrhundert nur von Patriziern besetzt waren. Auch das zeigt, welche Bedeutung man diesem Amt zukommen ließ, war doch die Stellung eines Rugsherrn ein auf das Handwerkswesen einflußreicher Posten. Das Rugsamt stand so unter scharfer Kontrolle des Rats; er beeinflußte seine Entschließungen. Es war im Grunde der Rat, der bei den wichtigeren Materien, die dem Rugsamt zur Entscheidung vorlagen, die Fäden in der Hand hielt. Das 6. Gesetz des ersten Titels der sog. Nürnberg-Reformation (Zivilgesetzbuch) umschreibt die Zuständigkeit des Rugsamtes: „Alle vnd yede sachen aines Raths vnd gemainer Stat Ordnung vnd gesetz dem Handwerckern gegeben. Auch derselben vbertretung, Rug vnd straf belangend. Sollen nach altem herkommen vnd geprauch vor den verordneten Rugherren gehandelt, gerugt vnd aussgetragen werden". [1]) Kurz das Rugsamt war die Gerichts- und Polizeibehörde der Handwerke unter Aufsicht des Rats, es schlichtete und entschied Kompetenzstreitigkeiten, begutachtete Eingaben an den Rat, arbeitete Ordnungen aus mit Hilfe von Vorschlägen des Handwerks zum Vorteil des Ganzen, da egoistische und zentrifugale Bestrebungen der einzelnen Teile eingedämmt wurden.[2])

Daß neben all den vielen genannten Einschränkungen und Verboten die Stellung der Handwerke alles andere autonom war, zeigt die Tatsache, daß der Rat die Korrespondenz der Handwerke genau überwachte.[3]) Die einlaufenden Schreiben mußten uneröffnet an den jüngeren Bürgermeister eingeliefert werden, der sie dann entweder je nach ihrem Gehalt zunächst dem Rat vorlegte oder sie gleich wieder den geschworenen Meistern zur Beantwortung aushändigte. Die Antworten des Handwerks wurden durch Verordnete des Rats oder durch den jüngeren Bürgermeister oder durch das Rugsamt vor der Absendung geprüft, ja der Rat übernahm oft genug selbst die Korrespondenz mit den auswärtigen Zünften. Heimlichen Briefwechsel des Handwerks duldete der Rat unter keinen Umständen, wie folgende Ratsverlässe zeigen: 21. 1. 1486: „Item den meistern der kandelgiesser ein streffliche rede ze sagen, ursach halb daz sie einen brief, an das gemeyn hantwerck steende, von Münichen hergelangt, hinter einem rate und unerlaubt aufgebrochen und deshalb das hantwerck zusamen gevordert haben." [4]) Wie wenig der Rat von seinen Grundsätzen

[1]) Mummenhoff: Handwerk und freie Kunst, S. 28.
[2]) Mummenhoff: Handwerk und freie Kunst, S. 29.
[3]) Mummenhoff: Entwicklung und Blüte des Nürnberger Handwerks, S. 140.
[4]) Hampe: a. a. O. § 319.

abging, zeigt ein bereits im 17. Jahrhundert angehörender Verlaß vom 26. 8. 1609": .... es ist befohlen die geschworne goldschmid zu erfordern und zu red zu halten, warumb sie ohn Meiner Herren vorwissen sich unterstehen dürffen, in sachen, das handtwerck betreffent, an frembde ort zu schreiben." [1])

Nicht einmal eigene Siegel waren die Handwerke noch im 16. Jahrhundert zu führen befugt, und als sie ihnen im 18. Jahrhundert gestattet wurden, hatten sie einen Eid abzulegen, daß sie sich ihrer ohne Vorwissen des Rats nicht bedienen würden, sie vielmehr diesem zur Aufbewahrung einliefern und zu jedesmaligem Gebrauch dort holen wollten.[2])

Am 6. 8. 1518 stellt der Rat ausdrücklich fest: „Den geschwornen maistern deß messererhandtwercks zu sagen, dweil kain handtwerck in Nürnberg bishero ainich sigel gehabt, inen auch von ainem erbern rate, damit zu sigeln, wissentlich nye gestatt sei, so konn ain rate inen auch nit zulassen, sich ains aigen sigillo, wie sie muten, zu geprauchen. Sey darumb ains rats begere, inen (nämlich: den Herren des Rats) ir habend sigill derselben ursach halben und nit in schein ainicher straff zu überantworten".[3])

Was dem Handwerk und seinen Geschworenen noch an Befugnissen blieb, war auf ein äußerst geringes Maß beschränkt. Sie hatten die vom Rat vorgeschriebene Meisterprüfung vorzunehmen, die Schau der Erzeugnisse der für die Herstellung der Lebensmittel und die Ausfuhr arbeitenden Handwerke auszuüben, auf Einhaltung der ihnen erteilten Gesetze zu achten, alles freilich unter Aufsicht des Rugsamts, das überall, wo sich Gelegenheit bot, eingriff. Keineswegs trifft es aber zu, daß die geschworenen Meister über die Zulassung zum Handwerk und Meisterrecht bestimmten, wie Mummenhoff behauptet.[4]) Schon bald nach dem Aufruhr macht nämlich der Rat die Ausübung des Meisterrechts von seiner Erlaubnis abhängig. Das Meisterrecht verlieh einzig und allein der Rat.[5]) Die Tätigkeit der Geschworenen dürfte sich wohl darauf beschränkt haben, geeignete Leute in Vorschlag zu bringen. Seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist der Rat mit der Verleihung des Meistertitels (natürlich immer nur bei den „geschworenen Handwerken"!) nicht mehr so freigebig. Um 1370 führt er für alle Meister eine Taxe in Höhe von 10 Pfund hl ein, die bei der Verleihung des Meisterrechts an den Rat zu erlegen sind. Von jener Meistertaxe sind befreit die Meisterssöhne und ledigen Knechte, wenn sie eine Meistertochter heiraten. Die Witwe darf das Handwerk mit ihren Knechten weitertreiben, „solange sie ihren Witwenstuhl nicht verrückt". Nimmt sie einen Knecht des Handwerks zur Ehe, so ist dieser Meisterrecht zu üben befugt, heiratet sie dagegen aus dem Handwerk, so ist sie „von ihrem Rechte auf dem Handwerk geschieden".[6]) Wer aber Meisterwerk wirkt „ohne des Rates Wort", d. h. ohne dessen Genehmigung, der soll ewiglich von der Stadt sein. Der Sinn dieser Verordnung, die sich vor allem gegen von auswärts Zugezogene richtet, ist klar: Die Stadt will übermäßigen Zuzug bei gewissen Gewerben verhindern und zum andern soll ein gewisses Anfangskapital zur Existenzgründung vorhanden sein. Im übrigen will der

[1]) Hampe: a. a. O. § 2293.
[2]) Mummenhoff: Entwicklung und Blüte des Nürnberger Handwerks, S. 140.
[3]) Hampe: a. a. O. § 1148.
[4]) Mummenhoff: Entwicklung und Blüte des Nürnberger Handwerks, S. 140.
[5]) Chroniken Deutscher Städte, Bd. II, S. 512.
[6]) Mummenhoff: Altnürnberg, S. 49.

Rat sicher auch nur ihm genehme Leute aufnehmen und ist auch in der persönlichen Auslese etwas wählerisch. Denn diese Wandlung ist nicht zuletzt auf böse Erfahrung zurückzuführen, waren doch unter den Aufrührern viele von auswärts eingewanderte Elemente höchst fragwürdiger Natur.[1])

Freilich machen sich auch unter der Nürnberger Handwerkerschaft im 15. und 16. Jahrhundert Tendenzen geltend, die auf Verminderung der Konkurrenz durch Beschränkung der Gesellenzahl, durch Erschwerung der Aufnahme und ähnliche Manipulationen, wie sie die Zünfte anderswo eingeführt hatten, abzielten. Daß der Nürnberger Rat solchen Störungen nicht gewogen war, zeigen die hiergegen erlassenen Verbote und Maßnahmen. Irgendwelche zünftlerischen Bestrebungen wurden nicht geduldet. So schienen es die Bäcker im Kriegsjahr 1449—50 (Krieg gegen den Markgrafen von Ansbach) mit ihren Forderungen zu weit getrieben zu haben. Der Rat berief kurzerhand fremde Bäcker vom Lande in die Stadt herein und stellte diese bei den Stadtbäckern für Lohn an.[2]) Auch von einem Versuch des Handwerks, die Zahl der Gesellen zu beschränken hören wir. Der Rat sieht darin natürlich eine Schwächung des Handels, da ja weniger produziert wird und beschließt am 21. 7. 1516: „dem handtwerck der huff- und waffenschmidt ir begeren, das man inen ainen knecht mynnder zugeben sollt laut irer supplication, ablainen“ [3]), da es sich gerade bei diesen Gewerben um reine Ausfuhrerzeugung handelte. Ebenso versuchte man, dem Beispiel der Zünfte folgend, auch in Nürnberg die Zahl der Gesellen niedrig zu halten, indem man unehelich Geborene nicht dulden wollte. Der Rat kümmerte sich nicht um solche Gepflogenheiten, sondern schritt dagegen ein, wie folgender Vorfall aus dem Jahre 1506 zeigt[4]): Die Meister des Beutlerhandwerks hatten sich für ihre Gesellen, die deshalb vom Rugsamt gestraft worden waren, weil sie einen unehelich geborenen Mitgesellen weder in der Werkstatt noch auf der Zeche neben sich dulden wollten, ihn gemieden und ihm die Zeche verboten hatten, an den Rat gewandt, damit er die Sache sehe, weil sonst die Gesellen aufstehen und die Stadt verlassen würden. Dadurch würde ihnen ein großer Schaden entstehen. Aber der Rat dachte nicht daran, sich dadurch einschüchtern zu lassen. Seine Antwort, die auch deshalb bemerkenswert ist, weil der Rat, wie so oft, wieder darauf hinwies, daß in Nürnberg keine Zunft existiere und er dieses Vorgehen als zünftlerisch betrachte, lautete: „.... ist ertailt, den maistern und Knechten diß handwerks zusagen, es sei in dieser statt uf disem oder andern handwerken kein zunft und bishere also gehalten, das die fundelkinder oder andere lediger gepurt zu handwerken zugelassen werden. Darumb sehe ain rate diss ir begern nit fur pillich, sonder mer fur ein zunftich furnemen an. Darumb sei ains erbern rats ernstlicher bevelch, disen knecht wie ander an der zech und sonst zu gedulden und mit nichten zu sundern.... Dann welcher knecht sich anders halten und diser ursach halben von hinnen ziehen und seinem maister aufsteen würd, die wölle ain rate alle in schriften verzeichnen und in ewig zeit hie nimmer

---

[1]) Mummenhoff: Altnürnberg, S. 48.
[2]) Chroniken Deutscher Städte, Band II, S. 512.
[3]) Hampe: a. a. O. § 1077.
[4]) Mummenhoff: Der Rat verfügt die Duldung eines unehelich geborenen Beutlergesellen durch das Handwerk. Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg, 26. Band, S. 309—311.

einkommen lassen, auch wo er betretten, mit straff gegen den gedenken." Wenige Jahre später äußerte sich der Rat auf dieselbe Weise. 1535 wollten nämlich die Gesellen des Kandelgießerhandwerks zu Straßburg einem Gesellen deshalb nicht ausschenken, weil dessen Vater nicht ehelich geboren sei. Der Straßburger Rat wandte sich deshalb an den zu Nürnberg, der erwiderte, „daß bei ihm nicht einmal die Findelkinder vom Handwerk ausgeschlossen würden, um wieviel weniger sei dann dieser Kandelgießer, der doch von ehelichen Eltern stamme, wenn auch sein Vater in unehelichem Bett gezeugt sei, zu verhindern."[1])

Das gesperrte Handwerk.

Da Nürnberg in erster Linie die Stadt des Handels war, dessen Zwecken die Gewerbe zu dienen hatten, suchte der Händlerstand, eben der patrizische Rat, die Stadt eigentümlichen Gewerbe, die besonders für die Ausfuhr arbeiteten, zu erhalten. Um seine Monopolstellung zu bewahren, führte der Rat die gesperrten Handwerke ein. Zweck dieser Maßnahme war, jede Verpflanzung dieses Exportgewerbes in andere Städte zu verhindern, kurz: Erhaltung des Monopols. Die ergriffenen Maßnahmen liefen darauf hinaus, jedes Wandern zu untersagen, während es natürlich bei den nicht gesperrten, den sog. „geschenkten" Handwerken erlaubt war. Weder Meister noch Geselle, noch Lehrling darf ohne Erlaubnis des Rats die Stadt verlassen und an andere Orte reisen. Es bestand eben die Furcht, daß bestimmte in Nürnberg beheimatete Gewerbe sich an anderen Orten einrichten könnten. Außerdem war es streng untersagt, das Handwerkszeug dieser Gewerbe aus der Stadt zu bringen. Gesperrte Handwerke gab es in Nürnberg eine ganze Reihe. Mummenhoff zählt z. B. nicht weniger als 30 auf. Besonders waren es die Metallhandwerke, die nicht allein den Bedarf der Stadt deckten, sondern hauptsächlich für die Ausfuhr arbeiteten, die gesamte Waffenindustrie, daneben die Luxusindustrie, wie Goldschmiede, Gold- und Silberdrahtzieher und -Spinner und alle jene Gewerbe, die einen sogenannten „Nürnberger Pfennwert" herstellten. Es waren dies Kurzwaren, meist aus Metall, die das Stück zu einem Pfennig in allen Städten zum Verkauf angeboten wurden.

Aber diese Handwerkssperre hatte besonders in späterer Zeit auch ihre großen Nachteile. Die gesperrten Handwerke waren verhindert, sich Weiterfahrung und Kenntnisse anzueignen, wie es den geschenkten Handwerken in so hohem Maße möglich war. Da ihnen das Wandern untersagt war, brachten sie keine Neuerungen nach Hause, sammelten keine neuen Kenntnisse und Erfahrungen. Sie blieben einseitig auf ihrem veralteten Standpunkt stehen, wurden von auswärtigen überflügelt und was einst ein Vorteil gewesen war, gereichte ihnen in der Zeit des Niederganges zu Schaden und Abbruch.[2])

Ansiedlung neuer Gewerbe durch den Rat.

Versuchte einerseits der Rat die Interessen des Handels durch das Instrument der gesperrten Handwerke vor dem Verlust des Monopols zu wahren, so versuchte er andererseits bedeutende Industrien nach Nürnberg zu verpflanzen,

[1]) Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg, 26. Bd., S. 309.
[2]) Von Schuh: Die Stadt Nürnberg im Jubiläumsjahr 1906 (Artikel Handwerk).

die bisher dort nicht oder wenigstens nicht als Exportgewerbe bestanden haben, um auf diese Weise dem Handel einen neuen Artikel zu verschaffen. Also gehen alle diese Maßnahmen ebenfalls von den Kaufleuten, den Patriziern aus, die natürlich darin vor allem ihren eigenen Vorteil im Auge hatten. Die Versuche, fremde Gewerbe in Nürnberg heimisch zu machen, sind nicht gerade selten. So war der Rat in den 80 er Jahren des 15. Jahrhunderts bemüht, die Barchentweberei in der Stadt aufzubauen, um mit diesem wichtigen Industriezweig, der zum größten Teil für die Ausfuhr arbeitete, dem Augsburger und Ulmer Handel Konkurrenz zu machen. Am 7. 10. 1486 hatte der Rat verfügt, „das yederman, wer das kan, parchatt hie weben möge"[1]) Zwei Jahre später, am 9. 8. 1488, beschloß man, bis gegen 20 Barchentweber aufzunehmen, die unentgeltlich Bürger- und Meisterrecht erhielten, außerdem jeder einzelne gegen Bürgschaft einen Vorschuß von 10 fl., der in Raten von je 2 fl. während der nächsten 5 Jahre zurückzuzahlen war. Heinrich Deichsler erzählt in seiner Chronik, daß der Rat im Jahre 1488 diesen aus Augsburg und Ulm zugewanderten Barchentwebern Häuser baute und zwar „Sieben Zeilen" mit je 3 Häusern: „Item am Treibperk beim Fröschturm macht man auch heuser den newen parchatern, die von Augspurk komen." — „Item des jars ward der Schwobenperk am ersten neu gepaut den parchatwebern; sol nit mer einer zins geben denn 20 ℔". Ebenso findet sich in der Stadtrechnung (Jahresrechnung IV 1489 Fr. XIII) folgender Posten: „Item 29 guld. 1 ℔n. 6 schilling 6 heller haben wir in dem barchantweber hanndel für etlich kessel, barchant, zerung und vererung etlicher radspinnerin von Swaben herkomende, nemlich yeder ½ guldein zu stewr an der zerung, außgeben innerhalb des 89. manuals". Schon vorher (Jahresrechnung 1488 Fr. XIII) sind 13 fl. 1 ℔ 16 Schilling verrechnet" fur 6 Augspurger und 3 Ulmer barchant zu muster erkaufft". Der Rat hat sich also die Angelegenheit etwas kosten lassen. Bezeichnend ist ein Eintrag des Ratsbuches vom 19. 11. 1489, wonach man es für nötig hielt, den Barchentwebern „ein sträffliche rede zu sagen umb das sie uf zünfftische weyse ein versampnung und underrede miteinander gehabt haben". Scheinbar wollten sie ihre anderorts gewohnten Zunftzusammenkünfte nicht missen. Seitdem sie aber in Nürnberg waren, hatten sie sich den Anweisungen des Rates zu fügen. Wenige Jahrzehnte später bemühte sich der Rat, Arrasweber von Arras und den Niederlanden nach Nürnberg zu verpflanzen. 1527 bot sich Anthoni Basser aus Arras der Stadt an, die darauf sofort einging und ihm durch finanzielle Unterstützung, Steuerbefreiung und Ueberlassung geeigneter Räume beistand. Aber sein Unternehmen schlug fehl, weshalb ein Arras- und Atlasmacher aus Antwerpen, dem der Rat bereits seit 1529 half, 1531 dessen Haus übernahm und die Fabrikation des Brügger Atlases in Nürnberg einführte. 1557 sehen wir ihn als wohlhabenden Mann wieder, der einen Großbetrieb mit vielen niederländischen Arbeitern sein eigen nennt. 1499 hören wir von Verhandlungen mit einem talentierten Koblenzer Geschützgießer, 1569 von der Ansiedelung englischer Tuchfärber und Tuchbereiter von Antwerpen.

Höchster Gesichtspunkt war also für den Rat immer die Entwicklung des Handels. Diesem Standpunkte hatte sich auch das Gewerbe unterzuordnen und aus dieser Unterordnung hat es nicht zuletzt seine Kraft und Blüte ge-

[1]) Chroniken deutscher Städte, Bd. XI, S. 548/549.

schöpft. So fuhren beide Teile, Handel und Gewerbe, gut unter dem patrizischen Regime. Den Inhalt seiner Gewerbepolitik hat der Rat einmal selbst zum Ausdruck gebracht, als im Dezember 1507 die Tuchscherer beantragten, daß alle Tuchscherer nicht mehr Barchent einkaufen oder von außen beziehen sollten, nicht mehr als einen Knecht halten sollten und eine Zeitlang keine neuen Meister ernannt werden sollten. Diesen Antrag auf Beschränkung der Produktion lehnte der Rat ab mit dem Bemerken, es würde zur Schmälerung des Handels und des Gewerbes gereichen, die mehr zu fördern wären als eigener Nutz, den die Anbringer suchen möchten.[1]

Die Lebensmittelpolitik.

Ebenso wie die übrige Gewerbepolitik ist auch die Lebensmittelpolitik Nürnbergs einzig und allein vom Rate geregelt. Irgendwelche Einflüsse der Lebensmittelgewerbe auf den Markt oder die Politik, wie wir sie unten bei der zünftlerisch regierten Stadt finden werden, sind in Nürnberg undenkbar, da wir ja keine Zünfte, also auch keine Lebensmittelzünfte haben. Zum Wohle der ganzen Bevölkerung, besonders der Handwerkerschaft, die stets mit guten billigen Lebensmitteln reichlich versorgt sein soll, um in ihrem Beruf andererseits billige Qualitätsarbeit liefern zu können, wird die Lebensmittelpolitik nach folgenden klaren Grundsätzen geregelt:

1. Bereitstellung einer genügenden Menge von Lebensmitteln, um die Gesamtbevölkerung reichlich damit zu versorgen. Irgendwelche Produktionseinschränkungen, wie Reihumbacken, Beschränkung der Lehrlings- oder Gesellenzahl im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Verteilung auf die einzelnen Handwerksgenossen finden wir nicht. Im Gegenteil durften sogar die Fremden Brot, Bier und Fische einführen und im Kleinhandel verkaufen.[2] Ebenso begünstigte der Rat die Fleischeinfuhr seitens der Landmetzger weitgehend. Vorschriften hinsichtlich einer Mindestverkaufsmenge oder Verkaufsstunden gab es niemals. Die Regel war seit alters Erlaubnis zweimaliger Zufuhr in der Woche, besonders in der Zeit von Ostern bis Pfingsten, in der wegen der Festtage viel Fleisch gegessen wurde.[3]

2. Die Beschickung des Marktes mit nur einwandfreier Ware. Diesem Zweck dienten zwei Maßnahmen: Der Marktzwang und die Schau. Alle zum Verkauf bereitgestellten Erzeugnisse der Bäcker mußten in dem seit 1332 nachweisbaren „Brothaus der Bürger", den Brotbänken oder -Tischen, die der Metzger in den Fleischbänken verkauft werden. Die Schau andererseits hatte eine gesundheitspolizeiliche Aufgabe, nachzusehen, daß keine schlechten, verdorbenen Lebensmittel verkauft werden, dann aber auch eine preispolitische, daß die Waren in vorgeschriebener Qualität und im richtigen Gewicht hergestellt sind. Die Schau des Brotes wurde ausgeübt von den vom Rat eingesetzten „vier Meistern über das brot", später „Deputierte das Brot aufzuheben" oder „Beckenherrn" genannt, also Ratsherrn zusammen mit 4 Meistern des Bäcker-

[1]) Mummenhoff: In: von Schuh, die Stadt Nürnberg im Jubiläumsjahr 1906.
[2]) Mummenhoff: Entwicklung und Blüte des Nürnberger Handwerks, S. 142/43.
[3]) Ernst Kelter: Geschichte der obrigkeitlichen Preisregelung, Jena 1935, S. 156.
[4]) Carl Sachs: Metzgergewerbe und Fleischversorgung der Reichsstadt Nürnberg, Mitteilung des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg, Heft 24, 1922, S. 50.

handwerks als Sachverständigen.[1]) „Dieselben alle suln bewarn, daz man von lauterr semeln ain brot backe umb ainen pfenning, und von bollen ain brot umb ainen pfenning, und daz deu brot also gezaichent sein, daz man aines von dem andern erkenne. Und suln auch bewarn, daz bolle und semel nitt zu ainander gemischet werden... Und swelch peck ze claine bachet, der ist schuldic... sehs pfenninge. Und swaz der peck ist, deu ze claine ist gebachen, die suln die maistere auf die penke haizen tragen und süln die entzwai sneiden"[2]). Zur Schau des Fleisches finden wir schon in den ältesten Ordnungen die „Meister über das Fleisch": „So hat man auch gesetzet maister über daz flaisch; die suln daz bewarn, daz nieman kain flaisch slahe, kain rint, si enhaben ez e denne vor besehen".[3]) Im 15. Jahrhundert finden wir die „Marktmeister, die von einem Rate in die Fleischbänke verordnet sind" und die „geschworenen Meister der Fleischhacker". Die Marktmeister hatten in den Fleischbänken Aufsicht zu führen, „das der stat gesetze des fleischkauffs gehalten werden und besunder das kein fleisch unbeschauet, ungerechtvertigt und ungerecht verkaufft, auch nymand fleisch versagt und uber den gesetzten wert von nymand geben noch genomen, unnd meniglich recht und mit rechtem gewicht gewegen werde." Die Fleischbeschau selbst auf ihre Güte hin wurde von den geschworenen Meistern im Beisein des Pfänders oder eines Marktmeisters vorgenommen. Mindestens zwei geschworene Meister mußten zugegen sein.[4])

3. Die Bereitstellung der Lebensmittel zu billigen Preisen. Vor allem sollte hier jede Benachteiligung des Schwächeren zu Gunsten des wirtschaftlich Stärkeren ausgeschlossen werden. Daher schritt der Rat zur Aufstellung von Preistaxen für fast alle Gegenstände des täglichen Lebens, besonders aber für Brot, Wein, Bier und Fleisch. Waren die Brotpreise Festpreise, so stellten die Fleischtaxen Höchstpreise dar. „Wie wol in verganngner zeit von einem erbern rate diser stat umb g e m e i n e s n u t z s und notturfft willen ir burger, unnderthanen und annder statliche gesetze und ordnung fürgenomen.... ydoch nachdem soliche gesetze von vill fleischhackern zu irem mercklichen nutz und vorteil und zu großer beschwerden und schaden der gemeinde verachtet und uberfaren sind...., so ist ein rate nach guter vorbetrachtung und zeitigem vorrate daran kumen, das hinfür ein yeder fleischhacker.... ein yedes fleisch, das sie verkauffen zu marckt und unndter die gemeinen fleischpennck pringen, einem yeden unversagt geben sollen, in dem gelt und in dem wert, wie dann solich fleisch ye zu zeiten von einem rath ze geben erlaubt und gesetzt ist, und nit hoher...." bei einer Buße von „funff pfund newer haller" und zwei Tage Marktverbot.

Hier spricht der Rat selbst aus, was für ihn letzter Grund der gesamten Preisregelung und damit seine Lebensmittelpolitik ist: „umb gemeines nutzs und notturfft willen", also die Sorge für das Volk, das sich doch im mittelalterlichen Nürnberg in der Mehrzahl aus Handwerkern zusammensetzt. Das Leitmotiv Nürnberger Wirtschaftspolitik bringt denselben Gedanken zum Ausdruck, es findet sich im Rathaussaale und dürfte zur Zeit der Blüte der Reichsstadt dort angebracht worden sein.:

„SALUS POPULI SUPREMA LEX ESTO".

[1]) H. Hofmann: Die Getreidehandelspolitik d. Reichsstadt Nürnberg, Nürnberg 1912.
[2]) Baader: Nürnberger Polizeiordnungen: S. 194.
[3]) Baader: Nürnberger Polizeiordnungen: S. 198/99.
[4]) Emil Reicke: Geschichte der Reichsstadt Nürnberg, Nürnberg 1896 S. 602, 604.

2. Rothenburg ob der Tauber.

Keine andere deutsche Stadt dürfte so viele Aehnlichkeiten in ihrer Verfassung und der daraus wiederum resultierenden Gewerbepolitik mit den Verhältnissen in Nürnberg aufweisen wie die fränkische Kleinstadt Rothenburg, die ihre Reichsunmittelbarkeit 1274 von Kaiser Rudolf von Habsburg verbrieft erhielt. War es einerseits der Handel, der Nürnberg groß gemacht hatte, so sehen wir andererseits, daß das Fehlen jeglichen Großhandels in Rothenburg diese Stadt niemals zu einer „Großstadt" im mittelalterlichen Sinne hatte entwickeln lassen. Aber obwohl diese beiden Städte in ihrer Natur so sehr verschieden waren, ist doch in der Verfassung sowohl als in der Gewerbepolitik eine weitgehend Aehnlichkeit festzustellen.

I. Die Verfassung der Stadt Rothenburg im Mittelalter:

1. Die Einwohnerschaft: Patrizier und Handwerker.

Die Stadt Rothenburg, aus einer Burg hervorgegangen, hatte ursprünglich ein sehr zahlreiches Patriziat. Es waren dies kaiserliche und burggräfliche Ministerialenfamilien und die altfreien Geschlechter, die „Ehrbaren". Sie besaßen allein das Bürgerrecht, während die Handwerker bis 1336 vom Erwerb des Bürgerrechts ausgeschlossen waren. Sobald aber die Handwerkerschaft in das Bürgerrecht aufgenommen wurde, trat eine Spaltung innerhalb der Gesamtgemeinde ein. Die Ehrbaren, die bisher allein Bürger waren, sonderten sich von der übrigen Bevölkerung ab, da man die neuen als Bürger aufgenommenen Handwerker von seiten der alteingesessenen Geschlechter für nicht ebenbürtig hielt. Das Patriziat besetzte allein den Rat, Handwerker waren und blieben von solchen Ehrenstellen ausgeschlossen. Auf diese Weise war die Gesamtbevölkerung in zwei sozial verschiedene Klassen geteilt, auf der einen Seite die rechtlosen Handwerker, auf der anderen Seite das Patriziat, das im Gegensatz zu Nürnberg nicht aus Großkaufleuten bestand, sondern den Grundbesitz repräsentierte.[1])

Im übrigen gab es in Rothenburg keine Großkaufleute, die gewissermaßen eine Mittelklasse zwischen den feudalen adeligen Geschlechtern und der Handwerkerschaft darstellten. Kaufleute, wie Krämer, Gewürz- und Spezereihändler gab es überhaupt sehr wenige und auch sie brachten es nicht zu größeren Betrieben und zu Reichtum; denn Rothenburg lag zu weit abseits von einer der großen Handelsstraßen.

2. Die Ratsverfassung bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts:

Solange also die Handwerker das Bürgerrecht noch nicht besaßen, d. h. vor 1336, und nur die Grundbesitzer als Bürger berechtigt waren, waren diese allein an der Regierung beteiligt. Der Rat war demnach die Vertretung der Gesamtbürgerschaft. Als dann seit 1336 die Trennung der Bürgerschaft eintrat, behielten die Geschlechter ihre Rechte; nur ihre Familien besetzten den Rat und die Bürgermeisterstellen.[2])

Diese Ratsfähigkeit war das Hauptmerkmal des Patriziats, das seit dem 15. Jahrhundert auch emporgekommene Handwerker aufnahm, die sich

[1]) R. W. von Bezold: Die Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Rothenburg 1172—1803, Nürnberg 1915, S. 17.

[2]) Ebenda: S. 13.

aber von nun an jeder gewerblichen und kaufmännischen Tätigkeit zu enthalten hatten. Der Patrizier mußte in der Lage sein, von seinen Renten zu leben, so daß er sich dem unbesoldeten Ehrenamt im Rat unabhängig widmen konnte.

Das wichtigste Organ der Regierung bildete der „innere", „kleine" oder „ehrbare" Rat, ein Gremium von 12 Patriziern.[1]) Ursprünglich war die Dauer einer Ratsstelle auf 2 Jahre festgesetzt, doch bildete sich mit der Zeit die Gewohnheit heraus, daß die Stellen lebenslänglich in der Hand der Gewählten blieben. Als Vertretung der Gesamtbürgerschaft war der große Rat gedacht[2]), in dem Altbürger sowohl als Handwerker sitzen. Doch erhalten die Patrizier hier mit der Zeit die überwiegende Mehrheit; denn dieser äußere Rat wird nicht von der Gesamtgemeinde, sondern vom inneren Rat aus „den vornehmsten Bürgern und etlichen Handwerkern", die dazu tauglich sind, gewählt. So hat also das Patriziat dessen Zusammensetzung völlig in Händen. Es wurden selbstverständlich nur solche Personen gewählt, die den Geschlechtern angenehm waren, also meist Angehörige dieser Familien, die dann später in den inneren Rat aufrückten, um dort auf Lebenszeit zu bleiben. Mit der Zeit wurde es üblich, nicht mehr als 8 Handwerker in den 40 Ratsherrn umfassenden großen Rat zu berufen, die infolge ihrer Minderheit keinen Ausschlag geben konnten. Im übrigen war das einzige wichtige Amt des äußeren Rates praktisch nur die Wahl des inneren Rates, mehr oder weniger eine Formsache. Zum Bürgermeisteramt wurde seit jeher nur ein Geschlecht gewählt. Alle diese Umstände trugen zur Befestigung der Geschlechterherrschaft bei. Die Verfassung Rothenburgs war also durchaus aristokratisch. Ursprünglich konnten Gesetze nur vom inneren und äußeren Rat zusammen erlassen werden. Nur polizeiliche Anordnungen erließ der innere Rat von anfang an. Da diese später hauptsächlich in Frage kamen und man nicht mehr genau ausschied, ging allmählich die ganze gesetzgeberische Gewalt auf den inneren Rat über. Der äußere wurde mehr und mehr verdrängt und verschwand im 16. Jahrhundert völlig.

3. Die Revolution der Handwerker 1450.

Schon am Ende des 14. Jahrhunderts machen sich demokratische Strömungen unter der Bevölkerung bemerkbar. Heinrich Toppler, der reichste Mann der Stadt, Bürgermeister zu Rothenburg, wird infolge seiner Beliebtheit, die er beim Volk genießt, vom Rat gestürzt und beseitigt.[3]) Aber 1450 nach Beendigung des Städtekriegs bricht der Aufstand los. Unter Anführung eines Wollwebers wurde der Rat ergriffen und ins Loch geworfen. Aeußerer Anlaß war der Verdacht einer Benachteiligung der Handwerker und einer Bevorzugung der Ehrbaren bei der Auflage von Steuern. Nachdem sich die Aufrührer so in den Besitz der Stadt gesetzt hatten, führten sie die Zunftverfassung ein. Daß diese Zünfte mehr politischer, als gewerblicher Natur waren, geht schon aus ihrer Einteilung hervor. Die erste Zunft umfaßte die ehrbaren Bürger, die anderen waren die der Schmiede, Gerber, Metzger, Färber, Schuhmacher, Schneider, Bäcker, Zimmerleute, Weber, die der vereinigten Krämer und Sattler, und die der Höcker. Der Rat besteht aus 12 Männern. Mit ihnen

---

[1]) Bezold: a. a. O. S. 43 ff.

[2]) Bezold: a. a. O. S. 49 ff.

[3]) Wilhelm Bensen: Historische Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rotenburg, Nürnberg 1837, S. 219—22.

sitzen und stimmen die 12 Zunftmeister, welche jede Zunft sich erwählt. An die Stelle des äußeren Rats treten 24 „Zugeber", d. h. zwei aus jeder Zunft gewählte Abgeordnete.[1]) Die demokratische Partei hatte weitaus die Oberhand, über Rothenburg war eine regelrechte Zunftherrschaft gesetzt worden. Doch sollte dieses Regiment nicht länger als 5 Jahre dauern. Auf die Dauer schien diese zünftlerische Verfassung unhaltbar zu sein. Die Handwerker waren unfähig, politisch unerfahren und unreif, um an der Regierung in so ausgedehntem Maße teilzunehmen, auch mangelte wohl die Zeit, neben der Erwerbstätigkeit ein Amt gründlich zu verwalten. Daher entstand im Volk bald eine gewisse Unzufriedenheit und so beschlossen zu Ostern 1455 die beiden Räte, die schlimmen Verhältnisse der Stadt ernstlich in Erwägung zu ziehen. Sie erklärten sich gegen die Zunftherrschaft und baten die Gemeinde, sie möchte die alte Verfassung wiederherstellen, was diese auch tat. „Ein sicheres Zeichen, daß nicht der gesamte Handwerkerstand, sondern nur eine kleine Bewegungs-Parthey die frühere Veränderung gewünscht und durchgesetzt hatte."[2]) Die Zünfte verschwanden wieder völlig, aber man räumte den Handwerkern in Anbetracht der Lage scheinbar weitgehende Zugeständnisse ein: Von den jetzt 16 Mitgliedern des Rates sollten 8 Ehrbare sein, „die nicht Handwerk können noch betrieben haben" und 8 Handwerker. Das Patriziat konnte diese Zugeständnisse leicht machen; es hatte sich ja bereits gezeigt, daß die Handwerker ungeeignet waren.[3]) Binnen weniger Jahre hatte sich die Praxis soweit entwickelt, daß sämtliche Ratssitze doch wieder nur mit Ehrbaren besetzt waren.

II. Die Gewerbepolitik.

Das gesamte Gewerbewesen Rothenburgs unterstand der Oberaufsicht des Rates, damit ging auch die Regelung der Handwerksangelegenheiten vom Rate aus. Wir haben also ebenso wie in Nürnberg eine rein patrizische Gewerbepolitik, freilich hier nur im kleinen und unter Fortfall aller Handelsinteressen. Aber auch hier können wir als Merkmal einer kraftvollen aristokratischen Herrschaft das Fehlen der Zünfte feststellen und an ihrer Stelle finden wir, ebenso wie in Nürnberg, das geschworene Handwerk. Auf der einen Seite will der Rat jede selbständige Vereinigung von Handwerkern unterbinden, da ihre politischen Ideen und Pläne ihm gefährlich werden könnten, andererseits ist der patrizische Rat, hauptsächlich im Interesse der Konsumenten, bemüht, die Regelung der Produktion und der Preise selbst zu übernehmen oder wenigstens zu überwachen. Zu diesem Zweck muß er die Handwerker organisiert fest in der Hand haben, wozu ihm das Instrument des „Handwerks" am geeignetsten erscheint.

1. Die Organisation des Handwerks:

Daß es vor dem Aufruhr vom Jahre 1450 in Rothenburg keine Zünfte gegeben hat, geht daraus hervor, daß diese erst damals gebildet wurden und bei der Wiederherstellung des status quo im Jahre 1455 sofort wieder ver-

[1]) Bensen: a. a. O. S. 225.
[2]) Bensen: a. a. O. S. 228.
[3]) Bezold: a. a. O. S. 17—22.

schwanden. Im übrigen sind in den Quellen Zunftgesetze, — Verbote — und sonstige zünftlerische Angelegenheiten niemals erwähnt, was darauf schließen läßt, daß Zünfte der Rothenburger Verfassung, abgesehen von jenen 5 Jahren, unbekannt waren. Fast jede Zunft war in der mittelalterlichen Stadt im Besitze einer gewissen, oft zwar sehr beschränkten Autonomie, die ihr wenigstens gestattete, den Zunftgenossen gegenüber etwa in Form des Zunftzwanges, einer gewissen Gerichtsbarkeit bei Handhabung der Trinkstubenordnung, teilweise auch einer gewerblichen Gerichtsbarkeit — alles freilich im Rahmen der bestehenden Gesetze — aufzutreten. In Rothenburg ist von all dem nichts zu sehen. Die Gewerbeangelegenheiten regelt allein der patrizische Rat, der von vorneherein jede zünftlerische Bewegung unmöglich macht. Er duldete eben keinerlei politische Verbindungen innerhalb der Gemeinde.

Um nun aber die Handwerker in der Hand zu haben und jederzeit sie seinem Willen unterzuordnen, schuf der Rat „Gewerbevereine"[1]) Vereinigungen der verschiedenen Zweige des Handwerks ohne politische Tendenz, die keineswegs autonom, sondern ausschließlich vom Rat abhängig waren. In den Urkunden werden diese Korporationen ebenso wie in Nürnberg mit „Handwerk" bezeichnet. Diesen „Handwerken" fehlte jede Autonomie der Gerichtsbarkeit, der Sittenpolizei, der Gewerbepolizei und der Ausübung des Zunftzwanges. Auch gesellige Zusammenkünfte waren nicht geduldet. So bestimmt das Statutenbuch[2]), daß es den Handwerkern verboten ist, eine gemeinschaftliche Kerze, Lade oder Büchse zu besitzen, oder einen Knecht zu halten, der bei Zechen aufwartet, oder einen besonderen Pfeifer. Untersagt waren alle Tänze, außer bei Hochzeiten und auch da nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters. Jedem Handwerk setzt nach der Verfassung (Statutenbuch I. v. 16) vom Jahre 1382[3]) der Rat zwei oder drei Vorstände. Diese allein führen den Namen „Meister" oder „Geschworene". Auch die Verfassung von 1455 greift diesen vorher geübten Grundsatz wieder auf: „vnd sol auch vff die selben zit beide Inner vnd vzzer rat gemeinclich mit einander alle amt vnd antwerkmeister, lodermeister, brotbeckermeister, fleischlehtermeister vnd wie sie anders geheizzen sint endern, verkeren vnd ernewen".[4]) Diese geschworenen Meister werden am Mittwoch darauf vom Rate vereidigt, „daß sie keinen Brief, der von fremden Orten an das Handwerk kömmt, öffnen, sondern ihn dem Bürgermeister ausliefern wollen".[5]) Hierauf erfolgt die Beeidigung der Meister in Bezug auf ihre speziellen Pflichten, die sie in ihrem Handwerk zu beachten haben. Alljährlich fand unter Leitung eines Ratsherrn, des sogen. Handwerksherrn, eine Versammlung jedes einzelnen Handwerks statt, in der die Artikel des Bürgerrechts und die Handwerksordnung verlesen wurden. Außer an diesem Tage durfte sich das Handwerk nur mit Wissen des Rates versammeln. Wenn sich die Meister mit der Mehrheit der Handwerker verständigt haben, können sie irgend einen Gesetzvorschlag vor den Rat bringen, und beantragen, daß derselbe in das Statutenbuch eingetragen werde, um Gesetzeskraft zu erlangen.[6]) So beantragen im Jahre 1400 die Meister der Gerber beim Rat, nachdem sie sich mit Erlaubnis des Bürgermeisters versammelt und beraten haben, über den rechten Verkauf von Häuten ein Gesetz erlassen

[1]) Bensen: a. a. O. S. 360.
[2]) Bensen: a. a. O. S. 361.
[3]) Bensen a. a. O. S. 361.
[4]) Bensen: a. a. O. S. 371.
[5]) Bensen: a. a. O. S. 361.
[6]) Bensen: a. a. O. S. 362.

zu wollen. Der Rat prüft ihren Vorschlag und nimmt ihn an.[1]) Das Handwerk darf aber unter sich kein Gebot machen, welches irgend einer Verordnung im Statutenbuch widerspricht. Analog der Regelung in Nürnberg, hatte auch in Rothenburg nur allein der Rat das Recht, einen Gesellen zum Meister zu sprechen.

Im übrigen bestand in Rothenburg freier Wettbewerb und volle Handels- und Gewerbefreiheit, freilich mit einer Einschränkung; der Betreffende mußte im Besitze des Bürgerrechts sein. Das Statutenbuch von 1382[2]) sagt im § 77: „Daz niemant sin antwerk wirken sol er sei danne vor burger: Ez sol auch kein antwerkman hie in der stat sin selbs antwerk wirken, er sei danne vor burger. wer daz vber füer, die bezzerung ist von iedem tage 10 schilling". Der Rat will mit dieser Bestimmung vor allem die Erwerbstätigkeit seiner Bürger sichern, dann aber auch den Konsumenten vor der Stümperarbeit irgendwelcher zugezogener Elemente bewahren.

2. **Die Handhabung der Gewerbepolitik durch den Rat:**

War die Grundlinie der Nürnberger Gewerbepolitik durch die Handelsinteressen des Patriziats gegeben, so fällt dieses Moment in Rothenburg völlig weg. Zudem müssen wir in Betracht ziehen, daß wir es in diesem Falle mit den Verhältnissen einer Kleinstadt zu tun haben. Das Hauptmerkmal der Rothenburger Gewerbepolitik besteht in dem Schutz des Konsumenten und in der Vorsorge für ihn. Der patrizische Rat hält es für seine Pflicht, das Gesamtwohl aller Einwohner zu fördern und nicht irgendwelchen eigennützigen Interessen des Handwerks Vorschub zu leisten. Diese Gewerbepolitik soll nun an den drei wichtigsten und größten Handwerken gezeigt werden, nämlich den Lodern, den Bäckern und Metzgern. Die beiden letzteren bilden die Grundlage der Ernährung, während die Loder als größtes Handwerk für die Versorgung des lokalen Marktes sowie des umliegenden Landes doch von einiger Bedeutung waren. Alle anderen Gewerbe wurden in sehr beschränktem Maße betrieben, meist nur von wenigen Meistern, dementsprechend war auch die gesetzliche Regelung ziemlich einfach und kurz.

Die Regelung der Güte der Erzeugnisse.

Erster Zweck der Gewerbepolitik war, daß nur gute Waren auf den Markt kommen sollten. Diese im Interesse des Konsumenten vorgenommene Maßnahme suchte der Rat durch genaueste Vorschriften bei der Produktion zu erreichen, die er in den Statutenbüchern niederlegte. Um auch die Einhaltung dieser Vorschriften überwachen zu können, setzte der Rat entweder die „geschworenen Meister" des Handwerks oder besonders bestellte Leute als „Schauer" ein. Bei gefundenen Mängeln waren diese verpflichtet, dem Rat Anzeige zu erstatten. Bei den Lodern wurde die Schau von den geschworenen Meistern ausgeübt, die darauf zu achten hatten[3]), „daz die tuch ir reht sulln haben an allem dingen, an der breit vnd an der zal vnd nit gefelschet soln sin mit walkhar. . vnd daz lemmerin tuch sol haben an der zal zo dem minsten an zwen vierzig genge, vnd daz alt tuch, dri vnd drizzig genge, vnd swer daz uberfure den die gesworn meister

[1]) Bezold: a. a. Anhang.
[2]) Bezold: a. a. Anhang.
[3]) Bezold: a. a. Anhang: Das Willkürenbuch (1305—40) Tit. 36.

rugen, der bezzert 10 schilling haller... Disiv bezzerung wirt dem Rihter daz tritteil. vnd daz dritteil den burgern. vnd daz ander dritteil den vorgenannten Meistern." Gleichlautende Bestimmungen über Größe und Güte der Tücher enthält das Statutenbuch von 1382 (§ 75: „von den Lödern"). Die Schau des Fleisches und des Brotes wurde aber nicht nur von den geschworenen Meistern ausgeübt, sondern der innere Rat entsandte zwei Mitglieder aus seiner Mitte, um so das öffentliche Interesse an der Prüfung der Lebensmittel zu dokumentieren. Im § 72 des Statutenbuches, der überschrieben ist: „von den fleischlehtern" spricht der Rat davon, warum er die Kontrolle der Lebensmittelgewerbe so streng ausübt: „Ez sin auch die burger vom innern vnd vzzern rate zu rat worden, durch gemeinen nutz vnd ere richer vnd armer der stat vnd des landes..." Bei der Fleischbeschau wurde vor allem darauf geachtet, daß nur das Fleisch gesunder Tiere in frischem, sauberen Zustand zum Verkauf angeboten wird.[1])

Die Regelung der Preise.

Dem Rat war es vor allem daran gelegen, die Bürgerschaft mit Lebensmitteln zu wohlfeilen Preisen zu versorgen. Zu diesem Zwecke wurden für fast sämtliche Lebensmittel Höchstpreise festgesetzt, die von seiten der Produzenten keinesfalls überschritten werden durften. Gerade die Aufstellung von Höchstpreistaxen im Interesse der Konsumenten, die vor Ausbeutung oder Uebervorteilung von seiten egoistischer Bestrebungen geschützt werden sollten, finden wir in allen patrizisch regierten Städten. Die Brotpreistaxe war immer in derselben Höhe, nur wurde nach „einer uralten Ordnung"[2]) das Gewicht des einzelnen Brotes dem Schwanken des Getreidepreises angepaßt. Aufgabe der Schau war es hier, das Gewicht der Brote zu prüfen. Häufig ließen die Richter als Aufsichtspersonen der Handwerksmeister von ihrem Knecht sich Brot auf das Amt holen, um es dort abzuwiegen.[3])

Die Fleischpreise wurden anfangs täglich, später zweimal wöchentlich von 2 Fleischschätzern aus dem innern Rat mit Hinzuziehung der drei geschworenen Meister festgesetzt.[4])

Bemerkenswert ist ferner, daß die Strafen bei Vergehen im Fleisch- und Brotverkauf je zur Hälfte dem Richter und der Stadt zufielen, während die geschworenen Meister davon nichts erhielten, im Gegensatz zu der oben erwähnten Regelung bei der Tuchschau.[5])

Die Regelung der angebotenen Menge.

Auch die Menge der zum Verkauf angebotenen Waren unterlag einer Regelung durch den Rat. Auch hierin zeigt sich wieder der Wille des patrizischen Regiments, das Gemeinwohl zu fördern, vielleicht sogar unter Schädigung irgend welcher Einzelinteressen. So haben es sicher die Metzger der Stadt für sehr lästig empfunden, als der Rat auswärtige Konkurrenz zuließ. Er bestimmte nämlich, daß er um der Armen willen erlaubt hat „allen metzlern vff dem lande, wo sie her kümen" am Dienstag und Samstag auf den Bänken vor dem Rathause Fleisch feil zu haben[6]). Dadurch sollte das Angebot vergrößert

[1]) Statutenbuch § 72 und Willkürenbuch Tit. 37 im Anhang bei Bezold a. a. O.
[2]) Bensen: a. a. O. S. 365.
[3]) Bensen. a. a. O. S. 364.
[4]) Bensen: a. a. O. S. 365.
[5]) Bensen: a. a. O. S. 106.
[6]) Bensen: a. a. O. S. 368.

werden, ein Umstand, der im Mittelalter mit seinen vielen Hungersnöten und der fast dauernden Lebensmittelknappheit, dem „armen", d. h. dem nicht vermögenden Bürger, also auch dem Handwerker, zugute kam. Andererseits ist aber der Rat wiederum bemüht, den Gewerbetreibenden durch Verminderung auswärtiger Konkurrenz Absatz ihrer eigenen Waren zu garantieren. So ist nach § 80 des Statutenbuches fremden Gewandschneidern der Besuch des Rothenburger Marktes verboten, einige Tage des Jahres ausgenommen. Der Rat will hier den ansässigen Gewandschneidern das Brot nicht nehmen. Freilich bestand innerhalb der Handwerke keinerlei Produktionseinschränkung, sondern „beide, man vnd fruwen suln wirken weder sie wollen, vil oder wenik." (Willkürenbuch Tit. 36)

Die Regelung der Löhne.

Die obrigkeitlich festgesetzten Löhne für das Baugewerbe sollten vor allem das Verhältnis zwischen dem Bauherrn und dem Lohnwerker regeln: Der Kunde sollte vor jeglichem egoistischen Gewinnstreben der betreffenden Handwerker in Schutz genommen werden [1]). Meister- und Gesellenlöhne, bestehend aus Geld, Nahrung und Badelohn, finden wir für Zimmerleute, Steinmetzen und Steindecker im Willkürenbuch (Tit. 68) aufgezeichnet, und zwar handelt es sich um Höchsttaxen; denn „swe daz vberfur vnd mer gebe kost oder lone, oder der mer furbaz neme, die bezzern beidesampt iedermann ie also offt zehen schilling heller an die stat." Der Rat erließ diese Regelung im Interesse aller Bürger, die vor Uebervorteilung durch die Bauhandwerker bewahrt sein sollen. Sollte jedoch ein Bauhandwerker mit diesem ihm vom Rat gesetzten Höchstlohn unzufrieden sein und „vmb daz lon niht erbeiten wolte", der „sol ewiclich von der stat sin." [2]) Auch für die Knechte wurden Höchstlöhne festgesetzt, nämlich: „dez iares drithalp pfont haller vnd zwei linin cleider" und nicht mehr [3]) Ebenso finden sich Höchstlöhne für Bäckergesellen, sie dürfen nicht mehr erhalten als die Heimbäcker.[4])

Die Sonderstellung der Loderer.

Die Tuchmacher, in Rothenburg Loderer genannt, waren das größte und angesehenste Gewerbe. Sie versorgten vor allem die Bevölkerung der Stadt und des ausgedehnten Hinterlandes mit Tuchen, ein Export kommt jedoch wohl nicht in Frage. Scheinbar müssen sie aber doch ziemlich einflußreich gewesen sein — vielleicht fürchtete der Rat Unruhen, da sie ziemlich zahlreich gewesen sind — jedenfalls genießt ihr Handwerk Vorrechte, die schon mehr an die Verfassung einer Zunft erinnern. Es besaß nämlich ein eigenes, mit 4 Gesellen besetztes Ruggericht für die innerhalb des Handwerks vorkommenden Frevel sowie eine „Büchse", und zwar mit Zustimmung des Rates, wie Titel 81 des Willkürenbuches meldet: „Ez ist in offem Rat mit der loder meister vnd den knappen wizzen, willen vnd wort, gemaht vnd gesetzt, daz alle zit vz den meistern zwen vnd vz den knappen zwene ir gemeyne Büchssen innehaben vnd

[1]) Betr. Lohntaxen: Ernst Kelter: Geschichte der obrigkeitl. Preisregelung I, Jena 1935,, S. 119 ff.
[2]) Bezold: a. a. O. Anhang: Willkürenbuch Tit. 69.
[3]) Bezold: a. a. O. Anhang: Willkürenbuch Tit. 40.
[4]) Bezold: a. a. O. Anhang: Willkürenbuch Tit. 73.

beslizzen suln, vnd suln die meister alle dar zu legen vnd geben gleicherweise als die knappen, vnd die knappen suln Rugen.. nach irr bescheidenheit vnd trewe, mohten sie aber niht vber ein kumen, so suln sie es bringen an die Burgermeister..." Auch sie haben Höchstlöhne für ihre Gesellen, aber trotz ihrer bevorzugten Stellung unterstehen auch sie einem strengen Regiment, wie ihre Schaubestimmungen zeigen. Es zeigt sich also auch in Rothenburg, daß die Grundsätze patrizischer Gewerbepolitik auf möglichst große Kontrolle und Unselbständigkeit hinauslaufen, während das Wohl der Gesamtheit durch Hintanhaltung aller zünftlerischen Privatinteressen zu fördern ist.

3. Lübeck.

Die im Jahre 1143 an der Travemündung gegründete Stadt Lübeck war infolge ihrer natürlichen Lage zur Handelsstadt außerordentlich geeignet. Seitdem ihr 1226 Kaiser Friedrich II. die Reichsunmittelbarkeit verliehen hatte, nahm ihre Entwicklung einen glänzenden Verlauf. Der Handel nahm einen bedeutenden Aufschwung und befruchtete das Handwerk. Die hansischen Kaufherren standen an der Spitze des Gemeinwesens, das aristokratische Regiment bleibt während des ganzen Mittelalters hindurch am Ruder, aber trotzdem beobachten wir gerade in Lübeck eine Einrichtung, der wir in Nürnberg und Rothenburg nicht begegneten: Die Zünfte, freilich in völliger Abhängigkeit vom Rat.

I. Die Verfassung der Stadt Lübeck im Mittelalter.

1. Der Rat und die Geschlechter.

Im Jahre 1163 setzte Heinrich der Löwe den ersten Rat ein und bestimmte in einer Verordnung, daß niemand in den Rat gewählt werden dürfe, der ausübender Handwerker sei oder durch Handwerk reich geworden sei. Ratsfähig war nur, wer freies Eigen besaß" vnde dhe sine neringe mit handwerke nicht ghewunnen hebbe."[1]) Somit waren von Anfang an alle Handwerker vom eigentlichen Regiment ausgeschlossen. Der Rat war also nur mit Kaufleuten besetzt; denn in Lübeck konnte allein der zur Geltung kommen, welcher sich dem Handel widmete. „Der Handel war der Lebensnerv, seine Vertreter die Leiter des Gemeinwesens."[2])

Durch den gewaltigen Handelsaufschwung war in den Händen mancher Familien großer Reichtum zusammengekommen. Diese Familien bildeten die Aristokratie unter den übrigen Kaufleuten und suchten im Rat einen überwiegenden Einfluß zu erlangen. 1379 schlossen sie sich zur Zirkel- oder Junker-Kompagnie zusammen, einer Gesellschaft, die aber keineswegs unveränderlich abgeschlossen war, sondern im allgemeinen jedem zugänglich war, der den nötigen Reichtum erworben hatte und auch sonst allgemeine Achtung genoß.[3]) In die Hand dieser Geschlechter kamen die Ratsstellen. Die Verfassung war also eine durchaus aristokratische, alle Ratsherren waren auf Lebenszeit gewählt, freilich waren sie nicht immer im Amt. In zwei oder dreijährigem Wechsel fand eine Erneuerung insofern statt, als die bisherigen Führer der Geschäfte, der „sitzende

[1]) Lübecker Urkundenbuch I, 6, zitiert nach: Maurer: Geschichte der Städteverfassung, Erlangen 1870, II. Bd., S. 695.

[2]) Dietrich Schäfer: Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark, Jena 1879, S. 53.

[3]) D. Schäfer: a. a. O. S. 235.

Rat", anderen Platz machten und selbst in den „alten Rat" traten. Zudem hatte der Rat das Selbstergänzungsrecht [1]), sodaß eine Verfassungsänderung ohne gewaltsamen Umsturz undenkbar gewesen wäre. Es war dies die Zeit der Blüte Lübecks, das beim Frieden von Stralsund 1370 1370 auf dem Gipfel seiner Macht stand, die sie doch wiederum vor allem ihrem patrizischen Regiment zu verdanken hatte. Noch im 15. Jahrhundert bestand diese Verfassung unverändert, 12 ritterbürtige Ratsherrn besorgten das städtische Regiment, wie Aeneas Sylvius, de statu Europae sub Friderico III., c. 24 berichtet: [2]) „Duodecim viri reipublicae praesunt, quod consules appellant, quorum perpetua potestas est et in equestri dignitate constituti sunt. Popularibus, nisi vocentur, nulla de regimine urbis consulendi facultas."

2. Zunftkämpfe und Unruhen der Handwerker.

Neben dem patrizischen Rat gab es zwar noch eine Vertretung der Gemeinde, die „Gesamtheit", [3]), eine Beratung der Bürgerschaft, an der auch Handwerker teilnahmen, doch hatte diese Einrichtung auf die Politik keinen Einfluß. Der Rat war so stark, daß er alle anderen Interessen ausschließen konnte. Diese politische Rechtlosigkeit führt natürlich zu einer Mißstimmung unter der Handwerkerschaft. Vorbilder von Zunftaufständen in anderen Städten gab es in Menge. Als 1374 die Magdeburger Aemter den Rat seiner Stellung enthoben und die Zünfte anderer Städte aufforderten, ebenso zu verfahren, glaubten die Lübecker das Gleiche tun zu müssen. Eine im selben Jahre ausgeschriebene Steuer um die Schuldenlast des dänischen Krieges loszuwerden, war der äußere Anlaß allgemeiner Unruhe. Der Rat lenkte ein und hob die Steuer wieder auf. Doch die erhitzten Gemüter ließen sich nicht mehr beruhigen. Wenige Jahre später, 1380 und 1384, kam es zu hellem Aufruhr, wobei sich besonders die Knochenhauer hervortaten. Schon plante man die Einsetzung eines Zunftregiments [4]), als der Aufstand mit Hilfe der übrigen Bürger vom Rat niedergeschlagen wurde. Elf Aufrührer wurden hingerichtet und viele verbannt. Die vom Rat vorgenommenen Maßnahmen gegen die Knochenhauer werden unten zu erwähnen sein. Alle Handwerker aber mußten von jetzt ab dem Rat einen besonderen Treueid schwören. [5]) Als der Rat 1403 die Akzise erhöhen wollte, forderten die Aemter zunächst den ihnen aufgedrungenen Treueid abzuschaffen, was auch im Interesse der Ruhe und des Friedens geschah. Aber trotz dieses Zugeständnisses verdrängten die Handwerker 1408 den Rat. Dieser verließ die Stadt. Die alte Verordnung Heinrichs des Löwen wurde aufgehoben, ein neues Wahlverfahren festgesetzt, nach welchem es auch den Handwerkern möglich war, in den Rat zu kommen; denn die Hälfte des Rates sollte von nun an durch die Brouer und Aemter besetzt werden. [6]) Die Mitglieder des abgesetzten Rates wandten sich an den Kaiser. Im Jahre 1416 setzten kaiserliche Kommissare den neuen Rat ab und führten den alten feierlich wieder ein. Der alte Zustand wurde wieder hergestellt, der Treueid zwar wieder eingeführt, geriet aber bald

[1]) D. Schäfer: a. a. O. S. 233 und 235.
[2]) Maurer: Geschichte der Städteverfassung, S. 695/96.
[3]) D. Schäfer: a. a. O. S. 235.
[4]) Maurer: a. a. O. S. 235.
[5]) J. Warncke: Handwerk und Zünfte in Lübeck, Lübeck 1912, S. 22.
[6]) J. Warncke. Handwerk und Zünfte in Lübeck, S. 23.

in Vergessenheit.[1]) Nun herrschten die Geschlechter wieder bis ins 16. Jahrhundert. Noch bis zum Jahre 1531 wurde der Rat nur aus den Geschlechtern besetzt. Eine neue Zeit der Verfassungsgeschichte beginnt erst mit der Reformation. So ist also während des ganzen Mittelalters, abgesehen von wenigen heftigen aber kurzen Zuckungen, in Lübeck das aristokratische Regiment stets am Ruder geblieben.

II. Die Gewerbepolitik im mittelalterlichen Lübeck

1. Die Organisation der Handwerker in Aemtern.

Hatten wir in Nürnberg gesehen, wie der patrizische Rat jede Zunft und alles zünftische Wesen verbietet und als Organisation der Handwerker nur das geschworene Handwerk zuläßt, so begegnen wir hier in Lübeck einer in dieser Untersuchung bisher noch nicht besprochenen Organisationsform, nämlich der Zunft, oder, wie man sie in Lübeck nannte, dem „Amt".

Diese Aemter waren diejenigen Verbände der Handwerker, welche staatsbürgerliche Rechte besaßen. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts zählte man in Lübeck 50 Aemter. Sie waren juristische Personen, hatten ihr eigenes in den „Rollen" festgelegtes Recht, ihre Statuten, sowie einen Vorstand und ein eigenes Vermögen. Jedoch weisen gerade die Lübecker Aemter einen großen Unterschied gegenüber den Zünften anderer Städte auf, sie unterstehen nämlich in allem einer strengen Aufsicht des Rates und besitzen daher keinerlei Autonomie. Im Gegenteil, ihre Rechtlosigkeit und Unselbständigkeit erinnert stark an die Verhältnisse des in Nürnberg beobachteten geschworenen Handwerks. Denn „die innere Politik der Hanse war darauf gerichtet, die Herrschaft einer Kaufmannsaristokratie zu bewahren, indem sie die Zünfte niederhielt".[2]) Gerade dieses Niederhalten der Zünfte, nicht zuletzt aus politischen Gründen, ist ein Hauptmerkmal patrizischer Verfassung. So müssen wir auch die Lübecker Aemter betrachten als Organisationen, wie sie sich der Staat im Laufe der Zeit geschaffen hat, um durch sie das gesamte Handwerk zu kontrollieren und zu leiten. Einmal sind es politische Gründe, nämlich die Furcht, die zünftisch organisierten Handwerker könnten dem Rat gefährlich werden, zum andern wirtschaftliche Gründe, die solche Maßnahmen entstehen lassen. Die hansischen Kaufleute, die als Ratsherrn die Politik der Stadt bestimmen, müssen im Interesse des Handels das gesamte Gewerbewesen kontrollieren. Dem dient die straffe, vom Rat geleitete Organisation des Amtes.

Freilich, ganz so rechtlos wie das geschworene Handwerk waren diese Aemter nun wieder nicht. Vor allem hatten sie doch eine, wenn auch zum Teil beschränkte, Versammlungsfreiheit. Diese Versammlungen, „Morgensprachen" genannt, waren für alle Genossen obligatorisch, wie aus der Rolle der Bader von 1350 hervorgeht: „Witlik zy juw gnedigen heren, also wy unse morgensprake hebben van gode unde juwen gnaden, unde we de morgensprake vorsumet von den sulvesheren, de schal dat wedden mit eneme halven punde wasses na unser heren gnade".[3]) Doch wird auf den Einfluß des Rates auf die Morgensprache unten einzugehen sein.

Wie sehr die Aemter vom Rate abhängig waren und ihnen jede Autonomie fehlte, geht aus folgenden Tatsachen einwandfrei hervor:

[1]) J. Warncke: Handwerk und Zünfte in Lübeck, S. 24.
[2]) Max Weber: Wirtschaftsgeschichte, München, Leipzig 1924, S. 208.
[3]) Wehrmann: Die älteren lübischen Zunftrollen, zweite Auflage, Lübeck 1872, S. 162.

I. Die Statuten der Aemter, die sogen. Zunftrollen wurden entweder vom Rat selbst den Aemtern gegeben oder die Abfassung geschah von seiten des Amtes, mußte aber vom Rat bestätigt sein. So hatte der Rat bereits die Kodifizierung des gesamten niedergeschriebenen Rechtes in der Hand. Nach seinem Willen wurde die Rolle ausgefertigt. Die Anfangs- und Schlußformeln der einzelnen Statuten zeigen am besten, ob diese vom Rat allein oder unter Mitwirkung der Handwerker als Sachverständige erlassen wurden.

So waren rein autoritativ erlassene Rollen:

1. Anno Domini 1347 domini consules decreverunt.. [1])
2. anno 1361 den kutheren hebbet desse heren vor eyn recht ghegheven...[2])

Dagegen finden wir eine Mitwirkung des betreffenden Handwerks bei folgenden Statuten:

1. Anno 1321, quod magistri filtrariorum et communiter omnes de officio fecerunt inter se statutum et arbitrium...
   Istud statutum et arbitrium domini consules in consistorio sedentes confirmaverunt.[3])
2. Anno Domini 1330 Nicolai consules decreverunt cum auricalcifabris hoc statuentes ...[4])

Daß diese Aemter aber die Rollen völlig ausgearbeitet dem Rat zur Bestätigung vorlegen, ist sehr selten und verschwindet mit dem Ende des 14. Jahrhunderts.

II. Die Vorstände des Amtes, die „Aelterleute", in deren Hände die Leitung des Amtes lag, wurden zwar anfangs vom Amt selbst gewählt, bedurften aber ebenfalls der Bestätigung durch den Rat, der, wenn er wollte, seine Einwilligung versagen konnte. Die Bitte um Bestätigung mußte der „Wette", einer zur Oberaufsicht über das Gewerbe bestellten Behörde, als Vertreterin des Rates vorgetragen werden.[5]) Im Anschluß an den Aufstand von 1384 verloren jedoch die Knochenhauer das Recht, ihre Aelterleute selbst zu wählen. Sie wurden ihnen vom Rat gegeben: „Vnde des neghesten sunnavendes dar na so scholen gaen de mestere mid den oldesten von dem ampte vor de heren vnde bidden de heren, dat se en mestere setten, vnde wen en de raet zet, dem scholen se horsam wesen vnde vor mestere holden".[6])

Diese Entrechtung der Knochenhauer ist auf ihre Beteiligung am Aufstand zurückzuführen. Doch griff diese Entwicklung allmählich auch auf die anderen Aemter über, die dann dem Rat 2 Personen vorschlugen, von denen er dann eine bestätigte.[7])

III. Bei der Trennung oder Vereinigung der Aemter lag die definitive Entscheidung ganz in den Händen des Rats: „Wittlick sy, dat unse ampte der remensnidere unde budelmakere gescheden synd van den erbaren unsen heren dem gantzen rade to Lubeke".[8])

---

[1]) Wehrmann: Die älteren lübischen Zunftrollen, zweite Auflage, Lübeck 1872, S. 376.
[2]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck 1843, Bd. III, S. 427.
[3]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck 1843, Bd. II, S. 357.
[4]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck 1843, Bd. II, S. 474.
[5]) J. Warncke, a. a. O. S. 113.
[6]) J. Warncke: a. a. S. S. 114—115.
[7]) J. Warncke: a. a. O. S. 115.
[8]) Jakob Höhler: Die Anfänge des Handwerks in Lübeck, Berlin 1903, Freiburger phil. Diss. S. 34—35.

IV. Auch die Gestaltung der Morgensprache hat der Rat genau geregelt. Die Aelterleute, die „mestere" schworen dem Rat bei ihrem Amtsantritt einen Eid, dafür zu sorgen, daß in der Morgensprache nichts feindliches gegen die Stadt beschlossen würde. Bei Uebertretung zahlen die Aelterleute 3 Mark Silber und werden aus der Stadt verwiesen. Für die Handwerker („lude") beträgt die Strafe ebenfalls 3 Mark Silber und sie verlieren das Recht, Morgensprache halten zu dürfen.

Zwei Aemter, die Plattenschläger und Knochenhauer durften ohne die Anwesenheit von Ratsherren keine Morgensprache halten. Bei den letzteren ist eine derartige Abhängigkeit und Unselbständigkeit begreiflich, weil sie sich am Aufstand 1384 beteiligten.[1])

V. Die Stadtobrigkeit hatte das Recht, den Aemtern Gesetze zu diktieren oder die Rechtskraft der Statuten oder sonstiger Beschlüsse von ihrer Bestätigung abhängig zu machen. Bei allen wichtigen Amtsangelegenheiten finden wir die Autorität des Rates vertreten, bei allen Fragen und Streitigkeiten in Gewerbesachen war und blieb der Rat die erste und höchste Instanz; denn:

VI. Eigene Gerichtsbarkeit fehlte völlig. Die Aelterleute waren bloße Ruginstanzen, sie waren nur Aufsichtspersonen im Dienst der städtischen Obrigkeit.[2]) Zwar hatten sie die Pflicht, Streitigkeiten unter den Zunftgenossen zu schlichten, aber ein förmliches Gerichtsverfahren war ausgeschlossen.[3])

VII. Das Organ, das vom Rat dazu berufen war, die Aufsicht über das ganze Gewerbewesen zu führen, die infolge der Uebertretung der Statuten sich ergebenden Bußen zu erheben, die Streitigkeiten zu schlichten und die Gewerbegerichtsbarkeit auszuüben, war die „Wette", eine mit 2 Ratsherren, den „weddemestere"[4]) besetzte städtische Behörde, deren Tätigkeit sich mit der des Nürnberger Rugsamtes vergleichen ließe. Sie allein übernahm die Ausübung der eigentlichen Gerichtsbarkeit und der Gewerbepolizei. So übte auch in Lübeck der Rat bezw. der Handelsstand die Aufsicht über das Handwerk. Der Begriff „Wette" leitet sich ab von „wedde" = Vermögensstrafe. Sie ist jene Behörde, welche allgemein diese Strafen einzog. Erst nach und nach wurde sie zur Gewerbepolizei.

Aus all diesen angeführten Tatsachen läßt sich ersehen, wie groß die Abhängigkeit der Aemter vom Rate waren. Von einer Selbstbestimmung kann also niemals die Rede sein. Die Handwerker sahen sich natürlich gerade durch diese Unselbständigkeit ihrer Aemter sehr benachteiligt, worin wohl auch ein Hauptgrund der Unruhen zu suchen ist.

So sehen wir in den Lübecker Aemtern Institutionen der Obrigkeit insofern als der Rat durch seinen Einfluß auf sie das gesamte Gewerbewesen regelt und lenkt. Außerdem sind die Amtsvorsteher in erster Linie Vertreter der städtischen Behörde und erst in zweiter Linie Aelterleute, d. h. Leiter des Amtes. Sie waren das Mittel, durch das die Beziehungen zwischen Rat und Amt unterhalten wurden.

---

[1]) Jakob Höhler: Die Anfänge des Handwerks in Lübeck, Berlin 1903, Freiburger phil. Diss. S. 34.

[2]) Emanuel Fromm: Frankfurts Textilgewerbe im Mittelalter, Frankfurt 1896, S. 38.

[3]) Jakob Höhler: a. a. O. S. 38.

[4]) Jakob Höhler: a. a. O. S. 38.

2. Die Vorteile des Amts.

Zwei Grundrechte sicherte das Amt seinen Mitgliedern:

1. Absolute Gleichstellung der Genossen unter einander und

2. Ausschluß jeglicher Konkurrenz von außen und den daraus sich ergebenden alleinigen Anspruch auf Arbeit und Absatz der Erzeugnisse: den Zunftzwang. Die Amtsgenossen besaßen ein anerkanntes Recht auf Arbeit, die Bürger hatten die Verpflichtung, nur bei ihnen zu kaufen.[1]) Deshalb waren auch die Gäste gewissen Beschränkungen gegenüber den einheimischen zünftigen Handwerkern unterworfen. Die Gäste durften nur an ganz bestimmten Tagen ihre Waren zum Verkauf auslegen und zwar nur auf dem Markt; jeder Hausierhandel war verboten. Die Güte ihrer Waren wurde vonseiten der Obrigkeit kontrolliert.[2]) Dieses „Gästerecht" ist jedoch auch nicht auf Betreiben der Zünfte zustande gekommen, wie man vielleicht vermuten könnte, sondern es entsprang ganz allgemein der Wirtschaftsauffassung des Rates, in erster Linie für das Wohl seiner Untertanen zu sorgen.

3. Maßnahmen des Rats zur Ausdehnung und Erhaltung des Handwerks.

Die im Rate sitzenden patrizischen Großkaufleute erließen eine Reihe von Bestimmungen, die dem Handwerk im Interesse des Handels dienen sollten. So finden wir auch in Lübeck die Einrichtung des gesperrten Handwerks, freilich nicht so scharf wie in Nürnberg und nur bei einem Gewerbe, den Paternostermachern. Lübeck war der Ort an der Ostsee, wo die größte Bernsteinindustrie ihren Standort hatte. 1397 gab es 39 Paternostermacher, eine im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung von 20—30 000 Einwohnern sehr hohe Zahl.[3]) Sie mußten also schon großen Absatz nach auswärts haben, um alles absetzen zu können. In der Tat waren ihre Erzeugnisse sehr begehrte Handelsartikel. Um nun dieses Monopol für die Stadt zu erhalten und weil die Bernsteindreher Lübecks so vorzügliches leisteten, verbot im Jahre 1385 der Rat das Wandern, damit dieses Gewerbe, das für den Handel so bedeutsam war, für alle Zeiten in der Stadt bleibe und keine auswärtige Konkurrenz ihnen entstehen könne: „So we van der paternostermaker ampte vt desser stad wandert vnde in andren landen edder steden dat ampte ovet, den schal men na der tit hir nicht steden to des amptes werke". Wie viel dem Rat gerade an dem Blühen des Bernsteindreherhandwerks gelegen war, zeigt auch, daß er von seinem Recht, eigenmächtig auch solchen das Meisterrecht zu erteilen, welche nicht allen Pflichten und Voraussetzungen eines Amtes nachkommen konnten, gerade bei diesem Handwerk regen Gebrauch machte.[4]) Je mehr Exportgüter in Lübeck produziert wurden, desto mehr konnten die Patrizier im Fernhandel absetzen. Daher finden wir die Ausübung dieses Rechts gerade bei den Exportgewerben. So ließ der Rat im Jahre 1500 einen fremden Gürtler zu, der auf bisher unbekannte Weise Gürtel verfertigte.[5]) In solchen Fällen gab also der Rat dem betreffenden die Erlaubnis, eine bestimmte Arbeit anzu-

---

1) Jakob Höhler: a. a. O. S. 38.
2) Jakob Höhler. a. a. O. S. 67.
3) J. Warncke: a. a. O. S. 43/44.
4) Wehrmann: Lübische Zunftrollen S. 351 (Betr. Bernsteindreher vom Jahre 1365).
5) J. Warncke: a. a. O. S. 80.

fertigen, ohne daß er dem Amte angehörte; dieses war dann der sog. „Freimeister“. Die Tatsache, daß man eine besondere Bezeichnung für solche Leute hatte, läßt darauf schließen, daß diese Erscheinung in Lübeck gar nicht so selten gewesen sein muß.

4. Sorge für gute Qualität der Erzeugnisse.

Die Lübecker Kaufherren hatten ein großes Interesse daran, daß die in der Stadt hergestellten und von ihnen exportierten Waren von einwandfreier Beschaffenheit waren und dem guten Ruf der Stadt keine Schande machten. So finden wir auch in der Gewerbepolitik des Rates den Gesichtspunkt der „Qualitätsware“ in die Tat umgesetzt durch die Bestimmungen über die Warenschau und durch die Sorge für eine tüchtige Handwerkerschaft. Die Warenschau wurde ausgeführt durch die Aelterleute in ihrer Eigenschaft als Organe der Obrigkeit. Vor allem hatten sie darauf zu achten, daß von allen Meistern die vom Rate vorgeschriebenen genauen Arbeitsanweisungen befolgt werden. Sie hatten die Pflicht, die Arbeiten der einzelnen Meister zu beaufsichtigen. Fanden sie „wandelbare“ d. h. mit Fehlern behaftete Waren, so hatten sie das der Wette zur Anzeige zu bringen.[1]) Für ihre Mühewaltung erhalten die Meister einen Teil der Bußgelder. So hatten sie bei den Beutelmachern und Lohgerbern von jeder Buße 8 Pfennig zu beanspruchen.[2]) Selbstverständlich dienten alle diese Maßnahmen nicht allein den Interessen der Händler, sondern auch denen des Konsumenten; dem Käufer der Ware sollte eben auch eine gewisse Garantie für die Güte derselben gegeben werden. So haben also diese Bestimmungen ebenso wie die folgenden, zwei Wurzeln.

Neben der Güte der Waren war auch die Prüfung und Auswahl geeigneter Personen zu Meistern Gegenstand besonderer gesetzlicher Regelung; denn schlechte Arbeit von Stümpern mußte ausgeschaltet werden. So war Voraussetzung zur Erlangung des Meistertitels die Ablegung eines Meisterstücks, das bereits in den ältesten Rollen aus dem 14. Jahrhundert gefordert wird. Es sollte dartun, daß der Meister sein Handwerk gründlich verstehe. „Pro opere“ d. h. für die Erlaubnis, ein Gewerbe ausüben zu dürfen, mußte an den Rat das Meistergeld entrichtet werden, das bei den Bäckern und Fleischhauern 12 Schillinge betrug.[3]) Außerdem war ein bestimmtes eigenes Vermögen bei vielen Gewerben Vorschrift, wodurch verhindert werden sollte, daß der Betrieb mit unzureichenden Mitteln eröffnet und der so kaum begonnene Haushalt mit Schulden angefangen wird.[4])

5. Schutz der Verbraucher durch Festsetzung von Preis- und Lohntaxen.

Nach der Auffassung des Lübecker Rates sollten alle Produzenten beim Verkauf gleichgestellt sein und gute, preiswerte Waren liefern. Einerseits sollte demnach der Handwerker nicht durch unerlaubte Mittel seinen Wohlstand auf Kosten anderer Amtsbrüder erhöhen, andererseits der Käufer einen gerechten Preis bezahlen.[5]) So ging der Rat schon frühzeitig daran, Preistaxen aufzu-

---

[1]) J. Warncke: a. a. O. S. 94.

[2]) Hermann Bartenstein: Das Ledergewerbe im Mittelalter in den Städten Köln, Lübeck und Frankfurt. Freib. phil. Diss. 1920, S. 55.

[3]) Jakob Höhler: a. a. O. S. 48. [4]) Jakob Höhler: a. a. O. S. 48.

[5]) Jakob Höhler: a. a. O. S. 66.

stellen, vor allem für die wichtigsten Lebensmittel. In der ältesten Brottaxe von 1255 werden die Brotpreise von der städtischen Obrigkeit entsprechend den jeweiligen Getreidepreisen genau fixiert. Das Stadtrecht von 1294 droht strenge Strafe denjenigen Bäckern, die zu kleines und schlechtes Brot zum Verkauf auslegten. Aus den Jahren 1360 bis 1370 ist eine Bestimmung über den Verkauf gesalzener Heringe erhalten, worin der Rat anordnet wie viele Heringe die Heringswäscher für 1 Pfennig geben sollten.[1]) Interessant ist auch die Entwicklung der Biertaxen. In der Ordnung von 1363 war den Brauern ein Höchstpreis, nämlich „XII schillinghe" pro Tonne „ghudes envarighes beres" vorgeschrieben.[2]) War so für den Konsumenten gesorgt, so war den Brauern andererseits darum zu tun, daß die Konkurrenz den Preis nicht drücke. Auf Beschwerden der ärmeren Mehrheit über die kapitalkräftige Minderheit, erläßt der Rat 1388 eine neue Brauordnung. Der Preis ist nun nicht mehr Höchstpreis wie 1363, sondern unveränderliche Norm, sodaß Unterbietungen seitens Kapitalkräftiger nicht mehr zu fürchten waren. Im Jahre 1388 erläßt der Rat sogar Verbote, das Bier unter Preis zu verkaufen.[3]) Der Erzielung eines wohlfeilen Preises dienten auch die vielen Lohntaxen, durch die außerdem noch verhindert werden sollte, daß die Reichen durch höhere Löhne die besten Gesellen an sich fesselten. So war es strengstens untersagt, den Gesellen eine „Vormede", d. h. ein Geschenk zu geben. Die für die meisten Gewerbe, so u. a. die Bader, Gärtner, Bernsteindreher, Pergamentmacher, Böttcher, Nädler, Neuschneider[4]) festgesetzten amtlichen Lohntaxen waren Höchsttaxen bezw. Festpreise, woraus ersichtlich ist, daß sie vor allem der Stabilisierung des Preisniveaus zu dienen hatten.

6. Sorgen für den produzierenden Handwerker.

Keineswegs darf man die Lübische Gewerbepolitik als handwerkerfeindlich ansehen. Im Gegenteil zeigen eine ganze Reihe von Verordnungen, wie sehr der Rat auch für das Wohlergehen dieses Teils der Bevölkerung besorgt war. Der Grundsatz, jedem Bürger sein Auskommen zu sichern und zu verhüten, daß der Kapitalkräftigere den Aermeren erdrückte, führte dazu, der Produktion des Einzelnen Schranken zu setzen. So erlaubte die Brauordnung von 1363 jedem Brauer ein Maximum einmal die Woche zu brauen, bei festgesetztem Malzquantum für den Brau.[5]) Die Arbeit erfuhr eine genaue Regelung, gleiche Produktionsbedingungen und daher auch gleiches Einkommen sollten geschaffen werden, indem der Rat die Zahl der Gesellen kontingentierte, ihren Lohn festsetzte und die Arbeitszeit der einzelnen Handwerker genau regelte,[6]) so die der Goldschmiede, Bäcker und Bader. Um jedem genügend Beschäftigung und feste Einnahme zu sichern, führte der Rat „geschlossene Aemter" ein, in der die Zahl der Meister fixiert war und ein neuer nur beim Tod eines andern aufgenommen werden konnte. So durfte das Goldschmiedeamt seit 1370 nicht mehr als 22 Mitglieder haben. Für die Nädler waren 1356 14 Meister vorgesehen. Die Zahl der Pantoffelmacher wurde 1436 auf 10 festgesetzt, „by deme sulven

[1]) Jakob Höhler: a. a. O. S. 65. [2]) Jakob Höhler: a. a. O. S. 66.
[3]) Hans Albrecht: Das Lübecker Braugewerbe bis zur Aufhebung der Brauerzunft. Kieler phil. Diss. 1915, S. 50.
[4]) Jakob Höhler: a. a. O. S. 45. [5]) Hans Albrecht: a. a. O. S. 28.
[6]) Jakob Höhler: a. a. O. S. 53.

talle to blyvende, op dat se sovele de bet in der neringhe bestandlik blyven vnvorderved."[1]) 1384 gestattete der Rat nur noch 50 Knochenhauern die Ausübung ihres Handwerks als Strafe dafür, daß sie sich an dem Aufstand beteiligten.[2]) Bezeichnend ist auch, daß keiner mehr als eine Werkstatt haben durfte: „Vnde schall ock nemant twe werckstede noch twe koepstede holden." (Kistenmacherrolle 1508)[3]) Um das Handwerk zu fördern, ordnete der Rat an, daß in Lübeck selbst produzierte Rohstoffe nicht eingeführt werden sollten. So verbietet er 1424, daß die Pantoffelmacher kein auswärtiges Leder beziehen dürften. Damit waren sie auf die Produktion der einheimischen Gerber angewiesen.[4])

Eigentümlicherweise ist es mir nicht gelungen, Bestimmungen und Gesetze ausfindig zu machen, die während der Amtszeit des zünftlerischen Rates (1408—1416) erlassen wurden. Ein Vergleich mit der patrizischen Gesetzgebung wäre sicher nicht ohne Interesse. Den Umstand, daß uns keinerlei Mitteilungen aus jener Zeit überliefert sind, glaube ich, mir dadurch erklären zu können, daß der Patrizierrat nach seiner neuerlichen Amtsübernahme alle in der Zwischenzeit von der Gegenpartei erlassenen und ihm nicht genehmen Gesetze nicht nur aufhob, sondern die betreffenden Urkunden vernichten ließ, damit sie für alle Zeiten der Vergessenheit anheim fallen sollten.

Wie zweckmäßig diese Gewerbepolitik war, zeigt das Blühen des Lübecker Handwerks, dessen Erzeugnisse einst von den Hanseschiffen in ferne Länder gebracht wurden, um dort Künder zu werden von deutscher Arbeit, deutschem Fleiß und deutscher Kunst.

4. Ergebnis.

Drei Gesichtspunkte lassen sich als für die patrizische Politik besonders kennzeichnend herausstellen:

1. Die Fürsorge für die Einwohnerschaft und ihre richtige Versorgung,
2. Die Sorge für den Handel, und als Folge dieser beiden Tatsachen:
3. Die Bekämpfung des zünftlerischen Egoismus.

Diese Merkmale waren insofern miteinander verbunden, als sich die Mehrzahl der Einwohner einer mittelalterlichen Stadt aus Handwerkern zusammensetzte, die vor allem jene Handelsgüter verfertigten, welche die patrizischen Fernhändler ausführten. So mußten die Patrizier darauf bedacht sein, die Bevölkerung in erster Linie mit den lebensnotwendigen Gütern des täglichen Bedarfes zu versorgen, wenn sie gute und vor allem billige Handwerkserzeugnisse liefern sollte. Eine unterernährte Handwerkerschaft hätte nicht viel Wertvolles erzeugt und eine überteuerte Lebenshaltung durch hohe Lebensmittelpreise hätte zu hohen Löhnen und damit zu hohen Preisen der Handwerkserzeugnisse geführt, die am Markt jeder billigen Konkurrenz unterlegen wären. So mußte vor allem das Preisniveau der Lebensmittel niedrig gehalten werden, der Markt reichlich beschickt sein, um auch dem Volk nicht Anlaß zu Unruhen zu geben. Daher sehen wir in den patrizischen Städten, z. B. in Nürnberg, das Getreidespeicherwesen so glänzend ausgebaut. Diese Politik eines patrizischen Rates mußte notwendigerweise zu Reibereien mit den Hand-

[1]) J. Warncke: a. a. O. S. 85/86.
[2]) Jakob Höhler: a. a. O. S. 39.
[3]) J. Warncke: a. a. O. S. 90.
[4]) Hermann Bartenstein: a. a. O. S. 58.

werkern führen, die ihrerseits versuchten, die gewerbliche Konkurrenz einzuschränken, um die Preise zu steigern, aber auch sonst bestrebt waren, eine Monopolstellung sich zu erwerben, um auf diese Weise ihre egoistischen Ziele der Marktbeherrschung besser erreichen zu können. In den meisten Fällen war der patrizische Rat jedoch so weitblickend, daß er die nötigen Maßnahmen bereits von vorneherein treffen konnte, ehe es zu Zusammenstößen der beiderseitigen Interessen kam. Als die wichtigsten Züge patrizischer Gewerbepolitik dürfen wir nach dem oben Gesagten feststellen.

1. Unterordnung der Handwerker unter den Rat. Er allein erläßt alle für die Erzeugung und den Absatz nötigen Verordnungen, er regelt die Preise durch amtliche Taxen, deren Einhaltung er durch von ihm aufgestellte Schaukommissionen, die in obrigkeitlichem Dienste stehen, überwacht.

2. Der Rat verbietet die Zünfte entweder ganz oder läßt Vereinigungen der Handwerker in nur sehr beschränktem Maße zu. Im Falle des Verbotes der Zünfte besteht teils Gewerbefreiheit („freie Kunst"), teils die Zusammenfassung in geschworenen Handwerken, die dem Rat unterstellt sind. Soweit Zünfte vorkommen, sind sie nicht autonom, sondern erhalten ihre Ordnungen vom Rat, ihre Vorstände werden vom Rat aufgestellt, sie besitzen keinerlei Gerichtsbarkeit, oft kein Vermögen, eine äußerst eingeschränkte Versammlungsfreiheit und haben kein Recht, Strafgelder einzuheben.

3. Zur Regelung der Handwerksangelegenheiten bedient sich der Rat des Oefteren einer besonderen Behörde (Rugsamt, Wette bezw. ein dazu ernanntes Ratsmitglied, den Handwerksherrn), der alle Handwerke unterstellt sind, die Gerichtsbarkeit übt und die Strafen eintreibt, welche fast ausnahmslos der Stadt zufallen.

4. Der Rat erlaubt Fremden in der Stadt am Markt feilzubieten, um so das Angebot zu vergrößern und als Konkurrenten jede Monopolstellung der einheimischen Handwerke zu verhindern.

5. Förderung des Handwerks im Interesse des Handels: Verpflanzung und Unterstützung neuer Handwerke, Verbot der Auswanderung (gesperrtes Handwerk) und Gewerbefreiheit bei der Herstellung vieler Ausfuhrgegenstände, die künstlerisches Handgeschick erfordern.

Dies dürften die Grundzüge der Gewerbepolitik sein, wie sie in patrizisch regierten Städten betrieben wurde. Wie richtig sie war, können wir an dem Blühen jener Städte erkennen. Zwar erscheint das Handwerk dem Handel untergeordnet gewesen zu sein, doch dürfen wir die großen Vorteile nicht übersehen, daß der Handel das Handwerk in diesen Städten befruchtete und so zum Aufstieg des Gewerbes nicht unwesentlich beigetragen hat.

2. Teil.

Die patrizisch-zünftlerisch regierte Stadt.

Von den in der Einleitung erwähnten 12 untersuchten Städten mit patrizisch-zünftlerischem Rat will ich mich hier auf die 3 Reichsstädte Straßburg, Ulm und Basel beschränken.

In oft sehr blutigen Unruhen gelang es hier den Zünften, sich Zutritt zum Rat zu verschaffen, wo sie oft die absolute Mehrheit besaßen. Aber trotzdem wäre es nicht richtig, aus diesem Umstande ohne weiteres auf ein unbedingtes Zunftregiment schließen zu wollen. Der Einfluß der Patrizier, auch soweit sie in der Minderzahl waren, läßt sich überall feststellen. Vor allem wird es wohl die Macht des Kapitals gewesen sein, das viele Handwerker in wirtschaftliche Abhängigkeit zu den Patriziern brachte, sodann die Uneinigkeit unter den Zünften selbst. Die wohlhabenden Gewerbe, sowie der Handel dürften sich im allgemeinen mehr auf die Seite der Patrizier als auf die der reinen Handwerker gestellt haben. Von Bedeutung ist dann auch der Einfluß der Verbraucher, die bei den Patriziern leichter Gehör fanden, als bei den erzeugenden Handwerksmeistern. Dieser Gesichtspunkt dürfte gerade bei der Gestaltung der Lebensmittelpolitik von Bedeutung sein. Schließlich dürfte auch wohl in manchen Fällen eine geistige Ueberlegenheit des Patriziats vorhanden gewesen sein. Bei Durchsicht der Nürnberger Ratsherrnlisten ist die Zahl der doctores juris und medicinae auffallend. Es ist nun leicht erklärlich, daß so ein Vertreter der patrizischen Partei in einer wohlgesetzten Rede sicher auch die Stimme der Handwerker gewann, die doch zum großen Teil des Schreibens und Lesens nicht kundig waren.

Patrizischer Einfluß und Zunftgeist beherrschen in dieser Gruppe von Städten den Rat, demnach müssen wir auch patrizische und zünftlerische Züge der Gewerbepolitik feststellen, je nachdem, welche Partei sich die größere Macht aneignen konnte.

1. Straßburg.

I. Die Verfassung der Stadt Straßburg im 14. und 15. Jahrhundert.

Seit dem 12. Jahrhundert hatten sich viele adelige Familien in dem damals aufblühenden Straßburg niedergelassen. Sie erwarben bald großen Einfluß und bemächtigten sich nach und nach aller höheren städtischen Aemter, welche von nun an, „als wären es Erblehen"[1]), besonders in den Händen einiger Familien lagen. So hatte sich denn bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts eine Oligarchie herausgebildet. Die Ratssitze — ursprünglich 12 — seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts 24[2]), waren sämtliche im Besitz der Geschlechter. Dieser kleine Kreis von mächtigen Patrizierfamilien, in deren Hand alle Macht vereinigt war, erbitterte durch unkluges und herrschsüchtiges Wesen die anderen Schichten der Bürgerschaft, vor allem die Handwerker.[3]) Straßburg hatte nämlich schon frühzeitig ein reichentwickeltes Gewerbeleben und be-

---

[1]) F. C. Heitz u. L. Spach: Das Zunftwesen in Straßburg, Straßburg 1856, S. 2 ff.
[2]) Maurer: Geschichte der Städteverfassung Bd. 2, S. 667.
[3]) Hans Lentze: Der Kaiser u. d. Zunftverfassung, Breslau 1933, S. 122.

reits seit dem 13. Jahrhundert eine ausgebildete Organisation der Handwerker, in deren Mittelpunkt das Gewerbegericht stand. 1263 erhalten die Innungen statt eines Patriziers einen Meister aus ihrem Kreis, der „nit anders richten sol, nuwen das das antwerk angat".[1]) Die Patrizier scheinen für diese Belange der Handwerkerschaft nicht besonders viel Interesse gezeigt zu haben, weshalb unter den Zünften eine Opposition gegen die Geschlechterherrschaft sich breit machte. Um die Wende zum 14. Jahrhundert scheint sich die Lage innerhalb des Patriziats auch insofern verschärft zu haben, als das Regiment in den Händen der beiden herrschenden Geschlechter, der Mülheimer und der Zorne, lag, die sich dauernd eifersüchtig befehdeten.[2]) Diese Tatsache trieb viele Patrizier in das Lager der Zünfte, und gar manche Geschlechter machten gemeinsame Sache mit den Handwerkern. Die regierenden Herren hatten sich unfähig gezeigt, den Frieden der Stadt zu erhalten. Eines ihrer übermütigen Gelage war zur blutigen Schlacht entartet.[3]) Dies war der Anlaß zur Revolution des Jahres 1332. Bürger und Handwerker traten zusammen und erwählten einen neuen Rat aus ihrer Mitte mit Hinzuziehung von Handwerkern, je einem aus jedem Handwerk; auch setzten sie einen Ammannmeister ein als Haupt aller Handwerker neben den bisherigen Stadtmeistern.[4]) Es scheint nun aber nach den Namen der neugewählten Städtemeister und des Ammeisters, daß ein wesentlicher Teil der Ritter und Bürger zu den Handwerkern hielt, wohl der Teil, der nicht in dem Parteitreiben der beiden sich bekämpfenden Familien aufgegangen war. Nach dem Schwörbrief vom 17. 10. 1334 zeigt sich die Besetzung der Stadtregierung in folgender Form: An der Spitze der Stadt sollen 3 Meister auf Lebenszeit stehen, davon 2 patrizische Städtemeister und der Ammannmeister, der als Vorsteher der Handwerker galt, aber auch manchmal ein Patrizier war, erst 1349 bezw. 1382 wurde es gesetzlich bestimmt, daß er immer ein Zünftler sein muß.[5]) So erwähnt von Maurer als ersten Ammannmeister einen Handwerker, als zweiten einen Geschlechter, als dritten einen Metzger. Die Ratswahl hatte eine besonders eigentümliche Form aufzuweisen: Die drei Meister wählen zusammen mit sechs Handwerkern vier aus den Reihen der Bürger. Dieses 13köpfige Kollegium, in dem bezeichnenderweise die Ritter nicht vertreten sind, soll dann die Ratswahl vornehmen. Die Ratsmitglieder der Handwerke werden zwar nach einem bestimmten Schlüssel aus den Zünften genommen, die eigentliche Organisation der Zünfte steht aber mit dem Ratsherrn, der die Zunft vertritt, in keinem Zusammenhang; denn er wird ja gar nicht durch die Zunft gewäht.[6]) Im Rat selbst stehen 14 Bürger und 8 Ritter, d. h. 22 Konstofeler, auf der einen Seite jetzt 25 Handwerkern auf der anderen gegenüber.[7]) Will man jedoch aus diesen Zahlen schließen, daß „in Straßburg infolge des Aufstandes von 1332 die Zünfte zur vollen Herrschaft gelangt sind", wie es C. Neuburg[8]) tut, so ist das völlig unrichtig. Man braucht nur an den Einfluß der patrizischen Städte-

[1]) Gustav Schmoller: Straßburg z. Zt. der Zunftkämpfe, Straßburg 1875, S. 12.
[2]) von Maurer: a. a. O. S. 664.
[3]) G. Schmoller: a. a. O. S. 27.
[4]) Chroniken der deutschen Städte, Band VIII, S. 37.
[5]) von Maurer: a. a. O. S. 668.
[6]) Hans Lentze: S. 127.
[7]) Hans Lentze: S. 127.
[8]) C. Neuburg: Zunftsgerichtsbarkeit und Zunftverfassung, Jena 1880, S. 229.

meister, besonders auch bei der Ratswahl, zu denken. Es handelt sich vor allem bei der Revolution von 1332 um die Zurückdrängung des Einflusses der Ritter, die es vorher eben zu stark getrieben hatten. Im übrigen scheinen jedoch die Vorteile für das Wohl der Stadt nicht allzu groß gewesen zu sein. Schmoller berichtet[1]), daß neben der Abstellung vieler alter Mißbräuche doch auch neue sich zeigten, daß die Parteikämpfe nicht aufhörten, und daß es ehrgeizigen Zünftlern und Patriziern wiederholt gelingt, die ganze Verfassung in Frage zu stellen. Zudem war die Handwerkerschaft enttäuscht, da der aristokritische Einfluß so mächtig blieb. „Man demokratisierte den Rat, machte ein kleines Parlament aus ihm, das als solches wohl brauchbar, aber als Regierung, Gericht, Behörde umso unbrauchbarer wurde. Das Parteitreiben wuchs, weil nun die bewegliche große Masse der Zünftler in viel direkterem Zusammenhang mit der Behörde stand.“[2])

Diese unsicheren Verhältnisse führen im Jahre 1349 zu neuen Unruhen Abermals wird die Verfassung geändert. Der Adel nützte die Lage zu seinem Vorteil und zu einer Gegenbewegung gegen den Schwörbrief von 1334. Neben 11 Adeligen und 17 Bürgern, d. h. 28 Konstofelern, sitzen jetzt 28 Handwerker im Rat; der ganze Rat, einschließlich Ritter wählt jährlich den neuen Rat; aus dessen Mitte werden die vier Städtemeister des folgenden Jahres gewählt; diese können aus allen drei Ständen, Rittern, Bürgern und Handwerkern genommen werden. Die 28 Ratsmitglieder aus den Handwerkern sollen einen Handwerker als Ammannmeister wählen.[3]). Solange nun (1334 bis 1349) Ammeister und die zwei Städtemeister lebenslänglich waren, war eine feste Exekutive über dem wechselnden Rat vorhanden; als man aber 1349 den jährlichen Wechsel einführte, dazu vorschrieb, den Ammannmeister aus den Handwerkern zu nehmen, ihm in der Hauptsache die ganze Gewalt in die Hand gab, die Stellung der Städtemeister dazu noch abschwächte, war jeder Halt verschwunden.[4])

Die Verfassungsänderung von 1349 ist halb ein Werk der Adelspartei, die darin das Wahlrecht für ihre Ratsstellen zurückerhielt, das sie 1334 verloren hatte — daneben aber auch ein Werk „radikaler Demokratisierung“: man kehrte auf die Gefahr erneuter Wirren zum jährlichen Wechsel zurück. Die Regierungsgewalt entglitt den Händen des Rates und vor allem der Städtemeister, erster Mann im Staate wurde der Ammannmeister. „Demagogen der schlimmsten Sorte“ kamen als Inhaber dieses Postens teilweise an die Spitze der Stadt, 1385 wurde den 3 gewaltigen Ammeistern, die zusammen mehrere Jahre die Stadt beherrscht und ausgebeutet hatten, der Prozeß gemacht; der regierende Ammeister von 1392 endete sein Leben im ewigen Gefängnis. Der Rat selbst war unfähig zu regieren, nicht weil Zünftler in ihm saßen, sondern weil er zu groß war, weil er jährlich wechselte, weil eine passende Arbeitsteilung und ein fester Geschäftsgang fehlte.[5]) Man kann also auch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nicht von einer Zunftherrschaft sprechen. Im Gegenteil, die Zustände tragen deutlich den Stempel einer Oligarchie.

---

[1]) G. Schmoller: a. a. O. S. 30.
[2]) G. Schmoller: a. a. O. S. 43.
[3]) Hans Lentze: a. a. O. S. 167.
[4]) G. Schmoller: a. a. O. S. 43.
[5]) G. Schmoller: a. a. O. S. 44.

Der Rat ist unfähig, alle Gewalt liegt beim Ammannmeister, der sich ein Kollegium aus seinen Amtsvorgängern schafft, die Altammannmeister. Diese wenigen Männer führen die Geschäfte und leiten die Geschicke der Stadt.

Den Anlaß zu neuen innenpolitischen Veränderungen bot die Auswanderung zahlreicher Konstofeler im Jahre 1419.[1]) Bei diesen „weichenden" Adeligen handelt es sich natürlich um Ritter, während der andere Bestandteil des Patriziats, die „Bürger" nach wie vor in der Stadt bleiben. Sie bildeten ja ein mehr bürgerliches, städtisches und zwar meist kaufmännisches Patriziat. Infolge dieses Auszugs der Ritter wurden die Vertreter der Konstofeln im Rat auf 14 reduziert, während die Zünfte zunächst ihre 28 Vertreter behielten. Der Rat wurde also in gewissem Sinn von da an zünftlerischer als vorher.[2]) 1463, 1471 und 1482 wurde die Zahl der Zünfte und damit der Ratsstellen beschränkt, doch blieb es bei dem Verhältnis 1:2. 1482 befinden sich 10 Konstofeler und 20 Handwerker im Rat. Freilich hätte sich in einem so zusammengesetzten Parlament eine Zunftherrschaft durchsetzen können, hätte nicht der Rat mittlerweile „eine Kompetenz nach der anderen" verloren und wäre er nicht zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken.[3]) Zwar galt auch die einst so „populäre Gestalt" des Ammeisters nicht mehr so viel als früher, aber die Tätigkeit des Rates war im 15. Jahrhundert von den geheimen Kollegien völlig in den Schatten gestellt worden: Das erste und vornehmste Kollegium der Stadt, das die verantwortliche Regierung führt, sind die „Dreizehner", deren Ordnung 1448 neu abgefaßt wird. 4 Konstofeler, 4 Altammannmeister, 4 Handwerker und der Ammannmeister, sämtliche auf Lebenszeit vom Rat in dieses Amt berufen, bilden diesen Ausschuß. Seit 1433 bilden 5 Konstofeler und 10 Handwerker den Ausschuß der „Fünfzehner", die das Recht der Selbstergänzung besitzen. Die dritte dieser „geheimen Stuben" oder des „beständigen Regiments" waren die „Einundzwanzig", ein Ausschuß verdienter, erfahrener Männer, die meist zugleich auch Dreizehner- oder Fünfzehnersitze inne hatten.[4]) Aber wiederum ist auch diese Regierungsform weit davon entfernt, mit einer Zunftherrschaft irgend etwas gemein zu haben. Zwar saßen im Rat verhältnismäßig mehr Zünftler als früher, aber er regierte ja nicht mehr ausschließlich. Auch in den Ausschüssen der Dreizehner und Fünfzehner waren die Zünfte reichlich vertreten, z. T. bestanden sie zu zwei Drittel aus Zünftlern. „Aber damit war die Stärke, in welcher die Patrizier im Rat vertreten sein konnten, nicht unbedingt festgelegt ... die zünftlerischen Ratsherren mußten Zunftmitglieder, aber nicht unbedingt selbst Handwerker sein, und sind es zweifellos auch nicht immer gewesen."[5]) Schmoller berichtet, daß „im 15. und 16. Jahrhundert häufig sogar angesehene Adelige als Vertreter der Zünfte auftraten, deren Brüder und Vettern Konstofeler sind."[6]) Auch die Stellung des Ammeisters wurde nicht selten von Nichthandwerkern eingenommen, seit im 15. Jahrhundert den angesehenen Zünften häufig Rentner-, Juristen- und derartige Familien angehörten.

---

[1]) Chroniken der deutschen Städte Bd. VIII, S. 45.
[2]) G. Schmoller: a. a. O. S. 49.
[3]) G. Schmoller: a. a. O. S. 50.
[4]) G. Schmoller: a. a. O. S. 51—57.
[5]) E. Kelter: a. a. O. S. 152.
[6]) G. Schmoller: a. a. O. S. 53.

So ist im 15. Jahrhundert nach einer gewissen Einseitigkeit ein gesundes Gleichgewicht erreicht. Es folgt auf die „Zeit der Zunftunruhen auch eine Epoche roher Gewalttätigkeit und hartem Egoismus ... auf eine Herrschaft einzelner Demagogen und angesehener Männer in den Zünften“ [1]) ein Zeitraum harmonischer Versöhnung. Trotz aller Heftigkeit der Kämpfe des 14. Jahrhunderts war doch kein einseitiges Zunftregiment aufgekommen, denn „von 1332 an standen sich bis zum Verschwinden der Konstofeln die politischen Zünfte und die Konstofeln als gleichberechtigte Unterabteilungen der Stadt, als politische Wahlkörper, als Verwaltungsorgane, gleichberechtigt gegenüber. [2]) Straßburg hatte seinem Patriziat stets eine gewisse Teilnahme am Stadtregiment gelassen.

II. Die Spaltung der Straßburger Einwohnerschaft in Konstofeler und Zünftler.

Die Straßburger Zünfte.

Die Spaltung der Straßburger Einwohnerschaft in Konstofeler und Zünftler tritt erst nach dem Aufstand des Jahres 1332 deutlich hervor, als die Ratssitze unter die das Patriziat verkörpernde Konstofeln und die damals bestehenden 25 Zünfte verteilt wurden. Ueber die Zahl der Zünfte vor diesem Zeitpunkt ist Genaues nicht zu erfahren, doch dürften es mindestens 10 gewesen sein. Ursprünglich scheinen die Konstofeln nicht rein patrizische Körperschaften gewesen zu sein, sondern „Teilgemeinden“ von den Patriziern geführt, die aber die unteren Klassen ohne Zweifel mit umfaßten. [3]) Erst allmählich löste sich ein Handwerk um das andere aus dem Konstofelverband. So sollen 1332 viele Leute zu neuen Handwerkern gemacht worden sein, die vormals Konstofeler waren, so die Schiffleute, Kornkäufer, Seiler, Wagner, Kistener, Gremper, Obesser, Unterkäufer und Weinsticher. [4]) Von einer späteren Ausscheidung der noch verbliebenen Handwerker berichtet Closeners Chronik: „Do man zalt 1362 jor, do wurdent zu Strosburg die goltsmide und die duchscheren und die feßeler und anderre vil zu antwerken gemaht die vormals konstofeler worent. doch wart kein sünder antwerg ußer in gemaht, wande man stieße zu andern antwerken, daz die alte zale der antwerke unverwandelt blibe.“ [5]) Ein Ratsverlaß desselben Jahres ordnet an, daß „die goltsmide, tuochscherer, harnescher, kanengießer, vesseler (Faßbinder) und birmenter (Pergamentmacher) dyenen söllent mit den antwercken.“ [6]) Dadurch scheinen die letzten Handwerker aus den Reihen der Konstofeler ausgeschieden zu sein, die von nun an allein die Ritter und Bürger umfaßten. Von ihren 8 Trinkstuben gingen 1364 vier ein, sodaß nur „Mühlstein“, „Hohensteeg“, „Brief“ und „Schiff“ übrig blieben, [7]) die fortan die 4 adeligen Stuben genant wurden. Da jeder Handwerker einer Zunft angehören mußte, deren Zahl jedoch 1332 nur 25, seit 1349 aber 28 betrug, ist es leicht verständlich, daß oft mehrere Gewerbearten in einer Zunft zusammengeschlossen waren. „Die größeren und angeseheneren Gewerbe bildeten

---

[1]) u. [2]) Aus: Gustav Schmoller: Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, S. 396, zitiert nach E. Kelter, a. a. O. S. 151.

[3]) u. [4]) Gustav Schmoller: Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, Straßburg 1879, Seite 396.

[5]) Chroniken deutscher Städte, Bd. VIII, S. 141.

[6]) Chroniken deutscher Städte, Bd. VIII, S. 141, Anm. 5.

[7]) Heitz und Spach a. a. O. S. 19.

freilich je eine politische, einen Ratsherrnstellende Zunft; auch mehrere der erst 1332 als Handwerke anerkannten Zünfte erhielten sofort diese selbständige politische Stellung; andere wurden zu 2 und zu 3 in eine politische Zunft vereinigt oder bei der späteren Loslösung von den Konstofeln einer solchen zugeteilt."[1]) Daß die Straßburger Zünfte in erster Linie politische Körperschaften und erst in zweiter Linie Gewerbevereine waren, geht auch daraus hervor, daß Genossen zu bloßem Stubenrecht aufgenommen wurden, d. h. sie konnten sich an den Zusammenkünften auf der Trinkstube beteiligen. „Der politische Charakter der Zunft, wahrscheinlich auch Familien- und gesellige Beziehungen, sowie das Verbot des Uebertritts zur Konstofel nötigten dazu."[2]) Betrachtet man die Unterschriften der Ratsherrn auf seinem Ratsurteil des Jahres 1395, so sieht man, aus welchen z. T. sogar ziemlich zusammenhanglosen Gewerben die einzelnen Zünfte zusammengesetzt waren. Wir sehen hier je einen Abgeordneten der Krämer, Bäcker, Metzger, Wollschläger, Küfer, Gerber, Weinleute, Steinmetze und Maurer, Schneider, Schmiede, Schiffleute, Kürschner, Zimmerleute, Weinrufer, und Weinmesser, Schuster, Kornleute, Gärtner, Goldschmiede und Schilderer, Fischer, Bader und Scherer, Salzmitter, Weber, Weinsticher und Unterkäufer, Wagner und Kistener und Drechsler, Seiler und Obesser, Faßzieher, Schiffszimmerleute, Oberleute und Müller.[3]) 1440 sind Oelleute, Müller und Tuchscherer in der letzten Zunft vereinigt. Die Verminderung der 28 Zünfte auf 20 im Jahre 1482, die wesentlich aus politischen Gründen geschah, um die große Zahl der Ratsstellen zu ermäßigen, hatte erst recht die Folge, daß eine große Zahl von Handwerkern mit mehreren anderen zusammen in einen politischen Zunftverband eintreten mußten. Im Laufe des 15. Jahrhunderts nehmen manche Zünfte die Bezeichnung ihrer Trinkstube an und die Zahl der in ihnen vereinigten Gewerbe wächst immer mehr, so „zum Enker" (Schiffsleute, Schiffszimmerleute und Schiffbauer), „zum Spiegel" (Handelsleute und Krämer), „zur Blume" (Metzger), „zur Lucern" (Chirurgen, Müller, Kornkäufer und Ammlungmacher), „die Möhrin" (Fastenspeis- und Gesalzenwarenhändler, Gremper, Lichtermacher, Seiler, Hänfer, Altgewänder, Kleiderhändler, Kaufhausknechte, Salzmesser und Faßzieher), „zur Stelz" (Goldschmiede, Glaser, Maler, Bildhauer, Buchdrucker, Buchbinder, Kupferstecher, Kartenmacher und Papierer). Die übrigen Zünfte waren: „Freyburger Zunft", „Tucherzunft", „Bäcker", „Kürschner", „Küfer", „Gerber", „Weinsticher", „Schneider", „Schmiede"; „Schuchsuter", „Fischer", „Zimmerleute", „Gartnerzunft" und „Maurer"[4]).

III. Die Gewerbepolitik der Stadt Straßburg im Mittelalter.

In der Gewerbepolitik der Stadt Straßburg können wir deutlich drei verschiedene Phasen unterscheiden, die natürlich von den Kräften bestimmt werden, welche gerade den Einfluß auf die Politik ausüben.

1. Der Zeitraum bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (1349).
2. Von der Mitte des 14. Jahrhunderts bis zum Jahre 1420.
3. Das 15. Jahrhundert seit 1420.

[1]) Schmoller: Tucher- und Weberzunft, S. 306.
[2]) Schmoller: Tucher- und Weberzunft, S. 403.
[3]) Schmoller: Tucher- und Weberzunft, S. Urk. Nr. 17, S. 15.
[4]) Diese Angaben sind entnommen: F. C. Heitz und Ludw. Spach: Das Zunftwesen in Straßburg, Straßburg 1856, S. 36—78.

Im Folgenden muß besonders darauf hingewiesen werden, wie in den einzelnen Zeitabschnitten der Rat bezw. die übrigen obrigkeitlichen Behörden sich den Zünften gegenüber verhalten haben und inwieweit von einer Autonomie der Handwerkerverbände die Rede sein kann.

1. Die Zeit der patrizischen Vorherrschaft bis zum Jahre 1349.

Dieser erste Abschnitt umfaßt nicht nur die Zeit der Patrizierherrschaft vor dem Aufstand des Jahres 1332, sondern auch noch ein weiteres Vierteljahrhundert, in dem die Zünfte bereits im Rate vertreten waren. Da der Einfluß des Altbürgertums, der sich besonders in der Besetzung der höchsten Aemter durch Patrizier zeigt, noch weiterhin besteht, ist ein grundsätzlicher Unterschied in der Politik nicht festzustellen. Von einer Autonomie der Zünfte kann noch gar keine Rede sein. „Sie dürfen höchstens ihre rein inneren Angelegenheiten selbständig ordnen.“[1] Die Quellen sind hier noch ziemlich dürftig und beschäftigen sich vor allem mit der marktpolizeilichen Ueberwachung der wichtigsten Gewerbe, nämlich der Lebensmittelgewerbe, sowie mit der Güte- und Preisregelung der einzelnen Produkte, die sich von den Maßnahmen in anderen Städten keineswegs unterscheiden. Die Stadtrechte jener Zeit sprechen eigentlich ausführlicher nur von den Metzgern und Bäckern. Nach dem V. Stadtrecht 1303 bilden die Metzger einen Verband; denn ein Teil der Strafgelder für Verletzung der gewerblichen Vorschriften soll den Metzgern zufließen.[2] Besonders eingehend befaßt sich das VI. Stadtrecht 1322 mit den Bäckern, die einer strengen obrigkeitlichen Kontrolle unterworfen sind. Meistern wie Gesellen ist es verboten, sich zu vereinigen, ferner Bündnisse zu schließen, Gebote oder Verbote zu erlassen ohne Erlaubnis von Meister und Rat. Außerdem mußten die Bäcker schwören, abzulassen von allen etwaigen Gesetzen und Geboten, die sie unter sich zum Schaden der Allgemeinheit aufgestellt hätten. An all diesen Vorschriften ändert sich nichts während der nächsten zwei Jahrhunderte. Am deutlichsten geht die Unterordnung aller Handwerke unter den Rat aus der Ratsverordnung vom Jahre 1322 hervor: „Ez sol keine antwercke hinanfürder denheine Satzunge machen an urloup meister und rates. Ez sol ouch keine antwercke denheinen pfening samenen noch legen in sine bühse an urlop meister und rates. wande vellet denheine antwerke in schulde von unserre stette wegen, daz ez guotes bedarf, so sol ez vur meister und rat gan unde sol sinen bresten und sin notdurft in vurlegen und sol vordern, daz man ime erlobe, pfeninge in sine bühse zuo leginde unde zuo samende untze an ein summe; unde wenne ez die summe in gewinnet, so sol ez darnach keinen pfening legen noch samenen in die bühse an urlop meister und rates. Unde weliche antwercke die vorgeschriben ding brichet, daz bessert zehen pfunt dem rate.“[3] Mit anderen Worten: Kein Handwerk darf ohne Erlaubnis von Meister und Rat eine Satzung über sich verhängen, und in einer Handwerkskasse ein eigenes Vermögen ansammeln.

2. Das Uebergewicht der Zünfte und des zünftischen Ammeisters. (1349—1420)

Völlig anders liegen die Verhältnisse in unserer zweiten Periode von 1349—1420. Es ist dies die Zeit, in der einerseits die Zünfte im Rat selbst

[1] G. Schmoller: Straßburg z. Zt. der Zunftkämpfe, S. 40.
[2] Anton Herzog: Die Lebensmittelpolitik der Stadt Straßburg im Mittelalter, Berlin 1909, S. 57 und 33.
[3] G. Schmoller: Tucher- und Weberzunft, S. 400, Anm. 1.

stark vertreten sind, andererseits aber die ganze Staatsgewalt vom Ammeister auszugehen scheint, der von nun an kein Patrizier mehr ist, sondern aus dem Lager der Zünfte hervorgegangen sein muß, obwohl er wenigstens in der späteren Zeit - sehr selten selbst noch Handwerker war. Nunmehr erhält die Autonomie der Zünfte einen breiten Spielraum. Die Zünfte suchen sich von der Stadtgewalt möglichst unabhängig zu machen, jede Zunft sucht den Teil ihrer Statuten, der ihr Verhältnis zum Publikum ordnet, so einzurichten, wie es ihr paßt. Auf allen Gebieten bricht sich der zünftlerische Egoismus Bahn. „Einerseits stand zwar die Autorität des Rats immer noch über den Zünften, andererseits verfuhren die Zünfte vielfach selbständig, griffen auch in das materielle Gewerberecht durch ihre Satzungen über; ihre Stellung war eine gänzlich andere als früher. Im Laufe des 14. Jahrhunderts drängten sie immer weiter nach Unabhängigkeit. Besonders den angeseheneren Zünften gelang dies; den Tuchscherern weniger als den Webern, den Webern wiederum weniger als den Tuchern und Wollschlägern, die im Rat selbst eine der ersten und einflußreichsten Stimmen führten.“ [1])

Zum großen Teil blieb diese Veränderung in der Person des Gesetzgebers begründet. In den meisten Fällen entscheidet nicht mehr der Rat, sondern der Ammeister, entweder allein, oder mit den sog. Altammeistern der letzten Jahre zusammen. So weist z. B. der Rat die Genehmigung der veränderten Tuchmacherartikel 1401 an die Ammannmeister: Der Rat befaßt sich mit diesem Gegenstand nicht mehr, sondern erklärt nur, daß das, was die Ammeister „dem antwercke gunden, das solte stete und kräftig sein.“ [2]) In einer ganzen Reihe von Fällen wenden sich die Zünfte direkt an den Ammeister. Dieser vermittelt und spricht Recht, wie z. B. 1361 in dem Urteil über die technische Abgrenzung des Wollschläger- und Hutmacherhandwerks [3]), 1363 in dem Vergleich der Webermeister und Knechte über das Lehrlingswesen [4]), 1392 in dem Schiedsspruch über den Verkauf der Tuchertrinkstube [5]) oder 1400 in der Bestätigung der von den Webern unter sich vereinbarten Artikel [6]).

a) Die Autonomie der Zünfte in der Abfassung ihrer Artikel.

Die weitgehende Autonomie der einzelnen Zünfte ist wohl am besten daraus ersichtlich, daß die Artikel und Zunftbriefe der Handwerke nicht von der Behörde, sei es der Rat oder der Ammannmeister, ausgearbeitet werden, sondern von dem betreffenden Handwerk selbst, und der Obrigkeit nur zur Bestätigung vorgelegt werden. Aus dem Wortlaut einiger Urkunden ist dies sehr wohl zu entnehmen. So lautet die Einleitung der Schusterordnung von 1377,[7]) daß die Schuster vor den Rat kamen „und sprachent, sie uns das antwerg mit einander, werent einhelleklich überkomen, daz sie under in gekosen hettent vier und zwentzig erber manne, die vur sich sillent nemen alles daz daz irem antwercke notdürftig ist und zu versehende alle die dinge, die hernach

[1]) G. Schmoller: Tucher- und Weberzunft, S. 398.
[2]) G. Schmoller: Tucher- und Weberzunft, S. 399 und Urk. 20, S. 19.
[3]) G. Schmoller: Tucher- und Weberzunft, Urk. 10, S. 7.
[4]) G. Schmoller: Tucher- und Weberzunft, Urk. 12, S. 9.
[5]) G. Schmoller: Tucher- und Weberzunft, Urk. 16, S. 14.
[6]) G. Schmoller: Tucher- und Weberzunft, Urk. 19, S. 17.
[7]) J. Brucker: Straßburger Zunft- und Polizeiverordnungen des 14. und 15. Jahrh., Straßburg 1889, S. 448.

geschriben stunt" und baten, daß der Rat ihnen diese Artikel bestätige, was auch geschah. Ebenso zeigt die Fischerordnung aus dem 14. Jahrhundert diese Autonomie in folgenden Worten: „Dis sint der vischer reht zu Strasʒburg: Unser antwerg und lüte sint in offen gedingen überein kommen, das sü es halten wellend und söllent also hie noch geschrieben stot..."[1]). Im Jahre 1400 erschienen, um noch ein weiteres Beispiel anzuführen, vor dem Ammannmeister der Zunftmeister des Weberhandwerks mit den Fünfmannen „unde sprochent: sie unde ir antwerk gemeinliche werent der hienoch geschribener stücke einhellekliche durch friden, früntschaft une liebe lebendes willen miteinander überkomen, das sie die eweckliche under in halten woltent." Nachdem er diese Artikel geprüft hatte, erteilte der Ammeister seine Genehmigung, „das sie die hinnanfurder under in selbe also halten und vollefüren sollent."[2]) Selbstverständlich tritt diese Autonomie gerade in dem Inhalt der betreffenden Urkunden augenfällig zu Tage, worüber im folgenden zu berichten ist:

b) **Die Autonomie der Zünfte in der Handhabung der Gerichtsbarkeit.**

Gerade in der Regelung der internen Zunftangelegenheiten zeigt sich, wie selbständig und unabhängig die Zünfte jener Zeit ihre Angelegenheiten ordneten. So war der Zunftvorstand eine von der Obrigkeit völlig unabhängige Einrichtung. An der Spitze jeder Zunft stand nämlich der Zunftmeister und vier (manchmal auch 5 und 7) Geschworene, „die das antwerk behütent und besorgent getruwelich."[3])

Bekanntlich hat jede Zunft einen Vertreter im Rat sitzen, der aber nicht von der Zunft, sondern vom ganzen Rat gewählt wird. Nach § 6 des ältesten Buches der Tucher (1400—1434)[4]) soll dieser Ratsherr „der fünf einer sin", d. h. er soll dem Zunftvorstand angehören. Zunftmeister und Geschworene, die sog. Fünfmannen, wählten ihre Nachfolger jährlich selbst, wie der Tuchscherer Handwerksartikel vom Jahre 1362 festlegen: „so sollend die vorgenanten fünfe andre fünfe kiesen, die sie truwent, die dem antwerke aller nützeste und wegeste sient."[5]) Von einer Bestätigung durch die Stadtobrigkeit ist an keiner Stelle die Rede. Diese von der Zunft gewählten Fünfmannen sind der eigentliche Vorstand, sie verwalten das Zunftvermögen, vertreten die Zunft nach außen „und sollend ouch dieselben fünfe alle die gesetzede und gebot besorgen, rügen, richten und rehtvertigen uf den eyt einen als dem andern one alle geverde"[6]). Am besten kann man wohl die Autonomie der Zünfte an der Handhabung der Zunftgerichtsbarkeit erkennen. „Mit der Bevorzugung der Ammeister in Betreff der Gewerbepolizei und Gesetzgebung hängt die Zurückdrängung des patrizischen Städtemeisters zusammen, der auch das Gericht innehatte... aber in der Folgezeit wurde der Städtemeister umgangen. Mehr und mehr sehen wir Wollschläger, Weber und Tuchscherer selbständig Gericht halten und in den Gerichtsverhandlungen bindende Beschlüsse fassen."[7]) Die Art der Handhabung, die Höhe der Strafen, die sämtliche der Zunftkasse

---

[1]) J. Brucker: Straßburger Zunft- und Polizeiverordnungen des 14. und 15. Jahrh., Straßburg 1889, S. 166.

[2]) G. Schmoller: Tucher- und Weberzunft, Urk. 19, S. 17—19.

[3]) G. Schmoller: Tucher- und Weberzunft, Urk. 11, S. 8.

[4]) G. Schmoller: Tucher- und Weberzunft, Urk. 23, S. 23 ff.

[5]) u. [6]) G. Schmoller: Tucher- und Weberzunft, Urk. 11, S. 8.

[7]) G. Schmoller: Tucher- und Weberzunft, S. 400.

oder dem richtenden Genossen zufallen, (aber niemals der Stadt!) ist in den Artikeln der einzelnen Gewerbe genau festgelegt. So sagt die Ordnung der Küfer von 1395: „Sü sollent ouch haben achte manne, die ir gerihte besitzent und zwene schaffener... und sollen die achte manne sweren zu rihtende über die stücke die in diesem briefe geschriben stont“. Beleidigende Schmähworte, wie „diep“ oder „bösewiht“ werden mit einer Geldstrafe von einem Pfund Pfennigen geahndet. „Welher den andern sleht (=schlägt) uf der stube, der bessert zehen schillinge.“[1] Weit wichtiger als die Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Stube ist die jetzt neu eingeführte Zuständigkeit des Zunftgerichtes bei der Kontrolle der Erzeugnisse der Zunftgenossen, wie sie uns besonders in der zünftischen Schau der Tuche entgegentritt. Die Idee ist hierbei ein gesetzlicher Schutz sowohl für den Produzenten als auch für den Konsumenten. Bei der Einfuhr außerzünftiger Tuche hat die Zunft nicht selten sogar die Kontrolle über die Erzeugnisse der Konkurrenz. So soll nach der Straßburger Tuchmacherordnung das von Mönchen gewebte Tuch der Kontrolle der Zunft unterworfen sein. „Wir sehen darauf, daß die Zunft alle Gewerbeangelegenheiten zu richten beansprucht und auch die in benachbarten Orten wohnenden Handwerker ihrer Jurisdiktion zu unterwerfen sucht.“[2] In den Handwerksartikeln der Tuchscherer 1362 ist die gerichtliche Funktion klar ausgesprochen: „alle dise vorgeschriben stucke und was an diesem briefe geschriben stot, sollend die egenanten fünfe rügen, rihten und rehtvertigen uf den eyt, wo es yn vurkomet, und was ouch von den vorgeschriben besserungen vellet, das sollend sie alles in die bühse tuon und yn des antwerkes nutz und notdurft keren one alle geverde by dem eyde, den si dem antwerke getan hant. wer ouch ires antwerkes meister übelhandelte, mit worten oder mit werken, darumbe das sy gerüget oder gerihtet hetten, wer das dete, der bessert drissig schillinge und sol dem rate an yn sin reht behalten sin...“,[3] d. h. wer aus Rache oder Unwillen über seine Verurteilung sich gegenüber seinen Richtern vergeht, zahlt eine nicht unerhebliche Geldstrafe und wird außerdem noch dem Stadtgericht übergeben. Daraus geht hervor, „daß diese Gerichte einen völlig integrierenden Teil der Stadtverfassung bilden, denn die Stadt schützt sie in ihrer Wirksamkeit.“[4]

Daß es aber schon frühzeitig auch zu schlimmen Auswüchsen der Zunftgerichtbarkeit gekommen ist, zeigen uns die Bestimmungen des Rats über das Gericht der Weber und seine Strafgewalt vom Jahre 1361.[5] Zuerst wird versucht, die Autonomie des Zunftgerichts dadurch wieder etwas einzuschränken, „daz daz antwerk der weber süllent ir gerihte haben vor einem stettemeister, alse ez von alter harkomen ist und niergent anders.“ Sodann werden die Strafen genau festgesetzt und zwar dürfen sie nicht überschritten werden. In der Tat waren vordem die eigenmächtig festgelegten Geldstrafen außergewöhnlich hoch. So sollen „ungezögenlich retde gegen den fünf mannen“, wenn es von zwei oder mehr ehrbaren Zeugen bestätigt wird, nicht mehr höher bestraft werden als mit „drissig schillinge, wande einer vormals müste bessern, der also ungezögenlich retde gegen den fünf mannen, ahthalb pfunt, daz sol hinan-

[1] J. Brucker: Straßburger Zunft- und Polizeiverordnungen, S. 313 ff.
[2] C. Neuburg: Zunftgerichtsbarkeit u. Zunftverfassung, S. 93, 109, 231.
[3] G. Schmoller: Tucher- und Weberzunft, Urk. 11, S. 8.
[4] C. Neuburg: a. a. O. S. 232. [5] G. Schmoller: a. a. O. Urk. 9, S. 7.

fürder abe sin und sol nit me bessern dann die drissig schillinge ... und wa ieman dez antwerkes vormals bessert drissig schillinge, von waz daz waz, der sol hinanfürder nit me bessern danne zehen .. .".

Die Ursache solch hoher Geldstrafen ist aus folgendem Satz der Urkunde leicht zu ersehen: „und die besserunge, die also vallent, in welichen weg daz ist, süllent vallen in ir gemeine buhse und nit den fünf mannen. wande man sol in von den besserunge, die also vallent nit me geben danne ieglichem der fünf manne ie zu der fronvasten fünf schillinge und süllent einem stettemeister doch von der besserunge werden und vallen, alse ez har komen ist." Die Fünfmannen ließen anscheinend sämtliche Strafgelder in ihre Taschen fließen, was bei den hohen Geldstrafen eine nicht unansehnliche Einnahme gewesen sein muß. Daß diese Leute in der Bestrafung ihrer eigenen Zunftgenossen ziemlich skrupellos vorgegangen sein müssen, ist in der Ermahnung des Rates zu lesen „sie süllent öch von keinen hörsag rihten" und sie sollen sich nur darauf beschränken, „daz ir antwerg gewonliche angat." Schmoller bezweifelt jedoch, ob dieses Eingreifen des Rats irgendwelchen Bestand gehabt hat.[1])

c) **Die autonome Erhöhung der Zunfteintrittsgelder.**

Um die Wende zum 15. Jahrhundert machten sich weitere grobe Mißbräuche geltend, nämlich in der eigenmächtigen Erhöhung der in den Zunftbriefen ursprünglich festgelegten Eintrittsgelder in die Zunft. Schon in der Küferordnung von 1395 wird eine außerordentlich hohe Gebühr von 3 Pfund genannt: „wer do in der stat ein kufer werden wil und sinen einung wil haben und gewinnen, der soll drü pfunt pfennige geben ... und soll domitte haben sin antwerg und stuberecht."[2]) Reizvoll ist es, die Entwicklung bei den Webern zu verfolgen. Während des 14. Jahrhunderts herrschte bei ihnen eine große Leichtigkeit der Aufnahme, die vor allem eine politische Bedeutung hatte, nämlich die Schwächung der Konstofeler. Je mehr Mitglieder eine Zunft hatte, desto angesehener und einflußreicher war sie. Noch im Jahre 1400 setzten die Weber fest, jedem ohne weiteres, ohne Lehrlingszeit aufzunehmen, der redlichen Herkommens sei.[3]) Im Jahre 1407 erfolgt jedoch eine autonome Festsetzung der Eintrittsgelder durch die Weberzunft selbst, die in der Form eines offenen Briefes gehalten ist.[4]) „Wir der zunftmeister, die fünfmanne und daz antwerke gemeindlichen, arm und riche der wöbere zuo Strasburg tunt kunt mit diesem gegenwertigen briefe ..., daz wir gemachet und mit rehter urteil erteilt hant dise dinge und artikel, die hienach geschriben stant ..." Die Eingangsworte zeigen schon, daß wir es hier mit einem Produkt reinster Autonomie zu tun haben. Für solche, die sich in die Zunft aufnehmen lassen wollen, ohne Söhne oder Schwiegersöhne von Zunftmitgliedern zu sein, wird das Eintrittsgeld auf 4 Pfund 5 Schilling festgelegt. Ein für damalige Zeiten unerhört hoher Betrag. Diese Forderung der Weber war ein grober Mißbrauch, doch ist dies keineswegs ein Einzelfall; denn 1433 sah sich der Rat gezwungen zu verfügen, daß kein Handwerk mehr als 25 Schillinge nehmen dürfe, worauf unten noch einmal eingegangen werden wird. Die Ursachen dieser

[1]) G. Schmoller: Tucher- und Weberzunft, S. 401.
[2]) J. Brucker: Straßburger Zunft- und Polizeiverordnungen, S. 312.
[3]) G. Schmoller: Tucher- und Weberzunft, S. 402.
[4]) G. Schmoller: Tucher- und Weberzunft, Urk. 22, S. 21 f.

Erhöhung liegen einerseits in dem Streben, die Zahl der Zunftmitglieder nicht noch größer werden zu lassen (vielleicht spielten auch schlechte Absatzmöglichkeiten in dem betreffenden Jahre (1433) eine Rolle) andererseits, und das scheint hier der ausschlaggebende Punkt zu sein, litten die Zünfte damals an ziemlich großem Geldmangel. Die Selbständigkeit und Dispositionsfreiheit über ihre Geldmittel hatte die Zünfte rasch zu leichtsinniger Finanzwirtschaft verführt.[1]) Auf die Trinkstuben machte man Schulden, indem man sie verpfändete[2]) und die Ebbe in der Zunftkasse versuchte man nun dadurch zu vermindern, daß die Eintrittsgelder von 1400 ab fast überall wesentlich erhöht wurden. Gar häufig erheben die Zünfte Steuern ohne den Rat zu fragen[3]). Niemand kümmerte sich mehr um die Ratsverordnung von 1322, die politische Lage in Straßburg hatte sich mittlerweile zu gunsten der Zünfte geändert[4]).

d) **Die autonome Aufstellung zünftlerischer Preistaxen:**

Schließlich zeigt sich das eigenmächtige Handeln der Zünfte in der Aufstellung zahlreicher zünftlerischer Ein- und Verkaufspreistaxen, sowie zünftlerischer Mindestlohntaxen gegenüber den Gesellen und sonstigen Arbeitnehmern[5]), gerade in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, während im 15. Jahrhundert Fälle dieser Art sehr selten zu finden sind und sofort von der Obrigkeit unterbunden werden. Autonome Taxen oder wenigstens Versuche hierzu finden wir vor allem bei den Fischern und Bäckern, Lohnfestsetzungen bei den Küfern und Wollschlägern. Preisverabredungen der Fischer, die nicht nur untereinander, sondern sogar mit den auswärtigen Fischern und Fischhändlern einen Ring bildeten, treffen wir in einer Fischerordnung des 14. Jahrhunderts an: „Item ist es, daß man einen Aufschlag (= Preisaufschlag) macht, an dem Tag sollen es die einheimischen (Fischer) den auswärtigen sagen."[6]) Daß auch die Bäcker geschlossen vorgegangen sind und Preisvereinbarungen getroffen haben, geht aus einer Stelle der Bäckerordnung hervor, die der Rat im Jahre 1370 erließ und in der diesbezügliche Abmachungen verboten werden: „Es sullent ouch jetzentan alle brotbecker meister in unser stat sweren an den heiligen, daz sie abelossent alle die setze und gebot, die sie unter in gemaht und ufgesetzet habent, die do wider unser stat oder die gemeinde sint, und alle die setze und gebot, die do sint wider die vorgeschriben stücke ... und das di ouch deheinen satz noch gebot dowider setzent, gebitent oder wider in machent, one urlop, wissende und wille meister und rat".[7]) Höchstlohntaxen für die von ihnen beschäftigten Faßbodenleger hatten 1395 die Küfer aufgestellt und zwar „nicht mehr als 6 ₰ für 100 Böden."[8]) Das älteste Buch der Tucher[9]) (1400—1434) bringt in § 25 Höchstlöhne, die die Wollschläger von den Tuchern fordern durften, gleichzeitig werden im § 27 die Löhne festgesetzt, welche Nicht-

[1]) G. Schmoller: Tucher- und Weberzunft, S. 404.
[2]) G. Schmoller: Tucher- und Weberzunft: Das älteste Buch d. Tucher, § I, S. 23 f.
[3]) G. Schmoller: Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe, S. 40.
[4]) G. Schmoller: Tucher- und Weberzunft, S. 400, Anm. 1.
[5]) Ernst Kelter: Geschichte der obrigk. Preisregelung, S. 157/59.
[6]) Brucker: a. a. O. S. 176 (zitiert nach E. Kelter a. a. O. S. 157).
[7]) Brucker: a. a. O. S. 87.
[8]) Brucker: a. a. O. S. 312 ff. und 318.
[9]) G. Schmoller: Tucher- und Weberzunft, Urk. 23, S. 29.

zunftgenossen: „huslüte, klosterlüte, landlüte etc.“ zahlen sollten. Es liegt hier die Vermutung nahe, daß es sich in diesem zweiten Fall um Mindestlöhne handelt, da der sonst gebrauchte Zusatz „und nüt me noch anders“ unterbleibt.

Will man nun zusammenfassend noch einiges über diese Spanne Zeit sagen, in der der Einfluß der Zünfte wohl am größten gewesen sein dürfte, so darf man alle diese hier aufgezeigten Mißstände nicht übersehen. In vielen Fällen hat sich die Autonomie der Zünfte höchst unlauterer Wege bedient. Fast scheint es, als ob man in dem Straßburg der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts von einer Zunftherrschaft sprechen könnte, besonders wenn man die große Selbstständigkeit der damaligen Zünfte betrachtet oder Klagen des Adels, wie die des Jahres 1419, in der er sich darüber beschwert, daß der Rat es dulde, wenn die Handwerker alles mögliche auf ihren Stuben festsetzen, während er das den Konstofeln nicht gestatte.[1]) Aber ganz gebrochen war der Einfluß der Patrizier doch nicht. Sie hatten noch die Bürgermeisterstellen in Händen und wußten sich doch einen Teil des Einflusses zu wahren, nicht zuletzt schon deswegen, weil sie finanziell den Handwerkern überlegen waren. Aber auch die Figur des Ammannmeisters scheint sich nicht allzusehr bewährt zu haben. Er war zwar ein Zünftler, fraglich ist jedoch, ob er tatsächlich immer ein Handwerker war. Ein gewisses Vermögen zum Aufstieg in diese Stellung war sicher nötig, vielleicht um sich auch die Gunst seiner Wähler zu sichern. Jedenfalls zeigt gerade die Stellung des Ammeisters und seiner Amtsvorgänger, der Altammannmeister, daß es einige wenige Leute waren, die die „Regierung“ führten, mit anderen Worten, wiederum eine Oligarchie. Zwar genoß der Ammeister als „Handwerker“ das Ansehen eines Sachverständigen in Handwerkssachen, aber ebenso nahe lag der Mißbrauch.[2]) „Der zünftlerische Ammeister mochte den Zünften manches nachsehen, was die patrizischen Ratsmitglieder nicht getan hätten“. „Es entstand eine Klassengesetzgebung und -Jurisdiktion im zünftlerischen Interesse. Die Zünfte strebten nach einer zu weitgehenden Autonomie, nach einer Umbildung des Gewerberechtes in ihrem egoistischen Interesse.“ Das Werkzeug dazu war der Ammannmeister. Daß er sich nicht bewährte, zeigt die Tatsache, daß seine Tätigkeit im 15. Jahrhundert vollständig verschwindet, während der Rat bezw. die „geheimen Stuben“ wiederum die Regelung des Zunftwesens in die Hand nehmen.

Die ganze zünftlerische Politik mußte auf die Dauer zusammenbrechen und war zum Scheitern verurteilt, da sie, nach Schmoller, eine „unfertige“ war; deshalb war der Einfluß der Zunftabgeordneten im Rat doch nicht so groß, um entscheidend die Politik bestimmen zu können. Sie versagten als Ratsherren und verhinderten so das Zustandekommen einer Zunftherrschaft. „Rasch zu Ansehen und Macht gelangt, eifersüchtig von den Patriziern sich abschließend, in erbittertem Kampf gegen ihren Uebermut groß geworden, sollen die Zunftmeister die Stadt regieren, rechtsprechen, die städtischen Finanzen während großer Unglücksfälle, Unruhen und Kriege leiten, in ihren eigenen Zünften Ordnung halten, die Lasten gerecht verteilen, die Einzelinteressen des Gewerbes verfechten... Und deswegen häuften sich Mißbräuche auf Mißbräuche; deswegen zeigen die Zustände einen unfertigen, chaotischen Charakter.“ Ebenso ist es im inneren Leben der Zünfte selbst: „Nicht eine Verdorbenheit und Ent-

[1]) G. Schmoller: Tucher- und Weberzunft, S. 406.
[2]) G. Schmoller: Tucher- und Weberzunft, S. 399.

artung der Institution bemerken wir, sondern Unfertigkeit und Unklarheit. Einzelne Ratsverlasse und Zunftbeschlüsse suchen zu helfen, aber das reicht nicht aus. Unsicher, tastend und schwankend, und eben deswegen von heftigen Leidenschaften der Einzelnen und der Menge hin- und hergeworfen, bewegt sich das genossenschaftliche und gewerbliche Leben vorwärts, wird die zünftlerische Rechtsprechung und Verwaltung gehandhabt."[1])

3. Die Zeit der geheimen Stuben, seit 1420.

Obwohl seit der Auswanderung des Adels im Jahre 1419 das Verhältnis der Ratsstellen zugunsten der Zünfte geändert wurde, macht sich gerade seit dem Jahre 1420 eine „unverkennbare Tendenz bemerkbar, die Autonomie der Zünfte wieder etwas zu beschränken."[2]) Die Macht ging wieder an den Rat über, zwar nicht mehr an einen Rat im üblichen Sinn, sondern an eine Behörde, die in ihrer Entschluß- und Handlungsfreiheit durch Ausschüsse bewährter Leute, Juristen und angesehener Bürger wesentlich beeinflußt wurde zum Vorteil des Gemeinwesens. „Der Rat und die ‚XV' waren nun die maßgebenden Faktoren für die Ordnungen, für das eigentliche Gewerberecht. So mußten sie sich auch Garantie verschaffen, daß die innere Zunftverfassung nicht eine den städtischen Gesamtinteressen zu sehr widersprechende sei. Den Auswüchsen der Selbstverwaltung des 14. Jahrhunderts mußte ein energisches Halt geboten werden."[3]) So wurde die Autonomie der Zünfte auf allen Gebieten beschränkt. Zwar sind die Zünfte Straßburgs auch weiterhin noch bedeutend autonomer als in patrizisch regierten Städten, jedoch ist an ein „Zunftregiment" jetzt überhaupt nicht mehr zu denken. Die Obrigkeit hat die Zügel jetzt wieder fest in der Hand, die Selbständigkeit der Handwerke gehört der Vergangenheit an.

a) Beschränkung der Autonomie in der Abfassung der Artikel.

Schon am Wortlaut der von jetzt ab erlassenen Zunftordnungen kann man erkennen, daß von einer Autonomie nicht mehr die Rede sein kann. Das 6. Buch der Gärtner ist überschrieben: „das 6. Buoch seit und lert halten die ordenung, so uns meister und rot und XXI in geschrift geben hant, dem wir billich gehorsam sind."[4]) Die Armbrusterordnung von 1465 beginnt: „Unser Herren meister und rat und die XXI sind überein komen und haben erkant das die armbruster zu Straßburg diese ordenunge halten sollen ... und welicher solicher vorgeschriben articel einen verbrichet, der sol bessern ein pfunt; der stat Strasburg das halbe und dem antwerck den armbrustern zu Strasburg das ander halbe ..."[5]) Bemerkenswert ist hier, daß die Strafen unter die Stadt und die Zunft geteilt werden, während in der vorausgegangenen Periode alle Strafgelder der Zunftbüchse, z. T. sogar den Zunftvorständen zufielen. Auffallend ist fernerhin, daß die einst so wichtige Person des Ammeisters gar nicht mehr Erwähnung findet. Freilich versuchte gar manche Zunft in Erinnerung an frühere Rechte und Gewohnheiten von sich aus autonom sich Satzungen zu geben. Wie sich der Rat dazu verhielt, besagt das neue Fischerbuch des

[1]) G. Schmoller: Tucher- und Weberzunft, S. 405.
[2]) G. Schmoller: Straßburg z. Zt. der Zunftkämpfe, S. 64.
[3]) G. Schmoller: Tucher- und Weberzunft, S. 486.
[4]) G. Schmoller: Tucher- und Weberzunft, S. 479.
[5]) Brucker: Polizeiverordnungen, S. 15.

Jahres 1453: „Als unsere herren meister und räte und den ein und zwanzigen fürkommen ist, wie das das gemeyne antwerk die Vischer under inen selbs etlich ordenung und satzung gemacht und in bücher hinder sich verschriben hant, die do synent etwas unzymelich und ouch etlicher mosse wider die burgere und gemeynde zu Straßburg, do habent si ir erbarn boten darzu geordnet ... und denen enpfohlen solch bücher und ordenung zu verhören und zu rotslahen über die artickel die sie unzymelich beduchtent, und dann semlich ir rätslahen wider für die rete und ein und zwentzige zu bringen." Nachdem das geschehen war, bestätigte der Rat die „verhorten" und von den Boten „geanderten" Artikel.[1]) Aehnlich gehen die Fünfzehner 1478 gegen die Zimmerleute vor; sie senden, „da sie artickel halten und hinder ihnen geschriben haben, die unzymlich und ungebürlich" sind, nach ihrem Buch und lassen es durch eine Kommission in „gut Ordnung und Wesen bringen"; die Veränderungen werden zum Schluß durch Meister, Rat und Einundzwanzig bestätigt.[2])

b) **Beschränkung der autonomen Festsetzung der Eintrittsgelder.**

Im Jahre 1437 ging der Rat nun daran, einen der gröbsten Mißstände der Zunftautonomie abzustellen und ein Neuaufleben desselben durch eine gesetzliche Regelung von vorneherein unmöglich zu machen, nämlich die Erschwerung des Zunfteintritts durch eigenmächtig äußerst hoch gesetzte Eintrittsgelder. Die Ratsverordnung über die Aufnahme von Zunft- und Stubengenossen bei den Zünften lautet: „Es sollent alle antwercke alle die empfohen, die do begeren zu inen zu komen, eine persone umb fünf schillinge und ein pfunt und nit höher; neher mögent sii es wol tün. Und sol das antwercke daz gelt nemen zu irem gemeinen gebruche und nutze ..., Es sollent ouch aller antwercklüte kinde ein ieglich antwercke ein soliches empfohen umb fünf schillinge Sträszburger Pfenninge und nit höher."[3]) Diese grundsätzlich für alle Handwerke gültige Bestimmung wird 1437 auch in das 2. Buch der Tucher aufgenommen, mit dem Zusatz, daß sie dem Neueintretenden nicht noch irgendwelche erschwerenden Lasten für die erste Zeit seiner Mitgliedschaft auferlegen dürfen und alle die Aufnahme erschwerenden Bedingungen fallen lassen müssen: „und also etliche antwerck bitzhar ein gewonheit gehebet hant, wer zu irem antwerck kam, das der ein zyt ir houbtkanne sein müste oder aber eins meisters kneht und ein zyt dienen und desglichen, das sol hinanfürder nit me sin, wanne sü süllent alle die entpfohen, das unversprochen biderwe lüte sint für das obgeschriben gelt, nemliche ein pfunt und fünf schillinge pfennige." (§ 57 des 2. Buches der Tucher 1437—1453): „was einer umb daz hantwerck geben sol")[4]).

c) **Beschränkung der zünftischen Gerichtsbarkeit.**

Gerade in der Gerichtsbarkeit hatten die Zünfte eine höchst bedenkliche Machtstellung erlangt. „Sie selbst hatten den Rahmen der eigentlichen Zunftbefugnisse auf den höchsten noch zulässigen Punkt ausgedehnt. Nicht nur die Uebertretungen der gewerbepolizeilichen und technischen Vorschriften oder die

---

[1]) G. Schmoller: Tucher- und Weberzunft, S. 479.

[2]) G. Schmoller: Tucher- und Weberzunft, S. 479.

[3]) K. Th. Eheberg: Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Straßburg, I. Bd., Straßbg. 1899, Urkunde Nr. 164, Z. 1 (S. 392) u. 4 (S. 393).

[4]) G. Schmoller: Tucher- und Weberzunft, Urk. 28, S. 60.

Vergehen gegen die inneren Einrichtungen der Zunft unterlagen ihrer Beurteilung, sowie etwa leichtere Schlägereien und Beleidigungen. Auch ernstere Fälle, wo Waffen gebraucht, ja sogar Diebstähle hatte sie in den Bereich ihrer Kompetenzen gezogen. Aber es machte sich nun eine Reaktion geltend."[1])

Der Rat beschränkte zuerst einmal die Rechtsprechung dadurch, daß die Fünfmannen angewiesen wurden, jeden Beklagten, der es forderte, vor Meister und Rat zu weisen und sich dann jedes weiteren Schrittes zu enthalten: „Wer es aber, das iemans under inen begerte für unser herren meister und rat, so süllent es die fünfmanne an stunt dohin wisen und nit fürbasser darüber rihten."[2]) (2. Buch der Tucher 1437—1453.) Im Jahre 1440 setzte dann der Rat in den Artikeln der Weber[3]) die Strafen für die einzelnen Vergehen genau fest. Aber auch über die Warenschau behielt sich die Obrigkeit wieder ein stärkeres Kontrollrecht vor. Während bisher bei den Tuchern durch die Fünfmannen allein die Schau geübt wurde, sind sie von jetzt ab nicht mehr allein die zuständigen Organe, sondern nur in Gemeinschaft mit dem — immer noch! — patrizischen Städtemeister, der sogar von den Strafgeldern den Löwenanteil erhält: „Und wanne die fünfmanne ein duoch vindent, die nit zweiger elen breit sint, so süllent sü dieselben tuoche, die also zu smal sint, uf stunt nemen und solchs zu wissen tun dem stettemeister, der danne zemol rihtet und angangen ist. der sol danne mit den fünfmannen ein geriht machen ... und süllent der stettemeister und die fünfmanne urteil darumb sprechen und über soliche duoche besserunge erkennen und sol ein ieglichs vorgenant duoch bessern fünzehen schillinge pfenninge, der werdent zehen schillinge dem stettemeister und iedem fünfmanne ein schilling pfennige."[4]) Die Zeit einer selbständigen Gerichtsbarkeit der Tucherzunft, wobei ihr alle Strafen zufielen, ist demnach vorüber. Um aber die Produktion der Tucher und Weber ständig beaufsichtigen zu können, schafft der Rat eine gemischte Kontrollkommission, die Besiegler. Sie besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich 2 Tuchern und 2 Webern, sowie einem vom Rat ernannten Vorsitzenden (seit 1493 aus je 1 Tucher und Weber, sowie 3 vom Rat ernannten Mitgliedern), der das Siegel zur Tuchbesiegelung in seiner Gewalt hat. Zweck dieser Behörde, in der sich der Einfluß des Stadtregiments stark geltend macht, ist nicht nur die Herbeiführung von geordneten Zuständen zwischen den dauernd streitenden Tuchern und Webern, sondern auch eine Ordnung der technischen Verhältnisse. Die Stadtgewalt zog mehr und mehr ein gewisses Aufsichtsrecht über verschiedene Gewerbe wieder an sich (wie vor 1349) und „stellte die zünftlerische Kontrolle unter städtische Inspektoren; die ganze Behörde der Fünfzehner übte einen bedeutsamen Einfluß in dieser Richtung auf die Gewerbeverbände aus, sie wurde Rekursinstanz für alle gewerblichen Streitigkeiten."[5])

d) Beschränkung der zünftischen Finanzwirtschaft.

Selbstverständlich griff der Rat auch in die selbstherrliche Finanzgebarung der Zünfte ein. Künftighin durften sie keine Steuern erheben und keine Schulden machen ohne Wissen und Willen des Rats. „Es sol dehein antwerk dheinerley

[1]) C. Neuburg: a. a. O. S. 242/43.
[2]) G. Schmoller: Tucher- und Weberzunft, S. 57, § 41.
[3]) G. Schmoller: Tucher- und Weberzunft, Urk. 27, S. 45.
[4]) G. Schmoller: Tucher- und Weberzunft, Urk. 28, § 3, S. 51.
[5]) G. Schmoller: Tucher- und Weberzunft, S. 475.

schatzunge uf sich oder ir gemein geselleschaft legen one wissen und willen der rete und 21. Es sol auch dhein antwerk uf ir stube oder uf ir gemeine geselleschaft oder zunft nit verkoufen oder versetzen dheinerleyh ablösig zinse oder lipgedinge one meister un rat und der 21 wissen und willen", sagt § 102 des 2. Buches der Tucher.[1])

Wir sehen also in dieser letzten Periode, daß die Autorität des Rates eingegriffen hat, um die Autonomie der Zünfte auf den verschiedensten Gebieten zu beschränken, vor allem dort, wo sich die größten Mißbräuche gezeigt hatten. Aber deswegen kann man doch auch nicht von einer Unterdrückung der Zünfte sprechen, solange sie noch soviel Handlungsfreiheit genießen wie die Straßburger Tucher und Weber, die während des ganzen 15. Jahrhunderts auch noch die Kontrolle über die von nichtzünftigen Landwebern hergestellten Tuche besaßen. Diese Gewebe der Weber aus Hagenau, Zabern, Weißenburg u. a. werden auf dem Straßburger Markt von den Tuchern und dem Städtemeister geprüft und gestraft, falls sie den Vorschriften nicht entsprachen.[2]) Zudem ist den Zünften im Rahmen der Gesetze ein ausreichend großes Betätigungsfeld ihrer Selbständigkeit gelassen. Das muß hier festgestellt werden: eine Wandlung im Zunftwesen ist seit dem Jahre 1420 deutlich zu beobachten; daß diese Wandlung aber zum Vorteil der Stadt ausgeschlagen hat, zeigt der Wohlstand Straßburgs im 15. Jahrhundert. „Die Zünfte wurden nämlich Selbstverwaltungskörper der Stadt, dienende Glieder eines größeren Gemeinwesens, dessen Grundgedanken jedes einzelne Glied sich harmonisch fügte. Nicht reaktionäre Beschränkungen vermögen wir daher in diesen Vorschriften (des 15. Jahrhunderts) zu sehen; sie waren nicht das Resultat eines plötzlichen Sieges der patrizischen Reaktion, sondern das wohlerwogene Ergebnis jahrelanger gesetzgeberischer Bemühungen der besten Elemente der Stadt. Es waren heilsame Schranken, die in der Natur der Sache liegend, die gesunde Entwicklung des politischen und gewerblichen Lebens verbürgten."[3])

4. Die Politik des Rates gegenüber den Lebensmittelgewerben.

Während man im allgemeinen bei den Straßburger Zünften eine oft sehr weitgehende Autonomie feststellen kann, befinden sich die Lebensmittelgewerbe, besonders die Bäcker und Metzger, in starker Abhängigkeit von der Obrigkeit. Dieser Umstand ist insofern verwunderlich, als gerade die Metzger neben den Krämern und Fischern allen anderen Zünften an Ansehen und Wohlstand vorausgingen, also zu den mächtigsten Zünften gehörten.[4]) Trotzdem unterstehen sie ständig einer gestrengen Kontrolle des Rates, der Produktion, Güte und Preise durch mancherlei Vorschriften regelt, der die Schau in seinen Händen hat und — ein für eine „zünftlerisch" regierte Stadt gerade unmöglicher Gedanke! — die Konkurrenz auf alle erdenkliche Art begünstigt, wie unten darzustellen ist. In der Tat unterschied sich die Lebensmittelpolitik Straßburgs nicht viel von der einer patrizisch regierten Stadt, besonders im Hinblick auf die Preisregelung.[5]) Dies beruht auf 2 Umständen: Die mittelalterliche Stadt-

[1]) G. Schmoller: Tucher- und Weberzunft, S. 67 und 68.
[2]) G. Schmoller: Tucher- und Weberzunft, S. 413.
[3]) G. Schmoller: Tucher- und Weberzunft, S. 487.
[4]) Ernst Kelter: Geschichte der obrigkeitl. Preisregelung, S. 163.
[5]) Ernst Kelter: Geschichte der obrigkeitl. Preisregelung, S. 154.

wirtschaftspolitik war immer Versorgungspolitik. Die Obrigkeit mußte ständig darauf bedacht sein, die Versorgung ihrer Bürger mit den notwendigen Nahrungsmitteln sicher zu stellen, was infolge der Lebensmittelknappheiten und Hungersnöte, die das ganze Mittelalter hindurch andauern, oft keine leichte Aufgabe war. Deshalb mußte die Erzeugung, die Güte und der Preis autoritär geregelt werden, um bei plötzlich auftretenden Schwierigkeiten nicht dem gewinnstrebenden Egoismus der betreffenden Handwerker ausgeliefert zu sein, deshalb begünstigt man die Konkurrenz, die zusätzlich Fehlendes ergänzen sollte. Der andere Umstand liegt in der Verfassung Straßburgs begründet: Daß eine patrizisch regierte Stadt niemals den Lebensmittelgewerben die Zügel schießen ließ, sondern im Interesse des Gemeinwohls ihnen genaue Vorschriften auferlegte, wurde im ersten Abschnitt bereits dargelegt, wieweit es aber zünftlerischer Egoismus in einer rein zünftlerischen Stadt bringen kann, wird unten am Beispiel Zürichs gezeigt werden. Wie steht es nun aber in einer Stadt wie Straßburg, in der eine patrizisch-zünftlerisch gemischte Herrschaft besteht? Hier spielen die Wünsche und Forderungen der Verbraucher eine nicht zu übersehende Rolle. Namentlich in diesen Städten, wo meist zwischen beiden Parteien starke Spannungen bestanden, fanden die Verbraucher bei den Geschlechtern leicht ein williges Gehör.[1]) Im übrigen dürfte sich aber auch der größte Teil der im Rat sitzenden Zunftmeister bei Verhandlungen über irgendwelche egoistischen Anträge der Lebensmittelgewerbe auf die Seite der Opposition gestellt haben, da sie ja letzten Endes selbst auch zu den Leidtragenden gehört hätten; denn sie waren auch selbst an einer guten, gerechten und preiswerten Versorgung interessiert. Ob nämlich hier das Zusammengehörigkeitsgefühl aller Zünftler im Rat so weit gegangen ist, daß sie nur aus Opposition gegen die Geschlechter Maßnahmen durchzudrücken versuchten, die nur einem kleinen Teil von ihnen Nutzen gebracht hätte, jedoch für die Mehrzahl ein Nachteil gewesen wäre, wenn sie teure Lebensmittel kaufen mußten, scheint sehr fraglich zu sein. Es läge z. B. auf der Hand, daß die Bauhandwerker irgend welche Forderung der Kürschner aus Solidarität befürworteten, da es ihnen weiter keinen Nachteil brachte, einem Wunsche der Bäcker um Brotpreiserhöhung sind sie sicherlich nicht so schnell entgegengekommen, da sie dann auch die teueren Preise hätten bezahlen müssen. So ist es also verständlich, daß die Autonomie der Lebensmittelzünfte bei weitem nicht so groß war, wie wir sie sonst in Straßburg beobachten konnten. Wie die Besonderheiten in der Lebensmittelpolitik des Rates im einzelnen aussahen, soll nun noch näher gezeigt werden.

Das Bäckergewerbe.

Um vor allem der Gefahr einer eigenmächtigen, der Allgemeinheit schädlichen Festsetzung von Beschlüssen seitens der Zunft vorzubeugen, mußten die Bäcker einen Eid leisten, unter sich keine geheimen Beschlüsse zu fassen; somit war ihnen von vorneherein jede Autonomie in Gewerbesachen genommen. Die betreffende Stelle in der Bäckerordnung des Jahres 1370 (wiederholt 1392 und 1439) lautet: „Es sullent ouch jetzentan alle brotpecker meister in unser stat sweren an den heiligen, daz sie abelossent alle die setze und gebot, die sie under in gemaht und ufgesetzet habent, die do wider unser stat oder die

[1]) Ernst Kelter: Geschichte der obrigkeitl. Preisregelung, S. 154.

gemeinde sind, und alle die setze und gebot, die do sint wider die vorgeschriben stücke ... und das sie ouch deheinen satz noch gebot dowider setzent, gebietent oder wider in machent, one urlop, wissende und wille meister und rat."[1]) Sollten sie es aber trotzdem wagen, sich gegen eine Ratsverordnung aufzulehnen, etwa durch Nichtbacken oder schlechte und ungenügende Brotlieferung, so droht ihnen der Rat 1467, Mittel anzuwenden, die geeignet wären zum Schutz der Menge.[2]) Die Aufsicht darüber, ob die Bäcker auch die Anordnungen des Rates betreffend Güte, Gewicht und Preise der Brote befolgten, hatte wie in anderen Städten die Brotschau, die kein zünftlerisches, sondern ein obrigkeitliches Organ war. 1370 besteht sie aus dem Städtemeister oder, im Falle seiner Verhinderung, „viere us dem rat" ... „und sullent ouch die brotbecker meister und die gesworenen von dem antwercke gehorsam sin alle tage mit ine zu gande, wie dicke (= oft) oder zu welre zit si wellent ...." Die Strafen werden je zur Hälfte unter die Beschauer und die Stadtkasse geteilt: „und sullent die halben dem ungelte bliben und die andern dem oder den, die sie vor dem rat troffen hant."[3]) 1392 sieht sich der Rat gezwungen, die Backvorschriften und Strafen neu zu fassen, „also die brotbeckere bitze her gar kleine gebacken hant, daz gar unlidelich ist gewesen, daz daz meister und rat versehen und versorget hant."[4]) Im 15. Jahrhundert besteht die Brotschau aus 6 obrigkeitlich ernannten Brotbesehern, nämlich 2 Konstofelern, 2 Handwerkern und 2 Bäckern. Für ihre Mitwirkung erhält daher die Zunft auch einen Teil der Bußen seit 1439, als jede Strafe um 3 Schilling erhöht wurde; dieser Betrag gehört „dem brotbecker antwerck".[5]) Wie die Bäcker bemüht waren, die strengen Vorschriften zu ihren Gunsten abzumildern, zeigt der Antrag, die Schau nicht mehr mit der Waage, sondern „den ougen noch" durchzuführen, was vom Rat natürlich abgelehnt wurde.[6])

Wie stellte sich der Rat nun aber zu den Landbäckern? Ihnen war die Einfuhr von Roggenbrot an 3 Tagen der Woche erlaubt. Selbstverständlich bildeten sie eine harte Konkurrenz für die zünftigen Stadtbäcker.[7]) Dem Rat und dem Publikum war dies jedoch sehr erwünscht, einerseits um das Angebot möglichst groß zu gestalten, andererseits um den Bäckern wirksam Konkurrenz zu machen. Diese beantragten oft, die Landbäcker vom Brotimport auszuschließen, so z. B. um die Mitte des 15. Jahrhunderts. In diesem Streit standen sich dauernd zwei Parteien gegenüber, „einerseits die Straßburger Bäcker und ihre Freunde, zu denen wir in erster Linie die Getreidehändler rechnen dürfen, andererseits die konsumierende Menge. In der Mitte zwischen beiden steht der Rat."[8]) Und es zeigt sich, daß der Rat aus den oben dargelegten Gründen sich auf die Seite der Verbraucher stellte; denn „als die Bäcker 1493 abermals eine Beschränkung der Broteinfuhr verlangen, sind es wieder die Verbraucher, die die Erfüllung dieser Forderungen fast gänzlich zu verhindern

[1]) J. Brucker: a. a. O. S. 87.
[2]) Anton Herzog: Die Lebensmittelpolitik der Stadt Straßburg im Mittelalter, Berlin-Leipzig 1909, S. 33.
[3]) J. Brucker: a. a. O. S. 86.
[4]) J. Brucker: a. a. O. S. 89.
[5]) A. Herzog: a. a. O. S. 52 und Brucker: a. a. O. S. 92.
[6]) A. Herzog: a. a. O. S. 41.
[7]) A. Herzog: a. a. O. S. 34.
[8]) A. Herzog: a. a. O. S. 35.

wissen. Ihre Partei im Rate sagt, wenn die Bäcker sähen, ‚daz man irs brots geleben müste, so werdent sie so muotwillig und halstark, das nit wol mit inen zuo überkomen were'."[1]) Der hierauf ergangene Ratsbeschluß lautet: „Uf der brotbecker bitte und begeren, den frömten brotkarrichen abezustellen das sie furter ... allein uf den fritag kommen sollen, so haben unser herren meister und rat erkannt, daz es by der ordenung bliben sol..."[2]) In der neuen Landbäckerordnung von 1454, in der der Brotimport wie auch früher zugelassen wird, begründet der Rat diese Handlungsweise damit, daß dadurch „Arm und Reich auf die drei Landbäckertage bessere Kaufgelegenheit als sonst fänden."[3]) Bezeichnenderweise soll die Brotschau, die die heimischen Bäcker kontrollierte, bei den Landbäckern das nicht tun; die Broteinfuhr sollte durch die Schau nicht behindert werden. Außerdem dürfen die Landbäcker ihr Brot zu beliebigem Preis verkaufen, sodaß sie eine freie und infolge ihrer geringen Unkosten recht wirksame Konkurrenz bilden konnten.[4])

Aber auch die Behandlung der Hausbäcker zeigt, wie der Rat rücksichtslose und monopolistische Bestrebungen der Bäckerzunft durch eine wirksame Konkurrenz zu begegnen sucht. Die Hausbäckerordnung von 1478 bringt die Trennung der Hausbäcker von der Bäckerzunft: „Ouch sollent die hussbacher nit mit den brotbeckern oder irem antwerck dienen; sie sollent dienen mit andern antwercken dohin man sie entpfohen sol."[5]) Die Politik des Rates war, die Brotversorgung von möglichst vielen, in ihren Interessen scharf von einander getrennten Produktionssphären aus geschehen zu lassen, sie unabhängig zu machen und zu erhalten von einer einheitlichen, festen und daher mächtigen Organisation der Produzenten, die zur Verwirklichung monopolistischer Bestrebungen sehr geneigt und auch sehr geeignet gewesen wäre. „Diese gegen die Bäckerzunft gerichtete Politik zeigt, wie die Zünfte, sobald sie zur Herrschaft gelangt sind, als Obrigkeit im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt die Macht der anderen Zünfte und besonders der wichtigen Lebensmittelzünfte zu brechen versuchten. Der Rat modelte die anfänglich rein gewerblichen Verbände infolge der Gefahr eines Monopols mehr und mehr zu administrativen Körperschaften um."[6])

Bezeichnenderweise sind die behördlichen Maßnahmen gegen die Bäcker und andere Lebensmittelgewerbe auch während der Zeit von 1349—1420, als die Zünfte ein Uebergewicht hatten, nicht weniger schroff gewesen. Daraus kann man ersehen, daß der Rat niemals einseitigen Wünschen der Lebensmittelgewerbe (an solchen hat es sicher nicht gefehlt) entsprochen hat, sondern sich immer seiner Aufgabe bewußt war, die Lebensmittelversorgung der Stadt zum allgemeinen Wohle aufs Genaueste zu überwachen. Zwar scheinen um die Mitte des 14. Jahrhunderts auch die Bäcker für sich Statuten aufgestellt zu haben, aber schon 1370 stellt der Rat dies ab. (S. o. S. 62 u. 63.)

Das Metzgergewerbe.

Ganz ähnlich lagen die Verhältnisse in der Politik des Rates gegenüber dem Metzgerhandwerk. Auch ihre Zunft barg die Gefahr in sich, ihre Stellung

---

1) E. Kelter: a. a. O. S. 154.
2) J. Brucker: a. a. O. S. 100.
3) A. Herzog: a. a. O. S. 36.
4) A. Herzog: a. a. O. S. 36.
5) J. Brucker: a. a. O. S. 117.
6) A. Herzog: a. a. O. S. 36.

auf Kosten des Publikums auszunützen. Zwar sind keine Nachrichten zu finden, die auf auswärtige Metzger Bezug haben [1]), sodaß also eine auswärtige Konkurrenz scheinbar nicht vorhanden war, aber die Ratsverordnung des Jahres 1435 setzt der Bewegungsfreiheit der Metzgerzunft erhebliche Grenzen. „Welher metziger, unser burger, zu den metzigern komen wil und iren eynung und husgenossendum empfohen, den sollent die metziger under ir antwerck empfohen und zu inen nemen, wann er die eynung koufen wil, umb zwey pfunt pfennig, und söllent ouch alle metziger zu iren bencken und irer einung empfohen, by hundert marck silbers; und mögent ouch die, die also zu inen komment, als wol fleisch howen als sie und sollent ouch dieselben alle ir reht haben....“ [2]) Diese Bestimmung, jeden Bürger, der es wünschte, in die Zunft aufzunehmen, sollte eine Ausartung der zünftigen Abschließung verhindern. Während die Metzger die gesamte Fleischerzeugung in ihre Hand zu bekommen suchten, wünschte der Verbraucher ein möglichst großes, durch die Konkurrenz verbilligtes Angebot. In diesem Streit zwischen den Interessen der Metzgerzunft und denen der Verbraucherschaft entschied sich die Stadtregierung ebenfalls für die letztere Partei. Das zeigt namentlich eine Verordnung der Mitte des 15. Jahrhunderts: jedem Bürger ist der Aushau seines selbstgezogenen Viehes gestattet; es handelt sich also um eine „Einschränkung des Zunftprinzips durch Zulassung nicht zünftischer Konkurrenz.“ [3]) Natürlich gilt auch für die Metzger der bekannte Grundsatz, daß sie gegen unbequeme Bestimmungen „dehein verbot oder gesetzde dowider tuon“ [4]) dürfen. Seit 1435 besteht die amtliche Fleischbeschau aus 3 Nichtmetzgern („drie erber man, die an metziger antwerck nit gehörent“), „es sy von den reten, ein und zwanziger oder schöffeln, und zwene dazu von metziger, das ir fünfe sint“ [5]). Die „besserungen“, die Strafen, „die über 10 schilling sint, die söllent unser stat halb werden und dem antwerck das ander halb, was aber darunter ist, sol dem antwerck alleine zugehören“. Die Schau bestimmt die Güte des Fleisches und teilt sie ein in die Klassen „gut gemästet“ oder „gemein“, für die verschiedene vom Rat erlassene Preistaxen bestehen.[6]) Bezeichnend ist die Weise, wie der Rat bei der Aufstellung der Preistaxen den Metzgern gegenüber steht. So berichtet Herzog [7]), daß der Rat in einem Erlaß den Metzgern mit „wider abelossen“ der Presse droht, wenn sie sich „nut redelich“ hielten.

Krämer.

Auffallenderweise ist die Stellung der Krämer schon wieder etwas freier, als die der übrigen Lebensmittelgewerbe. Bei ihnen wird die Schau, besonders der Gewürze, nicht von einer obrigkeitlichen Schaubehörde ausgeübt, sondern von 6 zünftigen Krämern. Zwar dürfen Fremde ordnungsmäßige Waren 3 Tage lang anbieten, doch haben sie sich der Schau zu unterziehen. Wir haben also hier den Fall, daß die Schau sowohl über die Einheimischen wie deren aus-

---

1) E. Kelter: a. a. O. S. 156.
2) J. Brucker: a. a. O. S. 346/47.
3) A. Herzog: a. a. O. S. 59.
4) J. Brucker: a. a. O. S. 348.
5) J. Brucker: a. a. O. S. 352.
6) A. Herzog: a. a. O. S. 66.
7) A. Herzog: a. a. O. S. 67.

wärtige Konkurrenz von Zunftmitgliedern ausgeübt wird.[1]) Das war, wie bereits oben dargelegt in Straßburg der Normalzustand, nur war es bei den Lebensmitteln sonst absichtlich vermieden. Da es sich bei den Gütern der Krämer besonders schon um Luxuswaren (Gewürze!) handelte, war das Interesse des Rates nicht so groß wie bei den lebensnotwendigen Nahrungsmitteln Brot und Fleisch, weshalb er die Bestellung einer obrigkeitlichen Schau für nicht so dringend erachtete.

Im Gegensatz zu der Gewerbepolitik der patrizisch regierten Städte trafen wir in Straßburg einen oft äußerst weitgehenden Einfluß der Zünfte an, der sich jedoch über die Regelung des Zunftwesens, die inneren Verhältnisse und die Regelung der Erzeugung nicht hinaus erstreckte und (besonders seit 1420) überall dort in gemäßigte Bahnen zurückgedrängt wurde, wo sich Schäden auftaten. Die Regelung der Lebensmittelpolitik unterschied sich in keiner Weise von der in patrizisch regierten Städten.

2. Ulm.

Ebenso wie von Straßburg, wird auch von Ulm behauptet, daß dort eine Zunftherrschaft bestanden habe. Veranlassung gab zu dieser Anschauung die absolute Mehrheit der Zünftler im Rat gegenüber den Patriziern. Ulm war jedoch Handelsstadt, wie Nürnberg und Lübeck. Die Träger des Handels waren aber überall die Patrizier, weil nur sie über das nötige Kapital verfügten. Hätte nun ein Zunftregiment die Patrizier tatsächlich in den Hintergrund gedrängt, so ist es fraglich, ob die Blüte Ulms noch während des 15. und 16. Jahrhunderts angedauert hätte. Da dies aber der Fall war, müssen wir annehmen, daß der patrizische Einfluß keineswegs gebrochen war. Nübling erwähnt ein mittelalterliches Sprichwort über das Ulmer Geld und glaubt, daß es nicht so ganz unberechtigt war, „wenn man die maßgebende Rolle betrachtet, welche Ulm während des 14. und 15. Jahrhunderts unter den süddeutschen Städten spielt, wenn man sieht, wie seine Geschlechter ganze Dörfer mit Burgen und Schlössern in der Umgegend ihr Eigen nennen, um die sie mancher hohe Edelmann beneiden konnte, sodaß der Volksmund der Renaissancezeit mit feiner Unterscheidung von den Herren von Ulm, den Kaufleuten von Nürnberg und den Bürgern von Augsburg spricht, wenn man die Summen liest, die der Ulmische Rat in der Zeit von 1377 bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts für Gebietserwerbungen ausgiebt. . ."[2]) Die Rolle und die Stellung dieser „Herren von Ulm" im Rat und damit in der Politik soll nun zunächst näher untersucht werden.

I. Die Verfassung der Stadt Ulm im Mittelalter.

1. In der Zeit vor den Zunftunruhen.

Anfänglich lag die ganze städtische Verwaltung in der Hand der Geschlechter. Sie wählten das Stadtoberhaupt, den „Minister civitatis", wie das Ulmer Stadtrecht von 1296 sagt: „Sexaginta tres persone meliores de civitate debent

[1]) A. Herzog: a. a. O. S. 117.
[2]) Eugen Nübling: Ulms Baumwollweberei im Mittelalter, Leipzig 1890, Einleitung, S. V.

eligere ministrum." [1]) Ebenso wurden die 12 „iudices iurati" auf jeden Fall aus den Reihen der Geschlechter genommen. Auch aus den Urkunden sehen wir, daß diese Verwaltungsämter im 13. Jahrhundert ganz in den Händen der Patrizier waren. Aber gegen Ende des 13. Jahrhunderts scheinen die Zünfte bereits mit ihrer Forderung nach Vertretung im Rat durchgedrungen zu sein; denn es ist aus den Ratsprotokollen nachweisbar, daß 1292 zwölf Zunftmeister („in vulgari dicti zunft maester") im Rat vertreten waren.[2]) Gegen Ende des 13. Jahrhunderts oder kurz nach der Jahrhundertwende muß es jedoch wieder zu einem Rückschlag und zur Unterdrückung der Zünfte gekommen sein. Dies können wir aus der verschiedenartigen Abfassung des Artikels 24 des Ulmer Stadtrechts erkennen. Am 9. August 1296 lautet Art. 24 noch: „Item cassamus omnia vadimonia et omne forum sinistrum", 1312 ist dem Art. 24 folgender Zusatz angefügt: „et omnes zunftas in omni arte mechanica".[3]) Nach Hillig [4]) wurde dieses allgemeine Zunftverbot im Jahre 1307 erlassen. Von nun an waren die Geschlechter wieder allein im Rat. Doch sollten sie sich nicht lange eines Friedens erfreuen.

2. Die Zeit der Zunftkämpfe.

Die Kämpfe um den Kaiserthron nach dem Tode Heinrichs VII. und die dadurch bedingte Spaltung des Reiches in ein Wittelsbacher und ein Habsburger Lager, führte in Ulm zu Zunftkämpfen. Im Ulmer Patriziat besaß Friedrich der Schöne viele einflußreiche Anhänger, insbesondere war die mächtige Familie Kunzelmann stets den Habsburgern freundlich gesinnt. Ulm war die einzige Stadt in Schwaben, die Friedrich als König anerkannte. Dagegen stand ein anderer Teil des Patriziats, die Familien Kraft und Roth, auf der Seite des Wittelsbachers. Der Plan Kunzelmanns, die Stadt dem Oesterreicher zu übergeben, stieß bei den Handwerkern auf Widerstand, die, von den Roth und Kraft geführt, sich erhoben. Der Aufruhr endete jedoch mit dem Sieg der Geschlechter, „alle Zunftmeister wurden erschlagen" berichtet Jehle[5]). Nach diesem Wortlaut hat es den Anschein gehabt, als hätten die aufrührerischen Handwerker die Zunftverfassung eingeführt. Nach dem Sieg Ludwigs des Bayern bei Mühldorf und Ampfing mußte sich Ulm mit dem Sieger versöhnen, 1333 schloß die Stadt mit ihm einen Unterwerfungsvertrag ab. „Diese Kapitulationsurkunde, die Ulm recht harten Bedingungen unterwarf und es derart bändigte, daß es von jetzt ab stets treu auf der Seite des Kaisers blieb, schließt: ‚Der Amman, die Richter, die Ratgeben und die Gemeinde gemeinlich'. Eine Erwähnung des zünftlerischen Elements fehlt." [6]) In der Urkunde ist sogar ausdrücklich ein Zunftverbot ausgesprochen. Erst schrittweise haben dann die Zünfte ihre Stellung erobert. Wann und auf welche Art dies vor sich ging, ist leider in Dunkel gehüllt. Den Abschluß dieser Entwicklung sehen wir erst in dem Schwörbrief von 1397, doch ist eine ähnlich

[1]) Alfons Jehle: Ulms Verfassungsleben von seinen Anfängen bis zur Wende des 14. Jahrh. Freib. phil. Diss. 1911, S. 61.

[2]) Alfons Jehle: Ulms Verfassungsleben von seinen Anfängen bis zur Wende des 14. Jahrh. Freib. phil. Diss. 1911, S. 82.

[3]) Hans Lentze: Der Kaiser und die Zunftverfassung, S. 102.

[4]) Hugo Hillig: Die Geschichte d. Dekorationsmal. S. 56.

[5]) Alfons Jehle: a. a. O. S. 82 ff.

[6]) Hans Lentze: a. a. O. S. 135.

lautende Urkunde um das Jahr 1376 in das Rote Buch eingetragen worden.[1]) Jedenfalls ist es spätestens in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts zur Bildung von Zünften und zu einer nicht unwesentlichen Umgestaltung der Ratsverfassung gekommen.

3. Die Verfassung seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert.

Bereits vor dem Jahre 1392 standen sich 17 zünftige und 14 patrizische Ratsherrn gegenüber.[2]) 1392 setzen Bürgermeister, Großer und Kleiner Rat eine neue Wahlordnung für den Kleinen Rat fest, der für die Geschlechter insofern ungünstiger ist, als die 7 jährlich neu zu wählenden patrizischen Räte von den „übrigen ratherren und zunftmaister" gesetzt werden.[3]) 1397 wird das Verhältnis der Sitze im Großen Rat neu geordnet. Er besteht jetzt aus 10 patrizischen Mitgliedern und 30 Handwerkern, während der Kleine Rat weiterhin 14 patrizische und 17 zünftlerische Sitze umfaßt.[4])

Nach dem Schwörbrief von 1397 sind die 32 Sitze des Kleinen Rates wie folgt aufgeteilt: „von den burgern, die niht der Zünfte noch der antwerke sind, allwegen viertzezen gsworn ratgeben .. und unser aller, richer und armer, gesworner burgermaister und von den zünften und antwerken siebentzehen gesworn zunftmaister".[5]), d. h. von jeder der 17 Zünfte ein Abgeordneter. Bemerkenswert ist, daß der Bürgermeister immer ein Geschlechter sein soll und tatsächlich auch immer war, so z. B. in den Jahren 1393—1504 allein 14 mal ein Mitglied der angesehenen Familie Besserer [6]). Der Bürgermeister wird jährlich vom Kleinen Rat gewählt, die Zunftmeister dagegen von den einzelnen Zünften.

Der Große Rat setzt sich zusammen: „von den burgern, die niht der zünfte noch der antwerke sind, zehen man", sowie aus 3 Krämern, 3 Kaufleuten, 3 Grautüchern, 3 Schmieden, 3 Bäckern, 1 Fischer, 2 Metzger, 1 Kürschner, 2 Weber, 1 Schneider, 3 Schuster, 2 Gerber, 2 Bauleute und 1 Merzler. 3 Zünfte, nämlich die Bader, Müller und Binder waren im Großen Rat überhaupt nicht vertreten. Zu den 6 mächtigsten Zünften Ulms, die je 3 Abgeordnete im Großen Rat hatten, gehörten vor allem die 3 Händlerzünfte, nämlich die Krämer, denen auch die Gewandschneider angeschlossen waren, die Kaufleute, deren Mitglieder häufig den Geschlechtern entstammten und die Grautucher, die Wollenweber, aber auch Wollhändler sind, das Gewandschnittrecht für Ulmer Loden besitzen und den Tuchhandel im Großen betreiben, dann noch die Schmiede, Bäcker und Schuster. [7])

War nun der Einfluß der Zünftler doch so groß, daß wir in Ulm von einem Zunftregiment sprechen könnten? Ein Uebergewicht der Zünftler über die Patrizier konnte natürlich nur solange bestehen, als diese unter einander einig waren. „In einem demokratisch-parlamentarischen Regierungssystem liegt nämlich — wenn mehr als 2 Parteien da sind — immer ein großer Teil, häufig der größte Teil der Macht bei der Partei oder bei den Parteien,

[1]) Carl Mollwo: Das Rote Buch der Stadt Ulm, Stuttgart 1905, § 192, S. 108.
[2]) E. Kelter: a. a. O. S. 152.
[3]) Carl Mollwo: a. a. O. § 12, S. 25.
[4]) E. Kelter: a. a. O. S. 152.
[5]) Carl Mollwo: a. a. O. S. 259.
[6]) E. Kelter: a. a. O. S. 153.
[7]) E. Kelter: a. a. O. S. 152 und C. Mollwo: a. a. O. S. 260.

die für die Mehrheitsbildung ausschlaggebend sind. Eine solche Partei bildeten die Händlerzünfte; sie erstrebten Ziele, die denen der Handwerker häufig zuwider liefen, befanden sich aber andererseits auch im Gegensatz zu den Geschlechtern, an deren Sturz sie wahrscheinlich führend beteiligt waren.[1]) Trotzdem müssen wir in diesen 3 Händlerzünften die führende Schicht der Gewerbetreibenden sehen. Als weiteres kommt noch hinzu, daß die erste und mächtigste Person der Stadt, der Bürgermeister, immer aus den Reihen der Patrizier genommen wurde, sowie die Tatsache, daß sich viele Geschlechter unter den Zünften (vor allem den Händlerzünften) finden. Jehle[2]) berichtet, daß sich aus den Namen der Zunftmeister erkennen läßt, daß sie teils dem Stande der Handwerker, teils der Geschlechter angehörten, „was ein Beweis dafür ist, daß die Zunftmeister nicht unbedingt dem Gewerbsleben angehören mußten. „Wir begegnen hier ähnlichen Verhältnissen, wie wir sie in Straßburg beobachten konnten: ein Geschlechter vertritt im Rat die Interessen einer Zunft. Es gab eine Reihe von Patriziern, die irgendwelche Gewerbe ausübten, so vor allem als Kaufleute,[3]) nur bestand für sie die Pflicht, sich in die betreffende Zunft aufnehmen zu lassen.[4]) Dadurch gingen aber ihre Geburtsrechte nicht verloren.[5]) Im übrigen scheint das Verhältnis von Geschlechtern und Handwerkern zu Ulm keineswegs ein sehr gespanntes gewesen zu sein. Nach der Darstellung von Maurers war es ein freundschaftliches Einvernehmen, das beide Teile der Bürgerschaft verband: „Um jedoch diese beiden Genossenschaften möglichst mit einander zu verbinden und die so notwendige Eintracht zu befestigen, mußte jedes Jahr nach der Bürgermeisterwahl der neugewählte Bürgermeister eine gewisse Anzahl Osterfladen einer jeden Zunft senden und selbst in die Zeche zu den Zünften kommen und sich daselbst eine Zeit lang neben den Zunftmeister hinsetzen. Aus demselben Grunde sollte der Bürgermeister nach Weihnacht mit einer Abordnung von Geschlechtern und gefolgt von den Stadtknechten, Turmbläsern und Stadtpfeifern auf den Markt zu den daselbst versammelten Zünften gehen und ihnen Glück zu dem neuen Jahr zu wünschen. Auch waren die Heiraten der Zunftgenossen mit Geschlechterinnen erlaubt und sogar gerne gesehen. Die Einen achteten und ehrten demnach die Anderen.“[6]) Andererseits war es den Mitgliedern der Kaufleutezunft in früherer Zeit möglich „ascendere in tertiorum ordinem“, d. h. in das Patriziat einzutreten, was freilich, nach Nübling, am Ende des 15. Jahrhunderts nicht mehr anging.[7]) Das mag für Ulm gelten, in anderen Städten (Augsburg) war ein Aufstieg auch noch im 16. Jahrhundert möglich.

Von einer Zuchtherrschaft scheint also in Ulm keine Spur vorhanden gewesen zu sein. Ganz im Gegenteil werden wir im folgenden Abschnitt sehen, daß die Gewerbepolitik des Rates in vielen Fällen mit der patrizisch regierter Städte übereinstimmt, andererseits die Autonomie der Zünfte wesentlich mehr beschränkt war, als in Straßburg, was darauf schließen läßt, daß der patrizische Einfluß im Ulmer Rat nicht gebrochen war.

---

[1]) E. Kelter: a. a. O. S. 152—53.
[2]) A. Jehle: a. a. O. S. 82 ff.
[3]) E. Kelter: a. a. O. S. 152.
[4]) von Maurer: Geschichte der Städteverfassung, Bd. II, S. 674.
[5]) von Maurer: Geschichte der Städteverfassung, Bd. II, S. 675.
[6]) von Maurer: a. a. O. Bd. II, S. 675.
[7]) Eugen Nübling: Ulm's Kaufhaus im Mittelalter, Ulm 1895.

II. Die Gewerbepolitik der Stadt Ulm im Mittelalter.

1. Die Artikel und Statuten der Handwerkerzünfte.

Die Autonomie einer Zunft zeigt sich in erster Linie darin, ob es ihr gelingt, ihre Artikel und Statuten selbständig aufzustellen oder ob diese ihr von der Obrigkeit gegeben werden. Für Ulm kann ich diese Freiheit der Handwerker nur in einem einzigen Falle nachweisen, nämlich in der Goldschmiedeordnung von 1394. Hier heißt es: „Wir die goldschmid gemainlich ze Ulme veriehen offenlich für uns und unser nachkomen und tuen kunt allermenglich mit disem brief... und darumb seien wir al gemainlich mit ainander überain kumen von der nachgeschriben stuck und artikel wegen durch nutz und fromen willen unser goldschmid handtwerks... Und also haben auch wir obgeschriben gesetzt und ordnung gethon mit gunst, wissen und willen und verhengen des bürgermaisters und des rats groß und klain hie ze Ulm"[1]) Dagegen werden in allen übrigen Fällen, sei es für die Grautucher und Weber 1403[2]), die Metzger 1414[3]), die Karter und Wollschlager 1419[4]), die Gerber und Schuster 1425[5]) oder die Schneider und Tuchscherer 1411[6]), die Ordnungen von Bürgermeister und Rat erlassen; denn die dort üblichen Eingangsworte lauten immer: „Wir die burgermaister und großer und klainer räte der statt ze Ulme bekennen offenlich mit diesem briefe und tuen kunt...[7]). Woher hatten nun die Goldschmiede das Recht, ihre Satzungen sich autonom zu geben? Da die Quellen schweigen, sind wir hier nur auf Vermutungen angewiesen. Kelter nimmt an,[8]) daß die Ulmer Zünfte in der ersten Zeit nach dem Sturz der Geschlechterherrschaft gegen die Patrizier zusammengehalten haben und daß der maßgebende Einfluß der Zünfte im Laufe der Zeit immer mehr zugunsten der Patrizier schwand. Es wäre also denkbar, daß die Goldschmiedeordnung von 1394 noch einer Zeit größerer Selbständigkeit der Zünfte angehört. Eine Bemerkung der Metzgerordnung von 1414 scheint dies zu rechtfertigen. Es ist hier davon die Rede, daß „das hantwerk der metzger bi uns zu Ulme vor vil ziten vil redlicher ordnung und gesetzt von des flaisch wegen erdacht und gesetzt hand, und die wir (d. h. der Rat) in och bestätiget und verschriben haben nach usswisunge des briefs, den si darumbe von uns under unser stat insigel besigelten hand."

Es muß also eine Zeit, wahrscheinlich die letzten Jahre des 14. Jahrhunderts, vorausgegangen sein, in der die Zünfte ihre „ordnung und gesetzt" selbst aufstellen durften, die der Rat nur noch zu bestätigen brauchte. Außerdem ist noch in Betracht zu ziehen, daß die Goldschmiede nicht als Zunft im Rat vertreten waren, sondern nach einer Angabe Nüblings einen Teil der Schmiedezunft bildeten. Dies wird auch insofern im Zunftbrief ausgesprochen, als hier festgestellt wird, daß der Zunftmeister nicht unbedingt ein Goldschmied zu sein

[1]) C. Mollwo: Das Rote Buch, S. 252—258.
[2]) C. Mollwo: Das Rote Buch, S. 130, § 245.
[3]) C. Mollwo: Das Rote Buch, S. 165, §§ 292 ff.
[4]) C. Mollwo: Das Rote Buch, S. 188 ff., §§ 352—364.
[5]) C. Mollwo: Das Rote Buch, S. 191 ff., §§ 365—374.
[6]) C. Mollwo: Das Rote Buch, S. 243 ff.
[7]) C. Mollwo: Das Rote Buch, S. 191, § 365.
[8]) E. Kelter: a. a. O., S. 153 und 156.
[9]) C. Mollwo: a. a. O., § 292, S. 165.

braucht: „er sei goldschmid oder anders hantwerks."[1]) Es ist vielleicht möglich, daß die Goldschmiede erst verhältnismäßig spät, eben 1394, ein „Handwerk" wurden und vorher zu den „Bürgern" gehörten, die kein Handwerk betrieben. Die Goldschmiede haben als besonders „vornehme" und meist reiche Zünfte, die vielfach mit den Geschlechtern verwandte Mitglieder aufwiesen, oft eine Vorzugsstellung, (z. B. Hausgenossen in Basel). Daß auch Geschlechter Mitglieder der Goldschmiedezunft waren, ist aus folgendem Satz zu ersehen: „Item ain adelicher goldschmid hie ze Ulm sol auch alle wochen ain heller oder ains heller wert silbers in die büchs geben on widerred."[2]) Vielleicht lag so in der gehobeneren sozialen Stellung der Goldschmiede ihre größere Autonomie. Jedenfalls finden wir sonst bei keiner Zunft irgendwelche Anzeichen, daß sie im 15. Jahrhundert selbst ihre Statuten aufstellen; sie unterstehen vielmehr der Gesetzgebung des Stadtrates.

2. Die autonome Regelung der inneren Zunftangelegenheiten durch die Zünfte.

Bei der Regelung der inneren Zunftangelegenheiten besaßen die Zünfte jedoch wiederum größere Freiheiten. So wählten sie sich ihre Zunftmeister selbst: „so sol ain jeglich antwerk ... ainen andern erbern man under in zue ainem zunftmaister nach ir merren wale kiesen und erwelen, „bestimmt der Schwörbrief von 1397[3]). Autonom ist auch die Handhabung der Gerichtsbarkeit, die im Schwörbrief grundsätzlich allen Zünften eingeräumt wird: „Wären aber die, die sölich widerwärtikait triben oder würben, von der gemainde und us den zünften, so süllen die, die dez denne dez ersten innan oder gewar wurden, oder an die daz denne bracht oder geworben wurde, bringen an dez zunftmaister, darin der gehöret. So sol denne derselb zunftmaister und sin zunfte darüber sitzen und sich uf ir ere und aide erkennen, waz bessrung der oder dieselben darumbe verschult haben; und wie der oder dieselben von ir zunft gestraffet oder gebessert werden, dabi sol ez beliben ..."[4]) Jeder Handwerker unterstand also der Gerichtsbarkeit seiner Zunft, während die Geschlechter vom Kleinen Rat abgeurteilt wurden.[5]) Diese zünftische Gerichtsbarkeit umschließt vor allem die Bestrafung bei Verstößen gegen die Gewerbevorschriften. Deshalb übt die Zunft auch die Schau aus: „Wir setzen ouch füro, das die vorgenannten zunftmaister und zwölfmaister der Gerwerzünfte mit in selb mit irem hantwerk und zunfte und ouch mit irer schowe versorgen, bestellen und schaffen süllen" heißt es im Gerberbrief.[6]) Die Strafen fallen in den meisten Fällen der Zunft zu, so bei den Metzgern: „Und welher under in der stuck dehains überfuer, das der denne ... ain pfund haller in ir büchs ze rechter pen sol verfallen sin."[7]) In der Ordnung der Schneider und Tuchscherer 1353 heißt es: „welcher das aber under in uberfür, der soll und muoß als dick das geschech, dem hantwerck gemeinlich funf schilling häller zu pen geben.[8]) Dagegen soll bei den Goldschmieden, wo wegen der Leichtigkeit des Betrugs ein besonderes öffentliches Interesse bestand, das Geld, „so für straf und peen als ge-

[1]) C. Mollwo: a. a. O. S. 255.
[2]) C. Mollwo: a. a. O. S. 254.
[3]) C. Mollwo: a. a. O. S. 262.
[4]) C. Mollwo: a. a. O. S. 261.
[5]) analog dem Peersgericht des engl. „House of Lords".
[6]) C. Mollwo: a. a. O., § 366, S. 192.
[7]) C. Mollwo: a. a. O., § 292, S. 166. [8]) C. Mollwo: a. a. O. S. 244.

fallen, der halb teil der stat un der ander halb tail in der maister büchs der goldschmid" fallen.[1])

Alle Ulmer Zünfte besitzen den Zunftzwang, d. h. nur Zunftmitglieder dürfen das Handwerk treiben. „Wer ir handtwerck begert, der des handtwercks zunftrecht nit hat, der sol die zunft umb sie erwerben, als sie ir zunftrecht lange her hand bracht, und wer auch ir handtwerck hie ze Ulm ubt und treibt, der vor ir zunftrecht nit hat, den hand sie gewalt umb das zunftrecht ze nöten . ."[2]) sagt die Ordnung der Schneider und Tuchscherer in Ulm von 1335. Interessant ist das Eingreifen des Rates im Jahre 1413, als die Kaufleutezunft durch den großen Abgang von ehrbaren Leuten, wohl infolge Uebertritts zum Patriziat, zahlenmäßig sehr verringert wurde. Um einer weiteren Verminderung vorzubeugen, befiehlt der Rat, daß künftig alle neuaufgenommenen Bürger, welche in eine Zunft eintreten und sich mit der Kaufmannschaft, d. h. dem Aufkauf und Wiederverkauf von Wein, Salz und Eisen befassen wollen, in die Kaufleutezunft und sonst in keine andere Zunft eintreten und darin bleiben sollen: „Wir der burgermeister und der rat . . . setzen mit dieser gegenwärtiger geschrift, was wir nu furbas von hiut dem tag burger empfahen, die in ain zunft faren went und die sich mit der kouffmanschaft win, saltz und isen begän went . . ., das och die alle in dieselben zunfte und in dehein ander faren un darinnen beliben sullen."[3]) Im Jahre 1442 beschließt der Rat „die ietzt genant frihait" (d. h. den Beschluß von 1413) zu „widerrufen und abzuniemen", da sich die Verhältnisse der Kaufleutezunft" wol zugenomen und gebessert hant"[4]). Doch scheint dieser Widerruf voreilig gewesen zu sein; denn wenige Zeit später, 1448, sieht sich der Rat wieder gezwungen, die alte Verordnung von 1413 in Kraft zu setzen.[5])

3. Beschränkung der zünftischen Autonomie durch den Rat.

Allzu großer Selbständigkeit der Zünfte ist der Rat aber dennoch nicht freundlich gesinnt und er behielt sich stets „seine Oberkeit vor, zu mindern, zu mehren, zu bessern, zu wehren",[6]) wenn es galt, Mißstände abzuschaffen oder verhüten, so duldete der Rat auch nicht, daß die Zünfte die Eintrittsgelder eigenmächtig festsetzten oder in die Höhe schraubten. Im Roten Buch findet sich eine diesbezügliche Anordnung aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts: „Wir haben och fürbaz gesetzt, daz dehain zunft hie zu Ulme ir zunftrecht niht tiuro noch näher lihen süllen denn umb vier Rinisch guldin."[7]) Bemerkenswert ist der Zusatz „niht tiuro noch näher", es ist also keineswegs eine Höchsttaxe, sondern ein unabänderlicher Festpreis, der auch nicht unterschritten werden darf. Irgendwelche Maßnahmen der Handwerker, um die Zünfte möglichst rein zu halten, konnte ich in Ulm nicht finden.

Dennoch scheint das patrizische Element im Rat nach wie vor das Uebergewicht behalten haben; zwar besaßen die Zünfte das Recht der Regelung der

---

[1]) C. Mollwo: a. a. O. S. 256.
[2]) C. Mollwo: a. a. O. S. 244.
[3]) E. Nübling: Ulm's Baumwollweberei, Leipzig 1890, Urk. 5, S. 10.
[4]) E. Nübling: Ulm's Baumwollweberei, Leipzig 1890, Urk. 7, S. 13.
[5]) E. Nübling: Ulm's Baumwollweberei, Urk. 8, S. 13 f. und E. Nübling: Ulm's Handel und Gewerbe i. MA. Ulm 1900, S. 100.
[6]) E. Nübling: Ulm's Handel und Gewerbe i. MA. Ulm 1900, S. IX.
[7]) C. Mollwo: a. a. O., § 278, S. 153.

inneren Angelegenheiten und die Gerichtsbarkeit, aber der Rat behielt sich das Abänderungs- und Aufsichtsrecht vor, was außerordentlich wichtig ist. Die „Benachteiligung" der Zünfte ist auch daraus zu ersehen, daß die Geschlechter ihre eigenen Geschlechtertrinkstuben hatten, während sie es nicht duldeten, daß auch die Zünfte Trinkstuben errichteten. Am 4. September 1394 wird in das Rote Buch folgender Ratsbeschluß eingetragen:[1])

„Wir der burgermaister und der raut haben betrachtot die großen brüch und schaden, die in vil steten von trinkstuben ufferstanden und gewachsen sind... so haben wir ainhelliklichen in unserm gesamnoten raut alle sölich trinkstuben abgenommen und widerrüft, und haben uns erkent und setzen und gebieten daz bi den aiden, daz nuo furbaz in unser stat kain trinkstub nimmermer sol gemachot noch gehebt werden in kainen weg."

4. Die Politik des Rates gegenüber den Barchentwebern.

Am deutlichsten zeigt sich aber die patrizierfreundliche Stimmung des Rates gegenüber den Barchentwebern. Das Weben des Barchents, Ulms wichtigstem Handelsartikel, war Sache der städtischen Weberzunft und der Landweber, die fortwährend in Streitigkeiten mit einander waren. Die Ulmer Weber fertigten nur den kleinsten Teil der gehandelten Tücher, die Mehrzahl machten die Landweber, weshalb die Zunftweber das Landhandwerk haßten. Sie sagten, der Barchent gehöre ihnen und beanspruchten das ausschließliche Recht für ihre Zunft, Barchent wirken zu dürfen. Das aber konnte der Ulmische Handelsstand nun und nimmer zulassen, wenn er sich nicht selbst den Lebensfaden abschneiden wollte. Den Kaufleuten waren die Landweber schon deswegen lieber, weil diese nebenbei den Feldbau trieben und deshalb weniger anspruchsvoll waren als die Stadtweber mit ihrer teueren Lebenshaltung. Zudem konnten die Gäuweber schlechte Zeiten besser überstehen; denn die Stadtweber waren eben nur Weber und lediglich auf ihr Handwerk angewiesen, jede rückläufige Konjunktur mußte sie aufs Trockene setzen und der Stadt ein verarmtes Arbeiterproletariat an den Hals hängen, sobald man die Gäuweberei verbot und die Landweber dadurch zwang, mit Kind und Kegel in die Stadt zu ziehen und dort zünftig zu werden. Mit Recht erklärte der Rat die Forderungen der Weber für unannehmbar. Bei der Ulmer Barchenterzeugung handelte es sich eben nicht nur um die Deckung des städtischen Bedarfs, sondern um ein Produkt für den Welthandel. So ist es begreiflich, wenn der Rat im Jahre 1403 sich die Gelegenheit nicht entgehen läßt, ein Anwachsen der Weberzunft zu vermindern und die Landweber viel mehr begünstigt: „were, ob nu furbas mer dehain ussman, er were ab dem land oder uß andern stetten, der irs (d. h. der Weber) antwercks were, sich zu uns herin ziehen oder unser burgerrecht empfahen wurden oder wölten, das der dehainer von dem tag, als er unser burger wirt, in fünf gantzen iaren den nehsten nach einander ir antwerck noch zunft nit triben noch haben sullen, „dagegen wünscht der Rat, „das alle fremde weber und weberin, die unser burger nit sind, usserhalb unser statt und usserhalb ainer halben mile wegs von unser statt ir antwerck wol triben und wurken mugen an unser schaw herin und wöllen och, das nieman noch dehain unser burger das nit weren noch ver-

[1]) C. Mollwo: a. a. O., § 198, S. 105.

bieten sol in kainen weg..."[1]) es ist daher auch nicht verwunderlich, wenn der Rat durch das ganze 15. Jahrhundert hindurch, die Ansprüche der Weberzunft auf das Barchentmonopol immer wieder mit einem entschiedenen Nein beantwortet. Der rechtliche Standpunkt, von dem er dabei ausgeht, ist der, daß er erklärt, der Barchent sei ein fremdes Gewirk und gehöre überhaupt gar keiner Zunft, weder den Grautuchern, noch den Webern, sondern derselbe sei von Anfang an im Innehaben, Brauch und Gewähr des Rats und der Stadt gewesen. Das Barchentgewirk ist in Ulm kein Zunftmonopol, sondern Staatsmonopol und der Rat kann seinen Barchent machen lassen, wo und wie es ihm beliebt.[2])

Das ist die Politik des Ulmer Rates gegenüber den Barchentwebern, eine reine Vertretung der patrizischen Händlerinteressen, die freilich hier richtig am Platze war. Aber schon aus diesem Verhalten heraus kann man sehen, daß die Ulmer Regierung nie ein Zunftregiment war. Denn dieses hätte den Forderungen der Weber wohl besser entsprochen. 1419 erläßt der Rat eine Barchentschau-Ordnung[3]), die ebenfalls den Meistern der Weberzunft nicht besonders angenehm gewesen sein dürfte. Daß die Patrizier, d. h. der Handel, den Anlaß zu dieser Ordnung gaben, die für alle Weber „hie ze Ulme oder usserhalb gesessen"[4]) galt, kommt im ersten Satz bereits zum Ausdruck: „Wan in die barchantschawer und och die barchantuch ze Ulme merklich gebrechen von abtrennung und absetzung beschehen und komen wolten, das dem gemainen kouffman und och der statt ze Ulme großen schaden brächt, darumbe sint der burgermeister und der raute ze Ulme ze raute worden, sölichs ze furkomen, ze wenden..."[5]) Diese neue Ordnung bringt vor allem auch Verordnungen über die Löhne. Die Bezahlung eines Stücklohns wird verboten und Zeitlohn angeordnet: „und ist das der erste, das dehain karter dehainen karterknecht bi der zale der barchantuch nicht mer lonen noch dehain sölich karterknecht bi der zale der barchantuch nichtzit karten noch arbaiten sol, sunder sol man solich karterknecht bi iarlone, manodlone und wochenlone dingen, umbe das si den barchantuchen, so si der vilin nicht nach arbaitent, dest rechter tuen und getun mugen."[6]) Diese letzten Worte zeigen, warum man die neue Art der Entlohnung einführen will. Man glaubt, wenn der Karterknecht im Stücklohn — „der vilin nach" — beschäftigt wird, so arbeitet er möglichst rasch, er will möglichst viele Stücke fertig stellen, was auf Kosten der guten Qualität gehe. Daher befiehlt der Rat die Entlohnung in Zeitlohn. Wiederum sind es die Interessen des Handels, die hier im Vordergrund stehen, der gute Ruf des Ulmer Barchents darf unter keinen Umständen durch Lieferung schlechter Stücke geschädigt werden. Um auch eine Verteuerung des Barchents in Zukunft auszuschalten, erfolgte eine Festlegung der Löhne auf der bisherigen Basis: „och das dehain karter von den barachantuchen mer lons neme, denne das si alle und ieglich beliben bi dem lone, als von alter

---

[1]) E. Nübling: Ulm's Baumwollweberei im Mittelalter, Leipzig 1890, Urk. 3, S. 7—9.
[2]) E. Nübling: Ulm's Baumwollweberei, S. 149.
[3]) E. Nübling: Ulm's Baumwollweberei, Urk. 6, S. 10.
[4]) E. Nübling: Ulm's Baumwollweberei, Urk. 6, S. 11.
[5]) E. Nübling: Ulm's Baumwollweberei, Urk. 6, S. 10 und 11.
[6]) E. Nübling: Ulm's Baumwollweberei, Urk. 6, S. 11.

herkomen si."[1]) Im übrigen regelt die Ordnung bis ins Kleinste die Art der Herstellung und enthält eine Reihe von Vorschriften gegen Materialverschlechterung und betrügerische Vortäuschung. Die Herstellung selbst unterliegt in allen ihren einzelnen Teilen einer vom Rat verordneten strengen Schau und Beaufsichtigung durch einen ganzen Stab hierzu besonders eingesetzter, von der Stadt besoldeter und vereidigter Beamten.[2]) Diese Behörde soll bei der Schau die einzelnen Tuche genau prüfen" und ain raute mainte, die darumbe ze straufen, als er sich denne erkannte, das die sache geverlich oder ungeverlich were."[3]) Die Bestrafung mangelhafter Stücke steht also dem Rate zu und nicht der Zunft, der natürlich auch die Strafgelder einnimmt. Es liegt hier eben im öffentlichen Interesse, im Ruf der Stadt und im Interesse der Ulmer Händler. Aber die Weber bildeten die stärkste Zunft der Stadt und hatten 3 Abgeordnete im Großen Rat und den Zunftmeister im Kleinen Rat. Deshalb konnte der Rat die Belange der Zunft auf die Dauer nicht vernachlässigen. So konnte er es auch nicht verhindern, daß trotzdem in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Weber sich immer weitere Privilegien erwarben. 1457 wissen nämlich die Stadtweber ein Gesetz durchzubringen, das bestimmt: 1. daß kein Gäuweber mit mehr als 2 Stühlen Barchent wirken darf, 2. daß das Schaugeld für die Weber von auswärts auf 1 Schilling Heller Höhe festgesetzt wird, als für die Stadtweber, und 3. daß die Gäuweber den Auswurf, wenn sie ihn den Wollhändlern zurückgeben, schauen lassen sollen wie die Ulmer Weber.[4]) Aber dennoch gelingt es den zünftigen Webern nicht, die Landweber völlig auszuschalten. Ihr sehnlichster Wunsch wäre es gewesen, wenn ähnlich wie in Memmingen und Biberach, auch in Ulm die Gäuweber von jeder Lieferung in die Stadt ausgeschlossen würden. Im Gegenteil, 1467 sagt der Rat abermals, „daß es dem gemeinen Stadtwesen nützlicher und besser sei, allen Gäuwebern, sie mögen sein, woher sie wollen, zu erlauben, in die Stadt hereinzuwirken, aber nur nach den Schaugesetzen" und dabei blieb es.[5])

Zusammenfassend ist zu sagen, daß der Ulmer Rat den Zünften eine gewisse Autonomie bei der Regelung ihrer eigenen inneren Angelegenheiten in gewissen Grenzen zubilligte; sobald jedoch das öffentliche Interesse hereinspielte, sei es das der Stadt, des Handels oder des Wohles der Gesamtbürgerschaft, wie wir es bei der Lebensmittelpolitik noch sehen werden, griff der Rat ein und regelte die Angelegenheit autoritär. Trotz ihrer zahlenmäßigen Ueberlegenheit ist es aber den Zünftlern im Rat nicht gelungen, die Gewerbepolitik zu ihrem Vorteil umzubiegen, sondern der Einfluß der patrizischen Händler ist ebenso fühlbar wie der der Verbraucherschaft, die beide von Zunftmonopolen nichts wissen wollen.

5. Die Lebensmittelpolitik.

Für die Stellung des Ulmer Rates gegenüber den Lebensmittelzünften gilt im allgemeinen auch das bei Straßburg Gesagte. Von der Bevorzugung

[1]) E. Nübling: Ulm's Baumwollweberei, Urk. 6, S. 11.
[2]) E. Nübling: Ulm's Baumwollweberei, S. 145.
[3]) E. Nübling: Ulm's Baumwollweberei, Urk. 6, S. 12.
[4]) E. Nübling: Ulm's Baumwollweberei, S. 149 und 150.
[5]) E. Nübling: Ulm's Baumwollweberei, S. 150.

ihrer Gewerbe kann gar nicht die Rede sein. Zwar können wir in Ulm die Beobachtung machen, daß der Einfluß der Zünfte nach dem Zunftaufstand größer war, dann aber im Laufe der Zeit immer mehr zugunsten der Patrizier schwand, die immer auf seiten der Verbraucher standen, um ihnen gute und preiswerte Lebensmittel in genügender Menge sicher zu stellen. Außerdem war das Patriziat vor allem auch deshalb an einer guten und billigen Lebensmittelversorgung der ganzen Bevölkerung interessiert, als ein großer Teil der Handwerker, z. B. die Weber und Grautucher, die Erzeuger der Handelsgüter waren, welche von den Patriziern exportiert wurden. Eine Verteuerung der Lebenshaltungskosten der Weber infolge von egoistisch hohen Preisfeitsetzungen der Lebensmittelzünfte hätte eine Verteuerung der Ulmer Gewebe gebracht, deren Absatz dadurch vielleicht in Frage gestellt worden wäre. Auch aus diesem Grunde mußte der Rat jeder Zeit monopolistischen Tendenzen der Lebensmittelzünfte entgegentreten. Daß solche Fälle in Ulm zuweilen vorkamen, sollen die folgenden Beispiele zeigen. Im übrigen dürfte es überflüssig sein, auf die Regelung der gewerblichen Angelegenheiten durch den Rat hier näher einzugehen, da wesentliche Unterschiede von den Verhältnissen anderer mittelalterlicher Städte nicht vorhanden sind.

Am selbständigsten von allen Lebensmittelzünften waren am Anfang des 15. Jahrhunderts die Metzger. Sie hatten den uneingeschränkten Zunftzwang und brauchten auswärtige Konkurrenz daher nicht zu fürchten.[1]) Ihre Monopolstellung versuchten sie nun im Jahre 1414 insofern auszunützen, als sie den Wettbewerb untereinander in möglichst engen Grenzen halten wollten. In diesem Jahre gibt sich die Zunft eine Ordnung, welche die Bestätigung des damals scheinbar noch sehr zunftfreundlichen Rates findet, vielleicht herrschte gerade auch eine Viehknappheit, was ja durchaus keine Seltenheit war. In dieser Ordnung legten die Metzger fest, „was flaisch ir ainer an dem sampstag metzgoti und dar hankti ze verkofen, das der selb dehainerlai ander schlacht flaisch bis an den dornstag darnach metzgen, stechen, schlahen noch fail haben solt.“[2]) Für Uebertretung dieser Vorschrift wird eine Strafe von „ain pfund haller“ in die Zunftbüchse festgelegt. Diese Maßnahme zielte offenbar darauf ab, das Angebot an bestimmten Fleischsorten in die Hände einiger weniger Metzger zu bringen, die damit ein Uebergewicht über die Verbraucher erlangten.[3]) Aber diese Ordnung findet nicht die Zustimmung der Verbraucher und bald ergeben sich Klagen „von armen und richen ab den metzgern, das nieman und besunder den armen nit flaisch werden muge.“[4]) Diese Knappheit hatten die Metzger beabsichtigt! So sieht sich der Rat 1416 gezwungen, den Verbrauchern nachzugeben und eine Verordnung zu erlassen, „daz das hantwerk der metzger die vorgenanten gebotte under in gentzlich ablassen und widerrüfen, und menglich under in metzgen lassen sol als vil und mengerlai flaisch er will.[5]) Als die Metzger sich nicht fügen wollten, drohte ihnen der

[1]) E. Kelter: a. a. O. S. 160 und E. Nübling: Ulm's Handel und Gewerbe, Ulm 1900, S. 22.

[2]) C. Mollwo: a. a. O., § 292, S. 165, 166.

[3]) E. Kelter: a. a. O. S. 160.

[4]) C. Mollwo: a. a. O., § 293, S. 166—167.

[5]) C. Mollwo: a. a. O., § 293, S. 166—167.

Rat, „die sach füro an die gantzen gemainde zuo tragen und ze bringen.“[1]) Jahrzehntelang haben die Metzger um die Abänderung dieses Gesetzes gekämpft, bis es ihnen 1489 mit dem Zunehmen der zünftigen Gewalt abermals gelingt, eine Beschränkung durchzusetzen.[2]) Die darauf wieder einsetzende Fleischknappheit versucht der Rat durch Höchstpreistaxen im Jahre 1490 zu steuern, doch wurden diese von den Metzgern scharf bekämpft und häufig überschritten.[3]) Daß die Autonomie der Metzgerzunft früher größer gewesen sein muß, geht auch daraus hervor, daß die Fleischbeschau ursprünglich vom Zunftmeister und den 12 Geschworenen der Zunft ausgeübt wird. Erst als sich dies nicht mehr als ausreichend erweist (vielleicht infolge von Unregelmäßigkeiten?), nimmt der Rat die Sache selbst in die Hand[4]). Während die Ulmer Metzger noch im Jahre 1493 das Alleinverkaufsrecht in der Stadt besitzen — nur am Osterabend durften Fremde in Ulm metzgen — hatten die einheimischen Bäcker, Fischer und Merzler das Alleinverkaufsrecht zu Beginn des 15. Jahrhundert nur noch während der Woche inne.[5]) Am Samstag, dem Wochenmarkttage, durften auch die Fremden auf dem Markt verkaufen. Diese „Gäste“ waren natürlich den Zünftlern sehr lästig und so drängten die Zünfte auf ihre Ausschließung vom Markt, aber ebenso wie in Straßburg, ohne Erfolg. So beschwerte sich im Jahre 1414 die Zunft der Merzler, der Kleinhändler mit Lebensmittel, beim Rat, „von gest wegen, die nuo von ainem mittag biss zuo dem andern vail haben solten, dez da etlich gest herbrachten milch, schmaltz, schwinischmaltz, unschlitt, schmer oder häring, und daz die das uß messen und uß wegen bi dem pfunde, daz nicht sin solt, wan sie daz sament koufs verkoufen solten.“ Des Rates Antwort lautete: „Umb daz selb stuk haben wir sie also ußgericht, daz unser statt herkomen von alter also si, daz ain ieglicher gast daz wol her bringen müg und ... hie vail haben.“[6]) Der Rat denkt also gar nicht daran, die Konkurrenz abzuschaffen. So versuchten es denn die Merzler auf ihre Art, die Preisgestaltung ganz in ihre Hand zu bekommen. Sie kauften nämlich von den auswärtigen Händlern, die auf dem Weg zum Ulmer Wochenmarkt sind, vor der Stadt deren Waren auf, sodaß sie doch das „Monopol“ am Markt haben und die Verbraucher gezwungen waren, von ihnen zu kaufen. So sieht sich im Jahre 1424 der Rat genötigt, den Merzlern den Vorkauf „weder uf dem markte in der statt noch vor den toren“ bei Strafe „mit solicher hertikait, als sich zuo ainer ieden sache gevärlichhait gepüret.“[7]) zu verbieten. Dieses Verbot mußte später noch ausdrücklich wiederholt werden. Im übrigen setzt der Rat 1469 Höchstpreise für die wichtigsten Waren der Merzler fest,[8]) um die Verbraucher vor Uebervorteilung zu schützen. Nebenbei sei hier bemerkt, daß die ersten behördlichen Preistaxen in Ulm erst in den 60er Jahren des 15. Jahrhunderts aufgestellt werden, was daher abzuleiten ist, daß früher der Einfluß der Zünfte, die einer Preisregelung abhold sind, größer gewesen sein muß.[9])

[1]) C. Mollwo: a. a. O., § 296, S. 169.
[2]) E. Nübling: Ulm's Handel und Gewerbe, S. 22.
[3]) E. Kelter: a. a. O. S. 160.
[4]) E. Nübling: a. a. O. S. 23. [5]) E. Kelter: a. a. O. S. 157.
[6]) C. Mollwo: a. a. O., § 289, S. 162—63.
[7]) C. Mollwo: a. a. O., § 290, S. 164 und § 291, S. 164—165.
[8]) E. Nübling: Ulm's Handel und Gewerbe, S. 37.
[9]) E. Kelter: a. a. O. S. 159—60.

Die Zunftfischer suchten den ihnen unbequemen Einfluß der auswärtigen Konkurrenz dadurch abzumildern, daß sie trotz des Verbotes gemeinschaftlicher Kaufmannschaft mit den Gaufischern eine Handelsgemeinschaft zum gemeinsamen Ein- und Verkauf der Fische bilden. Der Rat schreitet wiederholt gegen die dadurch entstehende Preisverteuerung ein.[1]) In späterer Zeit scheint sich die Lage für die Zunftfischer noch mehr verschlechtert zu haben; denn durch die neue Fischmarktordnung von 1454 dürfen Gäste das ganze Jahr hindurch zweimal wöchentlich ihre Fische feilhalten, während das bisher nur in der Fastenzeit erlaubt war.[2]) Der Streit zwischen Fischern und Rat dauert das ganze 15. Jahrhundert hindurch und endet mit einem Sieg des Rats; die Gäste bleiben weiterhin am Markt; doch sind sie der Schau unterworfen. Von den Ulmer Fischern teilt uns Nübling[3]) folgende Anekdote mit: 1502 weilte Kaiser Maximilian in Ulm und die Fischer benützen die Gelegenheit, um die Preise ihrer Ware etwas hoch zu stellen, sodaß Klage hierüber beim Rat einläuft. Dieser bestimmt deshalb, daß während der Anwesenheit des Kaisers nach strengen Höchstpreisen zu verkaufen sei. Die Fischer verstanden es also glänzend, aus der Konjunktur Gewinne zu schlagen. Wie beim Fischmarkt, so scheint auch beim Brotmarkt[4]) die Zulassung der fremden Händler ursprünglich nicht bestanden zu haben, also zu einer Zeit, als der Einfluß der Zünfte noch größer war. Erst später, sei es auf Betreiben der Patrizier oder infolge des Anwachsens der Bevölkerung, treffen wir dort auf jene auswärtiger Konkurrenz, deren Wettbewerb in Bezug auf den Preis und die Güte der Erzeugnisse dem Rat wünschenswert erschien.

Weit mehr als in Straßburg, zeigt sich in Ulm der Einfluß der Patrizier, obwohl ihnen die Zahl der Handwerker im Rat überlegen war. Gerade die Politik der Stadtobrigkeit gegenüber den Lebensmittelzünften und den Barchentwebern trägt durchaus patrizische Züge. Einflüsse der Zünfte finden wir nur bei der Regelung ihrer eigenen Verhältnisse, aber auch hier handeln sie nur mit Zustimmung des Rates. Ulm war eine der angesehensten oberdeutschen Handelsstädte. Es ist natürlich, daß die patrizischen Kaufherren ihren Einfluß leicht auszuüben verstanden. Nicht nur die Barchentweber, sondern noch eine ganze Reihe von Gewerben stellten alle die Güter her, welche die Kaufherren im „Auslande" absetzten. Neben dieser sicher bestehenden wirtschaftlichen Abhängigkeit dürften wohl auch persönliche Gründe vorhanden gewesen sein. So besaßen die Patrizierfamilien der alten Reichsstädte häufig sehr viele Grundstücke und Wohnhäuser, oft ganze Straßenzüge und Häuserblocks füllend, die wieder an Handwerker vermietet waren[5]), was natürlich zuweilen auch ein freundschaftliches Verhältnis förderte.

---

[1]) E. Kelter: a. a. O. S. 160.

[2]) E. Nübling: a. a. O. S. 2.

[3]) E. Nübling: a. a. O. S. 8.

[4]) E. Nübling: Ulm's Handel und Gewerbe, S. 37.

[5]) So wohnte z. B. Albrecht Dürers Vater, der Goldschmied Dürer, seit 1455 in einem der Patrizierfamilie Pirkheimer gehörenden Haus zu Nürnberg. Zeit seines Lebens verband den Maler herzliche Freundschaft mit Willibald Pirkheimer.

3. Basel.

I. Die Verfassung der Stadt Basel im Mittelalter.

In der Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter können wir deutlich 3 Abschnitte unterscheiden, die kennzeichnend sind für den wachsenden Einfluß der Zünfte.

1. Die Gestaltung der Verfassung durch Heinrich von Neuenburg 1268 bis ca. 1337.
2. Die Verfassung nach der Handveste Johann Senns 1337–1382.
3. Vom Jahre 1382 bis zur Reformationszeit.

Ob wir aber trotzdem die Verfassung Basels als rein zünftisch ansprechen können, werden die weiteren Ausführungen darzulegen haben.

1. Die Gestaltung der Verfassung durch Heinrich von Neuenburg (1268 bis ca. 1337.)

Das Jahr 1268 ist für die Verfassungsgeschichte Basels insofern von großer Bedeutung, als damals Bischof Heinrich von Neuenburg den Basler Zünften durch Verleihung der Briefe öffentlichrechtlichen Charakter zuspricht. Damit ist bereits der Grundstein für die spätere Machtentfaltung der Zünfte gelegt. Zur gleichen Zeit führte Heinrich von Neuenburg auch eine Aenderung der Grundlage der Ratsverfassung durch. Beide Maßnahmen standen im inneren Zusammenhang und beide hatten sie die gleiche politische Ursache: Die den Rat beherrschenden Ritter waren dem Bischof zu gefährlich geworden. Deshalb versicherte sich dieser der Gunst der Handwerker, deren Hilfe, besonders als bewaffnete Macht, ihm zustatten kam. So kam er ihrem Wunsche nach Erfüllung der Zunftverfassung nach, wofür die Handwerker ihm Unterstützung versprachen: „Unde soll man dz wizzen, dz wir inen und sie uns und unserm Gotzhus geschworen hant ze helfen ze unsern noeten und wir inen z'iren noeten gegen menlichen."[1] Bischof Heinrich schwächte den Einfluß der Ritter im Rat dann außerdem insofern, als er ihnen vorerst noch 8 Sitze überließ, während die Altbürger ebenfalls 8 Sitze erhielten. Außerdem zog er bei wichtigen Beschlüssen, z. B. bei der Herabsetzung des Gewerfs für Kleinbasel 1274 und einer Schuldurkunde des Rats 1271, Vertreter von allen Zünften zu.[2] Diese Leute hießen: „dez rates von den zünften". Nach der Ermordung Albrechts im Jahre 1308 wurde die adelige Partei der Papageien aus Basel verbannt, die natürlich auch ihrer 4 Ratssitze verlustig ging,[3]) sodaß von nun an nur noch 4 Ratsstellen sich in den Händen der Ritter befanden. Die 4 freien Ratsstellen wurden nun von den 4 ersten Zünften besetzt, nämlich den Kaufleuten „zum Schlüssel", den Krämern „zum Safran", den Weinhändlern und den Hausgenossen, also lauter Händlerzünften. Da nun diese 4 Zünfte, über die unten noch mehr zu berichten ist, früher als die übrigen einen ständigen Zutritt zum Rat erhalten hatten, so blieben sie als die sogen. „Herrenzünfte" auch späterhin die ersten im Rang. Selbstverständlich wurden auch fernerhin die Vertreter der anderen Zünfte in den Rat gerufen, wenn es galt, über wichtige Angelegenheiten zu entscheiden, so 1305 bei der Rege-

[1]) Traugott Geering: Handel und Industrie d. Stadt Basel, Basel 1886, S. 25.
[2]) Traugott Geering: a. a. O. S. 24.
[3]) von Maurer: Geschichte der Städteverfassung, Bd. II, S. 568 f.

lung des Burgrechts, 1313 und 1317 bei der Festsetzung des Ungelds [1]). Durch die Verfassungsreform Heinrichs von Neuenburg wurde die Stellung eines Oberstzunftmeister geschaffen, der seit 1286 vom Bischof ernannt wird und immer ein Altbürger, d. h. ein Patrizier sein muß.[2]) Er hat seit 1382 auch Sitz und Stimme im Rat und unter seinem Vorsitz versammeln sich die Zunftmeister der einzelnen Zünfte zum Zunftmeisterkollegium, das zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Zünften eingerichtet ist. Adel und Patriziat hatten zwar noch das Uebergewicht, doch sollte sich ihre Lage in den 30 er Jahren des 14. Jahrhunderts noch wesentlich verschlechtern.

2. Die Verfassung Basels nach der Handveste Johann Senns: 1337—1382.

Im Jahre 1337 wird laut der Handveste Johann Senns die Verfassung Basels neu geregelt. Das Entscheidende ist, daß nunmehr auch die Vertreter der übrigen 11 Zünfte ständige Ratssitze erhalten haben. Der Rat setzt sich nun zusammen aus dem Bürgermeister, der ein Ritter ist, dann aus weiteren 4 Rittern, 8 Altbürgern und 15 Zünftlern[3]). Die Zünftigen besaßen also bereits dem Anschein nach die absolute Mehrheit. Es ist indessen zu beachten, daß praktisch davon wohl kaum die Rede sein kann, weil die Kaufleute- und Händlerzünfte vielfach — so wohl auch hier — die Handwerkerzünfte in deren selbstsüchtigen Zielen nicht unterstützten. Es ist kein Zufall, daß die Händlerzünfte als *erste* Ratsstellen begleitet haben. Sie waren den Geschlechtern eben viel genehmer! Ein eigentliches Zunftregiment ist jedoch noch keineswegs entstanden; denn die zünftigen Ratsherrn sind nicht die von den Zünften jährlich selbst gewählten Zunftmeister, sondern werden gleich dem übrigen Rat von den „Ratskiesern" lebenslänglich gewählt. Die ganze Wahl lag jedoch in den Händen der Patrizier, da die alte Wahlform aufrecht erhalten blieb. Kein Zünftiger war dazu zugezogen. Die Kieser, zwei Ritter und vier Bürger, die vom Rat dazu bestimmt waren, nahmen noch 2 Domherren zu sich und vollzogen so das Wahlgeschäft[4]) Als man später daran ging, die Ratsherrn nicht mehr lebenslänglich zu wählen, sondern jährlich, für je ein Jahr, blieb die Einrichtung der Kieser bestehen, die gewöhnlich die vorjährigen Räte wieder wählten, sodaß alles beim Alten blieb.[5])

3. Die Verfassung von 1382 bis zur Reformationszeit.

Die Zünfte verstanden es nun 1382, die verworrene und unruhige Zeitlage des Städtekrieges und des Krieges der Schweizer Eidgenossenschaft gegen Oesterreich auszunützen, und erzwingen, um den Einfluß der bischöflich, österreichisch gesinnten Ratskieser zu schwächen, die Aufnahme der von ihnen selbst gewählten Zunftmeister samt ihrem Haupt, dem Oberstzunftmeister in den Rat.[6]) So stehen sich neben dem adeligen Bürgermeister und dem patrizischen Oberstzunftmeister 12 Adelige und Patrizier und 30 Zünftler gegenüber, von denen 15 durch die „vox ipsa populi" bestellt sind.[7]) Zahlenmäßig be-

[1]) Traugott Geering: a. a. O. S. 37.
[2]) Traugott Geering: a. a. O. S. 37.
[3]) Traugott Geering: a. a. O. S. 37.
[4]) Andreas Heusler: Verfassungsgeschichte d. Stadt Basel, Basel 1860, S. 197.
[5]) Andreas Heusler: Verfassungsgeschichte d. Stadt Basel, Basel 1860, S. 374.
[6]) Traugott Geering: a. a. O. S. 38.
[7]) Traugott Geering: a. a. O. S. 38.

trachtet, setzt sich der Rat also aus 30 Zünftlern und 14 Geschlechtern zusammen. Aber dennoch dürfen wir diesen Rat nicht als zünftlerischen betrachten. Wenn man bedenkt, daß, wie unten näher ausgeführt, die 4 Händlerzünfte mit insgesamt 8 Sitzen häufig Patrizier in ihren Reihen haben oder Leute, die zumindest dem Patriziat nahe stehen, so darf man diese 8 Sitze nicht ohne weiteres zu den zünftlerischen zählen; wenn man bedenkt, daß 15 von den 30 zünftlerischen Ratsherrn immer noch von dem patrizischen Wahlkollegium gewählt werden, und wenn man fernerhin in Rechnung setzt, daß gerade noch die Bäcker und Metzger in Basel sehr angesehen und wohlhabend waren und sicher auch oft der patrizischen Partei zuneigten, so finden wir trotzdem die Handwerker in der Minderzahl. Die Patrizier beklagen sich im Rat, daß bei den Meisterwahlen durch die gesamte Zunft viele fremde und heimische Leute säßen, „welche als zu merken nit als wol in den sachen gedenken noch besorgen können, was gemeiner stadt, der zunft und dem lande nützlich, erlich und guot were, davon etwas gebresten kommen ist und fürbaszer kommen möchte, unsrer stadt, uns und inen zum schaden"[1]). Der Rat beschließt im Sinne der Patrizier die Abschaffung der demokratischen Wahlform und setzt für alle Zünfte eine einheitliche Regelung der Meisterwahl fest. Die Wahl erfolgt in Zukunft nur noch durch einen Ausschuß der Zunft (s. u.). Nach dem Vorbild anderer Städte fordern auch die Basler Zünfte vom Rat die Bestellung eines „unabhängigen Ammeistertums", doch bestand dieses nur vorübergehend während des Krieges 1385—1390 und 1410—1417.[2]) Zu besonderer Bedeutung scheint dieser Ammeister dabei nie gekommen zu sein. Vielmehr wurde der patrizische Oberstzunftmeister 2. Haupt im Rate. 1386 errangen die Zünfte aber einen weiteren Sieg, insofern, als den Zunftmeistern gestattet wurde, so oft sie es für notwendig hielten, den Rat zu verlassen und sich frei von allem fremden Einfluß vor ihrer Abstimmung im Rat unter sich oder mit den Zünften zu beraten.[3]) Auch fing man um diese Zeit an, außer den Zunftmeistern auch noch die übrigen Zunftvorsteher, die Sechser, öfters sogar die alten und neuen Sechser, also die Zwölfer, zur Gesetzgebung beizuziehen und den Rat so zu einem Großen Rat zu erweitern.[4]) Zwar hatte der Einfluß und die Unabhängigkeit der Zünfte stark zugenommen — im Jahre 1500 waren nach von Maurer[5]) nur noch ein Ratssitz von den Rittern und 6 von den Acht-Bürgern besetzt — aber ein eigentliches Zunftregiment hatte man jedoch immer noch nicht, solange noch der Bürgermeister aus der Ritterschaft genommen, die städtischen Aemter vorzugsweise mit Rittern und Acht-Bürgern besetzt werden sollten und die Geschlechter die Wahl in Händen hatten. Der größte Einfluß scheint bei den 4 Herrenzünften zu liegen, die sich mehr und mehr dem Patriziat nähern, die Interessen des Handels vertreten und nur nach außen hin in den Reihen der Zünfte stehen. Zu den Sitzen im Rat ständig dieselben Männer, häufig Patrizier als Vertreter der Zünfte; die Verfassung war zwar keine Aristokratie mehr, sie war aber auch nicht demokratisch, sondern eine Oligarchie. Zwei Tatsachen verändern im 16. Jahrhundert das ganze Bild: Der 1501 erfolgte Beitritt Basels zur Schweizer Eidgenossenschaft und die Veränderung des gesellschaftlichen Lebens zur Zeit der Reformation.

[1]) Traugott Geering: a. a. O. S. 39.
[2]) Traugott Geering: a. a. O. S. 39.
[3]) von Maurer: a. a. O. 571.
[4]) von Maurer: a. a. O. 572.
[5]) von Maurer: a. a. O. 571.

6

Einen ausgezeichneten Einblick in die soziale Struktur der Basler Bevölkerung bietet uns das Steuerbuch von 1429, das unter eine Zahl von 2744 Steuerzahlern 91 „Stubengenossen" und 1946 Zünftige aufweist. Der Rest besteht aus ungefähr 500 Unzünftigen und 200 Kleinbaslern, also Vorstädtern, die den Basler Zünften nicht angegliedert waren. Die sogen. Stubengenossen bilden das Patriziat. Es sind dies die Ritter und Achtbürger. Sie waren ähnlich den Zünften gesellschaftlich organisiert in „Stuben". Ursprünglich besaßen auch wieder die Adeligen („Papagei" und „Mücke") von den Achtbürgern getrennte Stuben. Doch vereinigten sie sich noch im 14. Jahrhundert zu einer Patrizierstube, da die Zahl der Ritter dauernd im Sinken begriffen war.

Die Gewerbetreibenden waren in folgende 15 Zünfte eingeteilt:

1. Schlüssel	6. Bäcker	11. Metzger
2. Hausgenossen	7. Schmiede	12. Bauleute
3. Weinleute	8. Gerber	13. Sattler
4. Safran	9. Kürschner	14. Weber
5. Rebleute	10. Gärtner	15. Fischer u. Schiffer

Da diese Zahl seit dem Einbau der Zünfte in die Verfassung festgelegt war, konnten die Zünfte nicht willkürlich vermehrt werden. Als nämlich 1354 die Fischer und Schiffer eine Zunft wurden, ging es nur auf Kosten der Kürschner und Schneider, die von da ab vereinigt sind.[1]) Aus der Steuerliste ist jedoch zu erkennen, daß die Handwerkerschaft Basels keineswegs eine geschlossene Einheit darstellte, sondern daß augenfällige Unterschiede festzustellen sind zwischen den Händlerzünften, den 4 sogen. Herrenzünften und den übrigen reinen Handwerkern:[2])

Name	Mitgliederzahl	Summe des Vermögens	Durchschnittsvermögen
Hohe Stube	91	364 850 fl.	4010 fl.
Schlüssel	78	113 070 „	1450 „
Hausgenossen	56	56 540 „	1010 „
Weinleute	121	44 910 „	371 „
Safran	181	122 695 „	678 „
Händlerzünfte zusammen	436	337 215 fl.	773 fl.
Uebrige Zünfte zusammen . . .	1510	307 685 fl.	204 fl.

Diese 4 Händlerzünfte besaßen nun fast ebenso viel Vermögen als das Patriziat und mehr als alle anderen 11 Zünfte zusammen. Da der Durchschnitt ebenfalls verhältnismäßig hoch liegt, muß es sich z. T. um sehr beträchtliche Vermögen gehandelt haben. Welche Händler umfaßte nun diese 4 Herrenzünfte? Die Zunft „zum Schlüssel" zählte zu ihren Mitgliedern die Tuchimporteure, Gewandschneider und Tuchscherer. Der Tuchschnitt zählte im Mittelalter zu denjenigen Gewerben, die die größten Gewinne abwarfen. Wer es verstand, das Tuch am Erzeugungsort, vielleicht im Ausland, in den

[1]) T. Geering: a. a. O. S. 41.
[2]) T. Geering: a. a. O. S. 49.

Niederlanden oder in England einzukaufen, konnte es in der Heimat um ein Vielfaches des Einstandspreises wieder absetzen. Der Transport war nicht mit allzu großen Schwierigkeiten verbunden, ein Risiko wegen Verderb kam normalerweise nicht in Frage. — Bei dem „Hausgenossen" waren die Goldschmiede und Geldwechsler zünftig, die „Weinleute" waren selbstverständlich Weinhändler. Zur Safranzucht gehörten alle Krämer, alle Händler mit Einfuhrerzeugnissen, wie Spezerei und Apothekerwaren, mit Gewürzen, Nürnberger und Mailänder Pfennwerten, d. h. Kurzwaren aus Metall, Holz, Horn und Leder, Bekleidungsstücken und „Zeugen", d. h. allen textilen Stoffen außer Wolltuch. Im Ganzen umfaßte die Safranzunft etwa 20 Handwerke, z. B. die Zinngießer, Nadler, Drahtzieher, Armbruster, Säckler, Hutmacher, Papierer, Laternenmacher, Apotheker und anderen. Soweit es sich hier um handwerksmäßige Erzeugung dieser Waren handelt, waren die betreffenden einzelnen Handwerker außer beim Safran noch in einer anderen Zunft zünftig, wie überhaupt die Doppelzünftigkeit in Basel sehr häufig war. Alle diese Leute scheinen auf die Safranzunft keinerlei Einfluß gehabt zu haben, denn die Steuerliste erwähnt nur 181 Leute mit einem sehr ansehnlichen Vermögen. Es kann sich also nur um die Händler, die Krämer handeln und nicht um die vielen sonstigen Handwerker, wie Geering annimmt[1]), die wohl im Lohnwerk oder Verlag für die Händler arbeiteten. Im übrigen betrieben die Krämer im Mittelalter G r o ß handel, während der Kleinvertrieb durch besondere Verteilerkreise vorgenommen wurde, die sogen. Höker oder Hucker. Diese 4 Zünfte bildeten als die reichsten und mächtigsten geradezu die Aristokratie unter den übrigen Gewerben. Wenn man nun noch ihre politische Stellung bedenkt, die sie einnahmen, als sie als erste Vertreter der gewerbetreibenden Bevölkerung in den Rat einzogen, sowie die Tatsache, daß der von ihnen betriebene Handel in den meisten anderen Städten vom Patriziat besorgt wurde, so muß man zu dem Schluß kommen, daß es sich bei diesen „Herrenzünften" (!) niemals um Zünfte im üblichen Sinne handelte, sondern um Organisationen, die dem Patriziat viel näher standen als dem Handwerk, zum mindesten eine Mittelstellung zwischen beiden einnehmen. In der Tat war es auch so. Die Händler Basels bildeten eine Handelsaristokratie, die das war, was in anderen Städten das Patriziat darstellte. Die Basler Ritter und Achtbürger waren Grundbesitzer und gehörten als solche zur „Stube". Im 14. Jahrhundert jedoch betätigten sich sehr viele Patrizier am Handel und erscheinen so als Mitglieder der Herrenzünfte. So war ein Junker namens Claus Maurer 1418—1422 Ratsherr zum Schlüssel, Junker Heinrich Halbisen war 1435 Meister, 1437—1444 Ratsherr zum Safran.[2]) Dies führte zu einer weiteren Verschmelzung des Patriziates mit den Händlern. Sehr viele vornehme Handelszünftige wachsen ins Patriziat hinein. Der Bischof war längst nicht mehr zur Erhebung nötig, sondern patrizisches Stubenrecht konnte man käuflich erwerben. „Wenn der Petent nur standesgemäß zu leben vermochte, so war er der Stube willkommen."[3]) Aus allen diesen Umständen ergibt sich, daß die Händler viel mehr gemeinsame Interessen mit den Patriziern haben mußten,

[1]) T. Geering: a. a. O. S. 128.
[2]) Die Angaben über die Safranzunft sind entnommen: Paul Koelner: Die Safranzunft zu Basel, Basel 1935.
[3]) T. Geering: a. a. O. S. 45.

als mit den übrigen Zünften. So standen sie auch im Rate an der ausschlaggebenden Stelle: galt es ein Privilegium der Zünfte im Rate durchzubringen, so standen sie wohl als „Zünfte" auf seiten der übrigen Handwerker. Deshalb sehen wir denn auch in Basel die Autonomie der Zünfte in so ausgeprägtem Maße. Andererseits waren sie sicher nicht damit einverstanden, wenn die Zünfte versucht hätten, gegen die Patrizer vorzugehen, etwa eine mehr zunftfreundliche Wahl oder die Aufstellung eines zünftlerischen Bürgermeisters durchzusetzen. Wären so die Rechte des Patriziats bedroht gewesen, so hätte man die Händler sicher auf Seiten der Geschlechter gefunden. Gerade aus der Stellung dieser 4 Zünfte ist es zu erklären, warum in Basel es nicht zu einem Zunftregiment gekommen ist, trotz der zahlenmäßigen Ueberlegenheit und trotz der sonst so großen Autonomie der Zünfte. Dieser Gesichtspunkt ist m. E. bisher viel zu wenig beachtet worden. Wenn wir nun im folgenden Abschnitt auf die Autonomie der Basler Zünfte näher eingehen, so sehen wir diese am weitgehendsten durchgeführt bei den Herrenzünften; sie verfolgen ihre egoistischen Ziele, selbst wenn es anderen Zünften zum Nachteil gereicht. Im übrigen ist uns auffallenderweise von der Tätigkeit der übrigen Basler Handwerke im Rat nicht besonders viel überliefert. Man kann daraus schließen, daß sie soviel wie keinen Einfluß besaßen und wahrscheinlich z. T. in irgend einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Händlerzünften standen, vor allem solche Gewerbe, denen die Händler großen Schaden zufügen konnten, wenn sie sich deren Politik widersetzt hätten. Wenn man die Zunftverhältnisse Basels unter diesem Gesichtswinkel betrachtet, erhält man erst Klarheit über so manchen Punkt, der in der Literatur häufig mißgedeutet wird.

III. Die Gewerbepolitik der Stadt Basel.

1. Die Autonomie der Zünfte.

Geradezu erstaunlich ist die Autonomie der Basler Zünfte. Sie wäre der einzige Punkt, der die Theorie einer bestehenden Zunftherrschaft aufrecht erhalten könnte. Die Frage der Selbständigkeit der Gewerbevereine dürfte wohl der einzige Fall gewesen sein, in dem sich sämtliche Zünfte einig waren. Hieran waren alle interessiert, vor allem auch die Händlerzünfte, die dadurch nur noch eine größere Ausbreitung ihrer Macht erhielten.

Geering nennt als besonders charakteristisch für das Basler Zunftwesen seine friedliche Entwicklung ohne irgend welche Aufstände und Blutvergießen sowie den hohen Grad seiner Autonomie: „Seit dem Erdbeben führen uns die ältesten Zunftbücher vor Augen, wie die Zünfte in gewerblicher Hinsicht nahezu keine Schranke ihrer Kompetenz kennen. Sie handhaben die Polizei über das gesamte gewerbliche Verhalten ihrer Angehörigen, üben gesetzgeberische Tätigkeit, treffen sogar Verfassungsänderungen, ohne daß der Rat oder Oberstzunftmeister einreden."[1]) Vor allem trifft diese große Selbständigkeit auf die 4 großen Händlerzünfte zu. Freilich mußte sie auch den anderen Zünften zugebilligt werden, doch treten sie ja, wie wir bereits gesehen haben, an Bedeutung weit hinter die Herrenzünfte zurück. Basel war Umschlageplatz. Die bis hierhin auf dem Rhein beförderten Güter mußten hier an Land gebracht werden. So verdankt der Basler Handel vor allem dem

[1]) T. Geering: a. a. O. S. 43.

Rhein seine Bedeutung. Die übrigen Zünfte repräsentierten nur die üblichen Bedürfnisgewerbe, wie wir sie in allen Städten antreffen; das Bedeutende in Basel war jedoch der Handel. Aus diesem Grunde wird im Folgenden hauptsächlich von den Händlerzünften die Rede sein müssen, da sie das Basler Wirtschaftsleben beherrschen.

a) Die autonome Regelung der inneren Verhältnisse der Zünfte.

Schon die innere Verfassung, die Wahl des Vorstandes der Zunft bewegt sich in völlig autonomen Bahnen. Bereits seit den Tagen Heinrichs von Neuenburg steht an der Spitze jeder Zunft ein Meister, ihm zur Seite die Sechs, nach deren Rat und Urteil er regieren soll. Meister und Sechs werden ursprünglich von der Zunftgemeinde ganz autonom „mit der merern volge" d. h. mit absoluter Mehrheit, aus ihrer Mitte ernannt. Eine Genehmigung des Bischofs oder des Rates braucht hierzu nicht eingeholt werden.[1]) Als diese Zunftmeister im Jahre 1382 in den Rat gekommen waren, wurde auf Betreiben des Patriziats sicher mit Zustimmung der Händlerzünfte, bei denen vermutlich ebenfalls eine Gruppe besonders reicher Mitglieder von einer allzu großen Demokratisierung nichts wissen wollten, die alte Wahlordnung abgeschafft und folgende neue für sämtliche Zünfte festgelegt: Von jetzt ab wählen neue und alte Sechs und der abtretende Meister den neuen Meister. Die abtretenden Sechs aber ernennen sich selbst wiederum ihre Nachfolger.[2]) Die Folge war, daß in der Regel auf jeder Zunft zwölf „Sechser" lebenslänglich Jahr um Jahr abwechselnd regierten, denn die einen wählten die anderen, um im nächsten Jahre wieder von diesen gewählt zu werden. Diese Aenderung der Wahlen bei den Zünften ist der erste Eingriff des Rates in das Zunftwesen. Dieser Zunftvorstand, Meister und Sechser, hatten die oberste Leitung der Zunft, die Erledigung aller zünftischen Angelegenheiten, die Verwaltung der Zunftbüchse, die Warenschau und Gerichtsbarkeit in Händen.

Seit 1382 hat der Meister bekanntlich Sitz und Stimme im Rat. Die höchste zünftische Würde ist jedoch die des Ratsherrn, der nicht von der Zunft, sondern von dem patrizischen Ratskiesern gewählt wird. Es ist fraglich, ob er auch immer selbst Handwerker ist. Sein Amt trägt mehr städtischen Charakter. Allerdings hat er gleich dem Zunftmeister das Interesse seiner Zunft im Rate zu vertreten. Aber im Vordergrunde steht doch die andere Seite seiner Amtspflicht, daß er das allgemein städtische Interesse in der Zunft vertritt. Er vereidigt die Zunftgenossen auf die Gesetze der Stadt, ist Stellvertreter des Meisters im Bott, in der Zunftversammlung, meldet dringende Ratserkenntnisse an und ist im Kriegsfall der Anführer der aus seiner Zunft gebildeten Mannschaft.[3])

b) Die Zunftsgerichtsbarkeit.

Am stärksten tritt die Autonomie der Basler Zünfte, ebenso wie in Straßburg und Ulm, in der Handhabung der Gerichtsbarkeit zu Tage. Sie ist so alt wie die Basler Zünfte selbst. Seit Heinrich von Neuenburg haben Meister und Sechs „zu richten alles, was in der zunft des iares ze richten und ze tuon

---

[1]) T. Geering: a. a. O. S. 24.
[2]) T. Geering: a. a. O. S. 40.
[3]) T. Geering: a. a. O. S. 102.

ist" oder „alles was das hantwerck und die iren anlangt" und „umb hendel, die einer wider ein ersame zunfft oder ir ordnung begangen".[1]) Im Laufe der Zeit verstanden es die Zünfte, diese Gerichtsbarkeit zu ihrem Vorteil noch weiter auszubauen. Vor allem ist dies bei „Safran" und „Schlüssel" der Fall, woraus man ersehen kann, daß sie die treibenden Kräfte waren. So hatte die Safranzunft im 14. Jahrhundert bereits zwei Gerichtshöfe; eine gewerbliche und politische Behörde des Zunftmeisters mit den Sechsern und eine gesellige Polizeigerichtsbarkeit des Stubenmeisters mit seinen 4 Beisitzern zum Zweck der Erhaltung des Hausfriedens.[2]) Wichtiger ist natürlich das erstere Gericht, das die Gewerbegerichtsbarkeit handhabte und streng darauf achtete, daß die Zunftordnung von allen Teilen eingehalten wurde. So wurde ängstlich darüber gewacht, daß der Zunftzwang nicht umgangen wurde. Wer, ohne Mitglied der Safranzunft zu sein, mit Krämerware handelte, wurde von der Zunft mit Konfiskation bestraft.[3]) Wir haben hier also den Fall, daß eine Zunft über Leute zu Gericht sitzt, die gar nicht Mitglieder der Zunft sind. Ebenso fielen der Schlüsselzunft die Bußen zu, die sie bei Strafen erhob, falls außer ihr Stehende den Zunftzwang nicht beachteten.[4]) Das Zunftgericht beim Schlüssel war besonders für 3 Vergehen zuständig: 1. bei Kürze, d. h. zu kurzer Elle, also bei Betrug im Ausmessen, 2. „man sol kein blo tüch noch grüns, die man nennet tügger schniden, sy sigent denne von Engelscher wullen", d. h. wer einen als Markenartikel bekannten Stoff fälscht und ausschneidet, und 3. der bereits oben erwähnte Fall des Gewandschnittes Unzünftiger.[5]) In allen 3 Stücken richtete die Zunft selbst über fremde Gäste. So wird 1390 ein Kaufmann aus Köln von der Schlüsselzunft wegen Kürze um 4 fl. gebüßt.[6]) Ein Basler Bürger, der nicht der Schlüsselzunft angehörte und gelegentlich einer Reise nach Frankfurt dort Tuch einkauft, wird im Jahre 1421 von der Zunft zu einer Strafe von 1 Pfund Pfennig verurteilt.[7])

Eine wichtige Aufgabe der Zunft war die Schau der Erzeugnisse und die Bestrafung fehlerhafter Waren. Hier können wir die Beobachtung machen, daß ebenfalls das Vorgehen der Händlerzünfte viel autonomer ist als das der übrigen Handwerke. So beschauen drei Sechser zum Schlüssel jedes Tuch vor dem Verkauf, sie kontrollieren, was bei den Tuchscherern „unter der Schere und in der Presse" ist.[8]) Ebenso besteht die Schau der Krämer, die die Zusammensetzung der Spezereien zu überprüfen hatte, aus dem Ratsherrn, einem Sechser und dem Oberknecht.[9]) Es ist anzunehmen, daß die Zunft selbst diese Leute ernannt hat. Dagegen besteht die Schau bei den Webern aus einem Weber, einem Schneider und einem weiteren Ratsmitglied,[10]) das vermutlich ein Händler war. Im Unterschied von den Händlerzünften wird diese Schaukommission vom Rat ernannt. Auch bei der Lederschau im 14. und 15.

---

1) T. Geering: a. a. O. S. 118.
2) T. Geering: a. a. O. S. 119.
3) T. Geering: a. a. O. S. 119.
4) T. Geering: a. a. O. S. 119.
5) T. Geering: a. a. O. S. 127.
6) T. Geering: a. a. O. S. 127.
7) E. Fromm: Frankfurts Textilgewerbe i. MA. S. 25.
8) T. Geering: a. a. O. S. 120.
9) T. Geering: a. a. O. S. 120.
10) T. Geering: a. a. O. S. 121.

Jahrhundert befand sich je nur ein Schuster und Gerber, während die übrigen 4 Mitglieder vom Rat dazu aufgestellt wurden.[1]) Auch hier sehen wir die Absicht der Händlerzünfte; die Schau ihrer eigenen Waren erledigen sie autonom, dagegen versuchen sie bei den anderen Gewerben, an denen sie Interesse hatten, eine vom Rat ernannte Schau einzuführen, in der sie selbst vertreten sind, um nach Möglichkeit diese fremden Gewerbe ebenfalls kontrollieren zu können. Alle Strafen fallen den Zunftkassen zu, soweit es sich nicht um gemischte Schaukommissionen handelt. Der Zunftvorstand ist auch hier der Richter. Er erkennt meist nur über schuldig und unschuldig, da die Höhe der Strafen in der Zunftordnung festgelegt ist. Sie beträgt höchstens 5 Schilling.[2]) Dagegen kommt bei den Handelszünften eine Festsetzung des Strafausmaßes öfter vor als bei den Handwerkern. Der Zunftvorstand besitzt also größere Macht und kann die Strafen nach eigenem Gutdünken festsetzen. Auch sind hier die Bußen bedeutend höher. Die Schlüsselzunft verhängt nicht selten Strafen über Tuchhändler bis zu 2 fl. oder 1/4 Zentner Wachs.[3]) Dazu darf nicht übersehen werden, daß die Gerichtsbarkeit der Händlerzünfte sich über die Zunft hinaus erstreckt und Unzünftige, ja sogar Fremde zur Verantwortung zieht.

Die höchste Strafe zünftischer Gerichtsbarkeit war die Zunftentziehung. Sie war das nie versagende Mittel, wodurch die Zünfte ihre Autorität aufrecht erhielten; denn Zunftentziehung war gleich Brotlosigkeit, da eine Erwerbstätigkeit außerhalb der Zunft nicht geduldet wurde. Wer sich nicht fügte, dem „legten sie das Handwerk“, wie es die Gartner- und Weberurkunden von 1268 bereits ausdrückten.[4]) Wer dann die verlorene Zunft wieder erwerben wollte, mußte die volle Eintrittsgebühr von neuem erlegen. Die Zunft muß aber vorher über seine Wiederaufnahme abstimmen: „wird im sin zunft wider mit der meren volge, so muß er doch also vil geben, als einer der nie dirzu kam“[5]) (Gerber- und Weberurkunde 1268). Bei den Gartnern dagegen war eine Wiederaufnahme unzulässig: „Wer an offener berwertir bozheit schuldic ist und ime darumbe sin zunft genomen wirt, daz gebieten wir (nämlich Heinrich von Neuenburg) inen uffen ir eit, daz si in niemer zer gesellescheft lazen komen. Ouch globen wir inen an guten trüen, daz wir niemer umb in enhein bitten hören.“[6]) Die Strafe der Zunftentziehung kommt natürlich nur bei schwereren Vergehen in Betracht, so verlieren die Weber die Zunft bei Gebrauch von falschem Maß oder Gewicht.[7])

Maß und Gewicht wurde nämlich ebenfalls von der Zunft geschaut und geprüft, Schuldige von der Zunft bestraft. Es handelte sich hier um Privilegien einzelner Zünfte, von denen jede ein bestimmtes Maß zu überprüfen hatte. Sie wirkten also als Eichbehörden. Wie überall, sehen wir auch hier die Händlerzünfte im Vorrang. Das gemeine „moeschen“, d. h. das Messinggewicht, die Elle und die Ueberprüfung der Waagen hatten die Krämer zugeteilt erhalten; die Weinleute überwachten die „nassen“ Hohlmaße, und das „Gefecht“ des Markgewichts war den Hausleuten überlassen. Nur das eiserne

[1]) T. Geering: a. a. O. S. 121.
[2]) T. Geering: a. a. O. S. 124.
[3]) T. Geering: a. a. O. S. 127.
[4]) T. Geering: a. a. O. S. 129.
[5]) T. Geering: a. a. O. S. 131.
[6]) T. Geering: a. a. O. S. 131.
[7]) T. Geering: a. a. O. S. 132.

Zentnergewicht war den Schmieden und Metzgern zugewiesen.[1]) Wie stolz die Zünfte auf diese marktpolizeiliche Tätigkeit waren, zeigt eine Aeußerung der Safranzunft: „Jedermann wisse wohl, daß ihr von alters her die Elle gegeben und empfohlen sei zu versorgen.“[2])

c) **Die autonome Regelung der Eintrittsgelder.**

Besonders deutlich zeigt sich die Autonomie der Basler Zünfte in dem eigenmächtig erfolgten Festsetzen der Zunfteintrittsgebühren, die ständig im Steigen begriffen sind. Besonders auffällig wird diese Erscheinung in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (vor allem ab 1382!). Die Bewegung, die wahrscheinlich von den Kaufleuten zum Schlüssel ausgingen, fand bald bei den übrigen Zünften Nachahmung. Warum sollte ihnen auch nicht billig sein, was den anderen recht war? Die Tendenz der Abschließung, des Fernhaltens neuer Konkurrenz, macht sich deutlich bemerkbar. Folgende Uebersicht macht die Entwicklung der Zunftkaufpreise etwas klarer: [3])

Schlüssel:

bis 1374	: 109½ Schilling	1374—83	: 114½ Schilling
1383—1401	: 149½ „	1401—23	: 221 „
1423—1441	: 276 „ (= ca. 12 fl.)	1441—61	: 4 fl.
1461—1486	: 6 fl.	1486—1684	: 12 fl.

Bäcker:

1256	: 38 Schilling	1362	: 10½ Schilling
1404	: 100 „ (= ca. 4½ fl.)	1441	: 4 fl.

nach 1441 zuerst 12 fl., später 20 fl. sowie eine „Marktgebühr“ von 1 Pfund 8 Schilling.

Metzger:

1248	: 10 Schilling	1391	: 402½ Schilling (= ca. 18 fl.)
1441	: 4 fl.		

Grautücher:

1389	: 30 Schilling	1441—53	: 50½ Schilling (= ca. 2 fl.)

Gerber:

1441—1448	: 4 fl.
1448—1479	8 fl.
seit 1479	: 50 fl.

Außerdem hatten die Metzger schon 1391 durch eine demütigende Mutzeit die Vermehrung der Meisterstellen eigentlich abgeschlossen, sodaß der Rat eingriff. Aber die übrigen Zünfte setzten dasselbe Treiben fort und zwar in einer Weise, die das Wohl der Stadt bedrohte und den Rat von neuem veranlaßte, sich der Sache anzunehmen. Seine Verordnung vom Jahre 1441 klagt, während die

[1]) T. Geering: a. a. O. S. 174.
[2]) T. Geering: a. a. O. S. 175.
[3]) T. Geering: a. a. O. S. 63 und 64.

Stadt so schon durch Krieg und Seuchen entvölkert sei, hätten viele Zünfte ihr Kaufgeld so hoch angesetzt, daß niemand mehr sich in Basel niederlassen wolle. Er bestimmt daher als Maximum für alle Zünfte 4 fl. (= 93½ Schilling), den Kaufpreis der Safranzunft, nur die Hausgenossen werden bei ihrem bisherigen Satz von 6 fl. belassen. Die Weinleute sollten ebenso wie die Grautücher und Rebleute ihre bisherigen niedrigen Taxen beibehalten.[1]) Der Antrag auf Stabilisierung der Eintrittsgebühren scheint ebenfalls von den Händlerzünften ausgegangen zu sein, vielleicht gerade von der Safranzunft, die ihren eigenen Kaufpreis von 4 fl. als „gerechten Preis" als Basis vorschlug. Dies ist umso mehr anzunehmen, als es sich nach dem Ausspruch des Rates offenbar um eine Krisenzeit handelte; in der „durch Krieg und Seuchen entvölkerten Stadt" scheint der Geschäftsgang ziemlich schlecht gewesen zu sein, weshalb die Krämer versuchten, durch Hinzuziehung neuer Handwerker die Krise zu überwinden und so natürlich ihren eigenen, vermutlich ins Stocken geratenen Absatz wieder zu heben. Doch hatte diese Maßnahme der Herabsetzung der Zunftgebühren keinen Erfolg. 1448 erhöhten die Gerber aus eigener Machtvollkommenheit den Preis auf das Doppelte unter dem Vorwand eines besonderen Hausgeldes für Haus- und Stubenrecht, um ihn 30 Jahre später auf die unerhörte Summe von 1140 Schilling festzusetzen. Aehnlich forderten die Weber zu den 4 fl. Zunftgeld einen weiteren Gulden Stubengeld, sowie 1 fl. „ze bouwgeld". Selbst die Schlüsselzunft erhöhte 1461 ihr Kaufgeld um das Doppelte und 1486 aus Anlaß der kostspieligen Reparatur am Zunfthaus auf 12 fl. Nur die Safranzunft blieb bei ihrem alten Betrag von 4 fl., der bis zum Jahre 1569 in Kraft blieb.[2]) Der Rat hatte sich also unfähig gezeigt, dieses Uebel an der Wurzel zu fassen. Seine Verordnung hatte nur für wenige Jahrzehnte Geltung. Die Ursache wird wohl hier vor allem darin zu suchen sein, daß sich die Händlerzünfte nicht einig waren. Während Weinleute, Safran und Hausgenossen für eine Mäßigung eintraten, stand der Schlüssel im Lager der sich abschließenden Zünfte und bildete sogar noch deren Vorbild und Anreiz zu weiteren Erhöhungen.

Wie weit der Egoismus aber gerade auch bei den Händlerzünften ging, wie rücksichtslos sie dauernd nur darauf bedacht waren, ihren Handel möglichst zu erweitern, soll folgendes Ereignis zeigen, das auch gleichzeitig ein Beweis dafür ist, wie nur die Händlerzünfte den Rat beherrschten, während die übrigen Handwerker sich nicht einmal dagegen wehren konnten: Die Zunft der Grautücher, seit dem Jahre 1260 zünftisch organisiert, nahm einst unter den 11 „artes mechanicae" Basels den ersten Platz ein. Sie stellte, wie schon ihr Name sagt, wollene Tücher her, die sie in Basel für den lokalen Bedarf absetzten. Im Jahre 1362 traten nun die (damals bereits im Rat sitzenden) Krämer zum Safran an den Rat mit der Bitte heran, ihnen die Einfuhr elsässischer Tuche zu erlauben. Der Rat entsprach ihrem Wunsch und seit dieser Zeit betrieben die Krämer einen schwunghaften Handel mit jenen Tuchen, die zudem noch billiger waren als die der Basler Grautücher, die damals noch nicht ratsfähig waren. Die Folge war, daß deren Tucherei völlig zugrunde gerichtet war. 1380 war ihre Zahl schon soweit gesunken, daß die damals zünftig neu organisierten

[1]) T. Geering: a. a. O. S. 63 und 64.
[2]) T. Geering: a. a. O. S. 63 und 64.

Rebleute ihnen als Teilzunft „zur Verstärkung ihrer Zahl" angegliedert wurden; 1429 gab es nur noch 25, 1453 etwa 5—8 Wollweber, die sich wieder von den Rebleuten lossagten und bei der Schlüsselzunft Aufnahme fanden.[1])

2. Eingreifen des Rates in das Zunftwesen und die Gewerbeangelegenheiten.

Betrachten wir nun noch die Tätigkeit des Rats in Gewerbeangelegenheiten etwas näher, so müssen wir feststellen, daß Eingriffe in das Zunftwesen, abgesehen von den bereits erwähnten Fällen der Regelung der Meisterwahl 1400, des Zunftkaufes der Metzger 1391 und der Eintrittsgelder aller Zünfte 1441, so gut wie nicht vorkamen, außer einigen Lohnfestsetzungen, z. B. der Bauleute nach dem Erdbeben, als diese die Lage ausnützen und allzu hohe Löhne fordern wollten.[2]) Im übrigen war der Rat nur oberste Verwaltungsbehörde. Er hob die Steuern ein, sorgte für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung und bewegt sich hauptsächlich nur im Bereich der Lebensmittelversorgung der Stadt auf gewerblichem Gebiet. Erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sehen wir ihn mehr in das Wirtschaftsleben eingreifen. So machte er sich während der 1450 er und 60 er Jahre damit zu schaffen, daß er unzünftige Arbeiter bestimmten Zünften zuwies und eine schärfere Arbeitsteilung durchzuführen suchte. Als sich nämlich 1463 die Bauleute der Aufnahme eines Bildschnitzers bei den Malern widersetzten und ihn in ihre Zunft zwingen wollten, entschied der Rat: „Soll der schnitzler, der mit nit ander als mit rowem holz schniden wil die zunft zu Spychwättershusz (= Bauleute) haben und kouffen. Wer aber fassen, molen, vergulden will, die zum Himmel (= Maler)."[3]) 1470 und 1484 wies der Rat die bis dahin noch unzünftigen „Tüechlinweberinnen" der Weberzunft, 1466 die Näherinnen der Schneiderzunft zu.[4]) Besonders zuvorkommend verhielt sich der Rat gegenüber den „freien Künsten", nämlich den Buchdruckern und Papiermachern, die als Hilfsmittel der Wissenschaft galten und als solche nicht zu den eigentlichen Handwerkern gehörten. Seinen freien Künsten öffnete der Rat 1487 mit Stolz ausdrücklich 5 verschiedene Zünfte, ohne sie streng einer zuzuweisen.[5])

3. Die Lebensmittelpolitik hinsichtlich der Brotversorgung.

Zum Schluß soll noch ein Blick auf die Lebensmittelpolitik der Stadt Basel geworfen werden. Leider standen mir nur Nachrichten über die Bäckerzunft und die Brotversorgung zur Verfügung, sodaß ich mich auf dieses Gebiet beschränken muß. Es ist jedoch anzunehmen, daß die Verhältnisse bei den Metzgern zum mindesten ähnlich gelagert waren. Die Bäcker standen im Steuerbuch von 1429 mit einem Durchschnittsvermögen von 365 fl. unter den handwerksmäßigen Zünften an erster Stelle, hinter ihnen folgten die Metzger mit 324 fl. Es hat also den Anschein, als ob diese beiden Gewerbe schon mehr den wohlhabenden Händlerzünften zuneigten.

Entsprechend der in Basel anzutreffenden grundsätzlichen Autonomie der Zünfte, sehen wir auch die Bäcker in einer Selbständigkeit, wie sie uns bis jetzt

[1]) E. Fromm: Frankfurts Textilgewerbe, S. 77.
[2]) T. Geering: a. a. O. S. 44.
[3]) T. Geering: a. a. O. S. 294.
[4]) T. Geering: a. a. O. S. 295.
[5]) T. Geering: a. a. O. S. 334.

in keiner Stadt begegnete, aber dennoch ist die Unabhängigkeit nicht so groß, wie bei den Händlerzünften. Wir können gerade die Beobachtung machen, daß ihre Rechte in früheren Zeiten größer waren, im Laufe des 15. Jahrhunderts durch Eingriffe des Rates im Interesse des Wohles und der Versorgung der Gesamtbevölkerung jedoch beschnitten wurden.

Einfluß der Bäcker auf den Getreidemarkt.

Die meisten Rechte der Bäckerzunft gehen zurück auf die Urkunde von 1256. Vor allem hatten die Bäcker den gesamten Kornmarkt unter ihrem Einfluß. Getreide durfte in Basel nur durch die vereidigten Kornmesser gemessen und unter deren Mitwirkung verkauft werden. Diese Leute unterstehen der Bäckerzunft wurden ursprünglich durch diese gewählt und blieben auch bäckerzünftig, als sie im 15. Jahrhundert städtische Beamte wurden.[1]) Auf diese Weise lag praktisch der gesamte Kornhandel in Händen der Bäcker, die ihren Einfluß häufig zu Spekulationen in Getreide mißbrauchten. So sieht sich 1483 der Rat gezwungen, den Bäckern nur noch soviel Korn einkaufen zu lassen, als sie täglich zu verbacken vermögen. Diese Maßnahme war nötig, um der übrigen Bevölkerung auch nach Möglichkeit zu geben, sich mit Korn zu versorgen.[2]) Ebenso unterstanden die Müller, welche zwar als städtische Beamte angesehen wurden, der Rügepflicht und niederen Gerichtsbarkeit der Bäcker.[3])

Brotschau und Brottaxen. Einfuhr von Landbrot.

Bis 1371, also noch vor dem Eintritt aller Zünfte in den Rat, wurde auch die Brotschau von der Bäckerzunft im Verein mit dem bischöflichen Brotmeister ausgeübt.[4]) Daß diese Schau nicht gerade streng und unparteiisch war, und daß es zu vielen Unregelmäßigkeiten gekommen sein muß, geht daraus hervor, daß sich die Verbraucher beim Rat über die Nachlässigkeit der Schau und der Marktpolizei beschwerten. Die Bäcker verhielten sich sehr willkürlich, hieß es. So setzte der Rat 1371 eine Schau aus 3 Mitgliedern des Rates ein: 1 Ritter, 1 Achtbürger und 1 Zunftmeister. Im Laufe des 15. Jahrhunderts wurden städtische Beamte, Mitglieder des Siebenamtes, mit der Schau betraut.[5])

Auffallend ist, daß sich weder im Zunftbrief von 1256, noch in irgend einer Ratsanordnung des frühen 14. Jahrhunderts Anhaltspunkte über behördliche Preistaxen für Brot finden. Man könnte daraus schließen, daß die Brotpreise nach eigenem Gutdünken durch die Zunft festgesetzt wurden. Beweisen läßt sich das jedoch wohl nicht, denn es scheint sehr fraglich, ob sich die „Schau", die doch schon vor 1371 ausgeübt wurde, wenn das auch nicht ausdrücklich gesagt ist, nicht auch auf das Gewicht bezogen hat. Die ersten behördlichen Preisbestimmungen für Brot tauchen in Basel in Teuerungszeiten, nämlich 1371, zugleich mit der Uebernahme der Schau durch den Rat, auf: „Als die Jare herte sint gesin, so habent wir von geschreys und armer lüten wegen das Brot

---

[1]) August Reichlin: Die Brotversorgung der Stadt Basel, Aarau 1912, S. 3.
[2]) August Reichlin: Die Brotversorgung der Stadt Basel, Aarau 1912, S. 21.
[3]) August Reichlin: Die Brotversorgung der Stadt Basel, Aarau 1912, S. 5.
[4]) A. Reichlin: a. a. O. S. 21.
[5]) A. Reichlin: a. a. O. S. 21 und Hermann Bruder: Die Lebensmittelpolitik der Stadt Basel im Mittelalter, Freib. phil. Diss. 1909, S. 72 (Hier werden 4 Mann genannt).

versuocht."[1]) Erst jetzt wird eine Getreidemittelpreisbestimmung und — als Neuerung — eine Gewichtsskala festgesetzt, es heißt: wenn der Preis für ein Vierntzel Dinkel um 1/20 auf- oder abgeht, so soll das Gewicht des Brotes um 1/18 auf- oder abgehen.[2]) Zur Zeit des bischöflichen Brotmeisters konnte ich nur folgenden Satz aus der Bäckerurkunde von 1526 finden, der auf Preise Bezug zu nehmen, aber doch wohl nur den Gewinn der Bäcker festzulegen scheint: „De una pistura speltae, que duas exitgit vierdenzella duo solidi panificibus unus pro l u c r o , alter pro sumptibus, quos in pistando faciunt, supercrescant."

Um die Kontrolle besser durchführen zu können, verbietet der Rat den Brotverkauf in den Häusern.[3]) Die Bäcker widersetzten sich aufs Heftigste all diesen Maßnahmen des Rates und zwangen ihn so zu energischem Vorgehen. Die 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts war ausgefüllt mit Streitigkeiten, Erlassen, Protesten, bösen Reden und Widerstand. Der Rat mußte schließlich mit Strafen gegen den Zunftvorstand vorgehen, ein Zeichen dafür, daß die Bäcker die Maßnahmen des Rates als unberechtigte Eingriffe in ihre handwerklichen Rechte auffaßten.[4])

Auch die Broteinfuhr seitens der Landbäcker ward zugunsten der Bäckerzunft stark beschränkt. Seit 1482 ist Landbroteinfuhr auf Karren nur am Sonntag erlaubt, Brot hereintragen seitens der Bewohner oder Fremder ist seit 1493 verboten.[5]) Der entsprechende Ratsverlaß von 1482 lautet: „dz man den brot karren erlouben solle uff Sontag, Zinstag und Donstag har in unser statt ze fahren und brot feyl haben, Ist wieder abbekant und daß sy nit mer dann statt am Sonntag har In faren und pfennwert backen solln." Vorher (vielleicht nur infolge einer vorübergehenden Knappheit) war ihnen demnach die Broteinfuhr an 3 Tagen erlaubt.

So sehen wir die geringen Einschränkungen des Einkaufs auf dem Kornmarkt, die große Freiheit bei der Schau, das scheinbar ursprüngliche Fehlen der Taxen und den großen Absatz infolge fast völliger Ausschaltung der Konkurrenz als Folgen der Autonomie der Bäcker. Aber nicht genug damit: 1488 kontingentieren sie ihre Zukunft kartellmäßig, indem sie untereinander die Backmenge festlegen, um so das Angebot zu drosseln und höhere Preise herausschlagen zu können. Sie bestimmen, daß 4 Meister „ir ieglicher zu der wuchen zechen viertzel", und die übrigen Meister „ieglicher 8 viertzel unnd nit darüber verbacken sollen.[6])

Man wäre fast geneigt, Basel unter die zünftlerisch regierten Städte zu rechnen, denn der Einfluß des Patriziats scheint äußerst gering gewesen zu sein. Bei näherer Betrachtung war jedoch festzustellen, daß die Zünfte gespalten waren und daß die eigentliche Gewalt von den Herrenzünften ausging, die ihrerseits dem Patriziat nahestanden. Auch die reiche Zunft der Bäcker scheint eine bedeutende Rolle gespielt zu haben. So weit nun zünftische Politik den Herrenzünften einen Vorteil brachte, wurde sie betrieben, daher finden wir die

[1]) A. Reichlin: a. a. O. S. 22.
[2]) A. Reichlin: a. a. O. S. 31.
[3]) A. Reichlin: a. a. O. S. 31.
[4]) A. Reichlin: a. a. O. S. 32.
[5]) A. Reichlin: a. a. O. S. 33.
[6]) A. Reichlin: a. a. O. S. 35.

Autonomie in so weitgehendem Maße verwirklicht, da sie natürlich im ureigensten Interesse der Herrenzünfte selbst lag. Im ganzen betrachtet, dürfen wir das Regiment Basels am besten als eine Herrschaft der patrizierfreundlichen und dem Patriziat sehr nahestehenden Händlerzünfte bezeichnen, von einer wirklichen Zunftherrschaft kann jedoch nicht die Rede sein.

4. Ergebnis.

Verhältnismäßig schwierig ist es, die Gewerbepolitik der patrizisch-zünftlerischen Städte in ihren Grundzügen erschöpfend zusammenzufassen, da wir in jeder Stadt, je nach den Umständen verschiedene Gesichtspunkte antreffen, welche wir wiederum in anderen Städten vermissen. Abgesehen von all diesen Einzelerscheinungen lassen sich folgende, als die wesentlichsten Grundzüge feststellen:

I. Die im Rate vertretenen Zünfte versuchen möglichst unabhängig von der Stadtgewalt ihre Angelegenheit autonom zu regeln.

1. Sie arbeiten ihre Zunftbriefe selbst aus. Der Rat bestätigt sie nur.
2. Der Zunftvorstand ist eine von der Zunft gewählte und von der Obrigkeit meist vollständig unabhängige Einrichtung.
3. Als wichtigstes Recht besitzen die Zünfte die Gerichtsbarkeit, die sie zuweilen sogar auf Zunftfremde ausdehnen. Dabei versuchen sie eine Kontrolle über die Einfuhr auszuüben. Um die heimische Erzeugung zu überwachen, wird ein Ausschuß der Zunft, die Schau, eingesetzt, der die der Zunftkasse zufallenden Strafen einhebt.
4. Das Gewinnstreben der Zünfte wird gekennzeichnet durch zünftlerische Preistaxen. Amtliche Taxen sind unbeliebt und werden bekämpft.
5. Um Konkurrenz fern zu halten, versuchen die Zünfte durch autonomes Hinaufsetzen der Eintrittsgelder die Verbände zu schließen.

II. Die Tätigkeit des Rates beschränkt sich:

1. Auf die Bekämpfung schädlicher Auswüchse, wie die allzu rigorose Gerichtsbarkeit, die zu hohen Eintrittsgelder.
2. In den meisten Städten auf die Regelung der Lebensmittelpolitik. Der Rat steht hier unter dem Druck der Verbraucher. In der Tat gleicht die Lebensmittelpolitik im wesentlichen der der patrizisch regierten Städte, falls nicht (wie in Basel) eine besonders mächtige Lebensmittelzunft ihre egoistischen Ziele weitgehend durchsetzt.

III. Teil.

Die zünftlerisch regierte Stadt.

Städte mit einer wirklichen Zunftherrschaft, in denen die Patrizier von jedem Einfluß im Rat verdrängt zu sein schienen, waren eine große Seltenheit. In den freien Reichsstädten war es der Kaiser, in den bischöflichen und landesherrlichen Städten der geistliche bezw. weltliche Fürst, der Bestrebungen nach einem vollständigen Zunftregiment zu verhindern wußte. Wenn, was natürlich häufiger vorkam, die Zünfte in einer Stadt nach heftigen Kämpfen die Macht errungen hatten, so verloren sie in den meisten Fällen diese Stellung binnen kürzester Frist. So war die Zunftherrschaft in all diesen Städten immer nur eine vorübergehende Erscheinung. (Siehe Einleitung.) Eine jahrhundertelange wirkliche Zunftherrschaft läßt sich in den von mir untersuchten Städten nur in einem Falle, nämlich in Zürich, nachweisen.

Zürich.

In der politischen Geschichte der bis zum Anschluß an die Schweizer Eidgenossenschaft (1351) reichsunmittelbaren Stadt Zürich sehen wir seit dem Jahre 1336 die Macht der Zünfte im ständigen Steigen. Diese Entwicklung wird wohl nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, daß die demokratischen, freiheitlichen Gedanken der Eidgenossen seit den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts in dem den Urkantonen benachbarten Zürich an Boden gewannen, das dann auch 1351 als erster der acht alten Orte sich den Eidgenossen anschloß.

I. Die Verfassung der Stadt Zürich im Mittelalter.

Vor der Brunischen Revolution im Jahre 1336 lag die Regierung der Stadt Zürich ausschließlich in den Händen der Oberschicht der alteingesessenen Geschlechter, nämlich der Bürger und Ritter. Während die Bürger z. T. im Handel, vielfach auch im Liegenschaftenhandel tätig waren, z. T. aber auch lediglich aus dem Ertrag ihres Vermögens und ihrer Güter lebten, durften sich die Angehörigen der Ritterschaft weder kaufmännisch, noch gewerblich betätigen. Die Handwerker dagegen gehörten nicht zur Vollbürgerschaft, waren nicht ratsfähig und durften keine bürgerlichen Rechte ausüben. Noch im 13. Jahrhundert waren Ritter und Bürger in ständischer Beziehung gleichgestellt und außerdem verwandtschaftlich eng versippt.[1]) Erst in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts machten sich gewisse Gegensätze zwischen Rittern und Bürgern bemerkbar. Die Ritter sondern sich nämlich ab, näherten sich gesellschaftlich und verwandtschaftlich dem Feudaladel, zeigten sich an den Geschehnissen der Stadt nicht mehr interessiert und wurden daher bei den Ratswahlen immer mehr durch bürgerliche Anwärter verdrängt. Bereits in den 20er Jahren des 14. Jahrhunderts war nur noch einer der Ratsherren ein Ritter. So sahen sich die Ritter, die früher über 4–6 Ratssitze verfügten, bald fast ebenso zurückgedrängt wie die Handwerker, die sie sich nun als Bundesgenossen erkoren, um mit ihnen gemeinsam wieder zu politischem Einfluß zu gelangen, wofür sie ihnen für den Fall eines günstigen Ausgangs die Einführung der Zunftver-

[1]) Hans Schultheß: Die politische Bedeutung der Zünfte im Zürcherischen Staatswesen (1336—1866), Zürich 1926, S. 3.

fassung versprachen. Ein Volksauflauf und ein unblutiger Sturm auf das Rathaus unter Führung des Ritters Rudolf Brun stürzte 1336 den alten Rat, der samt seinem Anhang verbrannt wurde.[1] Am 16. Juli 1336 wurde die Verfassung grundlegend geändert. Die Gesamtbürgerschaft, zu der nun auch die Handwerker gehörten, wurde in die Konstafel und in die 13 Zünfte eingeteilt. Diese Verfassungänderung wurde in folgendem Schwörbrief, unterzeichnet vom Burgermeister Brun, niedergelegt: „Dis ist dü nüwerunge unser stat gerichten Zürich und der zünften, so nu gesetzet sint und iemer mere eweklich alsust mit gerichten und mit guoter gewonheit veste und stete beliben süln:

„Des ersten ritter, edellüte, burgere, die ir geltent guot hant, kouflüte, gewantsnider, wechseler, goltsmide und saltzlüte, die sol man nemmen constavel, und sol man von in setzen erber lüte in den rat und süln einem burgermeister wartende sin und der stat baner". Sodann werden die 13 Zünfte aufgezählt: „1. Kramer, 2. Tuochscherer, snider und kürsenner, 3. Winschenken, winrueffer, winzügel, satteler, maler und underkoeffer, 4. Pfister und müller, 5. Wollinweber, wollenslager, gratuocher und hueter, 6. Lininweber, linwater und bleicher, 7. Smide, swertfeger, kannengiesser, gloggener, spengeler, sarwürkel, scherer und bader, 8. Gerwer, wislederer und bermender, 9. Metzier und die vich und rinder uf dem lande kouffent, 10. Suter, 11. Zimberlüte, murer, wagener, trachsel, holtzkouffer, vasbinder und reblüte, 12. Vischer, schiflüte, karrer, seiler und tregel, 13. Gartner, öler und alle grempeller."[2] Die Konstafel war somit schon in ihrem Ursprung eine keineswegs ausschließlich adelige Gesellschaft. Doch hatten es die Ritter verstanden, sich innerhalb der Konstafel eine Vorzugsstellung zu sichern, und das Ansehen der Konstafel durch Zuzug aller kapitalkräftigen Elemente zu steigern.[3] Im Gegensatz zu Basel und Ulm gehörten die Züricher Händler der Konstafel an, während die Zünfte nur aus Handwerkern bestanden.[4] Im Rate waren die 13 Zünfte, also die Handwerker durch ihre Zunftmeister vertreten, die sie sich selbst wählten; dieselbe Vertretung wie alle 13 Zünfte zusammen, kam der Konstafel zu (6 Ritter und 7 Bürger). An der Spitze des Rates und des Staatswesens stand der lebenslänglich gewählte Bürgermeister, der aus der Mitte der ritterlichen Geschlechter genommen werden mußte und „dessen Machtbefugnisse an Diktatorengewalt grenzten".[5] Mithin fiel die oberste Führung der Stadt den Rittern zu. Sie hatten sich nämlich auch auf die Wahl der zur Konstafel gehörigen Ratsherrn den entscheidenden Einfluß gesichert. Der ritterbürtige Bürgermeister wählte aus dem abgehenden Rat zwei Ritter oder Edelknechte und 4 Patrizier, und dann, gemeinschaftlich mit diesen, weitere 6 Ritter und 7 Patrizier. Außerdem hatte der Bürgermeister die Befugnis, wenn es ihm notwendig erschien, einige Glieder des alten Rates dem neuen noch hinzuzugeben.[6] Daneben wurde der seit etwa 1250 bestehende Große Rat beibehalten, der sich aus ca. 200 Mitgliedern zusammensetzte, und zwar aus den alten und neuen Sechsern

---

[1] Hans Schultheß: a. a. O. S. 4.
[2] Werner Schnyder: Quellen zur Züricher Wirtschaftsgeschichte, Zürich 1934, Urk. 136, S. 72—73.
[3] Hans Schultheß: a. a. O. S. 5.
[4] Ernst Kelter: Geschichte der obrigk. Preisregelung, S. 153.
[5] Hans Schultheß: a. a. O. S. 5.
[6] Ernst Kelter: a. a. O. S. 153.

jeder Zunft und etwa 50 Patriziern.[1]) Die Handwerker besaßen hier also die Mehrheit. Wer unter der Brunischen Verfassung vor allem zu leiden hatte, waren die bisher herrschenden Kaufherrengeschlechter. Doch war auch der Stern der Ritter im Verblassen und sie mußten allmählich den Handwerkern mehr und mehr Zugeständnisse machen. „1730 erhielten nämlich die Zunftmeister ein Uebergewicht in der Verfassung, indem ihnen eine Art Aufsicht über die Tätigkeit des Rates und das Recht eingeräumt wurde, gemeinsame Geschäfte, wenn die patrizischen Räte ausblieben, auch allein zu erledigen".[2]) Im 2. geschworenen Brief 1373 wurde den Zunftmeistern ausdrücklich freigestellt, für sich oder mit Zuzug ihnen genehmer Räte, in wichtigen Angelegenheiten zu beraten.[3]) Seit dem Jahre 1384 verstand es der Große Rat, sich bei jeder günstigen Gelegenheit neue Machtbefugnisse anzueignen. Schon am Ende des 14. Jahrhunderts war es tatsächlich der Große Rat, bei welchem die höchste Macht lag. Dies bedeutete eine wesentliche Stärkung der Zünfte, da die Handwerker im Großen Rat noch weit stärker vertreten waren, als im kleinen.

Aber auch das wichtigste Amt, die Stellung des Bürgermeisters, entglitt den Händen der Ritter. Rudolf Bruns Nachfolger, Rüdger Maneß war nochmals ein Ritter, aber 1384 nach dessen Tod wurde das ritterliche Vorrecht zur Bekleidung des Bürgermeisteramts für ungültig erklärt.[4]) Von nun an traten die Ritter mehr und mehr in den Hintergrund. An ihrer Stelle besetzten nun die bürgerlichen Geschlechter der Konstafel für einige Jahrzehnte das Bürgermeisteramt. Es bedeutete einen weiteren Sieg der Zünfte, als im Jahre 1415 der Zunftmeister zur Gerwe, Jakob Glentner, der erste Nichtkonstafeler, zum Bürgermeister gewählt wurde.[5]) Mit ihm und unter ihm begann nun ein Abschnitt der Züricher Geschichte, den wir als Zunftregiment betiteln können. Wie sehr sich die Zunftmeister im Rat durchzusetzen wußten, ergibt sich besonders aus einem Ratsbeschluß vom Jahre 1416, nach welchem kein Zünftler und auch kein Konstafeler als Ratskandidat aufgestellt werden durfte ohne vorherige Genehmigung seitens der Zunftmeister. Schon früher mußte es sich die Konstafel gefallen lassen, daß vom Handwerk abgefallene und in eine höhere soziale Stellung gelangte Zünftler nicht mehr wie bisher zum Uebertritt in die Konstafel gezwungen waren, vielmehr auf ihrer väterlichen Zunft verbleiben konnten.[6]) Den Höhepunkt erreichte das Zunftregiment unter dem zünftlerischen Bürgermeister Hans Waldmann. Doch hatte er den Bogen zu weit gespannt. Seine Herrschsucht und Selbstherrlichkeit machten ihn verhaßt, am 6. April 1489 erfolgt der Sturz des allmächtigen Bürgemeisters.[7]) Waldmann endete unter dem Beil des Henkers und mit ihm brach die Verfassung zusammen. „Die siegreiche patrizische Partei verlor aber noch im selben Jahre wieder die Macht, und die Grundsätze der alten Verfassung kamen erneut zur Geltung. In dem vierten geschworenen Brief von 1498 wurde sie schriftlich niedergelegt. Der große Rat wird jetzt, nachdem er schon früher die

[1]) A. Zesiger: Das Bernische Zunftwesen, Bern 1911, S. 9.
[2]) Ernst Kelter: a. a. O. S. 153.
[3]) Ottmar Fecht: Die Gewerbe der Stadt Zürich im Mittelalter, Freib. phil. Diss. 1909, S. 73.
[4]) H. Schultheß: a. a. O. S. 6.
[5]) H. Schultheß: a. a. O. S. 6.
[6]) H. Schultheß: a. a. O. S. 7.
[7]) H. Schultheß: a. a. O. S. 8.

höchste Gewalt inne gehabt hatte, auch äußerlich an die Spitze der Verfassung gestellt. In diesem großen Rat sind die Zünftler weitaus stärker vertreten als die Geschlechter, (144:18) und auch in dem engeren Rat sind die Zünftler unbedingt überlegen: nur 6 Geschlechter stehen 36 Zünftlern gegenüber, sechs weitere enge Räte werden aus dem großen Rate von diesem gewählt. Diese Verfassung blieb etwa drei Jahrhunderte lang ziemlich unverändert bestehen". [1])

II. Die Gewerbepolitik der Stadt Zürich im Mittelalter.

1. Die Gewerbepolitik zur Zeit der Patrizierherrschaft (bis 1336).

Das Jahr 1336 ist demnach ein wichtiger Wendepunkt in der Geschichte Zürichs. Das bis dahin ausschließlich patrizische Stadtregiment verwandelt sich in eine Zunftherrschaft. Dieser Wechsel der regierenden Personen mußte notwendigerweise auch Aenderungen in dem Verhältnis des Rates zu den Handwerkern herbeiführen. Vor dem Brunischen Umsturz finden wir in Zürich die typischen Merkmale patrizischer Herrschaft, wie wir sie in Nürnberg und Rothenburg antrafen: die Handwerker unterstehen dem Rat, der die zur Aufrechterhaltung von Ordnung sowie zur Versorgung der Einwohner nötigen Verordnungen und Gesetze autoritär erläßt. Zünfte gab es nicht, sondern vermutlich nur „Handwerke". Die Gründung einer Zunft war sogar strengstens verboten, gegen Zuwiderhandelnde waren schwere Strafbestimmungen aufgestellt. So wird im Richterbrief vom Jahre 1304 angeordnet: „das nieman werben noch toun sol einhein zunft, noch meisterschaft noch gesellschaft mit eiden, mit worten noch mit werken". [2]) Da diese Bestimmung bereits eine Wiederholung einer älteren Verordnung aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts (1291), darstellt, liegt die Vermutung nahe, daß Bestrebungen der Handwerkerschaft, sich in Zünften zusammenzuschließen, bestanden haben müssen.[3]) Daß aber die einzelnen Handwerker doch in gewissem Sinne auch zu einer organisierten Einheit zusammengeschlossen waren, läßt sich aus einigen Andeutungen jener Zeit entnehmen. So müssen z. B. die Gerber und Schuhmacher eine gewerbliche Vereinigung, ein „Handwerk" gebildet haben; denn unter den Satzungen für die gewerbliche Produktion, die im Juni 1304 bei der Neubearbeitung des Züricher Richtebriefes durch den Stadtschreiber Niklaus Mangold in diesen aufgenommen wurden,[4]) findet sich ein Abschnitt mit der Ueberschrift: „Von leder, daz man Zürich fueren sol". Es wird darin festgelegt, daß Fremde die in Zürich Leder verkaufen wollen, „von ieglichen phunt phennige zwen pfennige geben sollen der gerwern und den suteren ze stüre an ir suterschaft . . . Ouch sol der rat zwen erber man bescheiden, ein von den gerwern, den anderen von den sutern, die daz gelt von den gesten samenen un antwürten den gerwern und den sutern an ir suterschaft".[5]) Diese „Schusterschaft", die wohl alle Gerber und Schuhmacher Zürichs umfaßte, muß bereits eine ziemlich entwickelte Organisation gewesen sein; denn sie besaß eine eigene Finanz- und Kassenführung. Aber eine Zunft war sie trotzdem nicht. Ferner ist uns eine Ordnung des Rates

---

[1]) E. Kelter: a. a. O. S. 153/54.
[2]) Zitiert nach E. Kelter: a. a. O. S. 156.
[3]) Ottmar Fecht: a. a. O. S. 42.
[4]) Werner Schnyder: Quellen z. Züricher Wirtschaftsgeschichte, S. 42 ff. Nr. 77.
[5]) Werner Schnyder: Quellen z. Züricher Wirtschaftsgeschichte, S. 44, Nr. 77.

aus dem Jahre 1335 erhalten, die er dem Kürschnergewerbe gab,[1]) in der er die Kürschner als ein „antwerk" bezeichnet. In mancherlei Ratsverordnungen werden auch Fremde, d. h. „Gäste" erwähnt,[2]) die unbeschadet am Züricher Markt ihre Waren absetzen dürfen und den Einheimischen in wirtschaftlicher Beziehung gleichgestellt waren. Wie gerade das Gästerecht z. Zt. der Zunftherrschaft abgeändert wurde, wird unten noch näher dargelegt werden.

2. Die Gewerbepolitik zur Zeit der Zunftherrschaft (seit 1336).

a) Die Autonomie der Zünfte bei der Ausstellung ihrer Artikel und der gewerblichen Gesetzgebung.

Seit dem Jahre 1336 waren die Handwerker in 13 Zünften organisiert (seit 1442 nur noch in 12, da die Leineweber mit den Wollenwebern vereinigt wurden. Von Anfang an war die Autonomie der Züricher Zünfte sehr groß, wie sich bereits daraus ersehen läßt, daß die Gründungsurkunden, die zugleich die Zunftstatuten enthalten, von den Zünften selbst ausgearbeitet wurden. Der Rat funktionierte nur noch als Aufsichtsbehörde und verleiht diesen autonomen Satzungen durch seine Billigung Rechtskraft. Die solange ihrer Meinung nach von den Patriziern „unterdrückten" Handwerker, sichern sich sofort im Jahre 1336 das Recht der Autonomie, und fast jeder Zunftbrief bringt es zum Ausdruck, daß dies die Artikel sind, die sich die Zunft selbst gab und die nur noch der Bestätigung des Rats bedurften. So ist uns ein undatierter Entwurf erhalten, den die Krämer zwischen dem 16. Juli und dem Tag der Bestätigung, 31. August 1336, beim Rat eingereicht hatten.[3]) Dieser Entwurf enthält auch Bestimmungen für die Herstellung von Taschen, Kämmen und Laternen. Der Entwurf eines Zunftbriefs der Oberwasserfischer aus derselben Zeit beginnt mit den Worten: „Des ersten haben wir beredet . . ."[4]), der der Schneider, Tuchscherer und Kürschner bringt wiederholt die Worte: „wir haben ouch gesetzt . . .".[5]) Am 31. August 1336 bestätigt der Rat und der Bürgermeister Rudolf Brun, die Zunftmeister und die Bürger von Zürich den Zunftbrief der Bäcker und Müller[6]), der seiner Form nach nichts anderes ist als der eingereichte Entwurf; denn es heißt hier: „Ouch ist das antwerk überein komen . . ." Ebenso stellen die Zunftbriefe der Niederwasserfischer[7]) und der Schmiede[8]), beide ebenfalls vom 31. 8. 1336, nur die wörtliche Wiederholung eines von der Zunft ausgearbeiteten Entwurfes dar. Dieser Schmiedezunftbrief beginnt: „In Gottes namen Amen. Allen den disen brief ansehent oder hoerent lesen, kiunden wir Ruodolf Bruno, Bürgermeister, der nachgeschriben Rat, die zunftmeister, und die burger gemeinlich der stat Ziurich, das wir mit aller unser gemeinde guotem rate die Zunft und die Gesellschaft der smiden . . ., durch ir antwerks fromen, unser stat nutz und ere besteten (= bestätigen) dis mit allen worten und artikeln, so si mit unserem rate und heissene gesetzet hant . . .". Sehr an-

[1]) Werner Schnyder: Quellen z. Züricher Wirtschaftsgeschichte, S. 69, Nr. 133.
[2]) Werner Schnyder: Quellen z. Züricher Wirtschaftsgeschichte, S. 44, Nr. 77; S. 55, Nr. 108; S. 65, Nr. 124.
[3]) Werner Schnyder: a. a. O. Nr. 137, S. 74.
[4]) Werner Schnyder: a. a. O. Nr. 138, S. 75.
[5]) Werner Schnyder: a. a. O. Nr. 139, S. 76—78.
[6]) Werner Schnyder: a. a. O. Nr. 141, S. 79—80.
[7]) Werner Schnyder: a. a. O. Nr. 142, S. 80.
[8]) Werner Schnyder: a. a. O. Nr. 143, S. 81.

schaulich ist die Autonomie der Zünfte in der Ordnung der Kannengiesser vom 12. Juli 1371 zu ersehen.[1]) Sie beginnt mit folgenden Worten: „Allen, die disen brieff sehent oder hörent läßen, thünd ich Rüdger Maneß, ritter, burgermeister und wir der nachgeschriben rath und die zunfftmeister der statt Zürich, das für uns kamen Ruodolf Banwart, Johans Wolfrad, Jacob Kannengießer von Baden und Uolrich Boner, die kannengiesser meister inn unser statt, offenberten da vor uns von deß gebresten wegen, so inn unser statt ietzo vil zytes gewessen ist von ir antwerkes wegen und durch ir antwerkes ehr und unser statt und deß landes nutz und frommen. So sind dieselben kannengießer mit aller ir zunfft und ouch mit unserm willen und wüssent, ze vorkommen den bresten, der untzher under innen geweßen ist, einhellentlich übereinkommen". und schließt: „Und herüber ze einem offnen urkhunde, das diß alles nu und hienach ewigklich wahr und stäte belibe, so haben wir unser statt heimlich insigel offenlich gehenket an disen brief". 1438 bestätigen fernerhin Bürgermeister und Räte von Zürich die von den Oberwasserschiffsleuten im Beisein von Bürgermeister Rudolf Stüssi aufgestellte Handwerksordnung.[2]) In manchen Fällen geht aber die Autonomie noch viel weiter, denn die eine oder die andere Zunft erläßt eigenmächtig Verordnungen über die Regelung der Erzeugung und des Absatzes ohne Mitwirkung und Genehmigung des Rates. So haben 1371 „die Zunftmeister beid, nüw und ald, und ir sechser der gremper zunft geminlich in der selben ir zunft geordenet und gesetzet", wie der Handel mit Geflügel, Obst und Butter durchzuführen ist.[3]) Aber sogar über Zunftfremde dehnen sie ihre autonomen Bestimmungen aus; denn sie zwingen die Landbevölkerung sich hinsichtlich der Maße und Gewichte einer zünftischen Gewichtskontrolle zu unterziehen: „Sy hant ouch gesetzet umb uslüt und umb aller menlichen, daz die gerechti meß haben sülen . . . und darüber hant si erber lüt genomen, die daz schouwen süllent, als dik man des bedarf".[4]) Die Zunft maßt sich hier marktpolizeiliche Funktionen an, die sonst nur der Obrigkeit zustehen. Der Rat scheint dies stillschweigend geduldet zu haben. Wir sehen gerade hier in Zürich, daß der zünftlerische Rat alles tut, um die Autonomie und die Macht der Zünfte zu fördern. Nur ein einziges Gewerbe scheint kein Recht auf Autonomie besessen zu haben. Es waren dies die Goldschmiede, die, zur Konstafel gehörig, einer höheren gesellschaftlichen Schicht angehörten. Ihre Ordnung vom Jahre 1403 ist die einzige, die vom Bürgermeister und den Räten ausgestellt wurde. „Dis nach geschriben stuk hant die goltsmit Zürich gesworn, als die ünser herren, der burgermeister und die rät, geordnet und gesetzet hant".[5]) Es wurde hier also mit zweierlei Maß gemessen: die Handwerkerzünfte, die das Uebergewicht im Rate besaßen, durften autonom ihre Satzungen aufstellen, während die der Konstafel angehörigen Goldschmiede der Gesetzgebung des Rates unterworfen waren.[6])

[1]) Werner Schnyder: a. a. O. Nr. 284, S. 145—46.
[2]) Werner Schnyder: a. a. O. Nr. 984, S. 559—60.
[3]) Werner Schnyder: a. a. O. Nr. 286, S. 147.
[4]) Werner Schnyder: a. a. O. Nr. 286, S. 147 (c).
[5]) Werner Schnyder: a. a. O. Nr. 522, S. 293.
[6]) Der umgekehrte Fall war in Ulm zu beobachten. Dort nahmen die Goldschmiede, die auf Seite des Patriziats standen, und somit auf Seite der „regierenden Partei", insofern eine Sonderstellung gegenüber den anderen Zünften ein, als sie mehr Autonomie besaßen als die übrigen Gewerbeverbände.

b) Die autonome Regelung der inneren Angelegenheiten.

Natürlicherweise mußte die Autonomie der Zünfte auch auf die inneren Angelegenheiten der Zunft Einfluß haben. Irgendwelche Spuren von Einmischung seitens des Rates sind nicht zu finden. Schon in den Zunftbriefen von 1336 wird der Zunftzwang ausdrücklich festgesetzt und bereits die Art und Weise des Ausdrucks zeigt, welche Macht die Zünfte besaßen. So heißt es im Schmiedebrief: „Ouch hant si mit namen beredet, swer sich ir smides antwerges begat, daz in ein burgermeister Ziurich erloube, das si den twingen mugent, ir zunft ze haltenne."[1]) An der Spitze jeder Zunft stand der Zunftmeister mit den „Sechsern", einem Ausschuß von 6 Mitgliedern. Der Zunftmeister war verantwortlich für die Befolgung der Statuten seitens der Genossen, er führte den Vorsitz in den Versammlungen, verhängte Geldstrafen bis zur Höhe von 1 Schilling, hatte die Aufsicht über das Rechnungswesen der Zunft und war stimmberechtigter Vertreter der Zunft im kleinen Rat.[2]) Die Sechser jeder Zunft gehörten dem großen Rat an. Zunftmeister und Sechser wurden zweimal jährlich ohne Mitwirkung des Rates gewählt. In allen Städten, in denen die Patrizier das Uebergewicht im Rate besaßen, hatte sich die Obrigkeit, wenn nicht die Ernennung, so doch wenigstens das Recht der Bestätigung des Zunftvorstandes vorbehalten. In Zürich war dem nicht so. In den meisten Fällen wurde die Wahl von allen Vollgenossen durchgeführt: „und sol gemeinlich alle die zunft einen zunftmeister kiesen" heißt es im Bäcker- und Müllerbrief.[3]) Bei einer Reihe von Zünften wählte der abgehende Zunftmeister und die abgehenden Sechser andere Sechser. Diese 13 Leute zusammen ernannten dann den neuen Zunftmeister.[4]) Wer als Mitglied in die Zunft aufgenommen zu werden wünschte, mußte den Nachweis eines bestimmten Vermögens und der technischen Vertrautheit mit dem Handwerk erbringen. Ueber seine Aufnahme entschied der Zunftmeister. Dabei hatte der Neuaufzunehmende eine Gebühr zu entrichten, die bei den einzelnen Zünften verschieden hoch war. So hatte ein Schmied zu zahlen: 1 Pfund Pfennige an die Zunft, 1 Pfund Pfeffer an den Zunftmeister, 4 Schilling für Wein an die Zunftgenossen und 1 Schilling für den Zunftknecht.[5]) Wider Erwarten finden wir keinerlei Erschwerungen der Eintrittsbedingungen. Die Eintrittsgelder bewegten sich noch in mäßigen Grenzen, teuere Meisterstücke wurden nicht gefordert, selbst unehelich Geborene waren von der Zunftmitgliedschaft nicht ausgeschlossen.[6])

c) Die Zunftgerichtsbarkeit.

Sehr weitgehend waren die Befugnisse der Zünfte hinsichtlich der Gerichtsbarkeit. Sie bestand nicht nur darin, einen zu bestrafen, der sich im Zunfthaus ungebührlich benommen hatte, sondern sie erstreckte sich ganz allgemein auf Dinge, die „antwerck oder gewerb" angingen.[7]) Ausgeübt wurde die Gerichtsbarkeit von dem Zunftmeister gemeinsam mit den Sechsern. Weigerte sich einer, die Strafe zu zahlen, so wurde er von der Zunft dem Rat bezw. dem

[1]) Ottmar Fecht: Die Gewerbe der Stadt Zürich im Mittelalter, S. 44.
[2]) Ottmar Fecht: a. a. O. S. 64—65.
[3]) Ottmar Fecht: a. a. O. S. 63.
[4]) Ottmar Fecht: a. a. O. S. 63.
[5]) Ottmar Fecht: a. a. O. S. 47.
[6]) Ottmar Fecht: a. a. O. S. 48.
[7]) Ottmar Fecht: a. a. O. S. 70.

Bürgermeister angezeigt. Aber selbst die Unterstützung des Rates war den Zünften noch zu gering. Sie wollten noch mehr Gewalt haben, ja sie versuchten auch schwere Fälle, wie Körperverletzung dem ordentlichen Stadtgerichte zu entziehen und vor dem Zunftgericht zu erledigen. Die Ausschaltung des Gerichts konnte sich die Stadtobrigkeit jedoch nie und nimmermehr gefallen lassen. Daher sah sich der Rat im Jahre 1402 genötigt, gegen diese Ueberschreitung der Zuständigkeit seitens einzelner Zünfte vorzugehen.[1]) An Strafen konnte die Zunft den zeitweiligen oder dauernden Ausschluß sowie Geldbußen verhängen. In der Regel fielen diese Strafgelder der Zunftkasse zu, z. B. bei den Schneidern und Kürschnern, in deren Zunftbrief jede Strafandrohung mit folgendem Zusatz versehen ist: „der git V schilling in die büchse (den snidern).“[2]) Der Zweck, den die Zünfte damit verfolgten, war vor allem der, die Zunftgenossen anzuhalten, nur einwandfreie Waren herzustellen. Diesem Schutz vor Pfuscharbeiten, die dem guten Rufe der Zunft hätte Abbruch tun können, dienen auch die Bestimmungen über Materialfälschung der Taschenmacher und über ordnungsgemäße Arbeit der Kammacher und der Laternenmacher im Krämer-Zunftbrief von 1336. „Und swo dekeiner anders tete, der büsset V schilling der zünfte ...“[3]). In allen bis jetzt behandelten Städten, in denen die Zünfte wenigstens teilweise Einfluß im Rate besitzen, so in Straßburg, Ulm und Basel, konnten wir diese Entwicklung der Gerichtsbarkeit beobachten. Darüber hinaus sehen wir, ebenso wie in Straßburg und Basel, auch in Zürich die Zünfte ihre Rug- und Strafgewalt über fremde Gäste ausdehnen, wobei die Strafen ebenfalls ausschließlich der Zunft zufallen. So heißt es im Krämerbrief: „Es sol enkein gast, der specierije her bringet zu verkouffen, von hant nicht verkouffen under einem halben ruben, wan den kramern allein, und swo der meister und die VI anders von dekeinem gast erfarent und gewar werdent, der git büsset der zünfte I march, und sol in der meister und die VI dar umbe pfenden uf den eit.“[4]) Diese Vorschrift soll die Gäste verhindern, im Kleinen zu verkaufen, sie ist demnach nichts anderes als eine protektionistische Ausschaltung der Konkurrenz im Interesse der Krämer, die dann noch als Richter darüber eingesetzt sind, daß die Verordnung genau eingehalten wird. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Zunft dieses ihr Recht peinlichst erfüllte. Damit ist jedoch die Zunftgerichtsbarkeit auf die Spitze getrieben; denn die Zunft übt marktpolizeiliche Funktionen aus, die der Obrigkeit zuständen. Dadurch, daß die Stadt diese Tätigkeit an die Zunft abgibt oder wenigstens duldet, daß die Zunft sich solche Rechte aneignet, erreicht die Macht und die Selbständigkeit der Zünfte ihren Höhepunkt. Eine Ausnahme bilden nur die Lebensmittelgewerbe. Bis zum Jahre 1348 fielen nämlich die Strafen wegen Uebertretung der Bäckerordnung an den Rat und erst seit diesem Jahre fällt die Hälfte der Strafgebühr an die Zunft, wenn die Anzeige von einem Bäcker erstattet wurde.[5]) Dies sollte ein Ansporn sein, auf die übrigen Handwerksgenossen ein besonderes Auge zu haben. Daß aber der Rat die Strafen einzieht, darf man keineswegs als ein Argument der Unterdrückung der Bäcker werten, sondern hier steht

[1]) Ottmar Fecht: a. a. O. S. 71.
[2]) W. Schnyder: a. a. O. Nr. 139, S. 76—78.
[3]) W. Schnyder: a. a. O. Nr. 137, S. 74 (k—m).
[4]) W. Schnyder: a. a. O. Nr. 137, S. 74 (g).
[5]) Ottmar Fecht: a. a. O. S. 74.

das Wohl der Oeffentlichkeit auf dem Spiel. Aus diesem Grunde dürfte der Rat auf sein Recht, zu dem er als Behörde verpflichtet war, nicht zugunsten einer Zunft verzichten. Bei den Metzgern dagegen fielen alle Strafgelder allein der Stadt zu. Als man im Jahre 1420 die Bestimmungen über die Ausübung des Metzgergewerbes neu zusammenstellte, wurde am Schluß folgender Satz aufgenommen: „und welicher ouch diser stuken deheines über füre, der ieglicher sol ein maunot aune alles metzgen sin und dar zuo d e r s t a t t j lb. den. ze buoß geben.“[1])

d) Die Tätigkeit des Rates gegenüber den Handwerkern.

1. Ratsverordnungen, die dem Wohle der Verbraucher dienten, aber auch die Belange der Zünfte nicht schädigten.

Bei näherer Betrachtung der vom zünftlerischen Rat der Stadt Zürich verfolgten Haltung gegenüber den Handwerkern müssen wir die Feststellung machen, daß eine einheitliche grundsätzliche Linie der Gewerbepolitik sich schwerlich nachweisen läßt. Der Rat ließ den Zünften ihre volle Freiheit. Die Zünfte selbst waren zuständig für die gewerbliche Gesetzgebung, vorbehaltlich der Zustimmung der Obrigkeit. Abgesehen von der Einstellung gegenüber den Lebensmittelzünften, von der im nächsten Abschnitt näher zu berichten ist, beschränkt sich der Rat im allgemeinen darauf, von Fall zu Fall Vorschriften zu erlassen, die den Charakter von Einzelaktionen haben. Doch waren diese in den seltensten Fällen gegen das Handwerk selbst gerichtet. Es wäre ja auch geradezu widersinnig, daß der Rat, welcher sich zum überwiegenden Teil aus Handwerkern zusammensetzt, die Interessen der Zünfte nicht verfolgt hätte. Wenn wir nun auch in Zürich Maßnahmen antreffen, die im Interesse der Käufer erlassen wurden, so waren sie doch niemals gegen die Zünfte selbst gerichtet; denn es war ein Merkmal der Zünfte, daß sie auf die Herstellung einwandfreier Waren unter ihren Mitgliedern bedacht waren. Soweit nun der Rat diese Erzeugung durch eigene Vorschriften regelt, handelt er damit zugleich auch im Interesse der Zunft, der fast ausnahmslos (nicht bei Metzgern und Bäckern!) die Strafen zufallen. So hatte ein Kürschner, der altes Pelzwerk für neues verkaufte, eine Buße von 10 Pfund an die Zunft zu zahlen.[2]) Wer als Taschenmacher bei der Herstellung von Taschen Papier oder Zwilch verwendete, wurde laut Krämerzunftbrief mit einer Strafe von 5 Schilling an die Zunftbüchse belegt.[3]) Diese Strafen sollten nicht allein das kaufende Publikum vor Materialfälschungen bewahren, sondern sollte auch den guten Ruf zünftiger Qualitätsarbeit nicht beeinträchtigen. Denselben Zweck verfolgte die Vorschrift, daß Tuchscherer nicht bei Licht oder Mondschein arbeiten sollten.[4]) Wenn im Jahre 1344 „der burgermeister, der rat und die burgere Zürich gemeinlich überein komen sint“, daß kein Gemüse- oder Obsthändler mehr als 3 Körbe auf dem Markt vor sich haben dürfte,[5]) so darf man das keineswegs als eine Unterdrückung dieser Leute werten. Sicher hatte der Rat im Einvernehmen mit der Gremperzunft gehandelt, denn die ganze Verordnung zeigt uns den zünftlerischen Gedanken

[1]) W. Schnyder: a. a. O. S. 764, S. 427—29 (dd).
[2]) O. Fecht: a. a. O. S. 77.
[3]) O. Fecht: a. a. O. S. 74 und W. Schnyder: a. a. O. Nr. 37, S. 74 (k).
[4]) O. Fecht: a. a. O. S. 77.
[5]) O. Fecht: a. a. O. S. 80 und W. Schnyder: a. a. O. Nr. 186, S. 99.

verwirklicht, daß keiner mehr als die übrigen Zunftgenossen verdienen soll, daß jede Entwicklung zum Großbetrieb unter allen Umständen unterbunden werden muß. Aus diesem Geist heraus ist auch verständlich, daß manchmal der Plan auftauchte auf Seite der Zünfte, die Zahl der Gesellen zu begrenzen und so keinem Meister mit Hilfe mehrerer Gesellen zu ermöglichen, daß er sich über seine Zunftgenossen erhebe. Diese Ideen schienen dem Rat jedoch nicht genehm gewesen zu sein; denn als die Zimmerleute und Maurer mit Hilfe des Rates ihre Zunftgenossen zwingen wollten, daß keiner mehr als 2 Gesellen beschäftigte, setzte der Rat fest, daß ein jeder Meister „knechte, die denn dz hantwer kunnen" halten durfe, soviel als er wolle.[1]) Außerdem ist mir nur noch ein einziger Fall bekannt, in dem sich der Rat den Wünschen eines Handwerks widersetzt und Gegenteiliges verordnet hat. Es handelt sich dabei um die Goldschmiede, die, wie oben dargelegt, als Mitglieder der Konstafel in ihrer Freiheit ziemlich beschränkt waren. Im Jahre 1403 verbot ihnen nämlich der Rat, heimliche Werkstätten zu halten . . . „primo, des ersten, das ir enkeiner kein heimlich eß haben sol . . ." sondern das schmelzen muß öffentlich vor sich gehen.[2]) Diese Vorschrift war schon deshalb nötig, da eine Betrugsmöglichkeit bei dem hohen Wert der Grundstoffe vereitelt werden mußte.

2. Ratsverordnungen, die nur den Belangen der Zünfte dienten.

Weitaus die meisten Vorschriften des Rats waren jedoch im Interesse der Zünfte erlassen, wobei es gar nicht so selten vorkam, daß dadurch dem Wohle der Bevölkerung nicht so sehr gedient war. Die Zünfte besaßen jedoch die Macht, jederzeit im Rat ihren Willen durchzusetzen. Volkswirtschaftlich richtig und moralisch gerechtfertigt war immer die Haltung des Rates, wie er jeden unlauteren Wettbewerb, jede Uebervorteilung der Kunden bekämpfte. Selbstverständlich hatte er hier die Zunft auf seiner Seite, die selbst darauf bedacht war, daß keines ihrer Mitglieder durch irgendwelche unreelle Machenschaften den anderen Genossen durch Kundenfang die Käufer abspenstig machte oder durch unwürdiges Verhalten dem Ansehen der Zunft Abbruch tat. Wir finden daher eine Menge von Verboten, die bezwecken sollten, daß die Zunftgenossen nicht durch unfeine Reklame geschädigt werden. Im Jahre 1400 untersagte der Rat den Schiffern, von ihren Schiffen hinweg den Fahrgästen entgegenzulaufen und sie auf ihre Dienstleistung aufmerksam zu machen.[3]) Bereits 1336 wurde den Tuchscherern verboten, „für enkeines gewantsniders gaden" zu gehen, wenn er dort jemand bemerkte", „der tuoch und gewant kouffen wil, . . . er werde danne dar zuo gerüffet oder gebetten „bei 5 Schilling Strafe" in die büchse".[4]) Den Krämern war jeder Straßen- und Hausierhandel untersagt, da er als unwürdig dem Ansehen der Zunft schaden könnte: „Weler kramer hie wonhaft ist, der sol für enkein kilchen noch kloster gan stan, noch in einkein hus mit sinem krame nach gan, man sende danne nach im . . ."[5]) 1402 wird den Wirten verboten, den Gästen nachzulaufen. Dagegen war es dem Wirt gestattet, vor seiner Tür zu stehen und „do einen gast in sin hus vordern mit be-

[1]) O. Fecht: a. a. O. S. 56—57.
[2]) W. Schnyder: a. a. O. Nr. 522, S. 293 (a).
[3]) O. Fecht: a. a. O. S. 81.
[4]) W. Schnyder: a. a. O. Nr. 139, S. 76 (o).
[5]) W. Schnyder: a. a. O. Nr. 137, S. 74 (h).

scheidenheit"[1]) Scheinbar hatte diese Verordnung nicht die erhoffte Wirkung; denn 1426 mußte sie erneuert werden.[2])

e) **Das Gästerecht.**

Als wichtigstes Merkmal zünftlerischer Politik sehen wir in Zürich die zahlreichen Einschränkungen gegenüber Auswärtigen. Die zünftigen Handwerker sahen sich durch die Konkurrenz der Gäste bedroht und setzten es beim Rat durch, daß Fremde so gut wie fast völlig vom Markt ausgeschlossen waren. Dies mußte natürlich zu einer Monopolstellung der Zunft führen, die sicher nicht immer für die Versorgung der Einwohnerschaft günstig war. Doch schien der Egoismus der Zünfte hier dem Gemeinwohl vorzugehen. Wie bereits oben dargelegt, waren die Gäste, soweit sie überhaupt am Markte zugelassen waren, nicht selten der Gesetzgebung und der Strafgewalt und Kontrolle der Zünfte unterworfen. Daneben finden wir jedoch noch eine Reihe von Einfuhrverboten und Einschränkungen, die alle unliebsame auswärtige Konkurrenz fern halten oder derart erschweren sollten, daß die Gäste freiwillig fern blieben. Noch im ersten Jahre der Brunischen Regierung kommen Bürgermeister, Rat und Bürger überein, die Einfuhr und den Verkauf von Wein, Brot, Leder und Schuhwerk zu verbieten, da dadurch den Bürgern nachteilige Folgen entstehen könnten.[3]) Als Strafe bei Zuwiderhandlung ist eine Geldbuße von 10 Mark und 5 jährige Ausweisung angedroht. Besonders streng sind die Bestimmungen gegenüber fremden Kürschnern. Es heißt hier im Brief der Schneider, Tuchscherer und Kürschner von 1336 u. a.:[4]) „Wir sin ouch übereinkomen und haben gesetzet, das under uns nieman enkain frömde kürsenn noch frömden beltz noch enkein frömde gewant unsers werkes von enkeinem gaste kouffen sol, und swer es daruber tete, der gilt V schill. in die büchse von ie dem gewande." Neben dieser förmlichen Boykotterklärung der Kürschner durften auswärtige Pelzhändler ihre Waren nur im Kürschnerhaus feilbieten, wobei sie „von ie dem stuke II ₰ geben" mußten „in die büchse". Die Zunft besteuerte demnach die Einfuhr! „Und swa ieman frömder an strasse oder in hüsern dekein kürsenne oder beltz oder dekein frömde gewant unseres werches heinlich oder offenlich veile trüge, den sol man das gewant nemen oder verbieten, und nicht wider geben, er gebe danne von ie dem stuke V schill. in die büchse." Aehnliche Einschränkungen bestanden nach der Wollenweberzunftordnung von 1431 für den Verkauf auswärtiger Tuche. Dort wird geboten :„Es sol ouch nieman, weder schnider noch ander liut, kein gewand noch tuoch verschniden, es sye dann besser, denn das die wullweber hie Ziurich machent."[5]) Nur zweimal jährlich, anläßlich der beiden großen Jahrmärkte, an denen allgemeine „frigheitt"[6]) des Verkaufs herrschte, war auswärtige Konkurrenz zugelassen. Im übrigen ist das Gästerecht in Zürich so streng, wie wohl in keiner anderen deutschen Stadt. Voll und ganz hatte der zünftlerische Egoismus hier sein Ziel erreicht: eine Monopolstellung unbeeinflußt vom auswärtigen Angebot. Nur in einer zünftlerisch regierten Stadt konnte eine solche Politik Fuß fassen und verwirklicht werden. Man sollte nun eigentlich annehmen, daß die Züricher Zünfte ihren Einfluß im Rat dazu ver-

---

1) W. Schnyder: a. a. O. Nr. 516, S. 284 und **O. Fecht**: a. a. O. S. 81.
2) W. Schnyder: a. a. O. Nr. 864, S. 485.
3) W. Schnyder: a. a. O. Nr. 144, S. 81.
4) W. Schnyder: a. a. O. Nr. 139, S. 76—78 (ff, gg, hh).
5) u. 6) O. Fecht: a. a. O. S. 79.

wandt hätten, die Konkurrenz durch Schließung der Zünfte völlig auszuschließen. Ueberraschenderweise finden wir diesen Vorgang nur bei einer einzigen Zunft, bei den Niederwasserschiffahrtsleuten verwirklicht. Die Bürgermeister, beide Räte und Zunftmeister von Zürich beschlossen im Jahre 1461, „das die schiffliut am niederwasser bis an sechtzechen absterben und dannenhin uff das vare nit mehr dann sechtzehen genomen ... werdent soellent."[1] Nachrichten über ähnliche Bestrebungen anderer Zünfte sind uns leider nicht überliefert.

f) Die Lebensmittelpolitik.

Man könnte von den gewerblichen Verhältnissen Zürichs kein klares Bild bekommen, wollte man an der Lebensmittelpolitik und der Politik des Rates gegenüber den Lebensmittelzünften achtlos vorübergehen. Gerade auf diesem Gebiete tauchen Erscheinungen auf, wie wir sie in keiner anderen Stadt bis jetzt beobachten konnten, die zudem in einer patrizisch regierten Stadt völlig unmöglich sind. Zu erklären sind manche dieser Beobachtungen nur daraus, daß gerade die Lebensmittelzünfte eine dominierende Stellung im Rate eingenommen haben und dadurch nicht nur die Politik in ihrem egoistischem Interesse beeinflußten, sondern auch den Markt beherrschten. Von den 3 hier besonders in Frage kommenden Zünften, den Bäckern, Fischern und Metzgern, scheinen die ersteren die mächtigsten gewesen zu sein. Nach Kellers Urteil waren die Züricher Bäcker „eine hochangesehene und vielleicht die einflußreichste Zunft."[2] In der Tat bekleideten im 15. Jahrhundert von den Gewerbetreibenden neben Krämern und Weinleuten gerade Bäcker des Oefteren das Bürgermeisteramt.[3]) Wie sich nämlich noch im weiteren Verlauf der Untersuchung herausstellen wird, genießen die Bäcker noch weit mehr Freiheiten als die Metzger, die ihrerseits wieder unter strengerer Kontrolle des Rates standen.

1. Das Bäckergewerbe.

Die Stellung der Züricher Bäcker war ausgesprochen marktbeherrschend. Eine auswärtige Konkurrenz brauchten sie seit dem Einfuhrverbot für Brot vom Jahr 1336 nicht mehr zu fürchten.[4] Zwar haben wir eine Fülle von obrigkeitlichen Vorschriften, die die Art des Backens genauestens umrissen, aber doch nur nahrungsmittelpolizeilichen Charakter trugen. Zwar fielen die Strafen aus Zuwiderhandlungen dagegen anfangs ganz, seit 1348 zur Hälfte noch dem Rate zu. Auch die Brotschau wurde wie in anderen Städten von einer Kommission durchgeführt, die sich laut Bäckerzunftbrief von 1336 aus „zwen burgere und ein pfister" zusammensetzte.[5] Aber als wichtigste Tatsache müssen wir in Zürich das Fehlen einer Brotpreistaxe feststellen. Das bedeutet, daß das Brot, das unentbehrlichste und lebenswichtigste Gut, das in allen Städten der Preisregelung unterlag, in Zürich zu freien Preisen verkauft wurde. Es ist dies ein Beweis für die Tatsache, daß „im Rat der zünftlerisch beherrschten Städte eine klar erkennbare Abneigung gegen die behördliche Preisregelung bestanden hat."[6] Dieses Fehlen von Brottaxen ist natürlich leicht erklärlich aus der Stel-

[1]) O. Fecht: a. a. O. S. 46 und W. Schnyder: a. a. O. Nr. 1155, S. 657.
[2]) E. Kelter: a. a. O. S. 163.
[3]) O. Fecht: a. a. O. S. 22.
[4]) W. Schnyder: a. a. O. Nr. 144, S. 81.
[5]) W. Schnyder: a. a. O. Nr. 141, S. 79—80 (n).
[6]) E. Kelter: a. a. O. S. 157.

lung der Bäckerzunft, die es verstanden hat, sich von einer obrigkeitlichen Bindung der Preise freizuhalten. Man wird sich nun nicht vorstellen dürfen, daß jeder Bäcker für sein Brot verlangen durfte, was er wollte. Vielmehr wird der Normalpreis, wie überall, so auch in Zürich, für 1 Brot 1 Pfennig betragen haben. Dagegen finden wir keinerlei Anhaltspunkte über das Gewicht der Brote, das natürlich mit dem Mehlpreis stieg und fiel. Der einzige Anhaltspunkt für eine Preisregelung findet sich im Absatz m. des Bäckerzunftbriefes vom 31. 8. 1336, hier heißt es: „Ouch sol man enkein zwei pfenwertiges brot Zürich bachen alle die wile, so ein mütte kernen zwelf schilling giltet und dar under."[1]) (Am 6. 1. 1345 bestätigt!) Dieser Erlaß bestand nur für Teuerungszeiten, d. h. dann, wenn das Mehl ausnahmsweise mehr als 12 Schillinge koste, dürfe Brot zu 2 Pfennig gebacken werden. Heidinger[2]) glaubt nun aber doch, daß hin und wieder Brottaxen bestanden hätten. Dem ist entgegen zu halten, daß außer der eben genannten Stelle und einer Ermahnung des Rates vom Jahre 1429, die Bäcker möchten „ehrbaren"[3]) Kauf geben, nicht eine einzige Andeutung einer Taxe enthalten ist, während uns die Löhne der Hausbäcker sowie die Gewichte der Brote, die jene zu backen hatten, genauestens überliefert sind.[4]) Doch damit nicht genug, die Bäcker nutzten ihre Machtstellung dazu aus, den Rat zum Eintreiben der bei ihnen ausstehenden Zahlungen zu verwenden. Heidinger berichtet, daß der Rat im Jahre 1433 auf Bitten der Bäcker diesen für die Einziehung des ausstehenden Brotgeldes dieselbe Vergünstigung zusagte, wie sie die Weinverkäufer besaßen. So oft ein Kunde mit der Zahlung im Rückstand blieb, durften die Bäcker sich der Stadtknechte bedienen, um so mit obrigkeitlicher Sanktion die Schulden einzutreiben.[5]) Daß die Bäcker aus uns leider unbekannten Gründen, wohl infolge einer Meinungsverschiedenheit mit dem Rat, streikten und die Stadt ohne Brot ließen, ergibt sich aus folgendem Ratsbefehl vom Jahre 1439: „Man sol nachgan und richten, als man uff suntag vor sant Gallen tag in der brottlouben und in ander pfister hüser nienan brott veil vand. Ouch hand sy mäl gehan, woltend das nitt bachen. Es habend ouch ein teil brott in den kasten gehan, woltend das nitt her für geben."[6]) Im Jahre 1454 war ebenfalls durch künstliche Verknappung des Brotangebots die Ernährung der Bevölkerung bedroht. Wahrscheinlich erhofften sich die Bäcker durch solche Machenschaften einen größeren Gewinn, da sie das jetzt sehr knappe Brot desto teuerer verkaufen konnten. In diesem Jahre hatten nämlich „die veil pfister ettwas nüwerungen und ordnungen gemacht", wie die Rüge des Rates sich ausdrückte. Die Bäcker haben nämlich „under ein andern ein beredung getaun, umb das sy alle by einandern dester baß mugint beliben" und haben verabredet, daß keiner mehr Brot wöchentlich backe, als von „II simlen" Mehl. Der Rat beschloß, „man sol mit den pfistern reden, von dem uffsatze ze lassen und iederman allerley bachen ze lassent.[7])

---

[1]) W. Schnyder: a. a. O. Nr. 141, S. 79—80.

[2]) Hermann Heidinger: Die Lebensmittelpolitik der Stadt Zürich, Ellwangen 1910, S. 48.

[3]) H. Heidinger: a. a. O. S. 48.

[4]) W. Schnyder: a. a. O. Nr. 997, S. 566/67.

[5]) Zitiert nach E. Kelter: a. a. O. S. 155.

[6]) W. Schnyder: a. a. O. Nr. 995, S. 565.

[7]) W. Schnyder: a. a. O. Nr. 1106, S. 631 (b).

2. Die Fischer.

Auch die Züricher Fischer befanden sich, wohl ebenfalls infolge ihres Ansehens im Rat, in einer gewissen Sonderstellung. Bis zum Jahre 1426 besaßen sie sogar das Recht, die Fischbänke auf dem Markt, auf denen allein Fische verkauft werden durften, zu vergeben. Erst jetzt ordnet der Rat an, daß von nun ab die Fischerzunftmeister nicht mehr befugt sein sollen, die Bänke zu verleihen, da dieses Recht ihm allein zustehe...[1]) Bemerkenswert ist ferner, daß in Zürich auch keine Fischpreistaxen anzutreffen sind. Das Fehlen dieser Taxen läßt sich sogar urkundlich belegen: 1467 fragten nämlich die Metzger beim Rat an, weshalb nur für Fleisch, nicht aber auch für Fische die Preise festgelegt werden: „wenn schätzt man den vischern die visch, das sy armen lütten ein recht pfenning werdt gebint; das beschicht (= geschieht!) nit."[2]) Damit dürfte wohl auch die Frage des Fehlens von Brottaxen erledigt sein; denn hier handelt es sich um einen analogen Fall.

3. Die Metzger.

Dagegen scheint der Einfluß der Metzger im Rat nicht so groß gewesen zu sein. In der Literatur wurde die Lage der Züricher Metzger bis jetzt meist infolge Mangels an Quellenmaterial übergangen. Daher dürfte es meines Erachtens angebracht erscheinen, hier einiges Tatsachenmaterial zu bringen, das in den von Werner Schnyder bearbeiteten „Quellen zur Züricher Wirtschaftsgeschichte" enthalten ist. Fleisch durfte in Zürich nur auf dem vom Rate verliehenen Fleischbänken feilgeboten werden. Zur Ueberwachung des Verkaufs hatte der Rat eine Schaukommission eingesetzt, die 3 Schätzer oder Schauer. Von ihnen sagt die Metzgerordnung von 1418 und 1420: „Item und werdent alle vronfasten drye gesetzet, die bi iren eiden alle tag, so man fleisch veil haut, daz fleisch beschowen, und waz des marktes nit wirdig ist, in den sew ze werffen und ze tuond, und daz mager und doch gout ist, nacher heissen geben denn daz gout; und sint der schouwer zwene ünser räten und ein metzger, der ouch ein rautzherr oder ir zunftmeister ist."[3]) Im Herbst 1426 beschließen nun Bürgermeister und Räte, daß in Abweichung der bisherigen Gewohnheit, einen Metzger und 2 Männer, die nicht Metzger sind, zu Fleischschätzern zu ernennen, von der nächsten Fastnacht weg hierfür überhaupt keine Metzger mehr bestimmt werden sollen.[4]) Dadurch sind die Metzger von dem wichtigsten Amt weggebunden. Die Aufgabe der Schätzer bestand nämlich darin, das Fleisch in eine der verschiedenen Güteklassen „einzuschätzen", für die amtliche Preistaxen bestanden. Wir hatten demnach die auffallende Erscheinung, daß es in Zürich zwar keine Fisch- und Brottaxen, wohl aber Fleischtaxen gab. Freilich versuchten die Metzger diese obrigkeitliche Preisregelung abzuschütteln, sie überhäuften den Rat mit Petitionen und Beschwerden, griffen zuweilen auch zu dem Mittel der Selbsthilfe und erließen autonom Vorschriften, worauf der Rat sofort mit Strafen antwortete. Die wichtigsten dieser bei W. Schnyder abgedruckten Urkunden sind folgende:

Nr. 624: 1412 beschwerten sich die Metzger beim Rat ohne Erfolg über die amtlich festgesetzten Preise (S. 351).

---

1) E. Kelter: a. a. O. S. 157 und O. Fecht: a. a. O. S. 75.
2) W. Schnyder: a. a. O. Nr. 1200, S. 683.
3) W. Schnyder: a. a. O. Nr. 764, S. 427—429.
4) W. Schnyder: a. a. O. Nr. 869, S. 487.

Nr. 648: 1414 setzen Bürgermeister, Räte und großer Rat der Zweihundert den Preistarif fest, nach dem die Metzger die verschiedenen Fleischsorten verkaufen sollen (Seite 363).

Nr. 704: 1416 rügt der Rat, daß das Fleisch teurer verkauft wurde, als die amtliche Schätzung lautete und setzt Strafen fest für ähnliche Vorkommnisse in Zukunft (Seite 399).

Nr. 757: 1418 setzt der Rat eine teilweise Erhöhung der Fleischpreise fest, da die Metzger bei den bisherigen Preisen nicht mehr bestehen können (S. 424).

Nr. 812 d: 1423 läßt der Rat zwei Metzger „heften", in turm legen und ze raut werden, wie man sie straffen wolle", da sie Fleisch zu tewer verkauften (S. 453).

Nr. 822: 1423 läßt der Rat die Metzger schwören, jeden anzuzeigen, der das Fleisch teurer verkauft, als es von den Fleischschätzern taxiert worden ist (S. 457).

Nr. 880: 1428 legt der Rat neue Höchstpreise für Fleisch fest (Seite 429).

Nr. 1200: 1467 fragen die Metzger beim Rat an, warum es zwar Fleisch- aber keine Fischtaxen gäbe (Seite 683).

Ebenso wie bei den Bäckern finden wir auch bei den Metzgern Versuche, das Angebot an Fleisch künstlich zu verknappen. Im Jahre 1423 haben die Metzger „etwaz nüwer ordnungen under inen selben uffgesetzt", nämlich die, „daz ir keiner ze der wuchen mer dann drü rinder metzgen sol". Der Rat verbietet ihnen derlei „Uffsatz" [1]) Im Jahre 1449 denken die Metzger abermals daran, eigenmächtig das Fleischangebot zu regulieren. Der Ton der „Ordnungen" lautet nicht gerade höflich und hat manche Spitze gegen den Rat. So heißt es gleich zu Beginn: „Wir hand ein ordning gemachet und daz sol beliben an wider red und kein frag dor umb nüt han, daz ist ünser meinig".[2]) Jedem einzelnen Metzger wird darin von der Zunft vorgeschrieben, wie viele Rinder, Kälber und Schweine er schlachten darf. Der Rat antwortet auf solchen „uffsetz" mit energischen Strafen: „Item der meistern ietwedrer I lb. und der anderen ieklicher X schill., alles bar, und deheiner metzgen, er habe denn vor die buoß bezahlt".[3])

Ergebnis.

Solange in Zürich die Patrizier an der Macht waren (bis 1336), finden wir eine vollkommen patrizische Wirtschafts- und Gewerbepolitik, wie sie sich zeigt in Zunftverboten, Unterordnung der Handwerker unter den Rat und in einem großzügigen Gästerecht. Im Gegensatz dazu weist die Gewerbepolitik der späteren Zeit folgende Gesichtspunkte auf:

1. Die Autonomie der Zünfte ist fast unbeschränkt, sie zeigt sich:

a. in der Aufstellung der Zunftartikel und in der gewerblichen Gesetzgebung durch das Handwerk,

---

[1]) W. Schnyder: a. a. O. Nr. 8120, S. 453.
[2]) W. Schnyder: a. a. O. Nr. 1073, S. 605—606.
[3]) W. Schnyder: a. a. O. Nr. 1074 a, S. 606.

b. in der ohne Einmischung des Rates abgehaltenen Wahl des Zunftvorstandes und Ratsherrn durch die Zunft,

c. in der weitgehenden Gerichtsbarkeit der Zünfte, die selbst über Zunftfremde zu Gericht sitzen und bestrebt sind, selbst schwere Fälle an sich zu ziehen. Die Schau, auch über die Gäste, wird von den Zünften ausgeübt, denen mit Ausnahme der Bäcker und Metzger alle Strafen zufallen.[1])

2. Die Tätigkeit des Rates, der den Zünften volle Freiheit läßt, beschränkt sich auf Verordnungen in Einzelfällen, die meistens den Zweck haben, die Interessen der Zünfte zu fördern, niemals jedoch gegen die Zünfte selbst gerichtet sind.[2])

3. Das Gästerecht weist erhebliche Einschränkungen auf, sodaß es Fremden nahezu unmöglich gemacht wird, ihre Waren in Zürich abzusetzen.

4. In der Lebensmittelpolitik finden wir eine besondere Selbständigkeit des Bäcker- und Fischergewerbes. Für beide Zünfte bestehen keinerlei amtliche Preistaxen, zudem unterstützt der Rat die Bäcker, wo er nur kann. Dagegen ist das (wohl weniger angesehene und nicht so einflußreiche) Metzgergewerbe strengen Bestimmungen unterworfen, eine vom Rat ernannte Schaukommission, die später unter Ausschluß des Vertreters der Metzger das Fleisch besieht, schätzt dieses sachgemäß den amtlichen Taxen ein. Versuche der Metzger, das Angebot zu verkleinern und so die Preise in die Höhe zu treiben, werden vom Rat streng geahndet.

Zusammenfassung und Schluß.

Erinnern wir uns nun zurückschauend der in der Einleitung gebrachten Sätze Max Weber's, so müssen wir die Feststellung machen, daß die dort gebrachten Gedanken zwar ungefähr die Ziele und Wünsche der Handwerker waren, daß aber ihre Verwirklichung in weitaus den meisten Städten des Mittelalters doch nur ein Wunsch blieb. Nur in der zünftlerisch regierten Stadt finden wir eine Form, die diesem Ziele noch am nächsten entspricht. In allen anderen Städten hatte jedoch der Einfluß des Patriziats es verstanden, gegen diese Zunftpolitik aufzutreten. Zusammenfassend müssen wir feststellen, daß wir in weitaus den meisten Städten einen patrizischen oder wenigstens im wesentlich patrizisch gesinnten Rat antreffen, der unter dem Einfluß der Kaufherren stehend, jedes Streben der Handwerker nach Autonomie und Marktbeherrschung unterbindet, die Zünfte z. T. verbietet, und Zusammenschlüsse der Gewerbetreibenden unter strenger Aufsicht der Obrigkeit oder eines dazu aufgestellten Amtes mittels genauer von ihm selbst erlassener Verordnungen leitet und das Handwerk dem Handel dienstbar macht. Dem dienen auch die vielen großzügigen Förderungen des Handwerks. Zum Wohle der Gesamtheit erläßt der Rat alle der Erzeugung und des Absatzes dienenden Vorschriften und ordnet den Markt durch Schau und Taxen. In patrizisch-zünftlerisch regierten Städten beobachten wir zwei entgegen-

---

[1]) Das Vorhandensein zünftlerischer Preistaxen, sowie von Bestrebungen, die Zunft durch hohe Eintrittsgelder und strenge Aufnahmebedingungen klein zu halten, konnte ich leider — wohl auch infolge Mangels geeigneter Quellen — nicht nachweisen.

[2]) Nur das den Konstoflern zugehörige Goldschmiedehandwerk besitzt keine Autonomie und ist der Gesetzgebung des Rates unterworfen.

gesetzte Kräfte am Werk. Einerseits die Zünfte, die möglichst weitgehende Autonomie erstreben und sich vom Rote unabhängig zu machen versuchen. Es gelingt ihnen jedoch meist nicht mehr als die Unabhängigkeit in der Regelung ihrer inneren Angelegenheiten zu erreichen; denn auf der anderen Seite ist das Patriziat bemüht, alle schädlichen Auswüchse zu bekämpfen und, da es die Verbraucherschaft auf seiner Seite weiß, die Lebensmittelpolitik dem Gemeinwohl anzupassen. In der zünftlerisch regierten Stadt jedoch sehen wir das Handwerk fast gänzlich unabhängig vom Rat. Die Zünfte beherrschen den Markt, beschränken die Konkurrenz und greifen sogar häufig in die Rechte der Obrigkeit ein. Die Verbraucherschaft ist dazu oft einem Egoismus der Zunft ausgeliefert, der sich vor allem darin offenbart, daß die Zunft die Aufstellung amtlicher Preistaxen und damit eines für die Bevölkerung tragbaren Preises zu verhindern weiß.

Als seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts der Handel mit der Neuen Welt in Antwerpen, Amsterdam und London sich neue Mittelpunkte zu schaffen begann, wurde es in den einst so geschäftigen deutschen Städten ruhig. Die alten Handelsstraßen nach der Ostsee, nach Italien und die Donau abwärts verödeten, die einst so mächtigen Kaufherrenfamilien zogen sich meist vom Handel ganz zurück und widmeten sich den Geldgeschäften, um bei den Staatsbankerotten der spanischen und französischen Könige den Großteil ihrer Vermögen einzubüßen. Die unruhigen Zeiten des Dreißigjährigen Krieges zerissen die letzten Handelsverbindungen. Die Zollschranken des aufkommenden Merkantilismus taten ihr übriges. Der Handel der ehemals so mächtigen Städte war weitgehend lahmgelegt und mit ihm erlebte das städtische Handwerk seinen Niedergang. Der mangelnde Absatz veranlaßte die Zünfte durch Schikanen aller Art den Eintritt in die Zunft fast unmöglich zu machen, Armut und Arbeitslosigkeit herrschten überall. Wir können von keiner der behandelten Arten der Gewerbepolitik behaupten, daß sie diese Schwierigkeiten zu meistern verstand. Die sich seit der französischen Revolution auch in Deutschland immer mehr durchsetzende Idee der Gewerbefreiheit machte dem Zunftwesen ein Ende und gab dem Handwerk des 19. Jahrhunderts sein Gepräge. Neben größeren Anstößen dazu blieb dem nationalsozialistischen Staate die Aufgabe zum ersten Male seit den Tagen der Stadtwirtschaft eine eigentliche Handwerkerpolitik zu betreiben: [1]) Außer dem großen Befähigungsnachweis wurde folgendes angeordnet: Alle in die Handwerkerrolle eingetragenen Gewerbetreibenden eines bestimmten Gewerbezweiges werden örtlich zu Zwangsinnungen zusammengeschlossen. Die Innungen werden von der Handwerkskammer errichtet, dies geschieht mit dem Erlaß der Satzung durch die Handwerkskammer. Als Führer der Innung wird von der Handwerkskammer der Obermeister bestellt; er führt ihre Geschäfte und vertritt die Innung. Die Handwerkskammer führt die Aufsicht über alle Innungen, sie achtet insbesondere darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet werden. Als wichtigste Aufgaben der Innung sind zu erwähnen: die Pflege des Gemeingeistes und die Wahrung der Standesehre, die Regelung des Lehrlingswesens, die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehrlingen, die Abnahme der Gesellenprüfung, die Förderung der Ausbildung der Berufsangehörigen und der wirtschaftlichen Einrichtungen, um so Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsweise zu treffen.

---

[1]) Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks, vom 29. 11. 1933 und Durchführungsverordnungen vom 15. 6. 1934 und 8. 1. 1935.

Dagegen ist es den Innungen nicht erlaubt, den Wettbewerb einzuschränken oder zu unterbinden, sowie Preise festzulegen. Es ist nicht der marktbeherrschende egoistische Zunftgeist, der aus dieser Gesetzgebung zu uns spricht; im letzten Grunde sehen wir hier nach nationalsozialister Weltanschauung die Grundzüge jener Politik wieder verwirklicht, wie sie die patrizisch regierte Stadt betrieb. Die letzte Entscheidung und Gesetzgebung liegt hier wie dort bei der Obrigkeit, der das gesamte Handwerk unterstellt ist. Die Innungen sind keineswegs mit den autonomen Zünften, sondern mit den Gewerbeverbänden der patrizisch regierten Städte vergleichbar. Die Handwerkskammer wäre schließlich mit dem alten Nürnberger Rugsamt oder der Lübecker Wette auf eine ähnliche Stufe zu stellen. So finden wir auch heute in der nationalsozialistischen Handwerkergesetzgebung wieder die tragenden Gesichtspunkte der patrizisch regierten Stadtwirtschaft verwirklicht: Nicht zünftlerischer Egoismus, nicht Marktbeherrschung einer Gruppe darf das Ziel der Wirtschaftspolitik sein, sondern die Unterordnung des Eigennutzes unter den Gemeinnutz. Die patrizisch regierte Reichsstadt hatte sich diesen Wahlspruch bereits zu eigen gemacht, der seit Jahrhunderten im Rathaussaal zu Nürnberg zu lesen ist:

„SALUS POPULI SUPREMA LEX ESTO."

(Der Volkes Wohl ist oberstes Gesetz.)

Anhang.

Das zünftische Regiment in Augsburg.

Immer wieder kann man in der Literatur der Behauptung begegnen, in Augsburg hätten seit dem Jahre 1368 die Zünfte geherrscht. Dieser Auffassung entgegen zu treten, soll Zweck folgender Ausführungen sein. Im Jahre 1368 kam es tatsächlich in Augsburg zu einer Verfassungsänderung, durch die die Handwerkerschaft, von jetzt ab in Zünften geeint, (bis 1368 waren Zünfte in Augsburg verboten!) Sitz und Stimme im Rat erhielt, nicht als Folge eines blutigen Aufstandes, sondern als das Ergebnis gegenseitiger Verhandlungen. 180 Jahre lang, bis 1548, saßen neben den 12 Patriziern 23 Zünftler im Rat und zwar entsandten 11 Zünfte je einen Mann, die Kaufleute, Weber, Salzfertiger, Krämer, Bäcker und Metzger je zwei, wodurch die 6 Zünfte bereits mehr Stimmen hatten als die übrigen 11. Sowohl die Zünfte als auch die Patrizier wählten aus ihrer Mitte je einen Mann zum Stadtpfleger, d. h. Bürgermeister. Selbstverständlich gelang es nun immer der mächtigsten und angesehensten Zunft, ihren Mann als Bürgermeister aufzustellen. Wir können uns nun leicht vorstellen, daß die Ratsherrn der oben genannten 6 Händlerzünfte mit den ihnen nahestehenden und ebenfalls Großhandel treibenden Patriziern gemeinsame Sache machten und über die Interessen der Handwerkerzünfte der Schuhmacher, Kürschner, Schneider, Bierschenken, Lodenweber, Zimmerleute, Lederer, Hucker, Schmiede, Schäffler und Fischer zur Tagesordnung übergingen. Daß nun gerade diese sechs Zünfte zusammen mit dem Patriziat allein Augsburg beherrschten, soll nun noch näher ausgeführt werden. Leider standen mir die Ratslisten der Stadt Augsburg nicht zur Verfügung, wodurch sich sicher noch manche Zusammenhänge hätten klären lassen, dennoch dürfte es aber nicht ohne Interesse sein, einmal die Führer der zünftlerischen Partei, die Bürgermeister „von den Zünften" zur Zeit der angeblichen „Zunftherrschft" etwas unter die Lupe zu nehmen. Von den insgesamt 47 Bürgermeistern gehören zur

Kaufleutezunft	23	mit	zusammen	94	Amtsjahren
Salzfertigerzunft	7	„	„	32	„
Krämerzunft	5	„	„	14	„
Weberzunft	5	„	„	15	„
Metzgerzunft	5	„	„	18	„
Zimmerleutezunft	1	„	„	7	„
Kürschnerzunft	1	„	„	2	„

Schon aus dieser kleinen Zusammenstellung geht eindeutig die absolute Vorherrschaft der Händler hervor, die aufs engste mit der Politik der Patrizier übereinstimmen, eine Beobachtung, die durch die folgenden Ausführungen nur bestätigt wird. Es sollen nämlich jetzt die einzelnen Bürgermeister und ihre Familien näher untersucht werden.

Bürgermeister aus der Kaufleutezunft:

Hans Müntzmeister, Bürgermeister des Jahres 1396, entstammt einem alten Patriziergeschlecht, das bereits 1362 das Stadtpflegeamt inne hatte.

Hanns Wessenbrunner (1369) war Mitglied einer Patrizierfamilie, die im Handel bezw. in der gewerblichen Produktion tätig war.

Hermann Nördlinger sen. (1372) und jun. (1421, 1426, 1428, 1430 und 1433) waren schon vor 1369 im Rat, trieben damals bereits Handel, waren also Patrizier.

Dasselbe trifft zu auf Bürgermeister Hanns Rembott (1399), Hanns Wieland (1417), Gabriel Ridler (1431, 1434, 1436, 1438, 1440, 1443, 1446, 1449, 1452, 1455) und Hilpold Ridler (1488, 1490, 1492, 1504 und 1506).

Auch Hans Rehm (1375, 1381, 1386, 1392) war ursprünglich ein Geschlechter und war mit einem Vermögen von 8880 fl. der drittreichste Mann Augsburgs.

Sechzehnmal war ein Mitglied der Familie Egen Bürgermeister, die ursprünglich patrizisch sich 1368 „in die Zünfte eingelassen haben", nämlich Peter Egen (1373, 1378, 1383, 1391), Lorenz Egen „der berühmte und reiche Kaufmann" (1401, 1404, 1409, 1411, 1413 und 1415), der mit der Nürnberger Patrizierin Waldstromer verheiratet war und sein Sohn Peter Egen (1437, 1439, 1442, 1444, 1447, 1450). Wie groß das Ansehen dieses letzteren „zünftlerischen" Bürgermeisters gewesen sein muß, zeigt die Tatsache, daß Kaiser Sigmund 1431 und 1432 bei seinem Besuch in Augsburg in Egens Hause wohnte und bei seinem zweiten Aufenthalt dessen Kind „aus der Heil.-Tauff" hob und ihn selbst „mit adeligen Freyheiten begab" 1442 nahm auch Friedrich III. bei Egen Wohnung.

Georg Sulzer (1479, 1481, 1483, 1485) entstammt ebenfalls einer alten Patrizierfamilie.

Heinrich Engelschalk (1419, 1423, 1425) war urspr. Landesadeliger, ebenso führte Hieronimus Im Hof (1514, 1516, 1518, 1520, 1522, 1524, 1526, 1528, 1530, 1532, 1534) seinen Ursprung auf Landadel zurück. Er war verwandt mit der gleichnamigen Nürnberger Patrizierfamilie.

Heinrich Schmuckers Geschlecht (1407, 1416, 1422, 1424) waren vor 1368 freie Bürger, also Patrizier. Andreas Frickinger (1448, 1451, 1453, 1459, 1463, 1465, 1467) war ein Schwager des Patriziers Vitell, also wenn nicht selbst Geschlechter, so doch mit ihnen verwandt. Er vertrat seine Heimatstadt 1473 beim Reichstag zu Trier und stand „bey dem Kayser in besonderen Gnaden".

Hans Mangmeister (1393 und 1397) war 1396 der zweitreichste Man der Stadt und besaß ein Vermögen von 13 440 fl. Reich waren außerdem Hans Albishofer (1390, 1395) den die Steuerliste als „Johann Alpershover" bezeichnet und Eberhard Lieber (1400, 1405) die beiden ca. 5000 fl. versteuerten. Ueber Johannes Heinzel und Georg Oesterreicher (1536 bezw. 1548) konnte ich keine Angaben finden, außer der Tatsache, daß sie in den Patriziatslisten der späteren Zeit geführt werden. Auf die Familie Arzt (Ulrich Arzt 1508, 1510, 1512, 1523, 1525 und 1527) ist unten hinzuweisen.

Bürgermeister aus der Salzfertigerzunft:

Johann Fennd (1382, 1385, 1388) gehöre zum alten Patriziergeschlechte der Fennden, das bereits 1282 als Inhaber dieses Amtes genannt wird. Ebenso ist Hanns Fideler (1377) ein alter Patrizier.

Während ich von Sibott Münchinger (1370) und Mathias Keller (1435, 1441) keine Nachricht finden konnte, taucht Conrad Wieser von (1387 und 1394) in der Steuerliste von 1396 auf, wo ein Conrad Wyser mit 1380 fl. eingetragen ist.

23 mal war ein Hofer Bürgermeister, nämlich Ludwig (1487, 1489, 1491, 1493, 1495, 1497, 1499, 1501, 1503, 1505, 1507, 1509, 1511, 1513, 1517, 1519, 1520) und sein Sohn Simbrecht (1530, 1540, 1542, 1544, 1546). Die Hofer, urspr. Bauern, waren zuerst Hucker, verlegten sich dann auf den Salzhandel und brachten es zu großem Ansehen. Als Ludwig Bürgermeister wurde, war er bereits ein reicher Mann, sein Enkel tritt zur Kaufleutezunft über und die Hofer gelten im 16. Jahrhundert als Patrizier.

Bürgermeister aus der Krämerzunft:

Außer dem Krämer Johann Plimsbach (1376, 1380), über den uns jede Nachricht fehlt, finden wir Mitglieder der bereits schon vor 1368 zum Patriziat gehörenden Familien Dendrich und Vittell, nämlich Ulrich Dendrich sen. (1371, 1374, 1379, 1384, 1389), Georg Dendrich (1427, 1429) und Ulrich Dendrich jun. (1457, 1461) sowie Johann Vittell von dem die Chronik erzählt, daß er und sein Bruder „zwey um die Stadt wohlverdiente Männer waren, beyde mit den ansehnlichsten Familien befreundet und adeligen Herkommens".

Bürgermeister aus der Weberzunft:

Man könnte nun freilich vermuten, daß wenigstens die Weber-Bürgermeister als Vertreter der Handwerkerschaft gewirkt haben. Doch werden wir sogleich sehen, daß auch diese Leute keine armen Weber waren, sondern z. T. sehr begüterte Kaufleute, die vielleicht vor langer Zeit einmal gewebt haben, durch Verlag und Textilhandel aber zu Reichtum gekommen sind. Sie stehen vermutlich als Verleger an der Spitze des Handwerks und machen so alle Weber von sich abhängig. In Wirklichkeit sind es also ebenso Kaufleute, wie in den anderen Zünften. Ulrich Arzt (1424) und Joss. Arzt (1432) waren bereits Kaufleute als sie Bürgermeister wurden. Eine Jos. Arztin, (vielleicht die Mutter der beiden?) besitzt 1396 ein Vermögen von 3360 fl., während Ulrich 1422 bereits 121 fl. Steuer zahlt, was einem Vermögen von 7 500 fl. entspricht. Ein ähnlich hohes Vermögen versteuert 1498 Klaus Schaller (1480, 1482, 1484, 1486), während Anton Bimmell 1498 bereits die doppelte Summe versteuert. 1529 und 1531 ist er Bürgermeister. Die Familie war einst arm und ist aus der Weberzunft aufgestiegen, Anton tätigt bereits Finanzgeschäfte mit Fürsten. Ueber Mang Seitz (1531, 1533, 1535, 1537, 1539, 1541, 1543) fand ich keine Unterlagen, doch war er wohl kaum ein armer Weber.

Bürgermeister aus der Metzgerzunft:

Bei den Bürgermeistern aus der Metzgerzunft, die zwei Familien entstammten, waren es auch wieder die reichsten Metzger der Stadt, die dieses Amt bekleideten. Ludwig Hörnlin (1398, 1403, 1406, 1408, 1410, 1412, 1414) Lukas Hörnlin (1402) und Ludwig Hörnlin jun. (1454). Letzterer versteuert 1461 ein Vermögen von 5280 fl. Ebenfalls 9 mal besetzte die Familie Strauß das Bürgermeisteramt, ein Zeichen, welches Ansehen diese Metzger genossen haben müssen: Jakob Strauß (1445) Georg Strauß (1456, 1458, 1460, 1462, 1464, 1466, 1472, 1478) versteuert 1461 2 220 fl., ein Vermögen von der Größe mancher patrizischer Kaufleute (z. B. der Sulzer).

Bürgermeister aus der Kürschnerzunft:

1545 und 1547 war der Kürschner Jakob Hörbrot Bürgermeister von Augsburg. 1552 finden wir ihn in der Kaufleutezunft, ein Beweis dafür, daß

er die Kürschnerei nicht mehr handwerksmäßig betrieb wie sein 1494 aus Schlesien eingewanderter Vater. Er war Pelzhändler und verdiente durch seinen Handel mit Juwelen und Schmuck ein riesiges Vermögen. Als er 1562 bankrott machte, „standen Landgraf Philipp, Markgraf Joachim von Brandenburg, Pfalzgraf Otto Heinrich von Neuburg, der König von Polen und König Ferdinand auf der Debetseite seines Hauptbuches". Sie alle hatten bei Hörbrot Anleihen aufgenommen, dem Abgeordneten der Kürschnerzunft.

Der einzige Bürgermeister aus einer reinen Handwerkerzunft war der Zimmermann Ulrich Schwarz, der, beseelt von revolutionären Ideen, nach der Alleinherrschaft strebte, sich daher mit dem Patriziat entzweite und nach dem Bericht des Chronisten sich außerdem Unredlichkeiten und Unterschlagungen zuschulden kommen ließ. 1478 wird er mit seinen getreuesten Anhängern „dem Beckenzunftmeister", dem Zimmerleutezunftmeister, dem Schäfflerzunftmeister und dem Präuerzunftmeister in die Eysen geführt" und bald darauf gehenkt.

Jedenfalls können wir feststellen, daß wir von einem Zunftregiment in Augsburg nicht sprechen können, da das Patriziat nach wie vor die Leitung der Politik in Händen hielt. Zwar sind der Form nach die Zünfte im Rat vertreten, ja sie haben sogar zahlenmäßig das Uebergewicht, aber sie werden geführt von den Händlerzünften, die ihrerseits wieder von Patriziern beherrscht und mit Geschlechtern durchsetzt sind. Ueberall stoßen wir daher auf die typischen Merkmale einer patrizischen Regierung, die den egoistischen marktbeherrschenden Zielen der Handwerkerzünfte entgegen tritt.[1])

---

[1]) Diese Angaben entstammen:

1. David Langenmantel: Historie des Regiments in des Heil. Röm. Reichs Stadt Augspurg, Frankfurt — Leipzig 1725.
2. Paul von Stettin: Geschichte der Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Augspurg, Frankfurt — Leipzig 1743.
3. Jakob Strieder: Zur Genesis des modernen Kapitalismus, 2. Auflage, München — Leipzig 1935.

Schrifttum.

Quellen:

Baader, Joseph: Nürnberger Polizeiverordnungen aus dem 13. bis 15. Jahrhundert; Stuttgart 1861.

Brucker, J.: Straßburger Zunft- und Polizeiverordnungen; Straßburg 1889.

Chroniken der Deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert herausgegeben von der Historischen Kommission bei der Akademie der Wissenschaften; Leipzig 1862 ff.

Eheberg, K. Th.: Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Straßburg, I. Band; Straßburg 1899.

Hampe, Th.: Nürnberger Ratsverlässe über Kunst und Künstler; Wien-Leipzig 1904.

Mollwo, Carl: Das Rote Buch der Stadt Ulm. Württ. Geschichtsquellen VIII; Stuttgart 1905.

Müllner: Annalen, Handschrift der Nürnberger Stadtbibliothek.

Schnyder, Werner: Quellen zur Züricher Wirtschaftsgeschichte, Zürich 1934.

v. Wölckern: Historia Diplomatica Norimbergensis; Nürnberg 1738.

Darstellungen:

Albrecht, Hans: Das Lübecker Braugewerbe bis zur Aufhebung der Brauerzunft; Kieler phil. Diss. 1915.

Arnold, Wilhelm: Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte; Gotha 1854.

Bartenstein, Hermann: Das Ledergewerbe im Mittelalter in den Städten Köln, Lübeck und Frankfurt. Freib. phil. Diss. 1920.

Bensen, Wilhelm: Historische Untersuchung über die ehemalige Reichsstadt Rotenburg; Nürnberg 1837.

v. Bezold, R. W.: Die Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Rothenburg o. T. 1172—1803; Nürnberg 1915.

Bruder, Hermann: Die Lebensmittelpolitik der Stadt Basel im Mittelalter, Freiburger phil. Diss. 1909.

Dirr, Pius: Grundlagen der Münchner Stadtgeschichte; München 1937.

Fecht, Ottmar: Die Gewerbe der Stadt Zürich im Mittelalter; Freib. phil. Diss. 1909.

Fromm, Emanuel: Frankfurts Textilgewerbe im Mittelalter; Frankfurt 1896.

Geering, Traugott: Handel und Industrie der Stadt Basel; Basel 1886.

Heidinger, Hermann: Die Lebensmittelpolitik der Stadt Zürich im Mittelalter; Ellwangen 1910.

Heitz, F. C. und Spach, L.: Das Zunftwesen in Straßburg; Straßburg 1856.

Herzog, Anton: Die Lebensmittelpolitik der Stadt Straßburg im Mittelalter; Berlin-Leipzig 1909.

Heusler, Andreas: Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter; Basel 1860.

Hillig, Hugo: Die Geschichte der Dekorationsmalerei als Gewerbe; Hamburg 1911.

Höhler, Jakob: Die Anfänge des Handwerks in Lübeck; Tübinger phil. Diss. 1903.

Hofmann, Heinrich: Die Getreidehandelspolitik der Reichsstadt Nürnberg; Nürnberg 1912.

Jehle, Alfons: Ulms Verfassungsleben von seinen Anfängen bis zur Wende des 14. Jahrhunderts; Freib. phil. Diss. 1911.

Kelter, Ernst: Geschichte der obrigkeitlichen Preisregelung I; Jena 1935.

Koelner, Paul: Die Safranzucht zu Basel; Basel 1935.
Kulischer, Josef: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit; München-Berlin 1928.
Langenmantel, David: Historie des Regiments in des Heil. Röm. Reichs Stadt Augspurg; Frankfurt-Leipzig 1725.
Lentze, Hans: Der Kaiser und die Zunftverfassung in den Reichsstädten bis zum Tode Karls IV.; Breslau 1933.
v. Maurer, G. L.: Geschichte der Städteverfassung in Deutschland; Erlangen 1869—71.
Mayer, Theodor: Deutsche Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters; Leipzig 1928.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg, 26. Band.
Mummenhoff, E.: Altnürnberg; Bamberg 1890.
" " : Entwicklung und Blüte des Nürnberger Handwerks; „Kultur des Handwerks" 5. Heft, April 1927.
" " : Handwerk und freie Kunst in Nürnberg; Bayer. Gewerbezeitung 1890.
Murr, C. G.: Journal zur Kunstgeschichte und zur allgemeinen Literatur; Nürnberg 1777.
Neuburg, C.: Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung; Jena 1880.
Nübling, Eugen: Das Ulmer Kaufhaus; Ulm 1900.
" " : Ulm's Baumwollweberei im Mittelalter; Leipzig 1890.
" " : Ulm's Handel im Mittelalter; Ulm 1900.
" " : Ulm's Handel und Gewerbe im Mittelalter; Ulm 1900.
Reichlin, August: Die Brotversorgung der Stadt Basel; Aarau 1912.
Reicke, Emil: Geschichte der Reichsstadt Nürnberg; Nürnberg 1896.
Sachs, Carl: Metzgergewerbe und Fleischversorgung der Reichsstadt Nürnberg; Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg; Heft 24, 1922.
Sander, Paul: Geschichte des deutschen Stadtwesens; Bonn-Leipzig 1922.
" " : Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs 1431—1440; Berlin 1902.
Schäfer, Dietrich: Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark; Jena 1879.
Schmoller, Gustav: Die Straßburger Tucher- und Weberzunft; Straßburg 1879.
" " : Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe; Straßburg-London 1875.
v. Schuh: Die Stadt Nürnberg im Jubiläumsjahr 1906; Nürnberg 1906.
Schultheiß, Werner: Die Münchner Gewerbeverfassung im Mittelalter; München 1936.
Schultheß, Hans: Die politische Bedeutung der Zünfte im Züricher Staatswesen; Zürich 1926.
Siebenkees, J. Chr.: Materialien zur Nürnbergischen Geschichte; Nürnberg 1792.
v. Stetten, Paul: Geschichte der Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Augspurg; Frankfurt-Leipzig 1743.
Strieder, Jakob: Zur Genesis des modernen Kapitalismus; 2. Auflage; München-Leipzig 1935.
Warncke, J.: Handwerk und Zunft in Lübeck; Lübeck 1912.
Weber, Max: Wirtschaftsgeschichte; München-Leipzig 1924.
Zesiger, A.: Das Bernische Zunftwesen; Bern 1911.

Inhalts-Verzeichnis.